רחות

Der auf neue Manier abgefaste und expedite
ACTUARIUS
oder
Gerichts-Schreiber,

worinnen

Der I. Theil den Actuarium an und vor sich selbst/ wie auch sein Amt in actibus Jurisdictionis voluntariæ & *contentiosæ tam civilis, quam criminalis,* betrachtet,

Der II. Theil aber diejenigen Schreiben/ so ein Amts-Gerichts- oder ander in dergleichen Expeditionen sitzender Schreiber zu verfertigen hat, benebst einen nöthigen Register darstellet, deme mit angefüget

Zum III. der Curieuse und auf neue Manier abgefaste

Land-Schreiber/

So die Schreiben / welche ein gemeiner Schreiber oder Dorff-Schulmeister auff den Lande zu machen hat / ertheilet / mit einen Register versehen und an Tag gegeben

von

SALANDER.

Franckfurt und Leipzig.
Zu finden bey Hieron. Philippo Ritscheln,
Universitäts Buchhändlern. 1718.

Hoch-ge-Ehrtester Leser!

ES ist nun eine geraume Zeit / daß nach dem Ausgang und andermahligen Aufflage / des auf neue Manier abgefasten und expediten Notarii versprochen noch andere Tractätlein an den Tag zu legen / es ist aber dieses unter blieben / sondern nur das

Recht

Recht der Fuhr-Leute, so an Herrn Behambs Roß-Tauscher-und Roß-Ausleiher Recht, und Herr Hieronym. Philipp Ritschel, Universitäts-Buchhändler in Erfurt in Verlag hat / angedrucket / heraus gekommen / welches Theils die Geschäffte verursachet / theils auch andere Motiven Anlaß und Versäumniß geben. Nach dem aber wohlgedachter Herr Verleger mir zum öfftern angelegen / auch den auf neue

Manier abgefasten und expediten ACTUARIUM oder Gerichts-Schreiber, deme man mit angefüget den Curieusen und auf neue Manier abgefasten Land-Schreiber, zu verfertigen und selbigen / weiln sehr vielfältig darnach gefraget würde zum Druck zu befördern; so habe hierinne einen Versuch anstellen und selbigen der gelehrten Welt darlegen wollen / in den festen Vertrauen / daß er ins künfftige / so GOtt das Leben

ben fristet / viel weitläufftiger hervor treten soll; gleich wie nun nicht zweiffele / es werde der Gerichts-Actuarius bey meinen Respective Hoch-ge-Ehrtesten Leser, absonderlich / da er nur für Anfänger geschrieben / wohl aufgenommen / u. in seiner Bibliotheque ein Räumlein gegönnet werden; als sey derselbe versichert / daß in anderwärtigen Gelegenheiten seyn werde

Meines Hoch-ge-Ehrtesten Lesers

Dienstwilligster
SALANDER.

Erfurt den 20. Aprilis 1718.

J. N. J.

J. N. J.

Erster Theil
Des auf neue Manier eingerichteten und expediten ACTUARII.

Das I. Capitel.
Von den Actuario selbsten.

§. 1.

Weiln unterschiedene Tractätchen heraus zu geben gesonnen; So habe nicht umhin gekonnt / nunmehro auch dem Hochgeneigten Leser auf den Notarium den ACTUARIUM, indem diese beyde sehr genau miteinander verwand sind / zu liefern; habe demnach ohne weiteren Anstand den Nahmen und hernach das Amt / auch was dem ferner anhängig in Betracht nehmen wollen; und zwar hat das Wort

§. 2. Actuarius seinen eigentlichen Ursprung aus

dem Lateinischen empfangen/ *Dn. Schilter in Diss. de Secretariis cap. 2.* und kan auch nachgeschlagen werden *L. 5. & 16. C. de erog. mil. annon. rubr. & l. 6. & 7. C. de Numerar. & Actuar. &c.* nemlich von den Actis oder Handlungen/ *l. 33. §. 1. ff. ex quib. caus. maj.* weiln so wohl Civil-Consistorial- als Criminal-Fälle er zu expediren hat/ und bedeutet fast eben so viel/ als ein **Bewahrer und Aufbehalter der Acten**/ indem seiner Conduit alles/ was nur Acten heisset/ anvertrauet wird/ *vid. Gothofr. ad l. 5. C. de erog. mil. annon.* man nennet ihm auch einen **Gerichts- oder Handlungs-Schreiber**/ *conf. Pratai Lexic. voc. Actuarius. Spiegelius Lex. Jurid. voc. Actuarius.* In denen Römischen Gesetzen wird er auch genennet CANCELLARIUS, *l. 3. 5. 8. C. de Assess. conf. Gothofr. ad d. l. 8. C. de Assess. & Donesticis & Cancellar. judic. Lit. b.* EXCEPTOR, oder der alle dasjenige/ so ihm in die Feder geleget wird/ aufzeichnet. *L. ult. C. de Castrensian. Bocer. V. 6. disp. 3. n. 60.* ein **Gerichts-Schreiber**/ JUDICII TABELLARIUS, *l. 9. §. 4. ff. de pœn. Secretarius. Vultej. Jurispr. L. 2. c. 1. num. 49. Rennemann. Jurispr. Rom. Germ. Membr. 4. Disp. 4. thes. 44.* PROTONOTARIUS, als der fürnehmste und obriste Schreiber/ *Blumm. Proc. Cam. tit. 13. num. 2.* welchen Nahmen er auch annoch bey der Kayserl. Cammer behalten/ *Blumm. d. l. Maranta in Spec. Aur. p. 6. tit. Actorum editio n. 22. 24. &c.* aber nennet ihm MAGISTRUM ACTORUM, oder **obristen Gerichts-Schreiber**; an einigen Orten wird er **Gerichts-Secretarius**, **Gerichts-Schrei-**

Schreiber / oder ACTUARIUS, **Stadt-Schreiber** / genennt / und ihm andere Nahmen beygeleget. *Rennem. d. l. Martin. Comment. ad ordin. jud. sax. tit. 2. §. 2. n. 4. Carpz. Proc. Civ. t. 2. art. 4. n. 40.*

§. 3. Es ist aber der **Gerichts-Actuarius**, oder Schreiber / nichts anders als ein öffentlicher Schreiber / der die Gerichts-Händel zusammenschreibet / und wieder / wann es befohlen wird / herlieset / *Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. n. 1.* und müssen sie wohl acht haben / daß / was im Gericht vorgetragen und proponiret wird / sie fleißig / treulich und unverfälscht auffschreiben / auch dasjenige / was unter denen Partheyen gehandelt wird / fleißig in gehöriger und richtiger Ordnung mit allen Umständen auffzeichnen / die Originalia zum Repositorio, oder wo ein Archiv vorhanden / zu selbigen bringen / deswegen sie gemeiniglich mit einem Jurament, davon unten / beleget werden. Wobey zu mercken / daß nicht etwan das Amt und Pflicht eines Gerichts-Schreibers einig und allein auf Actus Jurisdictionis contentiosæ, sondern auch auf die Actus Jurisdictionis voluntariæ, und die ausser Gerichte geschehen / abziehlet; denn sie können ebenfalls Testamenta und andere dahin gehörige Actus expediren.

§. 4. Weilen auch noch andere Schreiber / die in Gerichten zu thun haben / sind / so ist der Unterschied zwischen einen **Gerichts-Schreiber** / der nemlich alles in Gerichten dirigiret / und **Unter-Schreiber** / oder **Nach-Schreiber** / **Canzellisten** / Copisten / Ingrossisten / No-

tario, *conf.* Churfürstl Sächsis *Appell* Ordn
Christiani II. Von dem Unter-Schreiber / &
Blumm. Proc. Camer. tit. 14. seqq. Schilt. de Secre
cap. 3. An einigen Orten werden sie Gerichts-Se
cretarii, Actuarii, it. Regierungs-Actuari
zum Unterschied der Regierungs-Secretarien / ge
nennet.

§. 5. Es verlanget aber nicht allein das Ju
Commune, als alte und neue Kayserl. Recht
daß ein Actuarius in Gerichten seyn soll / *l. 40.*
de testam. milit. l. 44. §. Sejo. ff. de fideic. libert. l.
§. 6. ff. de Extraord. Cogn. dahin auch diejenige
allegirten *Textus* §. 2. mit angezogen werden kön
nen. *Nov. 73. c. 5. Nov. 82. pr. Ordin. Cam. P. 1. ti*
26. 28. 29. 59. 79. Ordin. Crim. art. 1. Recess. Imp.
an. 1570. §. Damit aber 68. *Recess. Deput. Spirens*
de an. 1600. §. Dieweil aber 15. sondern auch da
Jus Canonicum, *c. quoniam 11. vers. statuimus X*
de Probat. c. statutum 11. §. notarium de Rescript. in
und alle particulair- und provincial-Rechte un
Ordnungen / davon die Procefs-Ordnungen jede
Orts nachzuschlagen sind. Ja es wird jedes Ort
Richtern *cap. 11. X. de Probat. Rec. Imp. de an. 157*
§. Damit aber 68. *&c.* auferlegt / daß er in sei
nen Gerichten sich eines Gerichts-Schreibers b
diene / also daß ohne ihm das Gerichte eine Null
tät begehet / und die Execution ohne eines Ge
richts-Schreibers Beyseyn nicht geschehen könn
Brunnem. Proc. Civ. C. 1. n. 80. Philippi ad Ord. Pro
Sax. tit. 2. consid. 2. n. 16. 17. Martini ibid. §. 2. *n.*
es müssen auch so gar Commissarii ihren Actua
rium oder Notarium haben / damit nicht hernach
mahls denen Partheyen zu zancken und procesf

ren Gelegenheit gegeben wird / *Carpz. Proc. tit. 2. art. 4. n. 62. seqq. Martini ad tit. 2. Ord. jud. Sax. §. 1. num. 14.* solte aber eine Commission einen Actuarium oder Notarium nicht habhafft seyn können / muß derjenige / so die Expeditiones verrichten soll / mit einem Eyde beleget werden / *Schwendend. Proc. Fibig. part. 1. cap. 2. num. 3. §. 2. reg. 3. n. 61. p. m. 93.* Wobey auch zu erinnern / daß / obschon der Actuarius von Richter dependiret / und ohne dessen Vorwissen etwas zu verfertigen nicht könte / so ist solches nicht dahin zu deuten / als wenn er allezeit ein speciale Mandatum haben müste? nein / sondern er kan alle dasjenige verrichten / was sonst in Gerichten zu thun ist. *Berlich. P. 1. Conclus. 8. num. 22. seqq.* es wären denn extraordinaire Casus vorhanden / worzu er Vollmacht und Befehl benöthiget ist. *Martini d. l. num. 89.*

§. 6. Nechst diesen hat man auch dahin zu sehen / daß zu solchen Diensten solche Leute / die da nicht allein fromm / rechtschaffen und denen Lastern höchst feind / sondern auch gelehrt sind / angenommen werden / damit nicht etwan hierdurch denen Partheyen oder auch denen Gerichten ein Schade oder Nachtheil geschehe / *Carpzov. Proc. tit. 2. art. 3. n. 45. & Part. 3. Decis. 201. num. 12. Ruland. de Commiss. P. 1. L. 1. c. 13. n. 4. Nov. 82. in pr. Reform. Cam. Spir. ad ann. 1531.* §. weiter ordnen wir 43. *Ord. Camer. P. 1. tit. 26.* §. nachdem *vers.* eine erbare / fleißige / verständige / gelehrte / geschickte und geübte Person / rc. Churfürstl. Mayntzis. Erffurtische Gerichts-

Ordnung / *Tit. I. §. 9. Ordin. Crimin. art. 1. vers.* daß alle. ibi: von frommen / erbarn / ver-ständigen und erfahrnen Personen / so tugendlichst und best dieselben nach Ge-legenheit des Orts zu bekommen seyn. *Ordin. Jud. Sax. Tit. 2. ibi:* der den Proces und andere vorfallende Gerichts-Sache legaliter dirigiren könne / und eben diese Re-quisita, die sonst ein Secretarius an sich haben sol muß auch ein Actuarius besitzen. *vid.* Spatens all zeitfertiger *Secretarius in Octavo*, und dessen Teut-sche *Secretariat*-Kunst / *Schilter. Disp. de Secretar. cap. 4.* Dahero dann auch / wo ein Landes-Fürst einen Actuarium oder Gerichts- oder Stadt- oder Vormundschafft-Amts- oder Zweyermañs-Cam-mer-Schreiber / oder wie sie sonst Nahmen haben mögen / gesetzet / dafür gehalten wird / daß es ei-ne tüchtige / gelehrte und geschickte Person sey.

§. 7. Hierbey habe die Frage nicht übergehen wollen / welche biß anhero unter denen Rechtsge-lehrten zum öfftern vorkommen und pro & contra disputiret worden / Ob auch ein Actuarius zugleich Notarius seyn müsse? worauf eini-ge mit Nein geantwortet / als *Brunnem. Repetit. Paratitl. Wesenb. tit. de fide Instrum. qu. 11. Maran-ta Spec. Aur. Part. 6. rubr. actor. editio n. 22. vers. Secus esse de jure communi. Berlich. P. 1. Conclus. 8 n. 16. Carpzov. P. 3. Decis. 201. n. 14.* welches auch nicht einmahl in peinlichen Sachen nöthig ist. *Or-din. Crim. art. 1. Martini Comm. ad Proc. Jud. Sax. tit. 2. §. 2. num. 23. Schwendend. in Process. Eibig. P. 1*

c. 2

t.2. m.3. §. 2. reg. 2. Nachfolgende Rechts-Lehrer aber streiten pro affirmativa, *Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. Univ. L. 47. c. 42. num. 1. seqq. Mynsing. ad cap 11. X. de Probat. n. 28. seqq. Philippi ad Ordin. Proc. Sax. tit. 2. cons. 6. n. 2.* welches noch weitläufftiger *Carpzovius* ausführet *in Part. 3. Dec. 101. & Proc. Jur. tit. 2.* und diese Meynunge hat auch die Fürstliche Gothaische Gerichts-Ordnunge / *P. 4. cap. 12. §. 1. verb.* soll auch ein *Notarius Publicus* seyn. Wobey annoch erinnern wollen / daß der *Text. in tit. 2. Ordin. Process. Sax.* nicht schlechterdings obenhin anzusehen / massen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen *in Decis. Elect. Novis. 38.* einen Unterschied machen / zwischen denen Civil- und Criminal-Rechts-Händeln; in jenen ist gnug / daß ein schlechter Actuarius, wenn er nur beeydiget ist / gebrauchet werde / in diesen aber muß der Actuarius zugleich Notarius Publicus seyn / wo aber dieser kein Notarius Publicus ist / muß ihm einer zugeordnet werden. *Resol. Grav. Elect. tit.* von *Justitien*-Sachen §. 32. *vers.* ingleichen sollen in allen Aemtern und Städten *&c.* Doch kommen alle dahinaus / daß der Actuarius in Pflichten stehen muß / *Berlich. d. Concl. 8. n. 18. Martini d. l. tit. 2. §. 2. n. 42. seqq. Perillustr. Dn. de Lyncker. Dec. 163.*

§. 8. Es fraget sich ferner: **Ob derjenige / so schon bereits ein ander Dienst hat / zum Exempel / Richter / Syndicus, Commissarius &c. ist / auch zugleich die Stelle eines Actuarii bekleiden kan?** Man findet zwar an

einigen Oertern dergleichen Anstalt / daß auch de
Richter &c. das Protocoll oder die Vices eine
Actuarii mit vertreten muß / und zwar daher
weiln eine Person viele Aemter / die ein ander nich
entgegen seyn / verrichten kan / *Carpzov. Part.*
Decis. 194. alleine es will dieses nicht allezeit ange
hen; dannenhero auch die Frage entstehet: **Ob
das Amt eines Richters und eines Actua
rii mit einander** compatible? woraus di
Rechtsgelahrten antworten / **daß es gar woh
geschehen könne** / daß er in actibus jurisdictio
nis voluntariæ beyde Aemter allein versehen
könne / *Gvid. Pap. Decis. 564. Gail. Lib. I. Ob
serv. 44. num. 11. Berlich. Part. 1. Conclus. 8. n. 54*
wo aber man in jurisdictione contentiosa ver
sire / sagen sie / gehe es nicht an / *Schwendendorf
in Proc. Fibig. p. 92. seqq. add. Papa, Gail. Berlich
c. l.* wiewohl dieser letzte *Berlichius n. 50. seqq.* e
limitiret in kleinen Sachen / oder wo die Gewohn
heit ein anders eingeführet / oder ein Statutum die
serhalben vorhanden / oder es werden Testimo
nia gegeben / *Bursat. Cons. 396. Philippi ad Ordin
Proc. Sax. tit. 2. cons. 3. n. 2. seqq.* Doch ist hierbe
wohl zu erwegen / wo einer Richter und Actuari
us zugleich ist / daß er sowohl mit dem Richter- al
Actuarien-Eyd beleget werde / oder nimmt eine
Notarium zu sich / welcher die Acta zusamme
schreiben muß. *cap. Statutum §. Notarium vel nota
rios. cap. quanquam de Usuris in 6. cap. quoniam X
de Probat. Rosbach. in Proc. Civ. tit. 8. n. 2.* wie
wohl auch dieses nicht zu läugnen / daß einer viel
Gerichte versehen kan / wo nemlich die Expeditio

nes

nes nicht gar zu starck und mit einander compatabilia judicia sind / *Carpzov. P. 2. Decis. 194.* wo sie aber einander entgegen / oder ein Gerichte dem andern præjudicirete / kan es durchaus nicht geschehen / wie dann dieserwegen in Sachsen ein Special-Befehl dieses Inhalts vorhanden:

Friedrich Augustus / König und Churfürst / ꝛc.

Lieber Getreuer. Demnach Wir nicht sonder Befremdung wahrnehmen müssen / ob solten theils unsere Amtleute und Schösser einige Gerichts-Bestallung bey unsern *Vasallen* von Schrifft- und Amtsassen aufhaben / und dero Gerichte mit versehen / theils auch solches ihren *Actuariis* zuthun / zulassen. Wir aber ihnen dergleichen / indeme es wieder ihre Pflicht / Unser eigen *Interesse*, auch zu allerley ungleichen Verdacht Anlaß geben / und schädliche *Consequentien* verursachen kan / ferner zu verstatten nicht gemeinet. Als begehren Wir hiermit / du wollest / wenn du dergleichen auf dir hättest / solche dem Gerichts-Herrn / von welchen du sie überkommen / alsofort / mit copeylicher Zusendung dieser Unserer *Resolution*, aufsagen / und deßhalber / wie du es gethan / gebührenden Schein einsenden / auch dich solcher Bestallung nicht anmassen / nicht weniger deinem *Actuario*, wann er damit gleichfalls beleget / dieselbe ebenmäßig ungesäumt aufzugeben / nachdrücklich andeuten. Daran geschiehet Unsere Mei-

nunge. *Datum* Dreßden am 10. Januarii Anno 1696.

Auf gleiche Art:

= = = Hiernechst ꝛc. daß er Unsern untern 10. Jan. Anno 1696. ergangenen *General*-Befehle gemäß / aller und jeder Gerichts Bestallungen sich enthalten / auferlegen Möchten Wir dir nicht bergen / und geschicht daran Unsere Meinunge. *Datum* Dreßden am 24. Maji Anno 1698.

mit welchem Special-Mandato sich heutiges Tages auch die meisten Obrigkeiten conformiren.

§. 9. Diesemnach gehen wir fort / und erwegen auch mit wenigen / weiln doch eine Person zwey Aemter *l. 3. ff. de adopt.* wann sie nur einander nicht entgegen oder præjudicirlich seyn / bedienen kan / die Frage: **Ob auch ein Geistlicher / oder Clericus, einen gerichtlichen Actuarium abgeben könne?** worauf mit nein geantwortet wird / *juxta t. t. in 6. ne clerici vel monachi negotiis secularibus se immisceant*, und dieses wird nicht allein bey denen Catholischen als auch Protestanten beobachtet / also / daß auch weder Notarius, noch Actuarius, noch Procurator, noch Advocatus, ein Priester seyn kan / *Link. Comment. ad Decret. L. 3. tit. 50. §. 2. Carpzov. Lib. I. Defin. Eccles. 63. seqq. Dessel. Erotem. Jur. Canonic. Lib. 3. tit. 50. qv. 1.* Auch soll ein Priester oder Mönch nicht einmahl die weltlichen Gesetz-Bücher hören oder mediciniren / sondern bey seinen Studio Theologico und Juris Canonici bleiben / *Dessel. d. qv.* und wo dieses geschiehet / daß er durchaus nicht davon ablassen

sen will / wird er erstlich davon abzustehen ernstlich angemahnet / zum andern degradiret und beym dritten mahl gar excommuniciret / *Dessel. d. l. q. 2.* und dieses wird nicht allein auf einen Priester / sondern auch auf den Kirchner / Schulmeister und andern geistliche Personen gezogen / *Carpzov. d. l. def. 89.* Doch der Schulmeister auf dem Lande / gleich wie es an vielen Orten eingeführet / in Betracht / da er würcklich kein Priester / noch auch hierdurch ein Aergerniß giebt / oder jemanden præjudiciret / ist von diesen Exempt, also / daß er daselbsten die Vices eines Actuarii bey der Gemeinde bettreten kan / *Carpzov. d. l. def. 88.* ja es können zuweilen auch die Dorff-Pfarrer oder deren Præceptores, vornemlich wann niemand anders zu haben / oder der Schulmeister nicht vorhanden / das gemeine Protocoll führen / *Brunemann. Lib. I. Jur. Eccles. cap. 6. m. 10. §. 8. seqq. & ibidem Dn. Stryk. Link. ad Decretal. L. 1. tit. 37. circa finem.*

§. 10. Und auf diese Weise können alle diejenige / so der **Natur nach** / als ein **Rasender** *l. 40. ff. de Reg. Jur.* ein Alberner / ein Tauber und Stummer / ein Kind / als auch denen **Rechten nach** / als infame, oder sonst verdächtige Personen 2c. die keine Zeugen seyn können / keinen Actuarium, oder Gerichts-Schreiber / abgeben / *Dn. Strauch. in Diss. de Actuariis §. 9. & seqq. Dn. Wildvogel. Diss. de Offic. Actuar. th. 8.*

§. 11. Nun findet sich auch das Objectum, oder dasjenige / wo mit ein Actuarius umgehet / welches denn sind alle diejenigen Sachen oder Gerichts-Handlungen / so in denen Gerichten passiren / und diese sind hinwiederum entweder Voluntariæ,

tariæ, oder Contentiosæ Jurisdictionis, o
Civil- oder Criminell, *Martin. Comm. ad Ord. J*
tit. 2. §. 3. n. 7. seqq. und weiln nun auf solche
der Actuarien ihre Expeditiones unterschiedli
indem die Gerichte unterschiedlich sind / denn
anders ist ein Consistorial - Secretarius oder
ctuarius, ein anders ein Regierungs- Camm
Gerichts- Stadt- Raths- rc. Secretarius oder
ctuarius, als wollen wir unten von deren Am
und Pflichten ein mehrers handeln / und an geh
rige Oerter die Formularien einrücken.

§. 12. Hiernechst ist die Form eines Actua
auch zu ponderiren / welche dann in würcklich
Pflicht-Leistung bestehet / da er nemlich das g
wöhnliche Actuarien-Eyd leisten muß / so ohng
fehr also lautet:

Ihr sollet geloben und schweren / daß i dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herr Herrn Ernsten / Hertzogen zu Sachsen / J lich / Cleve und Bergen / Landgrafen in Th ringen / Marggrafen zu Meissen / gefürst ten Grafen zu Henneberg / Grafen zu d Marck und Ravensberg / Herrn zu Rave stein / rc. Unsern gnädigsten Fürsten u Herrn rc. hold / getreu / gehorsam und g wärtig seyn / bey der reinen Lehr und Chri lichen Bekänntniß dieser Lande / wie diesel in der ersten ungeänderten Augspurgisch *Confession* begriffen / und in Christlichen *Co cordien*-Buch *repetiret* und wiederhohlet is beständig / ohne einigen Falsch / verbleibe und verharren / darwieder nichts heimli

oder öffentlich *practiciren* / auch wo ihr vermercket / daß andere solches thun wolten / dasselbe nicht verhalten / sondern ohne Scheu bald offenbaren; wo auch GOtt verhängen möchte / das er doch gnädig abwenden wolte / daß ihr euch selbst durch Menschen Witz und Wahn von solcher reinen Lehre und Bekänntniß GOttes obbemeldeter reinen *Confession* zu wiedrigen *Secten* / abwenden würdet / solches Sr. Fürstl. Durchl. vermöge eurer itzt leistender Pflicht und Eydes / ungescheuet anmelden / und Sr. Fürstl. Durchl. fernern Verordnung hierinnen erwarten wollet; Hierneben sollet ihr auch eurem anbefohlenen Amt mit allen treuen Fleiß vorstehen / und deren euch deswegen zugestellten Bestallung in allen ihren *Clausul*en und Puncten / so viel euch GOTT Gnade verleihen wird / auch euren bestem Verstande und Vermögen nachkommen / allen Schaden warnen und verhüten / und hingegen allen Nutzen und Frommen befördern / und alles dasjenige verrichten / was einen Ehrliebenden Mann / und gehorsamen Bedienten / wohl anstehet und gebühret; Alles treulich / sonder Gefährde.

Eyd.

Alles was mir anitzo in unterschiedlichen Puncten fürgesagt und vorgelesen worden / ich auch wohl verstanden und darauf angelobet habe / das will ich stet / fest und unverbrüchlich / auch getreulich

halten;

halten; So wahr mir GOTT helffe durch JEsum Christum unsern HErrn Amen. *Vid.* Gothaische Gerichts- und *Process*-Ordnung. *Part. 4. cap. 10.*

Nach Jenaischer Hof-Gerichts-Ordnung *Cap. VIII.* schweret er also:

JCh N. schwere/ als dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn N. Hertzogen zu Sachsen/ rc. cum toto titulo. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn/ an Jhro Fürstl. Durchl. gesamtes Hof-Gericht allhier/ mich zum Protonotario verordnet und gesetzt haben/ daß ich bey der reinen Lehre und Christlichen Bekänntniß dieser Lande/ wie dieselbe in der ersten ungeenderten Augspurgischen Confession und der Apologia begriffen/ in denen Schmalkaldischen Articuln bey den Catechismis Lutheri und Christlichen Concordien-Buche wiederhohlet ist/ beständig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren/ darwieder nichts heimlich oder öffentlich practiciren/ auch wo ich mercke/ daß andere solches thun wolten/ dasselbe nicht verhalten/ sondern ohne Scheu bald offenbaren/ wo auch GOtt verhängen möchte/ (das er doch gnädig abwenden wolte) daß ich mich selbsten durch Menschen Witz und Wahn/ von solcher reinen Lehre und Erkänntniß GOttes/ zu andern wiedrigen Secten wenden würde/ solches Hochgedachten meinen gnädigen Fürsten und Herrn alsobald melden/ und Jhro Fürstl. Durchl. fernern Verordnung und Resolution hierinnen gewarten will; Hierüber will ich dasselbe/ was meinem Amte zustehet und angehöret/ getreulich

und fleißig nach allen meinen Vermögen ausrichten/ insonderheit der verbesserten Fürstl. Ordnung dieses Gerichts/ mich allenthalben gemäß bezeugen/ und daß nicht lassen/ weder um Liebe/ Gunst/ Neid/ Gaben/ Freundschafft/ Feindschafft/ noch keiner andern Sachen willen/ wie die Menschen Sinn erdencken mag; Als mir GOtt helffe/ rc.

Und daß nun der Gerichts-Schreiber geschworen haben muß/ billigen nicht allein die Reichs-Abschiede und Constitutiones, *Ordin. Camer.* zu Worms *de Anno 1495. §. 26. vers.* und andere Personen. *Recess. Imp. Spir. 1544. §.* So viel das Recht 92. *vers.* auch alle andere Personen/ *Ordin. Cam. P. 1. tit. 26. §.* und sollen 5. *tit. 59. &* 79. sondern auch die Proceß-Ordnungen und Landes-Constitutiones, *Ordin. Cur. Prov. Lips. de an.* 1549. *rubr.* Eyd des Gerichts-Schreibers/ *& rubric.* von denen *Notarien* des Gerichts/ *Ordin. Cur. Prov. Jen. c. 7. & 8. Ordin. Sax. tit. 2. circa fin. Resol. Grav. de anno 1661. tit.* von *Justitien*-Sachen/ *§. 32. vers.* und wenn selbiger zu dem Gerichten vereydet/ *Decis. 39. in fin. Constit. Elect. Nov. de anno 1691. §. 2. vers.* ihren geleisteten Pflichten/ *Ordin. Process. Erford. Tit. 1. §. 9.* und ist dieses nicht sonder billige und gerechte Ursache geschehen/ damit nicht eine Boßheit begangen werde/ *Carpzov. P. 1. C. 2. D. 20. & P. 3. Dec. 201. n. 30. seqq.* wie dergleichen einen Casum erzehlet *Thanick. in Advoc. Prud. in foro Criminal. c. 9. n. 10. seqq.* welches alles auch auf die adjungirten Notarien/ die da einen Actuario adjungiret worden/ mit zu ziehen ist/ doch muß dieser zuerst mit einem Eyde belegt werden/ *Ord. Proc. Sax. tit. 2. §. fin. vers.*

wie

wie auch zu denen *Processen* / *Dec. Elect. Nov.* 3[...] *in fin. vers.* oder der *ad hunc Actum requirirte No-tarius*, und wie dieser schweren muß / wollen wi[...] *Martini in Comm. ad Proc. Sax. tit.* 2. §. 2. *num.* 4[...] aufgesetzte Formul hierein rücken:

ICh N. schwere / daß ich in Sachen N. Klä[...]gern eines / N. Beklagten andern theil[...] belangende / darinnen ich von denen Stadt[...] Gerichten zu N. zum *Notario Causæ requiriret*[...] fleißig und aufrichtig *registriren* / die Uhrkun[...]den / da derer von denen Partheyen eingege[...]ben werden / treulich *ad Acta* bringen / ohn[...] des Herrn Stadt-Richters Vorbewust kein[...] Abschrifft geben / in rechtlichen Versetzen un[...] Nachschreiben / so wohl Verhör der Zeugen[...] wie auch sonsten in gantzen *Process* auch tre[...] und fleißig erzeigen / und die *Acta* richtig hal[...]ten will / immassen einen ehrlichen *Notario* ei[...]gnet und gebühret; So wahr mir GOt[...] helffe und heiliges Wort und Evange[...]lium.

§. 13. Nach denen Sächsischen und andern Lan[...]des-Constitutionen wird erfordert / daß der A[...]ctuarius in Beyseyn und Gegenwart der Unter[...]thanen *tit. 2. Ordin. Jud. §. ult. vers.* **in Beyseyn der Unterthanen** / damit aller Argwohn un[...] Boßheit vermieden werde / schweret / und zwa[...] nicht nur darum / damit die Unterthanen desse[...] gewiß seyn / als auch / damit sie ihm gleichsam ve[...]bunden werden / *Philippi tit. 2. consid. 4. num.* [...] *Carpzov. P. 3. Dec. 201. num. 34.* also / daß ob scho[...] der Actuarius nach Sachsen-Recht / schwere[...]

wolte

wolte / die Unterthanen aber nicht wären dabey gewesen / jedennoch der Actus Judicialis nicht gelte / *Philippi d. l. Martini Comm. tit. 2. n. 48. seqq.* es wäre dann / daß er dieses in Beyseyn der Amts-Unterthanen thun wolte / *Philippi d. l. consid. 5. Martini d. l. n. 55. seqq.* dahero auch die Herrn Leipziger einmahls gesprochen / obgleich der Amtmann die Acta unterschrieben: **derowegen vor allen Dingen der Notarius, so die Acta gehalten / hierzu billig vereydiget wird / er auch die disfalls von ihm beschehene Registraturen vermittelst Eydes zu bestärcken / rc.** *Dn. de Lynker. P. 1. Dec. 136.* und was hierbey am meisten zu consideriren / so ist dasjenige / wann die Unterthanen dabey seyn sollen / von denen Adelichen Gerichten zu verstehen / welche auf denen Dörffern gehalten werden sollen / *Dn. Born. ad univers. Jus Disp. 1. th. 14. lit. B.* massen in der Kayserl. Cammer / und andern Oertern denen gemeinen Rechten nach der Notarius oder Actuarius nur in Beyseyn des Præsidenten oder Stadtschultheissen und der Assessoren oder Beysitzer pfleget vereydiget zu werden / *Ordin. Cam. P. 1. tit. 26. §. 5. & 59.* welches nicht allein in denen hohen Instantien / sondern auch in Stadt-Räthen oder in Beyseyn des Richters und Gerichts-Schöppen geleistet wird. *Martini d. l. n. 62. seqq.*

§. 13. Hiernechst bekleidet der Actuarius in denen Gerichten die andere Person nach dem Richter / *Dn. de Lynker. Comm. ff. tit. de Judic. §. 13.* indem er ihm beystehet und Hülff-reiche Hand biethet / *Wesenb. tit. ff. de Judic. n. 9. ibique Hahnius*, und also

muß der Richter seine Autorität oder Ansehen/ de
Actuarius aber Glauben machen/ *Dn. Stryk. i
not. ad tit. ff de donat. voc. Actuarius. p. m. 860.* o
er gleich selbst vor eine öffentliche Person gehalte
wird/ *Covarruv. Pract. quæst. cap. 19. n. 4. Fincke
thus. Observ. 63. Berlich. Part. 1. Dec. 85. num. 3. &
Carpzov. P. 3. C. 3. d. 32.* jedoch wird er nicht unte
die Gerichts-Schöppen gezehlet/ *L. 15. C. de D
curionib. ibique Bald. n. 4. Carpzov. P. 3. C. 3. D. 1
Decis. Elect. Sax. 73. ibique Philippi Obs. 1. num. 1*
allermassen dieser ihr Amt gantz von dem Actua
rio entschieden/ indem sie der Obrigkeit mit Rat
und That beystehen sollen/ *L. fin. ff. de Offic. Asses
Wesenbec. Paratitl. ff. eod. tit.* die Actuarien abe
nur die Acta zusammen schreiben/ und solche or
dentlich dirigiren müssen/ *Honthem. de Art. Not
lib. 1. cap. 11. num. 19.* es wäre dann/ daß der Ge
richts-Herr auch zugleich dem Actuario das Ex
ercitium jurisdictionis mit übergeben hätte/ *De
cis. Elect. Sax. 73. vers.* **es wäre dann;** welche
bey denen **Gerichtshaltern** oder **Gerichts
Verwaltern** zu geschehen pfleget.

§. 14. Der Effectus ereignet sich in seinen viele
Verrichtungen der gerichtlichen Händel/ es mö
gen nun diese im Gerichte oder ausser solchen ge
schehen/ davon unten ein mehrers. Es bestehe
aber sein Amt und Pflicht darinne/ daß er dasje
nige/ was im Gerichte gesaget oder gehandelt wird
fleißig und getreulich aufschreibe/ und dieses alle
nach der Ordnung/ Ort und Zeit/ wo es geschiehet
*Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. n. 3. Berlich. Part. 1. Conc
8. num. 21.* **Churfürstl. Mayntzische Gerichts
Ordnung**

Ordnung zu Erfurt / *Tit. 1. §. 9.* und zwar mit dieser Sorgfalt und Treue / wie es vom Richter oder denen Partheyen vorgetragen wird / *Martini Comm. ad Ordinat. Proc. Sax. tit. 2. §. 2. n. 66. seqq.* jedoch wird nicht allezeit specialer Befehl vom Richter zu des Actuarii Verrichtungen erfodert.

§. 15. Nach diesem fraget sichs: **wenn der Actuarius etwas ohne Zuthuung ꝛc. des Richters oder der Schöppen ad Acta gebracht / ob auch der Registratur Glauben bey zu messen?** und diesen scheinet entgegen zu seyn der *Text. Ord. Proc. Sax. tit. 2.* §. **also versehen wir Uns / ibi: und durch ihn jedesmahl in Beyseyn der Gerichts-Personen / denen Acten und Gerichts-Büchern dasjenige einverleiben / *registriren* und schreiben lassen / ꝛc.** also daß auch zu zeiten die Assessores die Registraturen eigenhändig unterschreiben / *Ziegler ad Ord. Proc. Jud. Sax. d. l. Martini ad eandem tit. 2. §. 2. n. 73.* welches vornehmlich in Criminal-Fällen / wenn des Inquisiten Antwort oder der Zeugen Aussage zu denen Acten gebracht werden soll / zu verstehen / *Ord. Jud. Sax. Goth. P. 3. cap. 6. §. 5. v.* **es sollen auch die sämtlichen Personen / & *cap. 7. §. 6. vers.* was er darauf antwortet / & *§. 5. vers.* von dem / welcher dem peinlichen** *Process dirigiret. c. quoniam 11. X. de Probat. Brunnemann. ad Proc. Civ. cap. 1. n. 8. Martini d. l. n. 90. Pacian. de Probat. Lib. 1. cap. 65. n. 42. Berlich. Part. 1. Concl. 8. n. 24.* Alleine dieses ist nicht von allen insgemein / was zum Procefs gehörig / sondern nur von denen Dingen / so die Haupt-Sache oder merita cau-

sæ angehen / zu verstehen / wie *Dn. Lynk. P. 3. De*
1063. lehret / ibi: Die Procefs-Ordnung auch,
an besagten Ort / nicht von einiger Ver-
richtung derer ohne der Scabinorum Bey-
seyn / Protocoll gebrachter Registratu-
ren / etwas meldet. Und ausser Zweiffe
solche von denen Actibus, so zur Haupt-
Sache und Processe selbst gehören / nich
aber von demjenigen zu verstehen / wel-
ches circa Processum jezuweilen vorfället,
arg. verb. Was sich nach Gelegenheit des
Negotii und Processus ereignet und ge-
bühret. Sonsten auch kein Præsentatum
aufgeschrieben / und keine Citation oder
andere dergleichen Ausfertigung ohne
Beytritt und Unterzeichnung der Ge-
richts-Personen vorgenommen werden kön-
te; welches doch dem üblichen Gerichts-
Gebrauch aller Orten zuwieder ist / etc.

§. 16. Nechst diesen muß auch der Actuarius,
wo anders denen Acten Glauben beygemessen
werden soll / alles mit eigener Hand / was in denen
Acten vorkömmet / schreiben / und sich aller unge-
wöhnlichen Abbreviaturen und Radirens auf das
fleißigste enthalten / *Ord. Cam. P. 1. tit. 28.* §. es söl-
len die *Protonotarii*, *Ordin. Proc. Sax. tit. 2. vers.*
daß ohne Unterschied einer und der ander /
Ordin. Cur. Prov. Jenens. cap. 7. §. 3. dahero auch
der Gerichts-Schreiber durch seinen Neben-
Schrei-

Schreiber/ oder Amanuensem, nichts dem Protocollio oder Actis einverleiben kan/ ja weder durch den Assessorem, noch Richter/ noch Bürgermeister/ ob er gleich auch Notarius wäre/ es wäre dann ein anders hergebracht; oder es wäre die Sache von keiner Wichtigkeit/ oder ein Actus jurisdictionis voluntariæ, oder es gienge der Proceß de simplici & plano, *Carpz. Proc. tit. 2. art. 4. n. 48. seqq. Berlich. P. 1. Concl. 8. n. 43. seqq.* oder es wäre der Amanuensis in Pflichten genommen/ Churfürstl. **Mayntzische Gerichts-Ordnung** zu Erfurt/ *Tit 1. §. 9.* und zwar aus dieser Raison, wenn vornemlich des Actuarii Treue erwehlet worden/ also er niemand anders hierzu substituiren kan/ *l. un. §. ne autem. C. de caduc. toll.* und auch weiln er den Eyd abgeleget/ *Martini Comm. ad Ordin. Proc. Sax. tit. 2. §. 2. num. 94.* daher0 können dergleichen Acta nicht bestehen/ noch auch ein anders von denen Partheyen eingeführet werden/ *Fr. Vivius Vol. 1. Decis. 48.* weiln man demjenigen/ was wegen dem gemeinen Besten angeordnet ist/ nicht sich entlästigen oder renunciren kan/ *L. Jus Publicum 38. ff. de Pactis. Philippi ad d. tit. 2. Ord. Jud. Sax. Consid. 2. num. 7. seqq.* Dannenhero wollen die Rechts-Lehrer/ daß der Actuarius sich allezeit der Registratur oder Acten unterschreibe/ damit man sehen kan/ wer die Acta geführet/ gleichwie die *Juristen Facultät* zu Wittenberg respondiret/ und *Dn. Martini d. l. n. 74.* angemercket/ ibi: **bey denen Registraturen aber/ wer sie gemacht/ jederzeit zu verzeichnen/ und mag dieser mit den blos-**

sen Nahmen der Stadt-Gerichte zu Ar-
neberg kein Gnügen geschehen. Und al
auf diese Art und Weise hat auch dasjenige / wa
ein solcher Actuarius geschrieben / und ad Act
registriret / völligen Glauben und Bestärckung
cap. quoniam 11. X. de Probat. ibique Felin. num. 1
Rosbach. Proc. Civ. tit 8. n. 4. Berlich. P. 1. Concl.
n. 25. Philippi d. l. num. 12. und wann in einem
Gerichte die Acta wohl geführet / auch diese in
andern Gerichte völlig beweisen / *cap. 15. X. de Pro-*
bat. Link. Comm. Decretal. L. 2. tit. 19. §. 3. in fin
jedoch wird auch zu zeiten ein Gegen-Beweiß / wel-
cher aber gantz klar und distinct seyn muß / wie
der die Registratur admittiret / *cap. ad audientiam*
X. de Præscript. Dan. Moller. Comm. ad Constit. Sax
P. 2. C. 52. n. 4. & 6. und obschon sonst das Eyd ei-
ne Species legitimæ probationis, *Rauchbart. P. 1*
qu. 11. n. 25. und zwar die stärckeste und kräfftigst
ist / *L. 39. ff. de jurejur.* wieder welche kein ande
Beweiß angemasset werden kan / *L. 13. §. 2. ff. eod*
Ant. Faber. in Cod. Lib. 4. tit. 1. defin. 23. num. 3
also / daß es auch an statt der Rechts-Krafft die-
net / *L. 2. circa fin. l. fin. §. 2. ff. de jurejur. l. 56. ff*
de re judic. wenn es aber nicht der ordinaire / son-
dern nur ein subsidiarischer und privilegirter Be-
weiß ist / *Carpzov. P. 1. C. 16. D. 11. num. 10.* als is
dieses nicht zulänglich die Registratur des Actua-
rii und die Acten über den Hauffen zu werffen
Dec. ad L. si Librarius 92. ff. de Reg. Jur. num. 4
Moller. d. l. n. 9. seqq. Berlich. d. p. Concl. 8. num. 27
wobey noch endlich die Frage entstehet: **wann**
die Acta nicht schrifftlich vorhanden / ob

dann

dann ihr Glaube hierunter leyde/ oder ob man durch Zeugen die Wahrheit hervor bringen könte? worauf geantwortet wird: wann diese vorhero verhanden gewesen / nachgehens aber wegkommen / wie zuweilen geschiehet / und mir in einen gewissen Dicasterio auch geschehen / so kan der Beweiß auch durch Zeugen verführet werden / *per cap. quoniam 11. X. de Probat.* wo sie aber nicht schrifftlich verhanden / kan auch kein Beweißthum geschehen.

§. 17. Und also bestehet des Actuarii Amt nicht allein in vorhergehenden / *Rennemann. Jurispr. Rom. Germ. For. Membr. 4. Disp. 4. th. 45.* sondern auch in Verwahrung der Acten / nemlich daß er alle dieselben wohl verwahre / die Originalia zum Archiv, *L. 9. §. 6. ff. de Pæn. ibique Gothofr.* oder in die Repositur, oder sonst darzu aptirte Cammer bringe / daß man zur Zeit der Noth Beweißthum haben kan / *Ordin. Cur. Proc. Jenens. cap. 7.* ibi: Die Gerichts-Acta, Documenta in fleißige Verwahrung halten / Churfl. Mayntzische Gerichts-Ordnung zu Erfurt / *Tit. I. §. 9.* ibi: eine richtige ordentliche Repositur in der Gerichts-Stuben haben / die Documenta und Urkunden / so ins Gericht gebracht werden / bey denen Gerichten verwahren / dasselbe / oder Abschrifft davon anders / denn auf Erkäntniß des Gerichts niemanden geben / &c. *Ord. Cam. P. 1. tit. 28.* §. ferner setzen / *& tit. 59. vers.* auch Brief

und Urkunden / *Ordin. Jud. Summ. Trib. Wismar P. 1. tit. 6. §. 2. vers.* und an einem besondern Orte in dem *Archivo* verwahren / *Cap. 11. §. statuimus X. de Probat. Carpzov. Proc. tit. 3. art. 4. n. 42 seqq. Brunnemann. d. l. th. 44. Bocer. Class. 6. disp. 3 num. 61.*

§. 18 Und obschon ein Actuarius ohne special Befehl von denen litigirenden oder streitenden Partheyen die Klag-Schreiben / exceptivische Nothdurfften / Repliquen / Dupliquen / Recesse, Instrumenta und dergleichen annehmen kan: so darff er doch solche ohne Consens des Richters nicht publique machen / und denen Partheyen Abschrifft ertheilen / *Rennem. d. th. 45. Bocer. d. l. num. 62. Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. num. 6. seqq. Ordin. Jud. Sax. Gothan. Part. 4. cap. 12. §. 4. 5. in verbis:* vielweniger ohne Vorbewust jemanden *Acten* geben; desgleichen darf ein Gerichts-Schreiber auch nicht das Protocollum denen Partheyen ohne Vorbewust zeigen / *Stryk. Disp. jur. de Jure Protocoll. cap. 6. n. 56.* Es wäre dann ein anders hergebracht / oder wie es an etlichen Orten gehalten wird / da der Gerichts-Voigt oder Schöppe die Einbringen / sie mögen nun bestehen worinnen sie wollen / præsentiren muß.

§. 19. Es haben auch die Actuarii in Rechten unterschiedene Privilegia und Prærogativen / massen sie gleich denen Gerichts-Assessoren von allen Bürgerlichen Aemtern frey seyn / *L. 11. C. de excus. Tut. Klock. Vol. 3. Cons. 161. n. 2. Mev. P. 3. Dec. 321.* vornemlich von dem Personal-Aemtern / *Brunnem. ad l. 3. C. de canon. larg. & l. 4. C. de Exaction.* Hiernechst hat er auch die Prærogativ in Concurs-

Sachen /

Sachen / daß er in Begehrung seines rückständigen Solds andern Glaubigern vorgezogen wird / *Carpzov. P. 1. C. 28. D. 29. Mev. ad Jus Lubec. Lib. 5. tit. 1. art. 11. n. 63.* wann er an seines Herrn Brod und im Hause ist / *Carpzov. d. l. Ziegler. ad Ordin. Proc. Jud. Sax. tit. 42. verb.* welche *Domestici*, ja er hat das Jus Prælationis auch wegen seines gemachten Inventarii und andern gethanen Arbeit / *Beutser. de Prælat. Credit. P. 1. C. 26. 27.* absonderlich / da dergleichen ebenfalls beym Curatore Bonorum beobachtet / nemlich / daß er in die erste Classe gesetzet wird / *Moller. ad Const. Elect. Sax. 28. P. 1. n. 86. Carpzov. d. P. C. 28. D. 36.* und also hat der Actuarius noch ein grösseres Privilegium als ein Advocat, welcher hierinfalls denen Chirographariis gleich ist / *Carpzov. d. l. D. 30. & Lib. 4. Resp. 11. Finckelthaus. Observ. 98. Berlich. P. 1. Concl. 64. num. 76.* das Gegentheil jedennoch behauptet *Nicolai Resol. Pract. 18. Struvius Exerc. 44. th. 56. n. 3. & Richter. Tract. de Privil. Cred. cap. 5. num. 36.* aber setzen die Advocaten / Procuratores und Notarien in die vierdte Classe unter die personaliter Privilegirte / *Ord. Proc. Jud. Sax. Goth. P. 1. cap. 18. §. 10.* ingleichen die *Advocati, Procuratores, Notarii* wegen ihres *Salarii.* Endlich kan man auch mercken / daß die Actuarii die Acten so lange inne behalten können / biß ihnen ihre Sportulen / so sie zu fordern haben / abgetragen sind / es wäre dann dem gemeinen Wesen an Sehung der Acten gelegen / *Carpzov. P. 2. C. 28. D. 23.* und dieses kan er thun nicht allein für sich / sondern auch für eines andern Interesse, *Ant. Fab. in Cod. Lib. 3. tit. 2. def. 2. num. 10.* welches aber auch seinen Abfall

fall hat in einen armen / dann da muß er die Ac
extradiren / auch dieser caviren / daß er / wo
Mittel bekommet / zahlen wolle / *Fab. d. l. def*
und dieses ist auch profitable für den Erben / o
dem sonst diese Schuld / Post legiret worden / d
er eben das Recht / so sein Vorfahr gehabt / h
Surd. Conf. 183. *n.* 5. *& Dec.* 50. *n.* 4. *Martin. Com*
ad Proc. Sax. tit. 2. §. 2. *n.* 106. *seqq.*

§. 20. Nachdem wir nun des Actuarii Pri
legia besehen / folget auch dasjenige / so verhind
lich ist / daß einer ein Actuarius seyn kan / und
zeiget sich gleich zu Anfang der leibliche To
weilen dieser alle Bedienungen aufhebet / *Nov.*
cap. 20. notanter sage ich der leibliche Tod / wei
auch der Civil-Tod alle öffentliche Aemter u
Dienste aufhebet / *arg.* §. 3. *J. quib. mod. tut.*
Hiernechst kan auch ein Actuarius, wenn es n
nicht zum Præjuditz des Gerichts geschiehet / s
nem Amte nach Gefallen resigniren; und obsch
es scheinet / daß / so lange er das Dienst hat / es
ein öffentlich Amt anzusehen ist / so ist er doch d
bey / wie ein Vormund zu bleiben / nicht gehalt
Aber es fragt sich hierbey: **Ob der Richter de**
Actuarium abschaffen / und einen andern d
für annehmen könne? worauf geantwortet w
mit Nein / vornemlich wo es ein guter Mann / d
das seinige wohl verstehet / weiln dessen Amt
perpetuirlich / *Cœvall. Lib.* 1. *Pract. qu.* 425. *n.*
seqq. Martini Comm. ad Proc. Sax. tit. 2. §. 2. *n.* 1
seqq. dahero das / was einige hier von dem Manc
tario einstreuen wollen / daß die Vollmacht zurü
genommen werden könte / im geringsten nicht qu
driret / indem zwischen diesen und jenen gantz kei

Comp

Comparation ist / *Honded. 2. Cons. 9. num. 35. seqq. Dn. de Lynk. P. 3. Dec.* 1447. und also schlüssen einige / daß der Landes-Fürst ohne erhebliche Ursache nicht einmahl den Actuarium abschaffen kan / *Myler. de Official. cap. ult. Naurath. de Ratio-ur. in addit. p. 303. Dn. de Lynker. P. 3. Dec. 1450. circa fin.*

§. 21. Desgleichen impediret und verhindert auch den Actuarium, daß er sein Amt nicht verrichten mag / die Kranckheit; item, wenn er nothwendiger Weise abwesend und dergleichen. Wobey denn diese Frage entstehet: **Ob auch ein ander oder ein** *Substitutus*, **oder** *Amanuensis*, **wenn der** *Actuarius* **nicht selbst mit eigener Hand schreiben kan / dieses verrichten könne?** worauf zur Antwort dienet: daß / ob er schon sonst alles selbsten schreiben muß / und nicht leichtlichen ein ander darzu zu nehmen / *Baldus in l. 2. C. quomodo & quando jud.* jedennoch die Noth kein Gesetze machet / und ist um dergleichen Person keineswegs im Gerichte Ferien zu machen / sondern es ist deswegen die Stelle derweilen einen andern aufzutragen / es wäre dann / daß der Gerichts-Schreiber schon allbereits einem andern es aufgetragen hätte / *Berlich. P. 1. Conclus. 8. n. 44. Carpzov. Proc. Jur. tit. 2. art. 4. n. 48.* ja andere Doctores wollen / daß dieses nicht einmahl ohne Erlaubniß des Richters der Actuarius thun könte / *Alexand. in l. 1. de Offic. Cons. Baldus in l. Imperator ff. de stat. homin. l. 1. C. de sportul. Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. num. 5.* und wollen / daß der Richter dieses ausdrücklich setze / nemlich / daß der ordentliche Schreiber nicht könte / *Felinus in C. quoniam 11. n. 4. X. de Probat.*

Ordin.

Ordin. Imper. Wormat. de an. 1521. tit. Ordnun
der Cammer-Gerichts-Canzley / *vers.* und d
durch keine andere Person 2c. *Ordin. Cam. P.*
tit. 28. §. 1. vers. mit Erlaubniß des Verwalter
bestellen 2c. doch kan er gantze Contracte / Te
stamenta und andere Pacta durch seinen Amanuen
sem oder andern Schreiber ab schreiben und ei
tragen lassen / wo er nur den Anfang hierzu ma
chet / und alle wege seinen Nahmen unterschreibe
Berlich. d. Conclus. 8. n. 47.

§. 22. Hiernechst fraget sichs auch ferner: wan
der Gerichts-Schreiber / ehe er die *Acta autho
risirete* / mit Tode abgienge / ob dann dene
Acten Glauben beyzumessen? und hierauf diene
zu antworten: ob der Actuarius juratus gewese
oder nicht? auf die andere Art ist wohl denen Acte
kein Glauben beyzumessen / und wird also gespro
chen: daß in der Sache *nulliter* verfahren; woh
auf die erste Art / *Schwendendörf. ad Proc. Fibig
p. 90.* Doch ist auch bey der andern Art zu mer
cken / wann schon der Actuarius geschworen / abe
dennoch in seinen Diensten saumseelig ist / ode
wenn er aus Unverstand was versiehet / nemlic
so er etwas anders schreibet / als von denen Par
theyen geredet worden / oder schreibet dasjenige
was er nicht schreiben sollen / oder verhehlet was
oder lässet die Essential-Stücke aussen / so kan
er von den beleydigten Theile ad Interesse belan
get werden / *Hiltrop. Proc. Jud. P. 1. tit. 26. num. 19*
Rosbach Proc. Civ. tit. 8. n. 9. Berlich. P. 1. Concl. 8
num. 37. seqq. es wäre dann / daß er vor gegebene
Copie oder Publication den Irrthum corrigiret;
Damit nun die Actuarii fein fleißig seyn müssen /

ist

in Sachsen verordnet/ daß sie für einen jedweden illegal - geführten Actu 5. fl. zur Straffe erlegen müssen/ *Resol. Gravam. Elect. Sax. tit.* von Justitien-Sachen/ §. 32. *ibi:* in wiedrigen da ein und der andere *Actuarius* dieses alles nicht *præcise* in acht nehmen würde/ soll er jedesmahl so offt er diese unsere wohlgemeynte Ordnung übertritt/ 5. fl. Straffe zu erlegen verbunden seyn.

§. 23. Hierneben fallen wir auf die Frage: Ob der *Actuarius* der z. E. Schmähungen/ Stichlinge/ oder andere Anzügligkeiten/ so die eine Parthey ausstösset/ oder der *Advocat* in die Feder *dictiret*/ so wohl/ als die Parthey oder *Advocat injuriarum actione* belanget werden kan? worauf geantwortet wird: Ja/ weiln so wohl der Injuriant als der es vorträget/ actione injuriarum belanget werden kan/ *l. 11. pr. §. 3. & l. 15. 18. ff. de injuriis, l 5. ff. de Accusat. Carpzov. P. 2. qu. Crim. 96. n. 69.* es wäre dann/ daß dieses denen Partheyen zugelassen worden/ *Martin. Comment. ad Ord. Jud. Sax. tit. 3. §. 1. n. 27. seqq. Berlich. P. 1. Conclus. 9. n. 25. seqq. Nicolai Proc. P. 1. C. 6. n. 9.* und auf diese Weise kan ein Actuarius durchaus nicht belanget werden; oder es ist auch pro Cautela zu mercken: daß er dergleichen anzügliche Dinge gar nicht niederschreibe/ oder dem Richter davon part gebe/ *Berlich. P. 1. Concl. 8. num. 32. Mevius P. 2. Dec. 394. Ordin. Cur. Prov. Jenens. c. 5.* §. und ob wohl *in fine.*

§. 24. Mit denen Actuariis scheinen fast die Notarii Publici und aussergerichtlichen Secretarien übereinzukommen/ doch sind sie auch in vielen

len Stücken von einander unterschieden / *Ordi*
Imp. Maxim. de an. 1512. tit. **von denen** *Notarien*
wovon mein für 3. Jahren herausgegebener au
neue *Manier* **abgefaste und** *expedite Notarius* i
octavo, welchen Herr Hieronymus Philippu
Ritschel / Universitäts-Buchhändler zu Erfu
aufgeleget / mit mehrern Nachricht / was eine
Notarii Pflicht und Amt ist / geben kan. Alle
massen hier wohl zu mercken / daß eines Notar
Amt nicht die Gerichtlichen Händel / als des A
ctuarii, concerniret; also werden auch in Came
ra Imperii die Protonotarii von denen Notarii
Cameræ unterschieden / *Blumm. Proc. Cam. tit. 1*
14. gleichwie die Notarii immatriculati von an
dern nicht immatriculatis Notariis, *Blumm. ti*
63. n. 37. seqq. Und also sind nicht alles Gerichts
Secretarii oder Actuarii, sondern es giebt andere
als Legations-Secretarii, Amt- Camer- Steu
er- Floß- Opern- Inventions - Post- Forst- Secre
tarien; item, Amt- Korn- Floß-Schreiber / Amt
schösser / Gerichts-Verwalter 2c. *Schilter. in Diss*
de Secretariis cap. 3. **Veit Ludwig von Secken**
dorff in seinen Fürsten-Staat *passim.*

Das 2. Capitel.

Von dem Amt des Actuarii bey de nen Actibus Jurisdictionis Voluntariæ oder denen Handlungen / so einer über sich nimt auf Einwilligung der Partheyen / die nicht im Streit seyn.

§. 1.

Weiln nun zum Vorschein kommen die Actus
Juris-

Jurisdictionis Voluntariæ, so fraget sichs gleich beym Anfange: Ob ein Richter dergleichen Handlungen selbsten *registriren*/ *Instrumenta* verfertigen und also dasjenige thun könne/ was sonst einem *Actuario* zu thun gebühret? welches *Berlich. P. 1. Conclus. 8. n. 84. ibi: vel sint Actus Voluntariæ jurisdictionis, qualis & insinuatio testamentorum vel donationis*, bejahet/ wenn nur der Richter alle dasjenige/ was für ihm gehandelt wird/ mit eigener Hand denen Gerichtlichen Handels-Büchern getreulich einverleibet/ *Philippi ad Ord. Proc. Elect. Sax. tit. 2. cons. 7. & Dec. Elect. Sax. 39. obs. 1.* doch werden die Insinuationes Testamentorum & Donationum in *d. Dec. 39. circa fin.* ausgenommen; dann sonst wird ein Unterschied gemachet in denen Sachen/ in welche die Partheyen freywillig consentiren/ z. E. Kauff- und Verkauffe/ Obligationes, Erbschaffts-Theilungen/ Bestätigungen der Vormünder/ gütliche Unterhandlungen/ und dergleichen/ und diese kan ein Richter ohne eines Actuarii Hilffe expediren; in denen Sachen aber so in contradictorio beruhen/ muß allerdings nothwendig ein Actuarius Juratus adhibiret werden/ *d. Dec. 39. Philippi d. l. num. 44. Dn. de Lynk. Comment. ff. d. t. §. 5.* oder es ist ein Betrug zu besorgen/ als beym Testamenten und Schenckungen zu befürchten ist/ da muß gleichfalls ein Actuarius mit zugezogen werden/ *Moller. ad Const. Elect. 3. P. 3. n. 2. Philippi d. l. n. 54. & ad Ord. Proc. tit. 2. consid. 7. num. 9.* oder es concerniret der Actus selbsten den Richter/ muß ebenfalls ein Actuarius derzu genommen werden/ *Philippi d. Obs. 1. num. 55. seqq.*

§. 2.

§. 2. Die Actus Jurisdictionis Voluntari
sind nun nach denen gemeinen Kayserl. Rechten
z. E. die Entlassung des Knechts aus den Dien
sten/ Annehmung an Kindesstatt/ die Einkind
schafft/ die Bestätig- und Confirmirung eine
Vormundes/ die letzten Willens-Verordnungen
wohin nach Sachsen-Recht auch gezogen wird d
Hypothecæ oder Pignoris Constitution, welch
den Consensum Judicis und gerichtliche Confir
mation verlanget/ *Struv. Exercit. 26. th. 22. Ordin
Jud. Elect. Sax. tit. 46.* §. aber unbewegliche Erb
Güter/ *ibique Martini Comment.* Damit nun dest
besser dergleichen gerichtliche Verpfändung beste
hen möge/ wird erfordert/ daß solche in Beysey
des Richters/ welcher die Partheyen ihrer Recht
zu erinnern hat/ geschehe/ sondern auch/ daß di
Partheyen bitten/ damit die Handlungen dem
gerichtlichen Handlungs-Büchern vom Actuario
eingetragen werden möchten/ *Martini d. l. num. 77
seqq.* Doch ist auch hier zu mercken/ daß/ wann
der Richter selbsten Schuldner ist in denen Gütern
die seiner Jurisdiction unterworffen/ er keine tüch
tige Verschreibung seinen Glaubiger machen kön
ne/ wo er nicht die Einwilligung des Obern erfor
dert/ oder einen Notarium Publicum nebst seinen
Schultheissen und Gerichts-Schöppen mit darzu
gebrauchet/ *Carpzov. P. 2. C. 23. D. 6. n. 8. & Lib. 4
Resp. 31. Dec. Elect. Sax. 38. ibique Philippi Observ.
Lauterbach. in diss. de Voluntaria Jurisd. th. 47.* und
annotiret *Carpzov. P. 2. qu. Crim. 93. n. 54.* daß ei
nem Actuario, der zum Betrug des Glaubigers
den ertheilten Consensum über eine gerichtl. Hy
pothec geschrieben/ die Landes-Verweisung dicti
ret worden.
§. 3.

§. 3. Und obwohl der letzten Willens-Verordnung-Insinuationes sonsten Actus Voluntariæ Jurisdictionis sind / *Bachov. Comm. ad P. 1. ff. tit. de Jurisd. num 2. Carpzov. P. 3. C. 3. D. 13. num. 3. seq. & P. 3. Dec. 293.* so muß jedennoch / damit aller Betrug vermiethen werde / ein Actuarius darzu gebrauchet werden / *Philippi ad Dec. Elect. Sax. 19. Obs. 1. num. 44. & 53. item, ad Dec. 45. Obs. 1. num. 48 seqq.* doch wo etwa der Gerichts-Actuarius nicht da ist / muß der Richter dieses darauf schreiben: daß weiln so bald der *Actuarius* wegen Amts-Verrichtungen nicht wieder da seyn kan / und doch diese *Testaments-Insinuation* keinen Verzug leiden will; So ist dasselbe auf- und angenommen / &c. also wird auch auf gleiche Art die Anwesenheit des Richters oder der Schöppen erfordert / wenn sie etwa todt oder abwesend / sonsten ist der Actuarius suffisant, wo ihme derweilen die Jurisdiction aufgetragen worden / *Philippi d. l. num. 9. seqq.* oder es wäre / daß der Testator die Gefahr überlebet hätte / also muß der Defectus annoch ergäntzet werden / *Dn. de Lynk. Dec. 1217.* und obschon die gedachte Decision und *Philippi d. l.* erfordern einen geschwornen Actuarium, haben jedennoch die Herrn Jenenser *in Dec. Lynk. P. 3. Dec. 1218.* ein in Beyseyn der Schöppen und Actuarii, der nicht geschworen / aufgerichtetes Testament vor gültig erkennet.

§. 4. Es wird aber ein gerichtliches Testament auf zweyerley Art gemachet; die erste geschiehet / entweder es schreibet der Testator es selbsten / überreichet solches dem Richter und Actuario, oder er saget seinen letzten Willen / und bittet / daß selbiges

biger ad Protocollum gebracht werden möge
welches schrifftlichen der Richter oder Actuari
ad Acta nimmet/ und darauf schreibet; daß e
den oder diesen Tag / Monat und Jahr dur
den *Testatorem* **überreichet worden;** giebt ih
hierauf ein Recipisse, in welchen bekennet wir
daß das Testament insinuiret worden/ *Struv. J*
rispr. Rom. Germ. Forens. Lib. 2. tit. 15. art. 9. D
andere Art aber geschiehet / wenn der Testat
nicht selbst wegen anhaltender Kranckheit ersch
nen kan / sondern verlanget / daß einige Gericht
Personen zu ihm kommen möchten/ und seinen le
ten Willen von ihm nehmen / worauf zwey Ass
sores oder Gerichts-Schöppen / oder der Richt
selbst/ nebst den Actuario solches aufnehmen / u
denen gerichtlichen Handlungen incorporire
Dec. Elect. Sax. 45. & 73. ibique Philippi Observ.
Berlich. P. 3. Concl. 4. & P. 1. Dec. 85. Richter. D
30. wiewohl *Struv. Exerc. 32. th. 9.* nur den Richt
und Actuarium erfordert.

§. 5. Weiln nun der Gerichts-Actuarius g
meiniglich das Testamentum punctiren und en
werffen muß / hat er sich fleißig zu hüten/ damit a
ler Argwohn und Verdacht/ der sonst bey Verf
tigung der letzten Willens-Verordnung pfleget i
Schwange zu gehen / vermiethen werde/ daß
nichts/ was nicht der Testator selbst saget/ auffet
und hernach ihm dieses wieder vorlese / *Const. Ma*
de anno 1512. **von** *Notarien* / *Rubric.* **von** *Testame*
ten / *Berlich. P. 3. Concl. 4. n. 19* wenn aber der Testat
seinen letzten Willen selbst aufgesetzet/ und sich dara
beruffet/ wo er lege; so ist nicht nöthig/ daß ihm d
ser vorgelesen werd / sondern man nimt nur solch
A

an/ *Berlich. d. l. n. 25. seqq. Richter. Dec. 30. n. 16*, es wäre dann / daß der Testator nicht schreiben könte / *Carpzov. P. 2. Dec. 149. Dn. de Lynk. in Anaþect. ff. Lib. 28.* Hiernechst hat er auch zu mercken / daß er nicht gleich dasjenige / was etwan auf Befragen einer oder der andern Gerichts-Person gesaget wird / ins Testament setze / die etwan nicht recht den Testirenden verstanden / oder etwan von einen andern suggestiiret / dergleichen man lieset beym *Carpzov. P. 3. C. 5. D. 6. ibi de ipso judice, qui ad suggestionem uxoris rogaverat, præjuditium, Mev. Lib. 2. Jur. Lub. tit. 1. art. 1. num. 37.* Desgleichen wäre eben das Testament nichts nütze / wann einer ohne Befehl des Testatoris wolte das Testamentum annehmen / und den Testatorem gleichhin fragen / *Richter. P. 1. Dec. 27. num. 15. Mevius d. l. n. 32. seqq. Dn. de Lynk. P. 3. Dec. 1461.* massen dergleichen Fragen sehr verdächtig in Rechten gehalten werden / *Dn. de Lynk. P. 3. Dec. 1494.*

§. 6. Es hat auch ein Actuarius diesen Nutzen hiervon / daß / wann ein anderer / der ein Testamentum schreibet / und auf Befehl des Testatoris sich ein Legatum zuschreiben soll / dieses verliehret / über dieses in crimen falsi kömmet / und willkührlich gestraffet wird / *l. 6. l. 10. pr. l. 14. pr. ff. ad Leg. Cornel. de fals. l. 14. pr. l. 15. d. t. l. 3. & 4. C. de his, qui sibi adscrib. in testam. Carpzov. P. 3. C. 3. D. 9.* welches doch ein Actuarius, so es in Beyseyn des Richters und der Schöppen geschiehet / thun kan / *Dn. de Lynk. P. 2. Dec. 651.* Ja es kan auch der Actuarius, wann er ein Testamentum Conjugum reciprocum verfertigen muß / ein doppeltes Honorarium fordern / *Finckelthus. Obs. 90. num. 7. Carpz. P. 3. C. 7. Def. 22.*

§. 7. Bey denen Verkauffungen hat der Actu rius zu beobachten/ daß die Lehn-Gelder oder Leh Waaren wohl abgetragen werden/ und sonst solche Aufsicht zu haben/ damit niemand zu ku komme.

§. 8. Desgleichen zu sehen: ob etwan Unmü dige oder Minderjährige/ oder Weibes-Person interessiret? also/ daß/ wo dergleichen vorhande ihnen Curatores oder Tutores bestätiget werde auch bey Vereusserung unmündiger Kinder G ter/ wo die Vormünder die Vereusserung gerichtli anbringen/ darüber zu sehen/ ob justa causa ali nandi vorhanden? und wo diese/ daß das Decre tum alienationis gegeben werde/ damit alle Nu litäten vermiethen werden.

§. 9. Bey Geburts-Briefen müssen die Tauf Zeugen/ oder andere beglaubte Personen/ männl ches Geschlechts/ eydlich vernommen werden/ d der Impetrant aus reinen und keuschen Ehe-Bet entsprossen.

Das 3. Capitel.

Von dem Amt des Actuarii bey dene Actibus Jurisdictionis contentiosæ civ lis, oder denen Bürgerlichen Streit-Sachen.

§. 1.

Diese Bürgerliche streitige Sachen könn nun nicht anders/ denn durch einen Actu rium expediret/ aufgeschrieben und reg striret werden/ damit aller Argwohn/ böser Ve dacht und Betrug vermiethen werde/ *Philippi*

De

Dec. Elect. Sax. 39. obs. 1. n. 37. dergleichen Dinge oder Handlungen werden kürtzlich diese: als die Citationes, Dilationes, Recusationes, Exceptiones, Petitiones, Responsiones, Interrogationes, Confessiones, Testium Depositiones, Instrumentorum Productiones, Interlocutiones, Appellationes, Renunciationes, Conclusiones, &c. in *Cap. quoniam contra II. X. de Probat.* erzehlet; wir wollen hierinne in etwas weitläufftiger verfahren / und in diesen betrachten 1.) die Personen / 2.) die Sache / so ins Gerichte gebracht / 3.) den *Modum Processus*, oder wie man zu verfahren hat.

§. 2. Die Personen / so vornemlich das Gerichte formiren oder machen / sind der Richter / und streitende Partheyen / als Kläger und Beklagter / Implorant und Implorat, &c. Dann finden sich auch andere Neben-Personen / welche sowohl dem Richter / als da ist der Actuarius, oder Gerichts-Schreiber / als denen Partheyen / als die Procuratores und Advocaten / bedienet sind / *Dn. de Lynk. Comment. ff. tit. de Judic. §. 13. Lauterb. Compend. Jur. tit. de Judic. Ludovici Doctr. Pandect. tit. de Judic. §. 8. seqq.* wobey denn diese unterschiedene Fragen / **Ob auch ein Richter / oder ein Gerichts-*Assessor* einen oder dem andern streitenden Theile *Advocando* bedienet seyn könne?** vorfallen / welche wir aber biß zu anderer Gelegenheit ausgesetzet lassen / und kan hiervon *Dn. de Lynk. Comm. ff. de Postulando §. 10. in med.* nachgelesen werden. Hierüber wollen wir nur diese Frage: **Ob ein *Actuarius* zugleich ein *Advocate* oder *Procurator* seyn könne?** erörtern / worauf zur Antwort stehet / daß / gleich wie ein Notarius in derjenigen

Sache / in welcher er ein Instrumentum verferti-
get / nicht als Advocate oder Procurator dienen
kan / *Ord. Cam. P. 1. tit. 39.* §. als sich auch ꝛc. *Edict.*
Carol. V. de anno 1548. es wäre dann / daß der
Notarius und *Actuarius* auf Befehl und im Nah-
men des Richters / Gerichts-wegen was ge-
machet. *Schwendend. Proc. Fibig. p. 71. seq.* ja / weiln
niemand zweyen Herren dienen kan / indem ein
Actuarius auf solche Art so wohl den Richter / als
denen Partheyen beystehen müste; dahero er auch
in denen Sachen / welche er per Processum diri-
giret / niemanden / weder advocando noch procu-
rando & consulendo, bedienet seyn kan / die Rai-
son ist diese / weiln er nicht allein seines Amts als
Pflicht nach / mit welcher er denen Gerichten ver-
wand / die mittelste Person unter beyden streiten-
den Partheyen seyn muß / *l. 22. §. sed inter C. ad*
Leg. Cornel. de fals. Cap. in judiciis 12. de Reg. Jur. in 6.
Ob er aber in einer andern Instantz patrociniren
kan? davon besiehe *Martini Comm. ad Ord. Jud.*
Sax. tit. 3. Rubr. n. 65. seqq. wann einer aber einen
andern Procuratorem bestellen will / so muß es
mündlich geschehen / doch also / daß der Actuarius
dieses aufzeichne und zum Acten schreibe / damit
man wisse / wer ins künfftige in dieser Sache be-
dienet ist / *Ord. Cur. Prov. Jenens. cap. 11. §.* die *Man-*
data ibi: welches dann der *Protonotarius* jedes-
mahln um der Nachrichtung willen gebühr-
lich / jedoch aufs kürtzte wird zu *registriren* wis-
sen / *Carpzov. Proc. Sax. tit. 5. art. 1. n. 116. Mar-*
tini Ordin. Jud. Sax. tit. 7. §. 3. n. 38.

§. 3. Hiernechst fället auch die Frage: Ob ei-
ner in seiner eigenen Sache *in foro Saxonico* ei-
nen

nen *Actuarium* abgeben könne? denn nach denen gemeinen Rechten ist niemanden erlaubet in seiner eigenen Sache Richter zu seyn / *L. un. C. ne quis in propr. caus. jud.* aber nach Sachsen Gewohnheit und deren Statuten / oder Ordnungen / ist hergebracht / daß ein Gerichts-Herre seine Unterthanen in seinen Gerichten belangen kan / wann er nur einen Notarium, welcher hierzu in Beyseyn der Unterthanen vereydet werden muß / adhibiret / *Dn. de Lynk. Camm. ff. tit. de Judic. §. 14. Martini Comm. ad Ord. Jud. Sax. tit. 2. §. 2. num. 2. seqq.* Alleine weiln doch diese Raison in Actuario aufhöret / und dasjenige / was wieder die Vernunfft lauffet / nicht zu einer Folge zu machen ist / *l. 14. seqq. ff. de LL.* dahero sowohl nach gemeinen - als Sachsen Rechten fliesset / daß einer in seiner eigenen Sache Actuarius nicht seyn kan / *arg. l. 10 ff. de Testib. l. 10. C. eod. Ord. Crim. art. 25. vers.* zum Sechsten ꝛc.

§. 4. Nun ist auch die *Forma* des Gerichts oder der *Process* selbst zu betrachten / und sind einige Actus, die da eine rechte Erörterung und Disputat pro & contrà, einige aber nur eine Decision durch ein Bescheid verlangen; Da dann der Actuarius in Possessorio retinendæ, possessorio ordinario & petitorio, executivo Processu, in Processu Arresti, provocationis ex L. diffamari, ex L. si contendat, Processu summario, in Commissionibus, in Processu ordinario wohl zu beobachten hat / daß er alle Einbringen / sie mögen nun bestehen in Suppliquen / Memorialien / Recessen / Klag-Libellen / in Exceptions-Replique, Duplic-Schrifften / oder andern / mit dem Præsentato versehe / damit man wisse / welchen Tag / Mo-

nat und Jahr dieses einkommen / auch wenn vor Mund aus in die Feder verfahren wird / er allezeit oben / ehe er das Einbringen / oder wie es sonst heissen mag / niederschreibet / setzet: *Actum* Erfurt den 3. *Novembr.* 1717. und auf den Rand setzet / *Præsent. Dn. Dn. Asseß.* oder *Commiß. N. N. N.* damit man wisse / wer darbey gewesen / *Martini Comm. ad Proc. Sax. tit. 12. §. 2. n. 70.* kömmet auch etwas ein / so von einen andern herrühret / welcher z. E. nicht in numero Advocatorum oder Procuratorum ist / soll er dessen Legitimation erfordern / auch nach Gelegenheit dessen Nahmen / so die Schrifft eingebracht / darauf setzen / oder eine à parte Registratur darzu machen / *Resol. Gravam. de anno 1661. tit.* von *Justitien*-Sachen / §. 17. es sollen jederzeit rc.

§. 5. Fället auch ein Indicent-Punct vor / deren viel geben / *Dn. de Lynk. Comment. ff. de Judic. §. 15.* so muß er diese auch mit besondern Registraturen versehen / absonderlich die Cautiones pro reconventione & expensis, rati, &c. in Sachsen die Gvaranda, daß diese geleistet worden / aufschreiben / *Nicol. Proc. P. 1. c. 36. Berlicb. P. 1. Concl. 19. Martin. Comm. tit. 12. §. 9.* vornemlich / daß solche entweder den Richter selbst / oder in dessen Abwesenheit dem Actuario selbst / und zwar stipulata manu geschehe / auch dieses ad Acta notire / *Berlich. d. l. num. 11. Martini d. l. num. 13. Carpzov. P. 1. C. 4. D. 4. Schwendend. Proc. Fibig. P. 1. C. 2. m. 3. §. 12. reg. 3.*

§. 6. Bey denen Vorträgen oder Propositionen derer Advocaten und Procuratoren hat der Actuarius in acht zu nehmen / daß er das Rechtliche Verfahren / Einbringen und die abgewechselten

Sätze

Sätze wohl und accurat in seiner Registratur mit Zeit/ Ort und wer darbey gewesen/ anmercke/ damit man wisse/ ob die Sache an Gerichts-Stelle oder ausserhalb Gerichts tractiret worden/ *Martini Comm. ad Ord. Jud. Sax. tit. 2. §. 2. n. 69.* allermassen heilsam versehen/ daß in Sachsenland und ausserhalb höchst verbothen/ daß die Rechtlichen Einbringen in der Advocaten Häuser nicht sollen aufgesetzet werden/ *Resolut. Gravam. de anno 1661. tit.* von *Justitien*-Sachen/ *§. 32. vers.* **und die Rechtlichen Sätze jedesmahl in der Versetz- oder Gerichts-Stuben/ nicht aber in der Advocaten Häuser einbringen/ und binnen 7. Tagen zum Urthel beschliessen lassen/** *Ord. Cur. Prov. Jenens. cap 28. vers.* **und soll das Versetzen/** *addatur Edict. Elect. Sax. de dato* **den** 23. *Junii* 1663. wobey die Limitation: Es wäre dann/ daß einer oder der andere Unpäßlichkeit halber nicht ausgehen könte/ *Dn. Strauchius in Diss. de Actuar. §. 15.*

§. 7. Bey der Citation hat der Actuarius wohl zuzusehen/ was er für eine aufzusetzen hat; dann dieselben unterschiedener Arten sind/ als die Real-Citation, wenn jemand gefangen eingebracht wird/ oder Verbal- oder mündliche Einladung/ so entweder öffentlich ausgeruffen/ oder in drey Herren Herrschafften angeschlagen wird/ oder nicht öffentlichen/ wann nemlich durch den Gerichts-Pedellen oder Ankneckt die Citation entweder den Citando selbsten oder an sein Hauß geschiehet/ darbey anzumercken: daß der Actuarius

allezeit entweder sich ein Attestat vom Pedellen geben lässet / in welchen Tag / Monat und Jahr und wem die Citation geschehen / stehen muß / oder er muß ex relatione Pedelli selbst eine Registratur zum Acten machen / *Lauterb. tit. de in jus voc. p. m. 30. Ludovici Doctr. Pandect. eod. tit.* Hiernechst findet sich auch die Subsidial-Citation, wann nemlich vermittelst anderer Obrigkeit / in welches Herrschafft der Citandus wohnet / derselbe citiret wird / *Carpzov. P. 1. C. 2 D. 27. & 28. Lauterb. c. l.* oder wann der Citandus unter den Gerichts-Zwang ist / er sodann erscheinen muß / *Lauterb. c. l.* Desgleichen ist die Citation auch entweder monitoria, wann nemlich einer eingeladen / doch ihme fernere Frist-Verstattung nicht entnommen wird / *Lauterb. c. l.* oder sie ist peremptoria oder arctatoria, da der Richter befiehlet zu erscheinen ohne fernern Anstand / *L. 70. L. 71. ff. de Judic. Lauterb. c. l.* oder es ist auch die Einladung general über die gantze Sache / oder specialis, welche nur auf einen Casum sich extendiret / *Gail. Lib. 1. Obs. 51 num. 10.* Bey Verfertigung einer Citation hat der Actuarius zu beobachten 1) **den Nahmen des Richters** / welcher citiren lässet / *Gail. Lib. 1. Observat. 48. num. 6.* 2) **die Nahmen und Zunahmen derer / die** *citiret* **werden sollen** / *Gail. Lib. 1 Obs. 49.* wann ein gantzes Collegium citiret wird ist nöthig nur des Collegii oder Zunfft Nahmen zu exprimiren / *Gail. c. l. Carpz. Tit. 7. art. 2. n. 1*[...] 3) **den Nahmen und Zunahmen desjenigen so** *citiren* **lässet / oder solche erhalten hat** / *Gai[l.] Lib. 2. Observ. 50.* 4) **ist die Ursache / warum einer eingeladen wird / zu setzen** / *Ord. Cam. P. 3. tit. 1*[...]

§. un[...]

und sollen / *Gail. Lib. 1. Obs. 51.* 5.) der Ort / für welchem Gerichte er nemlich erscheinen soll / *L. 59. de Judic. Lauterb. c. l.* 6) der Gerichts-Tag / daß auch Gerichte gehalten wird / und nicht etwan Ferien sind / *Lauterb. c. l.* und dann 7) muß er sorgen / daß die *Citation* recht *insinuiret* / und hernach die Relation des Gerichts-Dieners registriret werde / *Lauterb. c. l.*

§. 8. Bey denen Ungehorsams-Beschuldigungen hat ebenfalls ein Actuarius sich wohl vorzusehen / daß er dieselben alle ad Acta bringe / damit der Richter sehe / ob er in contumaciam sprechen könne?

§. 9. Hiernechst folget / was ein Actuarius bey dem von denen Partheyen angemasten und verführten Beweißthum zu beobachten hat? denn wann die Partheyen auf bestelltes Gebot erscheinen / und im Judicio sich sistiren / werden sie befraget um die Sache / darum sie citiret worden / gestehen sie nun die angebrachte Klage / muß der Actuarius sogleich solche eigene Selbstgeständniß registriren / dann diese ist an statt des Beweises / oder releviret doch zum wenigsten von den ordentlichen zuführenden Beweißthum / auch ist wohl zu mercken / daß die Geständniß in Præsentz des Richters oder Assessoris oder andern gerichtlichen hierzu deputirten Personen geschehe / und zwar / daß er / der Actuarius, selbst solche aus dem Munde der Parthey höret / *Nicolai Proc. P. 1. C. 47. n. 6.*

§. 10. Nun finden sich noch andere Beweise / nemlich der / so durch Zeugen / und der / so durch *Documenta* verführet wird; Dieser Beweißthum nun / so durch Schrifften oder Documenta verführ-

ret

ret wird / erfordert die wahren Originalia, so die Partheyen / sowohl Kläger als Beklagte / dafür halten / dergleichen sind nun die öffentlichen Instrumenta, so in Gerichten oder durch Notarien oder andern beglaubten Personen verfertiget werden / dahin auch die Acta judicialia ut publica gehören / wann sie nur durch den geschwornen Gerichts-Schreiber sind geschrieben worden / *Nicolai c. l. num. 6.* die Privat-Instrumenta die beweisen nichts / wo sie nicht von demjenigen Theile / wieder welchen sie produciret werden / recognosciret sind / welche Recognition jedennoch regulariter im Gerichte geschehen muß / es wäre dann / daß vornehme Weiber oder Matronen / alte Leute / Krancke / oder auch Adeliche oder andere Standes-Personen recognosciren sollen / zu welchen der Gerichts-Schreiber und ein Assessor oder ander Deputirter vom Gerichte geschicket wird / welcher die Documenta vorleget / sie recognosciren oder eydlichen diffitiren lässet / *Carpzov. P. 3. Resp. 8. num. 4. & Proc. tit. 14. art. 2. num. 85. seqq. item P. 3. Dec. 235. num. 9. seqq. & P. 1. C. 17. D. 17. n. 5. Berlich. P. 1. Conclus. 44. num. 4. seqq. Nicol. P. 1. C. 53. num. 8. Martini Proc. Ord. Jud. Sax. tit. 25. num. 66. seqq.* Und ob auch endlich andere Copien der Documenten nicht für recognoscible passiret werden / so ist es doch ein anders / in denenjenigen / welche der Gerichts-Actuarius mit seiner Unterschrifft corroboriret / *Carpzov. P. 3. Resp. 81. & P. 3. Dec. 236. Nicolai Proc. P. 1. cap. 53. n. 7.* nur ist dieses bey letztern zu consideriren / daß man nicht executivè verfahren kan / *Carpzov. d. Dec. 236. Born. ad Univers. Jus Jud. Disp. 1. th. 52. lit. f.*

§. II.

§. 11. Bey dem Beweißthum / der durch Zeugen geführet wird / ist am meisten dem Actuario zu observiren / daß er alle die übergebene Articul wohl durchlese / und zuzusehen / ob auch unzuläßige oder dubiöse oder andere impertinente Articul vorhanden? und wo dieses / solches dem Richter / wo er Zeit-Mangels halber nicht selber diese durchgehen kan / hinterbringen / daß über die unzuläßlichen und impertinenten Dinge erkennet werde / welches denn alles auf die Frag-Stücke / so deren gestellet worden / mit zu ziehen ist. Hiernechst wann also dieses seine Richtigkeit hat / so muß der Actuarius die Citationes an die Zeugen und an die Partheyen ad videndum jurare ausfertigen / wann nun solche nicht gleich erscheinen / müssen Citationes arctiores gegeben werden; wo aber diese erscheinen / müssen zugleich die Zeugen in Præsentz der Partheyen oder in Abwesenheit derselben muß jemand anders in deren Nahmen ex officio constituiret werden / das Juramentum, nachdem sie vorhero der schweren Straffe des Meineydes erinnert worden / abgenommen / und dann das Examen, wann die Partheyen abgetreten / über jeden Articul jeder Zeuge besonders vernommen / deren Aussage fleißig und accurat registriret / und nach geschehener Aussage / wann diese noch ein mahl vorgelesen worden / der Zeuge dimittiret / ein anderer geruffen / und so fort / wie obgemeldet verfahren / der Rotulus aber muß gantz geheim ante publicationem gehalten werden. Zu Zeiten geschiehet es auch / daß die Zeugen in einen andern Territorio wohnen / da dann diese per literas subsidiales zu beruffen sind / oder die Zeugen reden ei-

ne fremde Sprache an den Ort/ wo die angegebe-ne Zeugen sollen abgehöret werden/ welche man nicht verstehet/ so muß man gute Dollmetscher darzu gebrauchen. Ferner ist auch zu erinnern daß beym Examine, welches dem Actuario committiret wird/ *Carpzov. L. 3. Resp. 87. num. 2. seqq* sowohl der Actuarius als Richter/ als verdächtig recusiret und wieder sie excipiret werden kan. *Alexand. Cons. 104. num. 2. Lanfranc. ad c. quoniam X. de Probat.* wo nun die Ursache der Suspicion nicht relevant, hat der Richter und Actuarius Actionem injuriarum, *Rosbach. Proc. Civ. tit. 8. num. 12.* Was ferner die Disputations-Sätze anlanget/ geschehen die Wechselweise in Schrifften/ nach denen jeden Orts angesetzten Fatalien; in Sachsen geschiehet solches innerhalb 6. Wochen/ *Ordin. Jud. Sax. tit 29. §. 1. ibique Martini Comm.* welches Zeit oder Fatale seinnen Anfang von der Zeit und insinuirten Exception, Replic, Duplic, &c. nimmet/ *Ord. d. tit. 29.* §. **nachdem es auch**/ *Schwendend. Proc. P. 1. C. 2. m. 3. §. 15. p. m. 665.* dahero dann der Actuarius allewegea über die Einbringen das Præsentatum setzen muß/ damit/ wann etwan ein Dispüte entstehet/ solche daraus decidiret werden kan/ *Resol. Gravam. Sax. de anno 1661. tit.* von *Justitien*-**Sachen**/ §. **da sie auch** 23. *Ordin. Jud. Goth. P. 1. cap. 10. §. 46. Martini d. l. §. 4. num. 5.* dahero auch die Copiales mit müssen consigniret werden.

§. 12. Bey der Publication des Rotuli hat der Actuarius wohl zu ponderiren/ daß er denen Partheyen die Citation aussertige/ vorhero aber den Product befragen muß: Ob er reprobiren wolle?

Da

da dann dieser/ wann er sich nicht vorhero dieses bedungen/ gegen den Gerichts-Schreiber Erklärung zu thun hat; wann nun die Erklärung geschehen/ daß er nicht Gegen-Beweiß führen will/ kan entweder die Publication geschehen/ oder loco publicationis Copia ertheilet werden; erwehlet er aber den Gegen-Beweiß/ muß alle dasjenige/ so beym Beweiß gedacht/ auch hier beobachtet werden.

§. 13. Wird aber der Beweiß durch Documenta oder briefliche Urkunden verführet/ müssen ebenfalls Articul gestellet/ übergeben und solche mit dem Directorio Documentorum versehen werden; wobey der Actuarius nur dieses zu observiren hat/ daß er sich die Originalia mit darzu legen lasse/ oder wo die Partheyen diese nicht originaliter beym Acten/ wie zu weilen zu geschehen pfleget/ wann sie einiges Mißtrauen haben/ lassen wollen/ er solche abschreibe/ collationire und gerichtlich vidimire; besser aber ist/ wann die Partheyen die Originalia beym Acten lassen.

§. 14. Zu weilen geschiehet es auch/ wann die Partheyen ihren ordinairen Beweißthum nicht antreten wollen/ daß sie zu den extraordinairen Beweißthum schreiten/ dieser geschiehet nun durch die Eydes-Delation, wobey der Actuarius sorgen muß/ daß das Juramentum wohl nach ergangenen Urthel oder Bescheid/ oder wo dieses nicht geschehen/ und man gleich vor den Bescheid sich der Eydes-Delation anmassete/ dennoch nach den Klag-Libell eingerichtet werden möge/ auch wo die Formul fertig/ die Partheyen befrage: Ob sie noch was darbey zu erinnern hätten? wo nicht/ kan die Abnehmung des Eydes geschehen.

§. 15. Hiernechst füget sichs auch / daß die Partheyen zuweilse einige Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen wollen / da dann der Actuarius fleißig den Rotulum, oder Zeugen Aussage / so er protocolliret / secretiren oder in geheim halten muß / biß dereinst solches die Partheyen benöthiget haben / da er dann solche aus den Repositorio oder Archiv oder anderen Ort / wo solches Zeugniß aufbehalten worden / heraus nehmen / und auf Begehren und mit Consens des Richters solches eröffnen kan.

§. 16. Nechst diesen befindet sich noch ein Beweißthum / da nemlich ein Ding besichtiget wird / wobey der Gerichts-Schreiber manchmahl pfleget mitgenommen zu werden / nachdem die Sache / auf welchen Fall er alles wohl anzumercken / und ins Protocollum auf Begehren zu setzen hat.

§. 17. Bey denen Disputations-Sätzen muß der Actuarius fleißig in Præsentirung der Sätze seyn / damit alles von denen Advocaten Eingebrachte bey denen Acten verbleibe / und nicht von selbigen etwas aus denen Acten entwendet oder ausgeschnitten werde / daraus manchmahl grosser Streit entstehen kan.

§. 18. Auf diese folget die Inrotulation der Acten / da auf Veranlassen der Partheyen zu Inrotulirung der Acten ein gewisser Termin angesetzet / und hernach die Acta, wann zuvor gesetzet / oder die Partheyen befraget worden: Ob sie die Acta verschicken oder in dasigen Gerichten sprechen lassen wollen? wohl zusammen gesuchet / foliiret und geheфtet werden müssen / welches der Actuarius zu verrichten hat.

§. 19. Nachdem nun die Acta zusammen gebracht / so pfleget der Richter entweder selbst das Urthel zu fällen; oder es werden die Acta auf eine auswärtige Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl versendet / welches auch besser / *conf. integ. Tract. Rennemanni de Transmissione Actorum.* Ja es ist gebräuchlich / daß in einigen Dingen die Transmission nothwendig geschehen muß / z. E. in Criminell-Fällen / *Ordin. Crim. art. ult.* und ob schon sonsten ein Gerichts-Herr seine Unterthanen bey seinen Gerichten belangen kan / *Ord. Jud. Sax. tit. 2. §. ult.* so können jedennoch die Gerichts-Beysitzer keinen Spruch abfassen / sondern müssen die Acta verschicken / *Martini add. §. ult. num. 11. seqq.* Wann aber der Richter einen Bescheid abfasset / so muß er solchen entweder durch einen Notarium oder Actuarium aufzeichnen lassen / *Martin. Comment. ad Ord. Proc. Sax. tit. 34. §. 1. n. 161. seqq.*

§. 20. Das **Urthel** oder Sentenz / welches entweder ein **Bey-Urthel** oder interlocut oder ein definitivè oder **End-Urthel** ist / muß gantz klar und deutlich / und nicht auf Schrauben gesetzet seyn / damit die Partheyen nicht zu mehrern Streit oder Erklärungen / welche die Sache nur aufhalten / veranlasset werden / und wann also der Actuarius solches wohl dictiret oder geschrieben bekommen / und rein abgeschrieben / kan er dieses in Beyseyn des Richters / wann vorhero darzu citiret worden / und die Partheyen entweder mündlich oder schrifftlich Ansuchung gethan / publiciren und eröffnen / *Struv. Exercit. ff. 44. th. 5. Perez. in Cod. de sent. ex brev. recit.* welches dem Richter ein Ansehen zu wege bringet / *Martini Comm. ad Ordin.*

Jud. Sax. tit. 34. §. 1. num. 199. seqq. massen nach denenen gemeinen Kayserl. Weltlichen Rechten son- sten die Publication vom Richter selbsten geschae- he / *t. t. C. de sent. ex brev. recit. Umm. ad Proc. Disp. 19. th. 9. num. 40. Brunnemann. Proc. Civ. cap. 27. num. 46.* es wäre dann / daß der Richter einer von Adel / *Brunnemann. ad L. 2. Cod. d. t.* wobey der Actuarius ferner vornemlich sich hüten muß / damit keine Nullität begangen wird / daß er den Ort / Tag / Monat und Jahr / in wessen Anwesenheit der Beschied oder Urthel publiciret / aufzeichne / und solches ins Urthels-Buch und denen Acten ein- verleibe / *vid. Ordin. Jud. Sax. d. tit. 34. Ord. Appell. Dresdens. de anno 1605. tit.* von *Publication* der Urthel / §. es solten auch / *Ord. Sax. Jud. Goth. P. 1. cap. 13. §. 5. & P. 4. cap. 12. §. 8. Ordin. Cur. Prov. Jenens. cap. 5. §.* sonsten aber / *Carpzov. 3. Resp. 114. n. 19. & in Proc. tit. 16. art. 3. num. 8. seqq. Martini d. l. n. 235. seqq.* Churfürstl. Mayntzi- sche Gerichts-Ordnung zu Erfurt / *Tit. XXI. §. 6.* und soll auch der Actuarius vor Eröffnung die Siegel an den verschlossenen Acten nicht für sich erbrechen / sondern erwarten biß es Zeit wird / und die Partheyen bey einander / auch die Siegel reco- gnosciret sind / *Ordin. Jud. Sax. Goth. d. §. 5. & d. c. 12. §. 7.*

§. 21. Bey der Publication des Urthels ist fer- ner zu melden / daß der Actuarius auf Begehren der Partheyen auch Copiam an statt der Publica- tion ertheilen kan; und hat er auch weiter zu mer- cken / daß er alle die Remedia Suspensiva, als Restitutionem in integrum, querelam nullita- tis, Supplicationis, Revisionis, Leuterationem

&c.

&c. oder Devolutiva, als Appellationem wohl darunter verzeichne / und hernachmahln für die Conscription der Acten sorge / dahero man gemeiniglich diese Formul gebrauchet:

Public. in Judicio Afordier den *18. Decembris Anno 1717. circa hor. 9. promerid. præsentibus* Hr. Anwald *Papiniano, nomine* des Klägers *Titii* und Hr. Anwald *Javoleno, nomine* des Beklagten *Caji*, und hat jener *quævis remedia suspensiva cum eventuali appellatione* (oder schlecht weg: *appellatiouem*) *stante pede interponiret* und *conscriptionem Actorum* gebethen.

Kleander, Judic. Actuar.

Geschiehet es auch / daß die Advocaten oder Procuratores Apostolos refutatorios contra frivolam appellationem bitten / so muß der Actuarius auch dieses registriren / und unter des Urthels Publication setzen. Weilen aber diese weitere Erklärung bedarf / muß solche / wann Raum vorhanden / unter das Urthel gesetzet werden. In Sachsenland / und wo die Leuteration üblich / wird diese unter das Urthel notiret; und wann nun dergleichen remedia suspensiva vel devolutiva interponiret worden / wird die Sentenz von der Rechts-Krafft / welche in zehen Tagen von der Publication anzurechnen / aufbehalten und gehemmet / und deswegen ist die Stunde / Tag / Monath und Jahr wohl zu mercken / weiln dieses fatale interpositionis de momento in momentum lauffet / *Martini Comment. ad tit. 35. Ord. Jud.*

Sax. num. 22. Schwendend. Proc. Fibigian. c. 2. m. 3. §. 19. Reg. 2. wiewohl auch dieses zu Zeiten coram Notario & testibus duobus zu geschehen pfleget / davon in meinem *Notario* weitläufftiger nachzuschlagen; item *Mindan. de Proc. tit. 1. cap. 7. num. 1. Mev. 1. Dec. 257. Carpzov. 3. Reg. 114. §. 18. Proc. tit. 18. art. 3. num. 38. seqq.*

§. 22. Wann nun die Appellation wohl interponiret / hernachmahlen auch prosequiret und justificiret / müssen die Avocationes der Acten sollicitiret / und compulso-inhibitoriales, davon unten ein mehrers / ertheilet werden.

§. 23. Bey der Execution hat der Actuarius die gehörige Monitoria, den Hilff-Immissions-Subhastations- und Adjudications-Schein ꝛc. zu expediren / davon unten im andern Theil in gehörigen Ort ein mehrers.

§. 24. Was die Reassumtion, Intervention, Denunciation, Reconvention, &c. anlanget / hat nur der Actuarius insgemein zu mercken / daß er die beykommenden Registraturen wohl notire / und sich also in übrigen allen vorigen gemäß bezeuge.

§. 25. Endlich müssen die Actuarii auch die Acten mit gehörigen Rubricen versehen: als

Acta
In Sachen
Titii, Klägern an einem /
contrà
Cajum, Beklagten am andern Theil /

in puncto hereditatis petitionis.

Acta

Acta
In Injurien-Sachen
Titii, Klägern und Injuriaten an einem/
contrà
Mevium, Bekl. und Injurianten am andern Theil.

Concurs - Acta
In Sachen
Mevii, Klägern und Consorten an einem/
contrà
Sulpitium, Beklagten am andern Theil/

in puncto debiti.

Acta Consistorialia
In Sachen
Sempronii, Imploranten an einem/
contrà
Cajam, Imploratin an andern Theil/

in puncto denegati debiti
conjugalis.

Acta Feudalia
In Sachen
Octaviani von Selo, Klägern an einem/
contrà
Melitiden von Zante, Bekl. am andern Theil/

in puncto simultaneæ investituræ.

Dann nach diesen 2) muß ein Actuarius die verhandelten Acta zusammen hefften oder hefften lassen, hernachmahlen 3) selbige foliiren, vorhero aber wohl zu sehen, oder die Advocaten und Procuratores zu sehen lassen, ob die Acta alle beysammen, und also alles thun, was einen getreuen Actuario zustehet.

Das 4. Capitel.

Von dem Amt des Actuarii bey denen Actibus Jurisdictionis contentiosæ Criminalis oder peinlichen Sachen.

§. 1.

Was hier in Peinlichen Sachen ein Actuarius zu beobachten hat, ist fast in der Hoch-Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung allerwegen eingestreuet, und was ausdrücklich daselbsten nicht zu finden, ist bey denen Doctoribus und Criminalisten in ihren Büchern weitläufftig nachzuschlagen, vornemlich die gewisse Commentarios ad Nemesin Carolinam oder Hoch-Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung geschrieben, *Vid. Georg.* Kaysers Anweisung zum *Inquisitions*- und Achts-*Process*, *P. 1. C.* [illegible] *S. 13. seqq. & passim*, *Ludovici* Einleitung zum Peinlichen-*Process*. Hier wollen wir nur ein und das andere, was am nothwendigsten einem Actuario zu wissen einverleiben, wie nemlich nach heutiger Art die Peinlichen Halß-Gerichte zu betrachten

trachten / *Lauterb. Dissert. de Jurisd. Volunt. th. 32. Hilliger. Libr. 17. D. E. cap. 8.* massen die Römischen Gesetze so wohl jurisdictionem in specie tam contentiosam, quam voluntariam à mero imperio separiren / *Struv. Syntagm. Jur. Civ. Exerc. 4. th. 51. & 63. ibique Dn. de Lynk. in Analect.*

§. 2. Gleichwie nun aber die Peinlichen Sachen zu der Jurisdictioni contentiosæ mit gehören; also muß auch ein Actuarius darzu gebrauchet werden / dann ohne desselben Adhibirung können dergleichen Actus gantz nicht expediret werden / *Philippi ad Dec. Elect. Sax. 39. observ. 1. n. 38. seqq.* und obschon bey denen Civil-Sachen ein geschworner / qualificirter und legaler Actuarius, ob er gleich nicht ein Notarius Cæsareus Publicus, gnug ist; so ist jedennoch in Criminal-Fällen ein weit mehrers zu beobachten / weiln man da nicht etwan handelt de glande legenda oder andern Dingen / sondern meistentheils von Vergiessung Menschen-Bluts: Dahero in solchen Peinlichen Fällen nicht nur der Actuarius geschworen haben muß / welche Formul in der **Hoch-Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung** *art. 5.* zu finden / und hier eingerücket ist:

ICh N. schwere / daß ich soll und will / in den Sachen / das Peinliche Gericht betreffende / fleissig Aufmercken haben / Klag und Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht oder Beweisung / auch die Urgicht des Gefangenen / und was gehandelt wird / getreulich aufschreiben / verwahren / und so es Noth thut / vorlesen / auch darinnen kein

Gefährde suchen und gebrauchen: Und sonderlich will ich Kayser Carls des Fünfften und des Heil. Röm. Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung/ und alle Sachen die darzu dienen/ getreulich fördern/ und so viel mich berühren/ halten/ also helffe mir GOTT und die heiligen Evangelia.

sondern er muß auch zugleich Notarius Publicus Cæsareus creiret worden seyn/ oder es muß ihm ein Notarius zugeordnet werden/ *Dec. Elect. Sax.* 38. §. jedoch ist solches/ *ibique Philippi Obs.* 2. und obgleich die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung *art.* 1. diesem scheinet in etwas entgegen zu seyn/ *Martini Comment. ad Ordin. Jud. Sax. tit.* 2. *cap.* 2. *§.* 23. so referiret sich doch gedachte Decisio Saxonica ausdrücklich auf die Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung/ und haben auch solches die Judicia und das Herkommen eingeführet. Wobey noch dieses zu melden/ daß wann der Actuarius etwan nicht könte die Expedition in Criminal-Fällen thun/ ihm ein Notarius adjungiret werden muß/ welcher vorhero mit den Eyd zu belegen/ und ist solches ad Acta zu schreiben nöthig/ *d. Decis.* 38. *ibique Philippi Obs.* 2. *n.* 54. Kaysers Anweisung zum *Inquisitions-Process, cap.* 2. *§.* 16. *n.* 6.

§. 3. Es wird aber in denen Criminal-Fällen auf zweyerley Art procediret/ erstlich durch die Accusation oder Anklage/ zum andern durch die Inquisition, *Struv. Jurispr. Lib.* 4. *tit.* 21. *aphor.* 1. Dann die Anzeigung oder Denunciation, wann man die Obrigkeit und den Procesß ansiehet/ ist gar nicht von der Inquisition unterschieden/ sondern

dern sie giebet nur den Richter Anleitung zur Inquisition, *Dn. de Lynk. in Analect. ff. pag. 474.* dahero dem Actuario *per Ordin. Criminal. art. 188.* zugleich auferleget wird / daß er dabey anmercke / ob ex officio die Inquisition wieder den Inquisiten angestellet / oder ob es per modum delationis oder accusationis geschehen? welches alles der Actuarius ad Acta bringen / und getreulich niederschreiben muß / *Martini Comment. ad Ord. Jud. Sax. tit. 2. §. 2. num. 91.* und zwar alles gantz und die Worte des Inquisiten und Zeugen / so sie selbst geredet / *Ord. Criminal. art. 181. seqq. ibique Glasenius* Kaysers *d. l. cap. 2. §. 16. n. 4.* auch alle Registraturen und Protocolla mit seinen Vor- und Zunahmen zu bezeichnen / *Brunnemann. Proc. Inquis. cap. 8. num. 2.* da er unter andern *num. 73.* saget: **daß die Richter und** *Notarien* / **welche die Worte der Zeugen verändern / gantz teuffelisch thäten und ein** *Crimen falsi* **begiengen / indem sie nach Menschen Blut dürsteten / und hierdurch ihren Teuffelischen Gewinn sucheten** rc.

§. 4. Nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung *art. 181.* hat der Actuarius insonderheit den Processum Accusatorium und in demselben die Litis Contestation belangend / wegen des Anklägers / wohl in acht zu nehmen / daß er seinen Protocollo getreulich 1) die Anklage selbst / ehe und bevor er die Caution, von welcher in *art. 12.* gedachter Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung gehandelt / geleistet wird / einverleibe / und alles richtig niederschreibe / 2) auch des Anklägers *Incarceration*, und 3) die *Caution* selbsten registrire / Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung *art. 12. & 14.*

wegen desjenigen / so angeklaget worden / muß der Actuarius nach Anweisung **Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung** *art. 182.* alles wohl aufzeichnen / was derselbe auf die Anklage geantwortet / welche Registratur oder Protocollum darinne bestehet / daß solche sogleich 1) nach der Anklage geschehe / 2) zu welcher Zeit / 3) in wessen Gegenwart / und 4) muß er auch seinen Vor- und Zunahmen darunter schreiben / *Glassen. ad art. 182.*

§. 5. Wann nun der Angeklagte die Anklage läugnet / so muß der Ankläger dieselbe beweisen / und sodann hat der Actuarius nach Anleitung der **Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung** *art. 18. & 19.* die Indicia oder Muthmassungen und Beweißgründe / welche der Ankläger wieder den Angeklagten anführet / auf das fleißigste nieder zu schreiben; insonderheit 1) was vor Indicia, ob sie general oder special, remota oder proxima &c. sind / vorhanden? 2) ob sie wohl bewiesen? *art. 23. 30.* die Art und Weise aber solches alles zusammen zu schreiben / bestehet kürtzlich darinne / daß er alles und jedes deutlich mit Aufzeichnung der Zeit / Zusetzung der Nahmen die dabey gewesen / und auch Unterschreibung seines Nahmens / *Glassen. ad art. 183.* doch kan hierauf jedennoch nicht gleich der Accusatus condemniret werden / sondern er wird freundlich angewiesen / seine Unschuld darzuthun / oder wird mit der Tortur oder Folter getrohet / *Ordin. Crimin. art. 46. 47.* und wie dieses geschehen / muß vom Actuario ebenfalls fleißig aufgezeichnet werden / *Ordin. Crimin. art. 184. ibique Glassen.*

§. 6.

§. 6. Was nun die Defension anlanget/ ist die-se den Inquisiten oder Angeklagten so favorable, daß auch der Richter selbst sich dahin bearbeiten muß/ daß der Inquisit oder Angeklagte vertheidi-get wird/ *Carpzov. Prax. Crimin. Part. 1. quæst. 33. num. 8. & 9. Part. 2. qu. 59. num. 37.* und ist nichts anzunehmen / welches die Defension hindert. Dahero auch der Advocatus oder Defensor zu den Inquisiten gelassen werden muß/ *Ordin. Cri-minal. art. 73.* nemlich/ damit er sich desto besser wegen der Zeugen / als auch derselben Aussage informiren kan; doch muß er den Inquisit nicht dahin verleiten/ daß er das Delictum gar nicht gestehet/ oder die rechte Straffe verhindert/ *Carp-zov. P. 3. quæst. 115. num. 88. & seqq.* und ist gar wohl an etlichen Orten eingeführet/ daß der Ad-vocat nicht alleine zu den Inquisit gelassen wird/ sondern es muß allezeit jemand mit darbey seyn/ oder der Actuarius gehet mit zum Inquisiten/ da-mit er höre/ was vor Anschläge vorgegeben wer-den/ *Blumlacher. ad Ord. Crim. art. 73. n. 1. Glassen. ibidem. num. 4.* welche Sententz aus dem *l. 12. ff. de public. judic.* genommen/ doch wird es nicht allezeit so rigoreus gehalten / damit nicht also sehr die Vertheidigung des Inquisiten eingeschrencket wird/ absonderlich da Kayser *Carl V.* selbst *in art. 73.* dieses nicht vorgeschrieben / welches alles mitein-ander auch *Zieriz. ad d. art. 37. Manzius, Glaseni-us, Blumlacherus ad d. art. Dn. de Lynker. Comm. ff. tit. de postul. §. 14.* vertheidigen.

§. 7. Wann nun der Inquisit durch die geführ-te Defension von denen Indiciis nicht gantz loß gehalfftert worden/ sondern solche noch starck wie-

der

der denselben sind / so soll doch der Inquisit nicht gleich verurtheilet werden / wo er nicht mit solchen Beweißthümern überführet / die da recht Sonnen klar sind / *L. fin. C. de Probat.* sondern es ist zuweilen die Selbstgeständniß von Inquisiten zu bringen / durch die Folter / welche in Beyseyn des Richters und zum wenigsten zweyer Assessoren und dem Actuario vorzunehmen / *Ordin. Crimin. art. 46. in fin. & art. 47.* und muß hierbey der Actuarius die Art und Weiß / wie die Tortur geschehen / wie lange und also den gantzen Actum protocolliren? *Blumlach. ad art. 58. Ordin. Crim. n. 13.* ja des Inquisiten seine Geständniß oder Abläugnung bey der Tortur, *Ordin. Crimin. art. 185.* auch was bey der Tortur selbst oder nach geendigter / der Inquisit auf Befragen geantwortet; welche Peinliche Frage nicht etwan allzu special seyn soll / damit nicht die Frage mehr einer Suggestion ähnlich wird / *L. 1. §. 21. ff. de quæstionib. ibid. DD.* Der Actuarius aber muß ferner hierbey aufschreiben 1) des Inquisiten Geständniß in der Tortur selbst / 2) was der Inquisit mehr anzeiget und zur Sache dienlich / damit die Wahrheit an Tag gebracht werden kan / und 3) ob auch alle dasjenige sich so verhalte / wie es der Inquisit anbracht und hergesagt / *Glassen. ad art. 183.* allermassen manchmahl die Inquisiten unter der Marter solche Dinge von sich sagen / die sie doch nicht gethan / sondern durch die Marter darzu gebracht worden.

§. 8. Wann nun der Angeklagte in der Abläugnung beharret / und die Indicia purgiret / so muß er von angestelter Klage entbunden und absolviret

solviret werden / wie gemeiniglich die DD. dafür halten / *Carpzov. qu. Crim. 125. num. 14. Lauterbach. Compend. Jur. ff. pag. 712. Theodoric. Colleg. Crimin. Disput. 9. th. 11. lit. D. Ordin. Criminal. art. 61.* und will Kayser *Carol. V. art. 186.* daß / obschon der Angeklagte Halß-stärrig alles läugnet / und der Ankläger sich zum Beweiß offeriret / und was mitlerweile in der Sache gehandelt wird / dennoch der Actuarius alles fleißig notire; und ob auch gleich von der Obrigkeit Commissarii gesetzet werden / muß er dieses / was für solchen gehandelt worden / dem Protocollo einverleiben.

§. 9. So aber der Angeklagte das Verbrechen gestehet / so muß der Actuarius nach den *art. 187.* in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung alles protocolliren / auch diejenigen Exceptiones, so der Angeklagte anführet und erweiset / wohl notiren / massen diese ihm von der Marter und Straffe befreyen / welches alles von demjenigen Gerichte zu verstehen / so keine Restrictam Jurisdictionem in Criminalibus hat; dann in diesen / wann dergleichen Actus geschehen / solche vor nichtig erkennet werden.

§. 10. Geschiehet aber die Peinliche Untersuchung / so will Kayser *Carolus V. in art. 188.* daß der Actuarius alles wohl protocollire / *Zieriz. b.* vornemlich was der Inquisit auf die Articulos inquisitoriales oder probatoriales antwortet / *Glasenius d. art.* welches auch *in art. 189.* annoch einmahl denen Actuariis inculciret wird / wann man nemlich ein accurates Protocoll haben will / und muß alles auf das fleißigste in dem Repositorio des Gerichts verwahren / *Glasen. d. l.*

§. 11.

§. 11. Wenn nun der Inquisit durch Beweiß thum oder eigene Geständniß überführet / muß ei End-Urthel erfolgen / da nemlich der Angeklagt oder Inquisit zur wohlverdienten Straffe ange halten wird. Dahero auch *in art. 190.* der Actua rius erinnert wird / wie die condemnatorisch Sentenß zu setzen sey / damit sie hernachmahle im Peinlichen Gerichte dem Inquisiten vorgelese werden kan / *Glasen. ad d. art. 190.* doch erweise *Zieriz. ad art. 190.* daß heutiges Tages die Senten von denen Assessoribus des Gerichts pfleget ge machet zu werden / und ist vornemlich der Nah me des Inquisiten oder Angeklagten wohl zu ex primiren / und hernach auch die That selbst; ein Formul von dergleichen Sentenß setzet *Glasenius ad art. 192.* und was er von der condemnatori schen Sentenß *art. 191.* meldet / ist auch auf die ab solutorische mit zu ziehen / *art. 200.*

§. 12. Verstehet nun der Actuarius eines und das andere nicht im Peinlichen Gerichte / muß er den Richter oder Beysitzer befragen / oder auch andere gelehrte / *Ordin. Criminal. art. 103.* zu Rath ziehen. Was die Sportulen anlanget / muß sol che *Ordin. Crim. art. 204.* der Richter ex publico wann der Angeklagte solche nicht abführen kan bezahlen.

§. 13. Was bißhero angeführet worden / ist al lein von demjenigen Inquisiten zu verstehen / de da in loco ist / wenn aber derselbe ausgetreten muß der Richter in Beyseyn der nahen Anver wandten des in der Flucht begriffenen Verbre chers Güter durch den Actuarium aufzeichne lassen / und darüber ein legale Inventarium ver

fertigen

fertigen / welches also völligen Glauben machet / *Ord. Crim. art. 206. ibique Glasen.* Was endlich in Achts-Process zu observiren gewesen / ist beym Kayser in seiner Anweisung zum Achts-*Process* zu sehen.

§. 14. Diese Criminal-Acta werden ebenfalls gehöriger massen foliiret und rubriciret / als:

Acta inquisitionalia
contrà
Mevium, Inquisiten /
in puncto furti.

§. 15. Endlich gebe noch diese Regul: was generaliter in Civil-Process geschrieben / und der Actuarius zu beobachten hat / ist auch in den Concurs- Wechsel- Consistorial- Lehn-Process mutatis mutandis mit applicable; und was in Criminal-Process gedacht / kan auch in Kriegs-Process mit gebrauchet werden.

ENDE
Des ersten Theils.

Ander

Ander Theil
Des auf neue Manier abgefasten und expediten
ACTUARII.

Dieser Theil träget die gewöhnlichen Formuln, so ein Actuarius bey seiner Verrichtung zu expediren hat/ vor.

Als:

Citatio, oder Vorladung an den Beklagten.

DEmnach Mevius bey unsern Gerichten schrifftlichen eine Klage wieder euch am 12. Decembris Anno 1717. und in Copia hierbey gehet / überreichet / und darinnen um Termin nachgesuchet; Als wird dessen Ansuchen billig deferiret / und zur gütlichen Unterhandlung der 11. Januar. 1718. als der Montag nach den ersten Sonntag der Erscheinung Christi / oder Epiphanias, anberaumet / zu welcher Zeit früh

früh um 9. Uhr sich vor allhiesige Gerichte zu sistiren hat, wornach er sich zu achten. Signatum Afordier den 13ten Decembr. 1717.

In fidem

Kleander, *Jud. Actuar.*

Citatio Commissariorum ad Partes.

Es ersiehet Frau Caliphornia aus den Copeylichen Inschlusse mit mehrern, was Sr. Königliche Majestät in Preussen unser allergnädigster König und Herr, auf allerunterthänigstes Ansuchen ihrer Tochter Julianen, wegen derer zwischen ihnen des Väterl. Nachlasses halber ereigneten Streitigkeiten sub dato Cöln an der Spree den 1. Jul. 1710. uns allergnädigst committirt und anbefohlen. Gleichwie nun zu Eröffnung der allergnädigst aufgetragenen Commission der 12te dieses wird seyn der Sonnabend vor Margaretha zum Termino ernennet; also wollen wir Sie vigore Commissionis citiret, vor unsere Person aber freundlich ersuchet haben, bezielten Tages zu rechter früher Zeit auf hiesiger Commissions-Stuben recht beständiger Weise zu erscheinen, gefast mit Extrahenten gütlich Vergleich zu pflegen, und wo möglich gäntzlicher Auseinandersetzung zu gewarten, in deren Entstehung aber gewärtig zu seyn, daß an allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät ein Pflichtmäßiger allerunterthänigster Bericht von denen bey der Sachen vorkommenden Umständen zu dero ferner allergnädigsten Verordnung abgestattet werden solle. Wornach sie sich zu achten, und wir

sind vor unsere Person zu dienen willig. Halle d[en]
5ten Jul. 1710.

Von Sr. Königlichen Majest. zu dieser
Sache verordnete *Commissarii*.

Papinianus. Javolenus.

Inseratur Copia Rescripti.

Intergo Frau Caliphornien / um sich darnach [zu]
achten / gebührend zu insinuiren.

Citatio Monitoria.

NAchdem Maximilianus nunmehro zufolge de[s] zwischen ihn und Adolarium am 12ten Maji [...] c. publicirten, und in Krafft Rechtens ergangene[n] Bescheids, einige Beweiß-Articul cum nominibu[s] Testium & Directorio übergeben hat; als werde[n] selbige genannten Adolario hiermit in Abschrifft com[-]municiret. Und wann dann zur Production, Ver[-]eyd- und Abhörung derer denominirten Zeuge[n] der 29. dieses künfftig pro Termino ernennet wor[-]den; als soll gedachter Adolarius hiermit Gerichte[s]wegen citiret und geladen seyn, bezielten Tages i[n] denen Königl. Preußnischen Berg-Gerichten allhie[r] zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erschei[-]nen / gefast zu sehen und anzuhören, wie benannt[e] Zeugen werden produciret, aufgenommen und ver[-]eydet werden/mit der ausdrücklichen Verwarnung[,] daß auf den Fall seines Aussenbleibens und des Ge[-]gentheils Anhalten, nichts destoweniger mit berühr[-]ter Production, Auffnahm und Vereydung / wi[e] recht/ verfahren werden solle, wornach er sich zu ach[-]ten 2c.

Cita-

Citatio.

AUf Christoph Gerhard in Abschrifft hierbey befindliche Klage wird Catharina Gerhardin/ Ehren Johann Hartwigs Ehe-Frau und Margaretha Gerhardin, Ehren Caspar Kreuters Ehe-Frau/ Krafft dieses auf den 29. hujus citiret und geladen, sodann in denen Königlichen Preußischen Amts-Schultzen-Gerichte allhier zu erscheinen, gefast mit ermeldten ihren Bruder Verhör und gütlichen Vergleich zu pflegen/ in Entstehung aber der Güte rechtmäßigen Bescheid zu erwarten; wornach sie sich zu achten/ Datum L. den 26. Martii 1717.

R. P. S. G.

Citatio Arctatoria.

DEr copeyliche Einschluß besaget mit mehrern/ was Maximilianus in Sachen seiner contra Adolarium um anderweitigen Termin zur Recognition des fol. 6. f. a. befindlichen documenti angesuchet/ und was er in dieserwegen zu verordnen gebethen. Gleichwie nun hierauf der 28. dieses, wird seyn der Mittwoch nach Petri Pauli anderweits zum Termino Recognitionis ernennet und angesetzet worden: Also soll genannter Adolarius hierdurch Gerichtswegen citiret und geladen seyn/ bezielten Tages in denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten allhier zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ gefast das angezogene Document, wenn selbiges nochmahls in Originali produciret wird/ sub pœna recogniti zu recognosciren, oder Eydlich zu diffiti-

ren / und darauff nach gepflogener Verhör Rechtli-
ches Bescheides zu gewarten/ mit der ausdrücklichen
Verwarnung / daß auf den Fall seines abermahli-
gen Aussenbleibens, und des Gegentheils An halten
noch selbigen Tages mit Publication eines rechtmäs-
sigen Abschiedes, zu dessen Anhörung er hierdurch e-
ventualiter citiret wird, in contumaciam wieder ihn
verfahren, und das angezogene Document pro re-
cognito erkannt werden solle. Wornach er sich zu
achten. Signatum Halle rc.

Citatio Mediata.

ES ersiehet Maximilianus aus den copeylichen Inschlusse mit mehrern, was gestalt Martha Stellerin ihn wegen einiger in öffentlicher Gesellschafft von ihr geführten verkleinerlichen Reden ex lege diffamari provociret, und was sie dißfalls wider ihn zu verordnen mit mehrerm gebethen. Wie nun der 28 dieses zuförderst pro Termino zur Verhör der erhobenen Provocation halber angesetzet worden; also soll gedachter Maximilianus vermittelst seiner ordentlichen Obrigkeit hierdurch citiret und geladen seyn / bezielten Tages in den Königlichen Preußischen Berg-Gerichten allhier in Person, oder durch einen Gevollmächtigten zu rechter früher Tages Zeit unausbleibend zu erscheinen, gefast mit Implorantin zufoderst Verhör und Vergleiches zu pflegen, hiernechst und bey entstehender Güte/ aber Rechtliches Bescheides zu gewarten. Wornach er sich zu achten. Königl. Preußische Berg-Gerichte allhier. Halle den 24. April, 1710.

Cita-

Citatio Edictalis.

Wir Königliche Preußische zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Præsident und Rähte/ fügen dem Baron Carl Gustav von Lützow hiermit zu wissen / was massen Licentiat Johann Friedrich Zehner in einem sub præsentato den 13. Febr. a. c. übergebenen Memoriali fürgestellet/ wie ermeldter Baron von Lützow in einem unterm 28. Jun. a. c. bey hiesiger Regierung eingereichten und in Actis publicis fol. 77. in Originali befindlichen Schreiben folgende Worte: Zumahlen da Lic. Zehner etliche tausend Rthlr. als die bereits liquidirten 1200. Rthlr. vor die Pferde und einige 1000. Rthlr. vor andere Posten, Schäden und Unkosten schuldig geblieben, und darob die Reconvention von Königl. Regierung mir reserviret ꝛc. sich gebrauchet. Alldieweilen aber dieses eine pur lautere Diffamation wäre / so nimmermehr verificiret werden könte; als würde er gemüßiget, demselben ex practica Legis diffamari C. de Ingen. manum. zu provociren und zu bitten/ diese seine Provocation ad Acta zu nehmen / solche den Provocato mit der Aufflage, seine gerühmte Reconvention binnen 4 Wochen zu übergeben, oder daß ihm nach Verlauff solcher Frist ein ewiges Stillschweigen aufferleget werde, gewarten solle, zu communiciren; Ob nun wohl von hiesiger Regierung des Behufs gehörige Verordnung an den Provocaten auch an die Gräffl. Schwartzburgische Regierung zu Arnstadt, unter deren Jurisdiction besagter Baron von Lützow dem Anführen nach sich auff-

 hal-

halten sollen, der Insinuation halber gebührende Requisitoriales abgelassen worden: so ist er doch weder daselbst / noch anderswo anzutreffen gewesen / dahero bemeldter Lic. Zehner vermittelst eines unterm 3. Decembr. a. c. bey hiesiger Regierung eingegebenen Schreibens um Edictal Citation an denselben angehalten. Wenn wir denn diesen seinen Rechtlichen Suchen deferiret und solche geb: thener massen angeordnet; als wird ermeldter Baron von Lützow krafft dieses, Rechtl. und peremptorie citirt und erfodert den 27 Febr. 1709. nechstkünfftig in der Königl. Preußischen Regierung allhier zu gewöhnlicher Frühezeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast auf die wider ihn übergebene Provocation sich gebührend einzulassen / und seine Reconvention wider Provocanten zu übergeben oder daß nachhero nach Verfliessung solches Termins und auf sein Aussenbleiben ihme ein ewiges Stillschweigen aufferleget werden solle, zu gewarten. Wornach er sich zu achten. Uhrkundlich unterm 2c. Halle den 3. Decembr. 1708.

An die Stadt-Gerichte zu Leipzig.

In simili.

An den Stadt-Rath zu Erffurth.

Citatio arctior ad Testem.

An den Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Lic. Johann Friedrich Knollen.

Auff Hanß Caspers von Ludwigen wider den Fürstl. Sächsischen Cammer-Rath Johann Fried-

Friedrich Knollen übergebene abschrifftlich hierbey kommende Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte/ wird dieser hierdurch bey 10. Rthlr. Straffe citiret und erfodert / den 27. Febr. nechstkünfftigen in der Königl. Regierung allhier zu gewöhnlicher Frühzeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast sich in Sachen wider Justinen Johannen Beutherin Lic. Gottfried Bönigkens Ehefrauen Inhalt voriger Citation eydlich abhören zu lassen. Wornach rc. Halle den 1. Sept. 1704.

Notificatio termini ad Productam facta.

An Frau Licentiat Bönigkin

DEmnach zur Vereyd- und Abhörung des Tit. Knollens auf Hanß Caspar von Ludwigen deshalb übergebenes Suchen / der 27. Febr. nechstkünfftig pro termino anderweit angesetzet worden; Als wird Justinen Johannen Lic. Gottfried Bönigkens Ehefrau hierdurch erfordert / sodenn in der Königl. Preußischen Regierung zu erscheinen / gefast dessen Inhalts voriger Citation, zu gewarten. Wornach sie sich zu achten, Halle ut supra.

Citatio ad Partes.

DEmnach zur Publication des zwischen Euch und Justinen Johannen Bönigkin Lic. Gottfried Bönigkens Ehe-Frau, der 18. Decembr. nechstkünfftig pro termino angesetzet worden; Als werdet ihr hierdurch citiret und erfodert / sodenn zu gewöhnlicher Frühzeit in der Königl. Regierung allhier un-

ausbleiblich zu erscheinen / gefast dessen gegen Erlegung der Euch zu notificirenden Urtheils-Kosten zu gewarten / mit der Anzeige / daß eures Aussenbleibens ungeachtet, auf Gegentheils Anhalten dennoch damit gebührend verfahren werden soll. Wornach rc. Halle den 3. Dec. 1705.

Citatio.

Unsere freund-willige Dienste zuvorn.

Edle / Veste und Wohlgelahrte / besonders günstige Herrn und gute Freunde,

Dieselben ersuchen wir hiermit freundlich / Sie belieben beygefügte Citation zur Urthels Publication weyland Veit Ludwigs von Timplings seel. nachgelassenen Tochter / Frau Sophien Elisabethen / verehelichter von Porschitau, zu Möbisburgk richtig insinuiren, auch, wie solches geschehen / gewöhnliche Recognition ad acta ertheilen zu lassen; Solches soll in dergleichen und andern Fällen erwiedert werden, und wir verbleiben ihnen angenehme Dienste zu erweisen bereit und geflissen. Datum Gera / am 23. Junii Anno 1703.

Gräffl. Reußisch-Plauische verordnete Cantzlar und Räthe daselbst.

Johann Samuel Brunner.

Tran-

Transmissio Rotuli cum depositione Testium.

Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edle / Veste und Hochgelahrte, besonders Hochgeehrte Herren und vornehme grosse Gönner!

EUrer Excellenz, Hoch-Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edlen Herrlichkeiten übersenden wir hierbey verschlossen den verfertigten Rotulum, in Sachen des Herrn Christian von Ulrichs, contra die Frau Anna von Ridiger zu Halle / und berichten anbey, daß wir vorgeschriebener massen alles in acht genommen / und fideliter registriret haben; erbieten uns auch / unsern Hochgeehrtesten Herren, in dergleichen und andern Fällen allezeit auf Verlangen zu dienen in Verbleibung

E. E. und H. Herrlk.

Buttstedt den 3. Mart. 1717.

dienstwilligste
Stadt-Voigte und Raht hieselbsten.

Rotulus Testium.

WIr Stadt-Voigt und Rath der Fürstl. Sächsischen Stadt Buttstedt / urkunden hierdurch und bekennen, demnach die Königl. Regierung zu Halle / uns in subsidium Juris ersuchet: Ein Capitain Lieutenant Heinrich Harder und dessen Ehe-Liebste,

Fr. Elisabetha gebohrne von Alsleben / weil sie unserer Jurisdiction unterworffen / über mitgeschickte Beweiß-Articul / in Streit-Sachen / Herrn Christian von Ulrichs Klägers und Producenten an einen, contra Frauen Annen von Ridiger, Beklagten und Productin anders Theils, wie auch über die Interrogatoria, da deren übergeben würden, eydlich zu vernehmen und abzuhören / deren Aussage fleißig zu registriren, einen Rotulum darüber abzufassen und solchen zur obbenanten Königlichen Regierung, in forma probante forderlichst einsenden. Wann denn dieses zu Beförderung heilsamer Justiz gereichet / und wir hierinnen zu willfahren / kein Bedencken getragen; Als sind sowohl Producent, zur Auffnahme und Vorstellung seiner Zeugen / als auch Productin ad videndum Jurari & dandum interrogatoria, nachdem man ihr vorhero die Beweiß-Articul in Abschrifft communiciret, wie auch die angegebene Zeugen, vorberührter Herr Capitain-Lieutenant Harder und dessen Ehe-Liebste in Termino gebührend aufgenommen, und in Gegenwart des gantzen regierenden Rahts nach vorhergegangener Verwarnung / vor Meyneid und Gottes darauf erfolgender schweren Straffe / mit hiernechst befindlichen Zeugen-Eyde:

Ich Heinr. Harder gelobe und ich Elisab. Harderin gelobe und schwere, im Namen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, daß ich diejenigen Articul und Fragstücke / darüber ich jetzo in Streitsachen Herrn Christian von Ulrichs, *contra* Frauen Annen von Ridi-

ger

ger befraget werden soll, die rechte reine und unverfälschte Warheit/ so viel mir wissend/ bezeugen und aussagen/ auch mich davon weder Freundschafft, Feindschafft/ Gunst/ Gaben, Verheissung, Geschencke noch sonst etwas abwendig machen lassen will. So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort/ JEsus Christus/ Amen.

beleget/ welches sie auch mit auffgehobenen Fingern würcklich abgeschworen/ dieser sowohl über beygegebene Interrogatoria, als auch über die Beweiß-Articul/ alleine, weil Frau Productin keine Interrogatoria auf sie gerichtet gehabt, fleißig examiniret/ und ihre darauf gegebene Deposition mit derselben eigenen Worten/ fideli manu registriret/ und in diesen Rotulum gebracht worden, wie folget ꝛc.

Actum in Termino Inrotulationis.

FRau Anna von Ridigern consentiret in die Verschickung derer Acten, sub Protestatione contra Halle und Wittenberg.

N. P.

Ciratio ad Testes.

An Herrn Christian von Ulrichs. in simili der Frau Annen von Ridigern.

DEmnach zur Publication des zwischen euch und Frau Annen/ Herrn Alexanders von Ridiger Ehe-Frauen eingeholten Urtheils der n. Julii nechst künff-

künfftig pro Termino angesetzet worden; als werdet ihr hierdurch citiret und erfordert, sodann zu gewöhnlicher Frühzeit unausbleiblich zu erscheinen gefast dessen gegen Erlegung der euch zu notificirenden Transmissions-Kosten sub Præjudicio solito zugewarten. Halle den 26. Jan. 1708.

Citatio ad Partes.

DEmnach zur Publication des zwischen Johann Andreas Wahrmunden und Frau Catharinen Erhardin und Consorten ingeholten Urtheils der 26. dieses pro Termino anberaumet worden; als wird gedachte Fr. Erhardin und Consorten hierdurch citiret und geladen, so dann in denen Königl. Preussischen Schuldtheissen-Gerichten allhier zu rechter früher Tages-Zeit unausbleiblich zu erscheinen/ und gegen Erlegung der Urtheils- und anderer Gebühren an 2. Rthlr. 17. Ggr. der Publication zu gewarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß auf den Fall ihres Aussenbleibens/ und des Gegentheis Anhalten nichts destoweniger in contumaciam wider sie verfahren werden solle, wornach sie sich zu achten. Signatum L. den 15. Apr. 1713.

In simili An Johann Andreas Wahrmunden.
Mutatis mutandis.

Citatio ad Publicationem sententiæ.

DEmnach zur Publication des in Sachen Joh. Andr. Wahrmundens contra Frau Catharinen Ehrhardin und Consortin eingeholten Urtheils der

der 20. dieses anberaumet worden; als werden beyde Theile Krafft dieses citiret und geladen, besagten Tages in denen Königl. Preußischen Schultzen-Gerichten zu rechter früher Zeit zu erscheinen / und der Publication nach Erlegung der restirenden Urtheils- und Gerichts-Gebühren ad 2. Rthlr. 16. Sgr. welche die Erhardin und Consortin alleine zu entrichten haben / zu gewarten / mit der commination, daß eines Theils Aussenbleiben unerachtet, auf des andern Theils Anhalten dennoch damit gebührend verfahren werden soll. Wornach sie sich zu achten / Datum L. den 30. Aug. 1715.

Citatio ad Testes.

NAchdem Fr. Catharina Ehrhardtin und Consortin wieder Joh. Andr. Wahrmunden Ermelden Johann Lubolden und Verona Alpen zu Zeugen angegeben, und zu deren Abhörung der 2. Septembr. anberaumet worden. Als werden gedachte Zeugen Krafft dieses citiret und geladen / besagten Tages in denen Königlichen Preußischen Schultzen-Gerichten zu erscheinen, gefast / sich zuförderst gebührend zu vereiden / und sodann über die eingerichteten Articulos abhören zu lassen. Wornach sie sich zu achten / L. den 19 Jun. 1713.

Königl. Pr. Schultzen-Gerichte daselbst.

An Ehren Johann Lubolden und Verona Alpen.

Citatio.

DEmnach zur Publication des zwischen Joh. Andreas

dreas Wahrmunden und Catharina Ehrhardtin und Consortin eingeholten Urtheils der 1. Decembr. anberaumet worden; Als wird gedachter Wahrmund hierdurch citiret und geladen/ sodann in denen Königl. Pr. Schultzen-Gerichten zu erscheinen, und gegen Erlegung derer Urtheils- und andern Gebühren/ welche einem jeden Theile annoch 1. Rthlr. 16. Gr. kommen/ der Publication ermeldten Urtheils zu gewarten mit der Commination, daß eines Theils Aussenbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit gebührend verfahren werden soll. Wornach sie sich zu achten, Datum den x.

K. P. S. G. zu L.

An Joh. Andr. Wahrmunden.

Mutatis mutandis.

An Fr. Catharina Ehrhardtin und Consf.

Citatio.

DEmnach zur Publication des zwischen Joh. Andreas Wahrmunden an einem/ und Fr. Catharinen Ehren Johann Mart. Risens Ehe-Frauen und Consortin an andern Theile/eingeholten Urtheils der 17te dieses zum Termino anberaumet worden; Als werden gedachte Wahrmund, Riesen und Consortin hierdurch citiret und geladen/ sodann in denen Königl. Pr. Schultzen-Gerichten allhier zu erscheinen / und im Fall beede Theile in die Publication dieses Urtheils consentiren wollen, derselben zu gewarten, wiedrigenfalls aber, da etwa ein Theil auf der interponirten Appellation und ausgebrachten Inhibi-

hibition bestehen solte der Einschickung der Acten gegen Erlegung der schuldigen Urtheils und anderer Gebühren/ welche sich an 1 Rthlr. 12. Ggr. einem jeden Theile betragen/ gewärtig zu seyn 2c. Datum

R. Pr. S. G. zu K.

Citatio ad Productum.

AUf Frauen Magdalenen Ehren Johann Michael Kirchners Ehefrauen in Abschrifft anbey befindliches Suchen, wird Balthasar Hiering hierdurch auf den 1. May citiret und geladen, sodann in denen Königl. Preußischen Schultzen-Gerichten allhier zu erscheinen / gefast zu sehen und anzuhören, welchergestalt die von gedachter Kirchnerin denominirte Zeugen werden produciret und vereydet werden. Wornach er sich zu achten, Datum den 3. April 1708.

K. Pr. S. Ger. zu Königsberg.

An Balthasar Hieringen.

Citatio ad Testes.

DEmnach Ehren Johann Arnold, und Ursula Margaretha Meister Caspar Ulrichs des Jüngern Ehe-Frau von Magdalenen Johann Michael Kirchners Ehe-Frauen zu Zeugen wider Balthasar Hieringen angegeben / und zu deren Abhörung der 1. May anberaumet worden, als werden gedachte beyde Zeugen hierdurch citiret und geladen / sodann in denen Königl. Preußischen Schultzen-Gerichten allhier zu erscheinen, gefast / zuförderst den Zeugen-

Eyd

Eyd abzulegen / und sodann über die eingerichteten Articulos sich vernehmen zu lassen. Wornach sie sich zu achten, Datum den 3. April 1708.

Königl. Pr. S. Ger. zu Königsberg.

An Ehren Joh. Arnoldten und Ursuln Margarethen Meister Caspar Ultrichs des jüngern Ehe-Frau.

DEmnach der in Sachen Balthasar Hierings und Frau Margarethen / Ehren Johann Arnolds Ehe-Frauen und Consorten auf den 28. dieses angesetzt gewesene Termin Examinandorum Testium aus bewegenden Ursachen wieder aufgenommen; Als wird solches denen von gedachten Arnolden denominirten Zeugen hierdurch zur zweyten Nachricht vermeldet / Wornach sie sich zu achten, Datum den 21. Aug. 1709.

Königl. Pr. S. Ger. zu Königsberg.

An den Herrn Burgemeister Johann Adam Jordanen nnd Balthasar Arnoldten.

NAchdem in Sachen Fr. Sabinen Ehren Johann Meyfahrts Ehe-Frauen und Consorten an einem und Christoph Buben am andern Theile der hiesige Gerichts-Diener zum Zeugen angegeben und zu dessen Abhörung der 22ste Octobr. anberaumet worden; Als wird gedachter Gerichts-Diener hierdurch citiret und ihme anbefohlen, gedachten Tages in denen Königlichen Preußischen Schuldheissen-Gerichten allhier zu erscheinen / gefast zuförderst den Zeugen-Eyd abzulegen, und sich auf die eingerichte-

te-

[be]stete Articulos vernehmen zu lassen. Wornach er sich zu achten. Datum den 3. Septembr, 1712.

Königl. Pr. Schultzen-Gerichte zu R.

Prorogatio Termini ad aperiendam Commissionem.

Demnach auf Frauen Agnesen Wieganden in Abschrifft hierbey befindliches Vorstellen der zwischen ihr und ihrer Tochter Martham Sergiam angesetzt gewesene Commissions-Termin angezogener Ursachen halber aufgenommen / und biß zum N.N. verleget worden; als wird solches gedachter Sergien zu Beobachtung ihrer Nothdurfft hierdurch notificiret. Gotha den 16. Julii 1709.

Fürstl. Gothaische zu dieser Sache verordnete Commissarii.

Samuel Büchner.
Heinrich Bernecker.

Commissariorum Relatio.

P. P.

Eure Königl. Majestät haben auf Ansuchen Annen Beckin des seel. Herrn Mevii hinterlassenen Tochter, sub dato Kotbuß den 12. Junii 1709. uns allergnädigst committiret / daß wir (inserantur verba Commissionis) Ob wir nun wohl dem angezogenen allergnädigsten Commissoriali zu gehorsamster Folge beyderseits Interessenten vor uns beschieden / und nachdem sie nebst ihren Curatoribus beyderseits persönlich erschienen / etliche Stunden lang gegen ein-

 ander

ander gehöret, auch in Güte auseinander zu setzen, allen ersinnlichen Fleiß angewendet haben; so ist dennoch unsere Mühe hierunter vergeblich, und unter ihnen einen ordentlichen Erb-Vergleich zu treffen ohnmöglich gewesen / indem die Tochter von Ausantwortung einer Eydlichen Specification nicht abgehen, hingegen die Mutter sich darzu durchaus nicht bequämen / bey ihrer in Händen habenden Quittung verbleiben / und von uns nicht die geringste Remonstration annehmen wollen, alles nach mehrern Inhalt des anbey mitkommenden Protocolli. Gleichwie nun Ew. Königl. Majestät wir selbiges gehorsamst einsenden sollen, zu Dero allergnädigsten Resolution anheim stellende / was selbige ferner in dieser Sache zu verordnen in Gnaden geruhen werden; also wollen wir in schuldigster Devotion ersterben ꝛc.

Recessus Commissionis.

Im Namen GOttes.

DEmnach seine Königl. Majestät in Schweden unser allergnädigster König und Herr uns Endes unterschriebenen sub dato Wismar den 12. Novembr. 1705. allergnädigst committiret / daß wir die zwischen Jungfer Marien Melissen an einen, und deren Frau Mutter, Fr. Marthen Gleditschin am andern Theile / wegen der von dem seel. Herrn Marco Melisse hinterlassenen Erbschafft entstandenen Irrungen gebührend untersuchen beyde Partheyen dieserhalben vor uns bescheiden / mit ihrer Nothdurfft gegeneinander gnugsam hören / und wo möglich, in

Gü-

Güte auseinander setzen, in entstehender Güte aber unsern Pflichtmäßigen allerunterthänigsten Bericht abstatten solten, als seynd gemeldete Interessenten vigore Commissionis vorgeladen und nachdem sie nebst ihren Curatoribus und Rechtlichen Beyständen sich persönlich gestellet, auch ihre etwann gehabte Nothdurfft der Länge nach vorgebracht / auf vielfältiges Zureden und bewegliche Remonstrationes endlich folgender gestalt auseinander gesetzt und verglichen worden.

Nachdem 1. Jungfer Maria Melißin anfänglich beständig darauf gedrungen, daß ihre Frau Mutter / Frau Martha Gleditschin eine richtige Specification des quæstionirten Nachlasses ediren und selbige coram Commissione vermittelst cörperlichen Eydes bestärcken müste, anderer Gestalt man ja weder die massam hereditatis wissen / noch eine Theilung vor die Hand nehmen könte / hingegen gemeldete Frau Martha Gleditschin dawieder eingewendet / daß da sie bereits ein legale Inventarium stracks nach Absterben ihres seel. Mannes aufgerichtet, und Gerichtlich deponiret hätte; sie zu einer Specification annoch über jenes nicht angehalten werden könte / über dieses aber nicht nur an Eydes statt versichert, daß sie wissentlich nichts hinterhalten / noch verschwiegen / so in die quæstionirte Erbschafft gehörig, sondern auch zu Ablehnung des urgirten Eydes ihrer Tochter freywillig 200. Rthlr. bahres Geldes aus ihren eigenen Mitteln dotis loco zu geben versprochen / und denn diese cum Curatore sothanes Erbiethen mit Dancknehmung acceptiret, auch in Erwegung dessen jene

der Eydlichen Specification erlassen; als ist 2.) Di
von der Tochter ehemahls an die Mutter wegen ver
meintlich empfangenen Erbtheils ausgestellte Qui
tung examiniret, und da sich gefunden, daß d
Tochter selbige in ihrer Kranckheit und Minderjäh
rigkeit von sich gestellet / dieserwegen vor ungültig e
kannt und der Mutter, daß sie wenigstens die Stü
cke / so in dem Inventario befindlich in natura de
Tochter auslieffern möchte, ernstlich zugeredet wor
den / worauf sie denn 3.) selbige nicht nur binne
dato und 3. Tagen entweder auszulieffern, oder mi
100. Rthlr. überhaupt zu vergüten versprochen / son
dern auch denenjenigen Prætensionibus, welche si
wegen ihres seel. Ehemannes Kranckheit und Be
gräbnüß sowohl als der Tochter übergehabten Erzie
hung halber gemacht, pure & in totum renunciret
selbige auch ferner hin, biß sie sich verheyrahten wür
de, ohne Entgeld zu erziehen angelobet hat.

Gleichwie nun beyderseits Interessenten mit vorge
schriebenen gütlichen Vergleiche in allen Stücken zu
frieden gewesen, in solchen Absehen, auch allen den
selben zuwieder lauffenden Exceptionibus tam in ge
nere, quam in specie, nachdem derer Inhalt ihnen
deutlich erkläret worden, wohlbedächtig renunciret
selbigen auch durch ihre Petschaffte und Unterschrif
zu mehrerer Festhaltung befestiget, also ist selbiger zu
Pappiere gebracht / von uns denen Commissariis
authorisiret und jedem Theile ein Exemplar davon
zugestellet worden. So geschehen rc.

Di-

Dilationis Concessio.

Demnach auf Cneji Pompeji in Abschrifft hierbey kommendes Ansuchen und Bitten, der zwischen ihm und Marthen Schmidten auf den 28. hujus wegen der erhobenen Provocation angesetzte Verhörungs-Termin angezogener Ursachen halber hinwiederum aufgehoben / und biß auf den 26. Maji a. c. prolongiret worden; als wird solches erwehnter Schmidtin zu Beobachtung ihrer Nothdurfft hierdurch communiciret. Signatum Königsberg 2c.

Tertiæ Dilationis Concessio.

Als was Ursachen Joh. Philippus den zwischen ihm und Sophien Ehrhardtin auf den 8ten hujus abermahls angesetzten Verhörungs-Termin zu prolongiren gebethen, solches / und was er darauf zu verfügen gesuchet, erhellet aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern. Wie nun Implorant zuförderst vermittelst cörperlichen Eydes zu erhalten schuldig ist / daß er die gebethene Frist nicht gefehrdlicher Weise, und zu Verschleiffung der Sache suche, die allegirte Impedimenta auch sich in der Warheit also befinden, gestalt denn der 16te dieses baldkünfftig pro Termino ad jurandum angesetzet worden / also soll gemeldete Ehrhardtin hierdurch citiret und geladen seyn, bezielten Tages in der Königlichen Preußischen Regierung zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast zu sehen, wie Supplicant sothanes Jurament würcklich abschweren werde, und darauff ferners Bescheides gewärtig zu

 seyn.

seyn. Wornach sie sich zu achten. Signatum Kö-
nigsberg ꝛc.

Tertiæ Dilationis Denegatio.

Bey denen Königlichen Preußischen Berg-Gerichten allhier ist verlesen worden / was Gestallt Johannes Wilhelmus den zwischen ihn und Annen Bornmeisterin auf den 6. hujus angesetzten Verhörs-Termin abermahls abkündigen / und was er dißfalls zu verordnen seiner Seits bitten wollen. Nachdem aber die allegirte Impedimenta so wenig gebührend bescheiniget, als an sich zulänglich seyn, indem er zu Bestellung eines in Magdeburg wohnenden Anwalds etliche Wochen Zeit gehabt / denen Rechten nach auch ohnedem die dritte Frist in causis civilibus nicht verstattet werden soll, als ist seinem Suchen statt zu geben vor bedencklich geachtet, und es bey dem angesetzten Verhörungs-Termino lediglich gelassen worden, welches ihme hiermit zum Bescheide ertheilet / und er sich darnach zu achten wissen wird. Signatum Magdeburg ꝛc.

Formula Cautionis de Judicio sisti & Judicatum solvi per Fidejussorem.

IN denen Königl. Preußischen Berg-Gerichten ist dato in Person erschienen Herr Aurelius, und hat vor den inhafftirten Cnejo Pompejo mit seinem breitesten Vermögen, absonderlich aber mit seinem in der krummen Strasse zwischen Meister Johann Müllern / und Gottlieb Langen gelegenen Wohnhause

hause / dergestallt curiret, deß selbiger sich nicht nur jedesmahl auf ergangene Citationes vor hiesigen Gerichten in Person oder durch einen Gevollmächtigten stellen / sondern auch dasjenige, was ihn in Schuld-Sachen contra Hanß Wunderlichen Rechts-kräfftig zuerkannt werden würde / leisten wolle. Nachdem nun selbiger allen und jeden denen Bürgern sonst gegönneten Beneficiis und Rechts-Wohlthaten / insbesondere aber dem Beneficio Excussionis & Fori, nach vorgegangener gnugsamer Erklährung dererselben ausdrücklich und wohlbedächtig entsaget / und daß auf den Fall / da Cnejus Pompejus sich nicht stellen, noch dem Judicatis ein Gnügen thun wurde, als Selbst-Schuldner hafften / und vor denen Berg-Gerichten unmittelbahr sich stellen wolle / handheischig angelobet, als in sothane Fidejussion und respective Hypothec Verschreibung Gerichtswegen angenommen, dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet, und der inhafftirte Cnejus Pompejus sogleich der gefänglichen Hafft hinwiederum erlassen worden. So geschehen Halle rc.

Literæ Requisitoriales.

P. P.

DEmnach bey denen mir anvertraueten Königlichen Preußischen Berg-Gerichten Martha Meißin den Studiosum Philosophiæ, Christophorum Julium, so sich bey dem Diacono Herrn D. Johann Reinwald auffhält, wegen einiger wider sie geführten verkleinerlichen Reden ex lege Diffamari pro-

vociret/ und ich den 28. hujus pro Termino zur Verhör vorhero anzusetzen vor nöhtig gefunden; als ersuche Ew. Magnificenz und meine Hochgeehrteste Herrn hierdurch in subsidium Juris dienstlich, inliegende Citation nebst der Provocation dem Provocato nicht nur mit gehöriger Aufflage forderſamst insinuiren zu lassen, sondern auch ein beglaubtes Documentum insinuationis ad Acta zu remittiren. Wie nun die Implorantin die etwann benöhtigte Gebühre zu entrichten erbötig ist, also werde ich in dergleichen und andern zu Beförderung der Justitz gereichenden Fällen wiederum zu dienen nicht ermangeln, der ich verbleibe

Eure Magnificence und meiner Hochgeehrtesten Herrn

Kotbuß den 18. Octobr. Anno 1712.

dienstbegierigster
Christian Leo König, Königl. Preußischer würcklicher Rath und Stadt-Schuldheiß.

Literæ Subsidiales.

Unsere 2c.

Nachdem wir auf Licentiat Johann Melchior Tenau in Abschrifft hierbey befindliches Suchen wider den Baron / Carl Adolphus von Rhostock beygehende Citation ergehen lassen; als ersuchen wir die HErren hierdurch freundlich, sie wollen

len

len selbige in loco publico & consueto anschlagen, zu gehöriger Zeit wieder abnehmen / und wie es verrichtet / darunter registriren lassen / solche auch ante Terminum zur Regierung wiederum einschicken / von uns aber in dergleichen und andern Fällen gleichmäßige Willfahrigkeit geniessen. Seynd 2c. Erffurth den 3. Decembr. 1708.

An die Stadt-Gerichte zu Erffurth.

Literæ Requisitoriales.

DEmnach wir auf derer Gebrüdere von Treskau zu Niermarck eingerichtetes in Abschrifft hierinnen verwahrtes Suchen an des gewesenen Amtmanns zu Tangermünde Jonä Thonens seel. Söhne in Puncto einer streitigen Wiese / beygefügter Citation ergehen lassen / also ersuchen wir unsere Hochgeehrteste Herrn hierdurch in subsidium Juris, sie wollen verfügen, daß beruhrte Citation ermeldten Thonischen Söhnen gebührend insinuiret / und ihnen darbey auferleget werde, derselben allenthalben schuldige Folge zu leisten, uns aber der geschehenen Insinuation halber einen Schein ad Acta zuruck ertheilen / solches gereichet zu Beförderung der Justitz, und wir seynd es 2c. Magdeburg den 27. Augusti Anno 1714.

Item.

An den Magistrat zu Sömmerda.

P. P.

NAchdem bey der Königlichen Preußischen Re-

gierung allhier Hanß Caspar von Ludwiger den ihm in Sachen wieder Annen Elisabethen Schäfferin / Lic. Johann Arnolds Ehefrauen zuerkannten Beweiß angetreten / unter andern aber Lieutenant Christoph Hanau und dessen Ehefrau Johannen Marien Drechslerin, so Euer Jurisdiction unterworffen, zu Zeugen vorgeschlagen; Als ersuchen wir Euch hierdurch auf ermeldten von Ludwigers in Schrifften hierbey kommendes Suchen in Subsidium Juris, ihr wollet benannte Zeugen, prævia ad partes Citatione auf ein gewissen Tag vor euch bescheiden / sie in derselben / oder ihrer Gegenwart mit dem Zeugen-Eyde belegen / hiernechst aber über beykommende Articul auch ihre Interrogatoria da deren von der Producentin übergeben würden / vernehmen / ihre Aussage fleissig registriren / einen Rotulum darüber abfassen / und selbigen zur hiesigen Königl. Preußischen Regierung in forma probante förderlichst einsenden / von uns aber in solchen Fällen dergleichen Willfährigkeit gewürdigen. Sind 2c. Halle ut supra.

Item.

An den Magistrat zu Buttstett.

P. P.

NAchdem nunmehro bey der Königl. Pr. Regierung allhier zwischen Johann Melchiorn von Brißau und Eva Rosinen Mullerin unterm 24. Decembr. jüngsthin verabscheidet worden, wie der Beyschluß zeiget / solcher auch seine verbindliche Rechts-Krafft erreichet; als ersuchen wir euch / auf er-

ermeldten von Brisgau in Abschrifft hierbey kommendes Bitten / fernerweit in Subsidium Juris, ihr wollet mit der Abhörung des Lieut. Schmids und dessen Ehefrauen nunmehro Innhalts des ersten untern 26. Maji a. c. an euch ergangenen Requisition-Schreiben in einem darzu förderlichst anzusetzenden Termino verfahren. Sind Halle ꝛc. ut supra.

Item.

P. P.

HIerbey empfangen dieselben zwey Volumina zwischen Herrn Johann Christian von Brißgau und Annen Magdalenen Wilkommin / Lic. Ernst Ludewigs Ehe-Frau ergangene Acta, und ersuchen wir die Herren hierdurch dienstlich, sie wollen solche mit Fleiß verlesen, collegialiter wohl erwegen / und im Nahmen Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ein rechtmäßiges Urtheil cum rationibus decidendi darüber absassen, auch hiesiger Cantzeley zeitig notificiren, wenn solches wieder zurück geholet werden könte, und was dafür pro studio & labore zu entrichten. Seynd ꝛc. Halle den 13. Martii 1708.

Curatorium.

DEmnach Frauen Barbaren Sömmeringen und Judithen Kleyin auf ihr in Schrifften geschehenes Ansuchen, Herr Lic. Rudolph Cämmerer in Sachen ihrer contra ihren Bruder Christian Albrechten zum Curatore litis in specie Gerichtswegen constituiret worden; als wird solches zu desto mehrer Beglau-

glaubigung anhero attestiret. Königsberg den 11.
Februarii Anno 1702.

J. A. Hertzog.

Formul einer Vollmacht.

Ich Endesgesetzter thue kund und bekenne mit diesem offenen Brieffe, daß für mich und meine Erben und Nachkommen zu Vollführung meiner an denen allhiesigen Churfürstl. Mäyntzischen Gerichten Rechts-Sache, jetzo zu meinen, und nach meinen Tode meiner Erben und Nachkommen ohnzweiffentlichen Redner und Anwald Herrn hiesiger Churfürstl. Mäyntzischer Weltl. Gerichten verordneten und falls derselbe etwann frühezeitig mit Tode abgienge, oder sonst seinen Stand verändern würde, gleichfalls Herrn ermeldter Churfürstl Mäyntzl. Weltl. Gerichte als dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellet und benennet haben, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde in angeregter Sache meinetwegen gehandelt worden, ratificiret, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen Tödtlichen Hintritt vorbemeldter als in casum mortis substituirter Anwald in angezogener Sache active und passive, bey meinem Leben, und nach dem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Namen erscheinen, Klage anbringen, libelliren, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben,

litem

litem contestiren, articuliren, interrogatoria darauf stellen / juramentum malitiæ, calumniæ, tertiæ dilationis, Appellationis in meiner und meiner Erben Stelle erstatten / allerley Beweiß führen / derowegen alle Nothdurfft verhandeln dieselbe tuiren / wider den Gegenbeweiß excipiren und respective repliciren / dupliciren / sigilla & manus recognosciren, oder diffitiren / in contumaciam procediren, dieselbe purgiren / zu bey- und End-Urtheil beschliessen / die zu eröffnen bitten / anhören / annehmen / darwider Appellationem interponiren / solche introduciren / prosequiren / auch restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren / expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten / und dieselbige / auch was in der Haupt-Sache taxiret und bekennet, erheben und annehmen, dafür quittiren / in executionem active procediren / biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passive, da die Urtheil mir oder respective meinen Erben und Nachkommen zuwieder ergiengen, und darauf wider mich oder meine Erben und Nachkommen in executionem procedirt würde, in meinen oder meiner Erben und Nachkommen Namen alle Nothdurfft biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr Affter-Anwälde, so offt es ihm beliebet / substituiren, revociren / auch alles anders handeln, thun und lassen solten, könten oder möchten, und da mehr ernannter also constituirter Anwald und substituirte eines weitern Gewalts / als hierinnen begriffen benöthiget / wil ich in meinen oder meiner Erben und Nachkommen Namen hiermit

mit am allerkräfftigsten und beständigsten / wie das vermög der Rechten und de stylo hiesiger Churfürstlicher Mäyntz. Weltl. Gerichten beschehen soll, kan oder mag / auch gegeben haben / und was also mehrbemeldter Anwald und nach seinem Tode der substituirte, und dessen Affter-Anwälde in meinem und meiner Erben und Nachkommen Nahmen handeln / thun und lassen werden / das verspreche ich vor mich und meine Erben stet, fest / und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde und ihre substituirte Affter-Anwälde in meinen und meiner Erben und Nachkommen Namen / aller Bürden der Rechten / præsertim satisdationis, de Judicio sisti & judicatum solvi zu entheben / und allerdings schadloß zu halten / bey nahmhaffter Verpfändung meiner jetzigen und meiner Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöhten seyn werden; zu dessen wahrer uhrkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschafft wissentlich bekräfftiget. Geschehen den Tag des Monaths Anno 17

(L.S.)

Vollmacht.

DEmnach sich in unser Mühlen auf dem Mühlhofe / welche wir Meister Hanß Caspar Breitenheerden und dessen Sohn Johann Philip Breitenheerden ad dies vitæ verkauffet, zu Zeiten obgedachten Breitenheerden beschweret / welcher gestalt einige

einige daherum liegende Nachbarn / ihren Schutt und Unflath auffs Mühl-Geschirr schütten, Löcher neulich macheten, und dergleichen; wir aber nicht allezeit selbst darum nachsehen lassen können; als ertheilen wir Decanus, Scholasticus, Cantor, Senior und gantze Capitul Gemeinde des Stiffts B. Mariæ Virginis allhier, krafft dieses obgedachten Breitenheerden, oder dessen Sohne Macht und Gewalt, cum libera, iisdem clausulis rati & grati, indemnitatis heredum, aliisque necessariis consuetis nomine unsers Stiffts B. Mariæ Virginis, daß wenn etwas præjudicirliches unserer Mühlen vorfallen solle, zu agiren, excipiren, repliciren / dupliciren, und alle andere Actus Judiciales, wie die auch Namen haben mögen, oder ersonnen werden möchten / auch wohl extra judicialiter zu exerciren; alles getreulich sonder Gefehrde und Argelist. Urkundlich ist diese Vollmacht unter unserm Stiffts-Insiegel von uns gestellet. Actum Erffurth den 7. Septembr. Anno 1715.

(L.S.)

Vollmacht.

CUm Clausulis Rati, grati, Indemnitatis & oppignorationis bonorum trage ich Endes unterschriebener Herrn Frantz Henning Salandern, vollkommene Gewalt und Vollmacht auf / bey dem / von Churfürstl. löbl. Amt Tondorff / in Zinß berechnungs-Sachen meiner mit Hansen Deckern zu Bechstedt Straß den 14. hujus angesetzten und noch weiter

an-

anzusetzenden Terminen in meinem Namen zu erscheinen und sich mit ihm wegen schuldiger Zinß-Resten nochmahls gründlich zu berechnen / die Abrechnung durch ein Amts-Decret approbiren zu lassen / und die Lieferung des Residui zu urgiren oder in dessen Weigerung immissionem in bona censitica auszuwürcken / und sonsten alles zu beobachten, was der Sache Nothdurfft erfordert. Uhrkundlich eigenhändiger Unterschrifft und Petschafft. Erffurth den 12. Maji 1714.

Melander.

(L.S.)

Curatorium.

WIr Pro Rector, Decani, Consiliarii und Assessores des Consilii Secreti Academici allhier zu Erffurth thun hiermit kund, was Gestalt bey uns die Wohl Ehr- und Tugendsame Frau Anna Elisabeth Hogelin / gebohrne Jacobin, Herrn M. Zachariä Hogels / weiland Pastoris nonarii, Prof. Publici und Gymnas. Senator. Evangel. Directoris, nachgelassene Frau Wittib beygebracht / wie sie eines Curatoris ad litem benöthiget sey. Und weilen Herr Frantz Henning Schade Jur. Pract. Ordin. solche Curatel willig zu übernehmen sich anerkläret: als wäre ihr geziemendes Suchen, denselben ihr zum Curatore litis zu constituiren, mit Versprechen, dasjenige / was Er in ihrem Namen rechtmäßig handeln werde / genehm zu halten. Innmassen denn auch hierauff von ermeldeten Herrn Francisco Henningo

ningo Schaden das Hand-Gelöbnuß geschehen. Demnach constituiren und bestättigen wir denselben hiermit also, daß er sich solcher Curatel gebührend untersuchen / wohlernannter seiner Frau Curandin habende nothwendige Actus und Angelegenheiten, durch seine Autorität bestärcken/ deroselben treulich vorstehen, ihr Bestes und Nutzen suchen und fördern, mithin alles dasjenige præstiren und verrichten möge, was seiner Pflicht und beschehenen Angelöbniß gemäß ihm oblieget. Zu mehrern Urkund, ist dieses Curatorium unter unserm Universitäts-Insiegel gefertiget worden. Erffurth/ den 7. Januar. Anno 1716.

J. P. Streit / *Pro Rector.*

(L. S.)

Actum G. den 4. Octobris 1717.

DEmnach Corander & Consorten allhiesiges Churfürstl. Mäyntzl. Amt geziemend ersuchet, die von ihnen angegebene Selantes von Walschleben Testaments-Zeugen ad perpetuam rei memoriam über nechststehend übergebene Articul Gerichtlich in Beyseyn eines Notarii abzuhören, sothane Abhörung auch fernerweit sub dato den 22. Jul. a. c. von denen wohllöblichen Weltl. Stadt-Gerichten anbefohlen worden; als sind Acto die angegebenen Zeugen / ausser Neandern, als welcher indessen mit Tode abgangen / nach ergangener Citation vor hiesigem Churfürstl. Mäyntzl. Amte erschienen / und nach vorhergegangener Erklärung des Eydes und treuer Verwarnung vor dem Meineyde und dessen schweren

 ren

ren Straffe mit folgendem Zeugen-Eyde

Ich Olander
Germander } schwere
Lugander

zu GOTT dem Allwissenden mit Hertz und Mund einen leiblichen Eyd, daß in gegenwärtiger Sache, worzu ich als Zeuge erfordert worden, auf die von Coranders & Consorten übergebene Articul und darauf gestellete Fragstücke, worüber ich vor jetzo werde befraget werden/ die rechte, reine und unverfälschte Warheit/ so viel mir wissend ist/ aussagen und solches nicht unterlassen wil/ weder um Gunst noch Ungunst/ Freund- oder Feindschafft/ Geschencke, Gaben/ Gewinsts oder einiger anderer Ursach halber/ so wahr mir GOTT helffe und sein Heil. Wort.

beleget worden/ welchen sie auch post hor. 10. antemerid. mit gewöhnlichen Ceremonien in Beyseyn Sementes und Otto würcklich geleistet/ und darauf in Gegenwart Herrn Salandern, Not. Cæs. Publ. Jur. deponiret, wie aus folgender Registratur zu ersehen.

Nomina Testium.

Test. I. Olander.
Test. II. Germander.
Test. III. Lugander.

Articuli cum interrogatoriis.	*Depositio Testium Jurata.*

Inserantur.

Testes

Testes imposito Silentio dimissi.

DAß diesem allen also ergangen und requirirter massen getreulich registriret worden / ein solches wird uhrkundlich unter dem grössern Amts-Insiegel und meiner des zeitigen geschwornen Amts-Actuarii eigenhändiger Unterschrifft attestiret. Actum ut supra

Churfürstl. Mäyntzl. Amt G.

(L. S.)

in fidem
Blumander Act. Jur.

DAß alles obstehende also ergangen und getreulich registriret / auch mit meinem Protocollo collationiret worden; wird ebenmäßig mit meiner eigenhändigen Unterschrifft attestiret und vorgedruckten Notariat-Signet corroboriret. Actum ut supra.

(L. S.)

Salander. *N. P. C. J.*

Eyd der Land-Voigte / Richter und Heimbürgen.

IHr sollet geloben und schweren: Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz / unsern gnädigsten Herrn / Dero Ertzstifft, Ihro Hochwürd. Gnaden dem Herrn Stadthalter hieselbsten / treu / hold / gehorsam und gewärtig zu seyn in allem deme / daß ihr geheissen werdet. Auch Ihrer Churfürstl. Gnaden

den und dero Stadt Bestes zu werben und Schaden zu warnen; Insonderheit aber, was Euer anbefohlen Land-Voigts / Richters und Heimbürgen Amt mit sich bringet/ gebührlich zu verrichten / so gut ihr könnet und vermöget / und darwider mit Vorsatz oder arglistigerweise niemahls zu handeln: So wahr euch GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Erstattung des Eydes.

DAß ich diesem allen, wie mir jetzo fürgelesen worden, welches ich wohl verstanden und darauff in Treuen angelobet habe, demselben wil also treulich auch nachkommen und ausrichten, das schwere ich so wahr als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Eyd der Cämmerer / Angiesser und Wagmeister.

IHr sollet geloben und schweren, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Dero Ertz-Stiffte / und des Herrn Stadthalters Hochwürden und Gnaden hieselbst, getreue / hold und gewärtig zu seyn in allem dem was sie euch heissen / thun oder lassen werden / auch J. Churfl. Gn. und dero Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben / insonderheit, was euer anbefohlen Cämmerer / Angiesser und Wagmeister Amt mit sich bringet / gebührenden zu verrichten, den Armen als den Reichen gleich recht thuen / und weder um Liebe noch leyd, weder um Geschencke

oder

oder Gabe / weder um Gunst noch Ungunst etwas verschweigen, sondern treulich einen jeden / so das Gewicht und Maß nicht recht gibt / melden und ansagen sollet.

Eyd der Messer und Steinsetzer.

Ihr sollet geloben und schweren Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, Dero Ertz-Stifft und Ihro Hochwürden und Gnaden / dem Herren Stadthaltern hieselbst, getreue, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn in allem deme, was sie euch thun / heissen oder lassen werden / auch Ihrer Churfürstl. Gnaden und der Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben, so ferne ihr das wisset und vermöget, denen Leuten ihre Aecker getreulich messen, einem jeglichen das Seine recht zumessen / auch die Mahlsteine, wie sichs gebühret und recht ist, sämtlichen setzen, dessen in eure Rechnung bringen und daran seyn, auf daß niemand verkürtzet werde: Was Ihrer Churfürstl. Gnaden und die Gemeinden von ihrem Wercke graben oder Abraume zu messen hat / davon keinen Lohn fordern: Auch soll einer dem andern um des gemeinen Nutzens willen, das Messen getreulich unterweisen und nichts verhalten.

Eydt der Land-Knechte auf dem Lande.

Ihr sollet geloben und schweren, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / Dero Ertz-Stifft

und Ihro Hochwürden und Gnaden dem Herrn Stadthaltern hierselbst, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, in alle deme, was sie euch heissen, thun oder lassen werden: Auch Ihrer Churfürstl. Gnaden, und der Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben; Insonderheit aber/ was euer anbefohlen Land-Knechts Amt mit sich bringet/ gebührlich zu verrichten, was euch von dem Voigtey-Amte anbefohlen wird/ demselben sollet ihr treulich nachsetzen und ausrichten:

Item wenn Todtschläge geschehen oder sonsten etliche verwundet werden / sollet ihr allen möglichen Fleiß anwenden die Thäter zu bekommen, und dieselbe dem Stadt-Voigtey-Amte in dessen Verhafftung zu überantworten.

Ihr sollet keine Schläge-Sachen oder sonsten andere Händel ohne Vorwissen und Willen des Voigtey-Amts heimlich vertragen oder beythun, sondern dieselbe anzeigen und schrifftlich verzeichnet übergeben.

Ihr sollet auch die Geächtigten / Verweisten, præscribirte und mißthätige Personen / in Ihrer Churfürstl. Gnaden Gerichten nicht dulden noch verschweigen oder unterschleiffen, sondern an die Oerter verweisen, da sie hin gehören.

Item wann Kandeln oder Währen in der Schencke oder an andern Orten gewürcket werden/ dieselbe solt ihr abfordern / und in die Stadt-Voigtey und sonsten nirgend hin überantworten.

Item, wann sich in Churfürstl. Mäyntzl. Erffurtischen Gerichten und Jurisdiction Krieges-Läuffte,

Pla-

Plackereyen, Raubereyen oder Freuers-Noth, heimliche Verbündnüß oder andern Sachen halben ein böse Gerüchte erhebet, sollet ihr allen Fleiß thun/ daß solches dem Stadt-Voigtey Amte auffs förderlichste und treulichste bald angezeiget werde.

Item, damit die Land-Knechte denen Unterthanen keine böse Exempel und Aergernüß geben: Sollen sie sich des Doppelns, Spielens und Vollsauffens, und anderer Leichtfertigkeit und sonsten aller Laster gäntzlich enthalten und äussern.

Auch sollen die Land-Knechte fleißige Obsicht halten und daran seyn, daß unter der Predigt Göttlichen Worts und unter der Vesper und Catechißmi-Lehre niemand in der Schencke oder andern Orten Zeche halten oder Brandtewein sauffen soll: desgleichen vor der Kirchen und in der Kirchen sich des Waschens und vor den Dörffern auf den Rasen und Spiel-Plätzen, sich des Spielens/ Haders und allerley Spitzbüberey enthalten und welche sie darüber gesehen und begriffen der Stadt-Voigtey verzeichnet übergeben/ damit dieselbe als Verächter Göttliches Worts und Göttlicher Aemter von der Obrigkeit andern zum Abscheu darum gestraffet werden mögen/ und auf den Fall die Schultzen durch die Finger sehen, und einen den andern auch ihrer Verwandten verschonen werden: Und solches dem Voigtey-Amte durch andere Leute berichten, sollen sie als die solches verhengen und nicht anzeigen/ härter als andere gestrafft werden.

Item, wann auch durch den Voigtey-Schreiber/ Frohn-Schreiber geboten und befohlen wird/ die

Frohne und andere Dienste zu bestellen: sollen sie daran seyn, daß dieselben schleunig bestellet und verrichtet, keiner verschonet und verschwiegen werde.

Item, soll ein jeder Land-Knecht, wenn er Geboth zu bestellen hat, der Gemeinde keine unnütze Zehrung und Unkosten machen, die Unterthanen in Besichtigung der Wunden, mit dem Heische-Gelde und Bussen auch in andern Händeln unbilliger Weise nicht beschweren noch übernehmen, sondern sollen sich mit dem begnügen lassen, was vor alters bräuchlichen gewesen ist.

Endlichen soll ein jeder Land-Knecht die in dem Druck ausgegangene Churfürstl. Mäyntzl. Ordnungen durchlesen, und demjenigen, was in derselbigen zu seiner Instruction und Verrichtung gesetzt, treulich nachkommen.

Eyd der Fluhrschützen.

Ihr sollet geloben und schweren, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, Dero Ertz-Stifft, und des Herren Stadthalters Hochwürden und Gnaden hierselbst treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, in allem deme was sie euch heissen zu thun oder zu lassen werden, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden und dero Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben: Insonderheit, was euer Fluhrschützen-Amt mit sich bringet, gebührlichen verrichten, eure Fluhren in guter Acht zu haben, und fleißig darauff zu sehen, damit niemand die in solchen Fluhren gelegene Güther an Personen und Oerter bringe verändern

dern und wenden / daß Ihrer Churfürstl. Gnaden und den Gemeinden ihre Schuldigkeit dadurch geschmälert und entzogen werde: da auch etliche in die Fluhren gehörige Güther vor dieser Zeit zur Ungebühr daraus entzogen wären / sollen die Fluhrschützen sowohl fordern bey hiesigem Stadt-Amte / auch bey den Land-Voigten / Richtern und Heimbürgen erinnern und anregen, auf daß sie wieder in ihre rechte Fluhre gebracht / und darbey erhalten werden: darneben sollen sie ernstlich abwehren helffen / daß niemand in seinen Weinbergen / Ahrt Ackern / Getreydig / Wiesen / Weiden / Gräserey / Gärten oder Gutern und Früchten Schaden geschehe.

Woferne sie auch jemanden an Schaden finden, sollen sie ohne Ansehen der Person entweder mit gewöhnliger Besagung oder nach Gelegenheit der Fälle, bevorab, wenn die Beschädigere Fremde wären / mit Abnehmug gnugsamer Pfande, es dahin richten, auf daß sowohl dem beschädigten Theile / als der Gemeinde gebührliche Abstattung geschehe und dergleichen Schaden vermieden werde: Auch sollen sie unter denen Nachbarn keine Meuterey anrichten / sondern den Reichen als den Armen gleich Recht thun.

Eyd der Schlächter.

DAß ich in meinem Handwercke der Schlächter Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und dero (Ambt) Stadt-Voigtey wegen des Schlacht-Geldes getreu seyn, und niemanden das Seinige schlachten will / er habe denn zuvor den gewöhnlichen

Schlacht-Zedul gelöset / und mir eingelieffert / welche ich bey mir behalten und auf die gewöhnliche Quartale (dem hiesigen Amt) der Voigtey einliefsern / auch kein Fleisch in die Stadt zum Verkauff bringen will. Solches schwere ich, so wahr als mir GOtt helffe / und sein Heil. Wort.

Erstattung des Eydes.

DAß ich diesem allen / was mir jetzo vorgelesen worden / welches ich wohl verstanden, und darauf in Treuen angelobet habe / demselben will also treulich nachkommen / das schwere ich, so wahr als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd vor die Vormundschaffts-Gemeinde / so hiesiger Jurisdiction unterworffen.

IHr sollet geloben und schweren: Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz / Dero Ertzstifft / und Ihro Hochwürden und Gnaden dem Herren Stadthalter hieselbst, treu, hold / gehorsam und gewärtig zu seyn, in alle deme, was sie euch heissen thun oder lassen werden; Auch ihrer Churfurstl. Gnaden und der Stadt Schaden zu warnen und Bestes zu werben; Hingegen allen Schaden und Ungelegenheit abwenden / und mit treuen Fleiß daran seyn wollet / daß Höchstged. Ihrer Churfürstl. Gnaden alle Gefälle an Geschoß / Ungeld / Braugeld / Haupt-Schrot- und Schlachtgeld und dergleichen, an guten gangbaren / und so viel möglich / harten Reichs-

Gelde

Gelde richtig und zu rechter Zeit einkommen möge/ nichts weniger auch sowohl in der Gemeinde/ bey auffrichtigen unverdächtigen Händeln, als auch allhier, so offt ihr deßwegen beruffen werdet/ jederzeit willig erscheinen, und jedes mahl darbey treulich und ohnpartheyisch rahten und berichten: hingegen aber euch heimlicher Conventiculen und Zusammenkünfften/ so wieder Höchstged. Ihro Churfürstl. Gnaden, die Stadt Erffurth und die Gemeinde/ oder auch aus Haß wider Privat-Personen lauffen möchten, gäntzlich enthalten, und sonsten allenthalben guten Friede und nachbarliche Einigkeit nach eussersten euren Vermögen stifften und fortsetzen helffen wollet.

Erstattung des Eydes.

DAß ich dieses alles, wie mir itzo vorgelesen worden, welches ich wohl verstanden, und darauf in Treuen angelobet habe, stet, fest und unverbrüchlich wil halten/ und demselben nachkommen, das schwere ich/ so wahr als mir GOtt helffe und sein Heiliges Wort.

Eyd eines Collectoris.

ICh N. N. schwere hiermit zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich die Collectur, so ich wegen des N. N. Kirchen-Baues um eine Beysteuer einzusamlen übernommen, treulich verrichten, alles durch die Gutthäter fleißig auffzeichnen, und sodenn dem Herren Pfarrer und Kirchen-Inspectoren ohne einzige

ßige Bevortheilung lieffern will, so wahr mir GOtt helffe und sein Heiliges Wort.

Weinbeer-Hüter Eyd.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr eurem Hüter-Amt der Weinberge Früchte treulichen, sowohl Tages als Nachts abwarten / und auf die Berge / so in eure Hute, so wohl als in die Beyhute gehören / fleißige Achtung geben, damit keine Weinbeer daraus genommen oder entfremdet werden, auch vor mich keine Weinbeere nehmen, verkauffen, oder in einigerley Weise, wie solches auch möchte erdacht, beschönet und bemäntelt werden, entwenden, noch denen Euren / Kindern / Dienstmägden oder Knechten, solches zu thun nachgeben / noch verstatten / auch keine Pfäle wegnehmen oder verbrennen / sondern vielmehr höchsten Fleiß alle Untreu abzuwenden ankehren / überdas auch alle Steige / so etwa durch die Weinberge hingangen / fleißig verwahren und zumachen, und wer darüber begriffen wird, gebührlich pfänden, jedoch niemanden hierunter Unrecht thun / und was einem getreuen Weinbeer-Hüter gebühret, und ihr solches jederzeit werdet verantworten können / verrichten wollet / auch sollet ihr euch das Hasenschiessen enthalten.

Erstattung des Eydes.

DAß ich diesen allen, was mir jetzo vorgelesen worden / auch darauf in Treuen angelobet habe / treulichen will nachkommen, und solches ausrich-

richten / solches schwere ich / so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Vormünder Eyd.

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr denen Kindern, deren ihr jetzo zum Vormunde verordnet werdet / Person und Güther getreulich und erbaulich wollet für seyn, ihre Personen und Güter versehen und vermehren / die Güther in euren eigenen Nutzen nicht kehren / noch wenden / darüber ein ordentlich / richtig und rechtmäßiges Inventarium auffrichten lassen / sie ausser und innerhalb Rechtens treulich beschirmen und vertreten / was ihnen nützlich ist bestes möglichen Fleisses vollbringen / und dargegen / was ihnen schädlich und unnützlich unterlassen / ihre liegende Güther und Zinsen, ohne Vorwissen, Erkäntnüß und Richterlichen Decrets nicht veräussern / verkauffen und verpfänden oder beschwehren / da sie zu ihren Jahren kommen / oder wo es dazwischen dem Pfleg-Kinde noth- und nutzlich seyn würde / auf Erforderung der Obrigkeit jährlich gebührliche Rechenschafft thun / von eurer Verwaltung Red und Antwort geben / und alles das thun und lassen wollet / was einem getreuen Vormund eignet und zustehet / alles bey Verpfändung eurer Haab und Güther.

Juramentum.

WAs mir jetzo vorgelesen und ich in Treuen zu halten angelobet habe / will ich jederzeit veste und ohnverbrüuchlich halten / das schwere ich / so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd derer zu denen Feuer-Künsten bestellten Personen.

WIr geloben und schwehren / daß wir bey entstehender Feuers-Brunst, die doch GOtt in Gnaden noch lange verhüten wolle / bey der Wasser-Kunst darzu wir bestellet sind, uns ohnverzüglich einfinden / und alles Fleisses befördern wollen / daß dieselbe ohne einige Versäumnüß zum Feuer-Gebrauch, und damit mögliche Hülffe and Rettung gethan werde, und nicht eher von der Wasser-Kunst, biß dasselbe gedämpffet abgehen, auch nachgehends dieselbige wieder an ihren gehörigen Ort bringen wil, so wahr uns GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd / so einer nach empfangenen Staupen-Schlages auf ewig relegirt, schweret.

DAß ich N. N. mein wohlerlittenes Gefängnüß und jetzo ausgestandenen Staupen-Schlag und was mir sonsten hierunter begegnet / weder an Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / allhiesigen Gerichten, Beamten / Dienern und Unterthanen, wer der auch seyn möchte, noch in der Stadt Erffurt und angehörigen Dorffschafften weder an ihnen eiffern noch rächen, noch andern solches meinet halben zu thun verstatten oder nachgeben / auch das Churfürstl. Mäyntzl Gebieth räumen und auf ewig meiden will / solches schwere ich, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

War-

Warnung und Auslegung des Eydes / welches diejenigen so schweren sollen / wohl zu betrachten haben.

ERstlich werden aufgehoben zwey Finger / als bey dem Ersten der Daumen zu verstehen gegeben GOtt der Vater, bey dem Andern GOtt der Sohn / bey dem Dritten GOtt der Heil. Geist / die letzten zwey Finger / so unter sich in die Hand geneiget, bedeuten der Erste die köstliche Seele, als die unter der Menschheit verborgen ist, der Letzte und kleineste Finger bedeutet den Leib, als der da klein bey der Seelen zu verstehen / und bey der gantzen Hand wird bedeutet Ein GOtt und ein Schöpffer aller Creaturen im Himmel und auf Erden.

Welcher Mensch nun so verwegen ist / und einen falschen Eyd schweret, der schweret ihn allermassen / als ob er spreche / so ich falsch schwere / so bitte ich dich GOtt den Vater / GOtt den Sohn und GOtt den Heiligen Geist / daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde aus der Gemeinschafft Gottes und seiner Heiligen.

Zum andern, so ich falsch schwere / so soll GOtt der Vater / GOtt der Sohn und GOtt der Heil. Geist / und die grundlose Barmhertzigkeit unsers lieben HErrn und Seeligmachers JEsu Christi, mir nimmermehr zu Trost und Hülffe kommen an meinem letzten

Ende und an der Stunde / da Leib und Seele von einander scheiden soll und muß.

Zum dritten, wo ich falsch schwere, so soll GOtt der Vater, GOtt der Sohn und GOtt der Heil. Geist / und der kostbare Frohnleichnam unsers HErrn JEsu Christi / ja seine unaussprechliche Barmhertzigkeit / sein rosinfarbes Bluth / seine Angst und Noth, sein bitter Leyden und Sterben / sein gestrenger harter Todt und unschuldige Marter an mir armen Sünder gantz entzogen und verlohren werden.

Zum Vierdten / wo ich falsch schwere, so soll meine Seele, so bezeugzt wird mit dem 4ten Finger, und mein Leib, der bedeutet wird unter den fünfften Finger / miteinander verlohren werden am jüngsten Gerichte, da ich Meineydiger Elender vor dem gerechten Richterstuhl stehen soll und muß: will auch abgeschieden seyn von der Gemeinschafft Gottes / und will seines heylsamen Worts beraubet seyn, auch der begierlichen Anschauung des Angesichtes GOttes und unsers lieben HErrn JEsu Christi 2c.

Formula Juramenti Eines Braumeisters auffm Lande.

DAß ich als angenommener Braumeister / das mir anvertrauete Bierbrauen wohl in acht nehmen / ein mehrers Maltz / als was der / in der Churfürstl.

fürstl. Mäntzl. Land-Einnahme gelöste Brau-Zedul ausweiset, nicht einschütten und brauen / auch keinen der nicht vorhero seinen Zedul über das zu seinem Brauen vorhabende Maltz gelöset, brauen will / auch kein ausländisch vor Erffurter Maltz brauen, sondern das Herrschafftl. Interesse in dem mir anvertrauten Brauwesen, möglichsten Fleisses inacht nehmen, und nichts verschlagen oder darzu Anlaß geben will / solches schwere ich / so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd der neuen Unterthanen.

Ihr sollet geloben und schweren Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und Dero Hochlöbl. Ertz-Stifft, wie auch des Herren Stadthalters Hochwürden und Gnaden hieselbsten, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn / in allem deme, was sie werden heissen, thun oder lassen, auch Ihro Churfürstl. Gnaden und dero Stadt und Landes Schaden zu warnen und Bestes / wie einem getreuen Unterthanen zustehet, und er zu thun schuldig ist / zu werben, ohne einige Gefährde und Argelist rc.

Oder:

Ihr sollet geloben und schweren Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz, und Dero Hochlöbl. Ertz-Stifft, auch des Herrn Stadthalters Hochwürden und Gnaden hierselbst getreu / hold / gehorsam und gewärtig zu seyn, in allen denen / was sie euch heissen thun und lassen / auch Ihro Churfürstl. Gnaden

und Dero Stadt zugehörigen Aemtern und Dorffschafften Schaden zu Tage und Nacht allezeit in der Stadt und auf dem Lande, nach eurem besten Vermögen zu verhüten und zu verwahren und ihr Bestes zu werben, auch alles wie einem getreuen frommen Unterthanen von Gottes und Billigkeit wegen gebühret zu verhalten / auch Jhro Churfürstl. Gnaden jederzeit verordneten und regierenden Herrn Amtmännern / Befehlshabern und Dienern / den Voigtey-Schützen / Heimbürgen und Schulthes allen gebührlichen Gehorsam leisten / zudem auch eure Zinse und Geschoß / Frohndienst und Wache, so offt euch dieselbe befohlen und aufferleget wird, mit treuem Fleisse geben und ausrichten / und euch sonsten gegen den Nachbarn freund- und friedlich verhalten; Alles treulich und ohn Gefährde.

Erstattung des Eydes.

DAß ich N. N. dieses alles / wie mir jetzo vorgelesen worden / welches ich auch wohl verstanden / und darauf in Treuen angelobet habe, also treulich will halten / demselben nachkommen und solches ausrichten, das schwere ich, so wahr als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Bekäntnüß desjenigen / so zum Unterthanen aufgenommen.

N. N. ist durch Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Mäyntz anhero verordneten Herrn Amtmann N. auf seine brachte Kundschafft zu einem Unterthanen

aufge-

aufgenommen / seine Handgelöbnüß gethan / und seine Eydes-Pflicht geleistet / wie gewöhnlich. Actum Anno Domini &c.

Juramentum pro impetranda dilatione.

WEilen ihr N. nechsthin in der zwischen euch Kl. eines, und wider N. Bekl. andern Theils an diesen Stadt-Gerichte schwebender Rechtfertigung über allbereit gehabte andere Dilation noch eine suchet. Als sollet ihr zuvor geloben und schweren, wofern ihrs mit gutem gutem Gewissen thun könnet / daß ihr solche dritte Dilation zu eurer ohnumgänglichen Nothdurfft / aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen ohne alle Argelist und Gefährde gebethen und suchen müssen; Solches was mir jetzo vorgelesen rc.

Eyd des Wasser-Amts.

Ihr sollet an statt Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz / unsers gnädigsten Herrn nach alter Gewonheit dem Herrn Stadt-Schultheisen angeloben und darauff schweren / daß ihr die Wassergänge in- ober und unter Erffurth rechtfertigen wollet, den Armen wie den Reichen / den Reichen wie den Armen, solches sollet ihr thun und nicht lassen weder um Gunst / Gabe oder einiger verdächtigen Ursachen halber / daß sollet ihr geloben und darnach zu GOtt schweren, So wahr rc.

Handwercks-Eyd.

NAch alter Gewonheit sollet ihr geloben und

 schwe-

schweren/dem Handwerck getreulich vor zu seyn, und das Handwerck bey altem Herkommen bleiben lassen/ und also regieren und richten / nur eine halbe Marck darunter und nicht darüber, den Reichen als den Armen / weder um Gifft / Gabe / noch Gunst oder Freundschafft / und anders nicht zu richten, dann daß euch euer Gewissen weiset, recht zu thun, das sollet ihr geloben und hernach zu GOtt schweren, so wahr ꝛc.

Formula Juramenti Chirurgorum.

JCh N. N. schwere zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß so offt mir frevelhaffte Beschädigte, wes Standes die auch seyn, unter meine Hand und Cur kommen möchten / ich solches sobald den Gerichten, wie sonst gebräuchlich durch übergebung gehöriger Wund-Zedul kund machen will / so wahr ꝛc.

Juramentum de non frivole appellando.

JCh N. schwere zu GOtt einen leibl. Eyd / daß ich wider das jüngsthin in Sachen meiner gegen N. eröffnete Urtel nicht gefährlicher Weise noch zu Aufenthalt und Verlängerung der Sache das remedium appellationis ergreiffen / auch bey Fortsetzung dieser Appellation keinen gefährlichen Auffschub oder Verlängerung der Sachen suchen oder begehren und deshalber niemand anders als denen, so das Recht zuläst, etwas, damit ich das Urtheil erhalten möge geben oder versprechen will. So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd

Eyd der Schmiede.

Ich N. schwere zu dem allmächtigen GOtt einen leiblichen Eyd/ daß ich bey auffgetragenen Besichtigungen Schad- und Mängelhaffter Pferde, soviel mir möglich Fleiß und Vorsichtigkeit anwenden will, dem wahren Zustand eines jeden Schadens und Mangels selbiger zu erforschen und darnach eigentlich keinen Theil/ so deßhalben in Gerichtlichen Streit oder Process gerahten möchten, zum Vortheil oder Schaden von mir begehrten Bericht einrichten oder mündlich abstatten / auch bey Wardirung und Schätzung der Pferde, nach dem gemeinen Lauff und best meines Verstands, den Werth gleichfalls niemanden zum Nachtheil einrichten und Gerichtlich dergestalt eröffnen will / damit durch ungleichen Bericht des Schadens oder Werths/ der Richter zu einem unbilligen Urtheil nicht veranlasset werde, So wahr rc.

Wehemutter Eyd.

Ich gelobe und schwere/ daß ich dem Amt der Wehemutter, darzu ich mich begeben habe, treulich vorstehen/ und demselben mit Fleiß meines besten Verstandes vorstehen will, wenn ich zu denen Weibern, so der Geburth nahe, oder in Kindes-Nöhten seyn, gefordert werde/ es seye bey Tage oder Nacht nicht lang aussen bleiben, damit durch meinen Verzug niemand verkürtzt werde, auch in Nöthen von solchen Weibern nicht ehe setzen noch gehen/ biß sie gebohren haben, und wo Gefahr vorhanden

wäre / mit Vorsichtigkeit der Mutter und des Kindes Gesundheit und Wohlfarth nach meinem besten Vermögen und Verständnüß in gute acht nehmen, ingleichen in der Noth den Müttern bescheiden und günstig seyn mit Worten und Wercken / bey den armen Weibern nicht weniger Fleiß thun und haben als bey den Reichen, sondern denselben gleichfalls treulich rahten, helffen und beyständig seyn, und daß nicht lassen will / weder durch Lieb, Leyd, Gunst / Gabe, Freund- oder Feindschafft / noch um einiger andern Sachen / will auch / so ferne ein uneheliches Kind gebohren werden solle, derselben mit Ernst zureden, auch sie des Kindes Vater zu nennen / anhalten und vermahnen. So wahr 2c.

Allmosen-Diener Eyd.

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr niemanden / es sey einheimisch oder frembd / jung oder alt, blind, lahm oder sonsten gebrechlich, um Gunst / Gabe oder Freundschafft gestatten wollet, denen Bürgern und Einwohnern für denen Häusern und Kirchen oder auch denen Durchreisenden Personen, in Wirthshäusern oder auf denenen Gassen heim- und öffentlich mit bettlen beschwerlich zu seyn / und dann ihr dergleichen Bettler auf der Gassen antreffet, so sich darwieder zu handeln gelüsten lassen, die sollet ihr als hierzu verordnete Allmosen-Diener erstlich mit Bescheidenheit vermahnen davon abzustehen, wann aber solches nichts verfangen wolte, solche Ubertreter mit Prügeln fort treiben / nebst der angehäng-

gehängten Verwarnung, wann solche sich zum dritten mahl betreten lassen/ daß sie von der Wacht oder Stadt-Knechten sollen mit gefänglicher Hafft/ und auch nach gestalten Sachen, Schantzen oder der Stadtverweisung bestraffet werden / auch ein jedweder auf denen Gassen in seinem Viertel Vor- und Nachmittag fleißig herum gehen, und die Fremden/ welche hierwieder unwissend handeln / alsobald zum Allmosen-Commissariis führen, daß sie ihnen einen Allmosen reichen / und alsdann aus der Stadt zu weichen sie bedeuten. **So wahr uns GOtt helffe und sein Heil. Wort.**

Juramentum Testis.

JCh N. gelobe und schwere, daß ich auf die mir vorgestellete Articul und Fragstücke / auch gantze Sache / zwischen N. Klägern an einem, und N. Beklagten am andern Theile / so viel ich darum soll befraget werden / und mir bewust ist / die rechte, lautere und unverfälschte Warheit mit allen darzu dienlichen Umständen eigentlich offenbahren, und darbey wissendlich nichts verschweigen, noch mehr oder weniger denn der Warheit gemäß aussagen wolle, und das weder um Gabe, Geschencke, Gunst / Freundschafft / Feindschafft, Haß, Neyd, oder anderer verdächtiger Ursachen willen anderst nicht verhalten wolte / so wahr rc.

Juramentum Malitiæ.

JCh N. schwere zu GOtt dem Allwissenden einen

leiblichen Eyd / daß ich mit gutem Gewissen thun möge und aus keiner Arglistigkeit, den Eyd vor Gefährde von dem Bekl. Theile gefodert, daß ich auch dasjenige, welches ich vorbringe, lasse und begehre/ nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen / sondern allein zu meiner Nothdurfft gethan und thun müssen / so wahr mir GOtt rc.

Aliud.

ICh N. als Kläger / schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leibl. Eyd, daß ich N. Beklagten / des Juramentum litis decisorium, oder den Haupt-Eyd genannt, in keiner gefährlichen Weise, oder aus Arglistigkeit/ sondern nur zu Erhaltung meines Rechtens und der Sachen Nothdurfft deferiret und zugeschoben habe; So wahr rc.

Juramentum Calumniæ Actoris.

IHr N. als Kläger/ sollet geloben und schweren, daß ihr glaubet eine gute gerechte Sache zu haben; in deren Gerichtlichen Ausübung ihr keinen gefährlichen Auffschub noch muthwillige Verlängerung begehren noch suchen / und darinnen anderst nicht / denn was ihr glaubet der Warheit gemäß zu seyn, vorbringen, auch so offt ihr im Rechten gefraget werdet, die lautere Warheit sagen und wissentlich nichts verhalten wollet, daß ihr auch dieser Sache halber niemand anders, als denjenigen, so das Recht zulässet, ichtwas geben oder verheissen habet/ oder

oder noch geben und verheissen wollet oder gedencket, damit ihr das künfftige Urtheil für euch erhalten möget/ alles ohne Argelist, Betrug und Gefährde.

Daß ich dieses alles/ was mir jetzo vorgelesen, und ich wohl verstanden habe/ ohne alle Argelist gehalten und halten will, das schwere ich: So wahr mir GOtt 2c.

Juramentum calumniæ Rei.

IHr N. als Beklagter, sollet geloben und schweren/ daß ihr glaubet eine gute gerechte Sache zu haben, euch gegen den Kläger N. zu schützen, und solches keines gefährlichen Auffschubes oder freventlicher muthwilliger Verlängerung der Sache halber thun/ und so ihr im Rechten gefraget werdet/ die lautere Warheit sagen und wissentlich nichts verhalten, weniger ichtwas/ so ihr der Warheit nicht gemein glaubet/ zu eurem Behelff vorbringen, auch niemanden, dann dem es die Rechte zulassen/ etwas, damit ihr obsieget/ verheissen oder gegeben habet/ noch hinkünfftig etwas verheissen oder geben wollet, alles warhafftig, treulich und ohn Gefährde.

Daß ich solches alles/ was mir jetzo vorgelesen/ und ich wohl verstanden, stet/ fest ohne Argelist gehalten und halten will/ das schwere ich: So wahr mir GOtt 2c.

Juramentum Notarii Adjuncti.

ICh N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen

leibl. Eyd, daß in den Sachen zwischen N. und N. darinnen ich pro Notario adjuncto gebraucht werde/ die Aussage der Zeugen will fleißig abschreiben und dieselbigen keiner Parthey biß zu Eröffnung des Zeugnüß Rotuli offenbahren und sonsten alles anders thun, was getreuen Notarien und offenen Schreibern zustehet/ so wahr rc.

Juramentum recognitionis.

ZU gehorsamer Folge jüngstgesprochenen Urtheils schwere ich N. als Kläger/ daß die Urkunden so von mir in vim probationis oder zu Behauptung meiner Klage wider N angestellet/ gerichtlich übergeben, wahr seyn, derer ich zu Bestärckung der Warheit also Beyfall gebe, so wahr rc.

Aliud.

JCh N. schwere / demnach ich von N. an diesen Churfürstl. Mäyntzl. Gerichte in Klage genommen und mir auf seine zum Beweiß übergebene Articul und Missiven eydlich zu antworten und recognosciren im jüngst-eröffneten Urthel zuerkennet worden/ daß demnach meine jetzo darauf in Schrifften gethane Antwort und Erklärung alles wahr und nicht anders sey, so wahr rc.

Juramentum Diffessionis.

ZU gehorsamer Folge jüngst Gerichtl. gesprochenen Urtheils, schwere ich N. als Bekl. daß nachdem ich die Uhrkunden und Documenten, welche N. wider

wider mich in vim Probationis (zu Behauptung seiner Klage / die er wieder mich angestellet) Gerichtl. übergeben / Judicialiter diffitiret / und als mir unbekandt verneinet / so viel mir nachmahls darum und davon wissend / dieselbige zu Bestärckung der Warheit / hiermit nochmahls ingesamt und sonderst gäntzlich, gerichtlich und eydlich diffitirt und verneinet haben wil. So wahr rc.

Juramentum Suppletorium.

JCh N. schwere zu GOtt dem Allwissenden einen leibl. Eyd, daß das Zeugnüß / welches ich wider N. vollführet, mit allen seinen Umständen wahr sey, inmassen mein angegebener Zeuge N. dasselbige auch also warhafftig bekräfftiget, deme ich denn durchaus vermittelst meines Gewissens und dieses meines leibl. Eydes zu Bestärckung der Warheit Beyfall gebe; So wahr rc.

Aliud.

JCh glaube, daß mein geführter Beweißthum / welchen ich gegen und wieder N. geführet, wahr sey, deme ich auch also vermittelst meines Gewissens einen warhafftigen Beyfall gebe / so wahr rc.

Juramentum, quo quis Jurat, se non esse heredem.

JCh N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leibl. Eyd / daß ich zufolge jüngst-gesprochenen Urtheils meines Mannes seel. Erbin nicht worden, so wahr rc.

Jura-

Juramentum litis decisorium.

Ich N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leibl. Eyd, als ich an diesen Churfürstl. Mayr. tzl. Gerichten in Klage genommen und Beklr. mir den zugeschobenen Eyd hinwiederum zurück geschoben, inmassen mir solches auch durch ein Urtheil zuerkannt worden / daß demnach Bekl. N. mir die geklagte 100. Flr. schuldig sey / So wahr 2c.

Juramentum, quod quis alium testem habere non possit.

Ich N. gelobe, daß nachdem ich an diesem Churfürstl. Mäyr. tzl. Gerichte in Anspruch genommen und zu Behaubtung der Klage etliche Articul samt Nahmen der Zeugen ubergeben, unter andern aber N. des Bekl. Tochter-Mann, als schwere ich, daß ich wegen Mangel andern Beweises ausser seiner Person / als der die beste Wissenschafft darum hat / zu meinem vorgenommenen Beweißthum nicht gelangen kan; so wahr 2c.

Formula Cautionis Juratoriæ.

Ich N. schwere / daß nachdem / in dem zwischen mir und N. schwebender Sachen auf Leistung gnugsamer Caution, mir die in Kummer begriffene Fahrnüß in meine Gewahrsam zu bringen und erlangen zugelassen worden, ich aber solche Caution oder Sicherung mit unbeweglicher Güter Verpfändung oder auch Bestellung genugsamer besessener Bürgen nach Menschlichen angekehrten Fleiß zu thun

nicht

nicht vermöcht/ und darauf, vermöge gesprochenen Urtheils solche Caution oder Sicherung mir mit dem Eyde zu bestellen zugelassen worden / ich dieselbe Krafft leiblichen Eydes dergestallt hiermit bestellen und meinem Gegentheil Sicherheit machen thue/ daß auf den Fall dieser Sachen verlustig werden solte, ich gedachten meinen Gegentheil, sowohl wegen der Haupt-Summa, als auch erlittenen Schaden, wie die erkannt und taxiret werden möchten/ gebührlich vergnügen und befriedigen will/ das schwere ich: So wahr als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Juramentum Patefactionis.

JCh N. schwere/ demnach von N. ohnlängst alle meine Haab und Güter, Geld und Schulden mit Arrest beschlagen / und mir, was solcher Arrest begriffen, endlich zu patefaciren auferleget worden / daß ich berührte patefaction vermöge eines von mir übergebenen Verzeichnüß treulich und ohne einige Verschweig- oder Unterschlagung verrichtet habe, so wahr als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Juramentum taxationis confirmatorium.

JCh N. gelobe und schwere/ daß die bey N. von mir hiebevorn vorgesetzte und von demselben loßgeschlagene Pfande pro 70. Rthlr. massen solche Gerichtlich angeschlagen werden wohl würdig, so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Jura-

Juramentum Fiscalis Procuratoris.

DAß ich N. alle und jede Sachen, so mir als bestellten Fiscal sowohl bey Peinlichen als Bürgerlichen Straff-Fällen furkommen und mir Amtshalben zu handeln gebühen, ingleichen auch in allen Cammeral-Sachen, so mein Amt mit concerniren, mit möglichen Fleiß und nach meinem besten Verständnüß vorbringen und getreulich handeln, darbey wissendlich mich keines Falsches oder Unrecht gebrauchen / noch einigen gefährlichen Auffschub suchen, mit deme Widerpart kein Vorgedinge machen / einige Heimlichkeit und Unterricht / so ich in Sachen erfahren / dem Gericht zu Schaden oder andern zum Vortheil nicht offenbahren, auch dieses meines Amts wegen kein Geschenck oder einigen Nutz / wie die Menschen-Sinn erdencken möchten / nehmen / oder durch andere mir zum besten nehmen lassen. Dem Herrn Gerichts-Schuldheissen und dessen Herrn Collegen in allen Amt-Sachen getreu, gewärtig und hold seyn, auch das löbliche Gerichte und Gerichts-Personen ehren und fördern wolle / getreulich und ohngefährlich / solches schwere und gelobe ich / so wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Juramentum Procuratoris.

IHr sollet geloben und darauff einen leiblichen Eyd zu GOtt und seinem Heil. Wort schweren, daß ihr die Partheyen / deren Sachen ihr zu handeln angenommen / mit gantzen und rechten Treuen meinen, und solche Sachen nach eurem besten Verständ-

ständnüß mit Fleiß vorbringen oder handeln, aber darinnen den Gegner um sein Befugnüß zu bringen, keinerley Falsch, Unwarheit oder Unrecht, wider euren bessern Bewust und Gewissen gebrauchen, noch gefährliche Auffschube oder Dilation, zu Verlängerung derer Sachen suchen, weniger einer Parthey solches zu thun oder zu suchen, einigen Anlaß geben; auch sonsten mit eurer Parthey keinerley Vorgeding oder Vorwort, einigen Theils von der Sache, derer ihr in Rechten bedienet seyd, zu haben oder zu gewarten, machen; auch Heimlichkeit und Behelff, so ihr von eurer Parthey empfangen oder der Sachen Unterrichtung, die ihr von euch selbst vermercket, demselben zum Schaden niemand offenbahren. Das Gerichte und Gerichts-Personen ehren und fördern, wider desselben Recht und Gerechtigkeit nichts fürnehmen, vor denselben Ehrbarkeit gebrauchen, auch Lästerung, Schmähe-Wort und anderer hönischen Antastung bey Pœn nach Ermäßigung des Gerichts, euch gäntzlich enthalten, darzu auch die Partheyen über euch verordnete Gebühr mit Mehrung oder Erhöhung derselben nicht beschweren, daß ihr euch auch der Sachen, so ihr angenommen habt oder noch annehmen werdet, ohne redliche Ursachen und Erlaubnüß der Gerichte, nicht entschlagen, sondern eurer Partheyen Nothdurfft getreulich, biß zu Ende des Rechtens ohne alle Gefährde handeln wollet und sollet.

Was mir jetzo ist vorgelesen und ich wohl verstanden, solches schwere und gelobe ich getreu und festiglich

lich zu halten, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Juramentum Advocatorum.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. cum toto titulo, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. hold / getreu / gehorsam und gewärtig seyn, nach eurem höchsten und besten Verstande jedermann zu seinen Rechten rahten / reden und handeln, auch die Fürstliche Cantzeley-Ordnung dieses Fürstenthums und sonderlich in denen Puncten und Stücken / da sie euch belanget / nicht überschreiten / sondern getreulich halten, und das nicht unterlassen wollet, um Liebe, Neyd / Gunst / Gabe, Freundschafft, Feindschafft / noch keinerley Sachen willen / wie die Menschen-Sinn erdencken mag, und ob ihr einige Parthey in Verführung ihrer Sache eurem Verstande nach zu Rechte nicht gegründet, noch demselben gemäß vermercken werdet / und ihr solche Parth von ihrem Fürhaben in der Güte / wie ihr zu thun schuldig seyd, nicht weisen köntet / so sollet ihr derselben Parth Nothdurfft vor Gerichte reden und handeln / nicht weiter noch mehr, denn sie euch zu reden befehlen, und an hand gegeben wird / auch sonsten vor eure Person in der Sachen wissentlich keinen gefährlichen Verschub in Verlängerung derselben begehren, noch suchen und euch allenthalben also erweisen, wie einem Christlichen Advocaten von Gottes und der Gerechtigkeit wegen wohl anstehet und gebühret.

Eyd

Eyd.

Was ich geredet und gelobet habe / wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten vorgesaget ist worden / das wil ich stet / fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten / als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Juramentum Purgationis.

Ihr N. sollet geloben und schweren / daß ihr von dem getreulich / so neulich klagenden N. durch etliche Soldaten auf der Strassen abgenommen und in euer Hauß gebracht worden, gantz und gar nichts bekommen / noch in euren Nutzen verwendet habet.

Was mir jetzo vorgehalten / und ich zu meiner Entschuldigung eingewendet habe / schwere ich also wahr zu seyn / und ist mir in meinem Gewissen keines andern bewust / so wahr ꝛc.

Juramentum Taxatorum.

Alldieweilen ihr von Gerichtswegen und auf dessen Befehlig zu Taxatoren etzlicher allhier arrestirten Kauffmanns-Waaren angegeben und verordnet worden, und mit der Taxation, sonderlich in des Arrestanten Abwesen / behutsam zu gebehren wil vonnöthen seyn; als sollet ihr euch eydlich verpflichten, daß ihr alle diese Waaren / wie sie euch werden fürgestellet werden / und zwar eine jede Sorte absonderlich / in solchen Taxt und Würdigung wollet niederschreiben lassen / wie ihr dasselbige in eurem Christl. Gewissen der Billigkeit werdet gemäß befinden und ihr solche

Wahren selbst verkauffen oder von andern zu eurem Besten erkauffen, und um keiner verdächtigen Ursachen willen anders handeln wollet.

Solchem allem/ was uns jetzo vorgelesen/ also getreulich nach unserm besten Wissen nachzukommen, schweren und geloben wir, so wahr uns GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd eines Marckt-Voigts.

DEm Dienst/ darzu ich mich begeben habe/ wil ich treulich vorstehen, und wo ich des Raths oder gemeiner Stadt Schaden, oder Anlauffe erfahre/ die wil ich offenbahren, und nach allen meinen Vermögen verhüten, den Vorkauff auf dem Marckte fleißig verwehren/ auch auf die Höcken ein gut Auffsehen haben/und darob seyn, daß sie an keinem andern Orte / dann dahin sie verordnet, feil haben. Desgleichen auf die Fleischer fleißige Achtung haben/ damit sie die Leute im Fleischkauff und mit der Zugabe wider des Rahts Ordnung nicht übersetzen, und und da ichs anders befinden würde / E. E. Rathe anmelden, auch sonst fleißige Auffsicht haben/ damit in Kauffen und Verkauffen des Raths Ordnungen nachgegangen werde, mich auch mit der gewöhnlichen Einnahme bey denen Land-Fleischern, ingleichen mit andern des Raths Schulden / Wächter-Geld oder Erb-Geld einzumahnen / einzunehmen und zu überantworten, getreulich halten, davon nichts zu unterschlagen und in meinen Nutz zu wenden/ sondern alles richtig berechnen und ausantworten, und

das

das nicht unterlassen, weder um Liebe, Leid / Gaben / Freundschafft / Feindschafft, noch um keinerley andern Sachen willen treulich und ungefährlich, Als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Eyd eines Marckt-Meisters.

JCh N. schwere zu GOtt, daß ich diesem meinem befohlenen Dienste in allem treuen Fleisse vorstehen / und Aufachtung geben wil, daß die Höcken und andere, nichts an Victualien, weder in noch vor der Stadt aufm Vorkauff aufkauffen, und dasselbe hernach wieder verkauffen und aushöcken, dadurch alles gesteigert wird, solches auch selber nicht thun / noch meinem Weibe zu thun verstatten, auch darob seyn / daß an Sonn- und Feyertagen unter den Predigten durchaus nicht feil gehabt werde / sowohl daß kein Falsch noch Betrug, weder in Elle, Gewichte / Maß noch sonsten gebrauchet / auch daß unter dem Wische von Frembden nichts aufgekaufft werde, wie ich denn auch selber nichts auffkauffen / sondern mich allenthalben unverweißlich verhalten, und mir an meinem gesetzten Lohne begnügen lassen / E. E. Rahte auch allenthalben verschwiegen / getreu / hold und gewärtig seyn wil: Als mir GOtt helffe und sein Heil. Wort.

Monitorium Simplex.

AUf Gneji Pompeji in Abschrifft hierbey befindliches Bitten wird Marco Titio hiermit Gerichtswegen anbefohlen / den Supplicanten wegen des rück-

ständigen Lied-Lohns binnen 14. Tagen zu befriedidigen, und Klagloß zu stellen / damit es in dessen Verbleibung nach Ausgang angezogener Frist anderer Verordnung nicht bedürffen möge.

Königl. Pr. Berg-Gerichte allhier.

Mandatum Simplex.

P. P.

WElchergestallt des seel. Richter Jordans hinterbliebene Wittbe sich über euch beschweret/ daß da sie ad forum miserabilium personarum provociret, und ihre Gegner dahin zu verweisen gebeten/ ihr nicht nur sie mit dieser Exception nicht hören, sondern auch noch darzu / daß sie in Zukunfft bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe sich dergleichen enthalten solle / anbefehlen wollen / solches / und was sie darauf zu verordnen gebethen, erhellet aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern. Wie wir nun nicht sehen / aus was für Ursachen die Supplicantin das Beneficium L. un. C. qu. Imper. inter pup. versaget werden könne; also befehlen wir euch hiermit/ diejenige, welche an gedachter Jordanischen Witbe etwas zu haben vermeynen/ an hiesige Regierung zu verweisen, euch aber aller Cognition wieder sie gäntzlich zu enthalten. Seynd euch im übrigen ꝛc.

Mandatum Pœnale sine Clausula.

P. P.

WElcher Gestalt Julius Nero sich über euch, daß ihr seinen Schäffer in gefängliche Hafft bringen,

gen, und ihme 6. Hammel von der sogenannten Pfingst-Wiese auspfänden lassen, hefftig beschweret/ und was er dißfalls zu verordnen bittet, solches erhellet aus dem copeylichen Einschlusse mit mehrern. Woferne es sich nun angebrachter massen verhält, so befehlen wir euch hiermit bey 50. Ggflr. Straffe, nicht nur den inhafftirten Schäfer sogleich sonder Erstattung einiger Gerichts-Gebühre der gefänglichen Hafft zu erlassen, und die abgepfändete 6. Hammel auf eure Kosten so fort ad locum unde zu restituiren/ sondern euch auch in Zukunfft dergleichen und anderer turbationum gäntzlich zu enthalten. Seynd euch übrigens 2c.

Mandatum Pœnale cum Clausula.

DEr copeyliche Inschluß bezeuget mit mehrern/ wasgestallt Marcus sich wider euch deßwegen, daß ihr nicht nur seinen Schäffer in gefängliche Hafft nehmen/ sondern ihme auch 6. Hammel auf der sogenannten Pfingst-Wiese auspfänden und in eure Gerichte bringen lassen/ auffs hefftigste beschweret/ und was er dieserwegen zu verordnen gebethen.

Wie wir nun auf den Fall, dafern es sich angebrachtermassen verhält, hiermit anbefohlen haben wollen, sowohl den inhafftirten Schäfer bey 50. Ggflr. Straffe der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühr sofort zu erlassen/ als auch die abgepfändete Hammel sonder Entgeld / auf eure Kosten ad locum unde zu restituiren; also wollen wir im Gegentheil / und daferne es mit der Sache

eine anders Beschaffenheit haben solte, binnen 8. Tagen a tempore insinuationis eure Verantwortung erwarten, damit sodann der Gebühr nach ferner verordnet werden könne. Seynd euch ꝛc.

Item.

WEssen sich der Decanus Hanebach, daß du seinen Knecht, Pferd und Pflug wegen verweigerter Saamen- und Art-Dienste in Gefängliche Hafft bringen und verkümmern lassen, auch was er dißfalls zu verordnen gebethen, solches erhellet aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrerm. Woferne es sich nun angebrachter massen verhält; so befehlen wir dir allergnädigst, dem Supplicanten bey Vermeydung 100. Ggflr. Straffe, nicht nur die abgenommene Pferde, Pflug und Knecht so fort ohne Entgeld zu restituiren, sondern auch in Zukunfft dich dergleicheu und andern Turbationen gäntzlich zu enthalten. Seynd dir im übrigen ꝛc.

Resolutio Mandati in simplicem Citationem.

ES ersiehet Marcus Antonius aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrern, was Marcus Titius wider das unterm 12. Mart. a.c. an ihn ergangene Pœnal-Mandat zu seiner Entschuldigung fürgewendet, und was er dißfalls zu verordnen gebethen. Nachdem nun durch hin- und her-Schreiben aus der Sache nicht füglich zu kommen ist, diesemnach zur Untersuchung derselben der 28. April. bald künfftig pro Termino zur Verhör benennet worden; als soll er

Krafft

Krafft dieses citiret und geladen seyn, bezielten Tages zu rechter früher Zeit unausbleiblich zu erscheinen, gefast mit Supplicanten dieserhalb Verhör und Vergleichs zu pflegen, in entstehender Güte aber Rechtliches Bescheides zu gewarten, inzwischen hat er salvo jure, sowohl die abgepfändete Hammel so fort ad locum unde zu restituiren, als den inhafftirten Schäffer nach Inhalt der unterm 12. Jul. a. c. an ihn ergangenen Verordnung der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühre zu erlassen, damit es anderer Verordnung nicht bedürffen möge. Wornach er sich zu achten ꝛc.

Mandatum arctius.

WAs Gestallt Marcus Cicero sich wider Cnejum Pompejum, daß er der unterm 12. Jul. a. c. an ihn ergangenen Pœnal Verordnung keine Parition geleistet / in Schrifften beschweret / und was er dißfalls zu verordnen gebethen, solches ersiehet dieser aus dem copeylichen Inschlusse mit mehrerm. Worauf ihm dann bey 100. Ggssr. Straffe, mit Vorbehalt der bereits Verwürckten / hierdurch anbefohlen wird / nicht nur den inhafftirten Schäfer sogleich der gefänglichen Hafft ohne Abforderung einiger Gebühre zu erlassen / und die abgepfändete 6. Hammel auf seine Kosten ad locum unde zu restituiren, sondern auch binnen dato und 8. Tage die geschehene Parition gebührend zu dociren / oder zu gewarten / daß nechstfolgenden Gerichts-Tag / mit Publication eines Decreti Declaratorii, zu dessen Anhö-

hörung er hierdurch zugleich eventualiter citiret seyn und wider ihn in contumaciam verfahren werden solle. Wornach er sich zu achten, ꝛc.

Formula Monitorii de solvendo.

Auf Mevii in Abschrifft hierbey befindliches Suchen und Bitten wird Lucio Pompejo hiermit anbefohlen dem Kläger die im Judicato bestehende 300. Rthlr. Capital nebst Zinsen und Unkosten binnen 4. Wochen zu bezahlen / damit es nach Ausgang solcher Frist / anderer Verordnung nicht bedürffen möge. Signatum Magdeburg ꝛc.

Formula Monitorii Arctioris.

Nachdem Lucius Cajus der unterm 3. Jun. a. c. an ihn ergangenen Verordnung kein Gnügen geleistet / und dem Kläger wegen derer im Judicato bestehenden 300. Rthlr. Capital nebst Zinsen und Unkosten befohlener massen befriediget; als wird ihm auf gedachten Kl. Ansuchen mitkommende Ungehorsams-Beschuldigung anderweit hierdurch auferlegt, angeführte 300. Rthlr. Capital nebst Zinsen und Unkosten binnen endlichen 4. Wochen bey Vermeydung der Hülffe zu bezahlen / sondern es ist auch eventualiter der 12. Septembr. a. c. pro Termino executionis ernennet / und soll er alsdenn geladen und citiret seyn, bezielten Tages in denen Königl. Pr. Berg-Gerichten zu erscheinen, gefast zu sehen / wie die Execution in dasjenige, was Kläger alsdann pro objecto angeben wird, würcklich vollstrecket werden solle; wornach er sich zu achten. Siguatum &c.

Formu-

Formula Decreti I. (Assignationis.)

IN ausgeklagten Schuld-Sachen Cneji Pompeji Klägers an einem entgegen und wieder Lucium Servium am andern Theil geben die Königl. Pr. Berg-Gerichte nach Durchsehung und Erwegung derer Acten diesen Bescheid.

Weilen Beklr. den Klr. zufolge des Judicati von 6. Martii und Monitorii vom 3. April. a. c. nicht befriediget; als wird Klägern dessen in der Milch-Strasse zwischen Bartholum Baldum und Marcum Tutelium gelegenes Hauß dergestallt assigniret, daß wenn Beklr. binnen endlichen 4. Wochen Capital-Zinsen und Unkosten halben nicht völlige Richtigkeit treffen würde, mit würcklicher Immission sodann verfahren werden solle. V. R. W.

Formula Decreti II. (Immissionis.)

AUf abermahls beschuldigten Ungehorsam Johannis Valentini Klägers an einem, entgegen Christoph Domitium Bkl. am andern Theile erkennen die Königl. Pr. Berg-Gerichte nach Durchsehung und Erwegung der Acten vor Recht:

Weilen Beklr. den Klr. nach Inhalt Judicati von . . . abermahls nicht befriediget; als wird selbiger nunmehro in das bereits ihm assignirte Hauß dergestallt immittiret, daß wenn die Bezahlung Capitals, Zinsen und Unkosten, binnen endlichen 4. Wochen nicht erfolget den 12. Sept. a. c. mit Tax- und Subhastation erwehnten Hauses verfahren werden solle.

Formula Recognitionis de Arresto concesso.

Zu wissen / nachdem Lieut. Christian Ackerstedt in substituirter Vollmacht Johann Constans zu Leipzig wegen 2000. Rth. Capital Interesse und Unkosten, welcher der Zeit Churfürstl. Mäyntzl. Hoff-Krieges-Rath und Obrist-Lieut. Johann Melchior Moffski von Düttersdorff bey dem Obristen Calepino laut Obligation de dato Franecker den 2. Nov. 1694. zu fordern auf sein in Hertzogthum Magdeburg, als der Graffschafft Mansfeld / und wo es sonst anzu treffen, befindlich gesamtes Vermögen an beweg- und unbeweglichen Gütern, aussenstehenden Schulden / Juribus, Nominibus & Actionibus nichts überall davon ausgeschlossen, ins besondere aber auf daß von gemeldtem Obristen ihm wiederkaufflich-zustehenden Amte Grüneleben und Pertinentien Gerichtlichen Arrest und Kummer gesuchet, solchen auch in quantum de Jure & sub solita prosecutione erhalten/ Impetranten gegenwärtige Recognition unter dem Königl. Regierungs-Secret darüber ausgestellet worden. Datum Königsberg den 24. Septembr. 1713.

Gedenck-Zedul.

Nachdem Catharinen Fuchin und Sophien Christianin vorstehendes Regierungs-Rescript vorgezeiget und sie darüber befraget worden: Ob sie mit Publication eines Abschiedes zufrieden seyn, oder auf Verschickung derer Acten annoch bestehen/

und

und die darzu benöhtigten Kosten alleine tragen wolten / Beklagte aber nochmahls wider die Publication protestiret / auch sogleich auf Abschlag derer Urtheils und andern Gebühren 4. Rthlr. erleget haben ; Als ist der 17. May bald künfftig zum Termino Inrotulationis Gerichtswegen angesetzet / dem Kläger Christoph Mühlhausen auch davon mündliche Nachricht ertheilet worden ; So geschehen den 18. Octobr. 1709.

Joachim Hertzog.

den 19. Novembr.

Inrotulatio.

Actum den 27. *Decembris* 1707.

In termino Inrotulationis erscheinet Christoph Böttgers Mandatarius, und consentiret in die Inrotulation und Verschickung derer Acten, protestiret aber wider Altorff / Helmstedt und Erffurth.

Eodem erscheinet Actorio nomine Magdalenen Müllerin und Magdalenen Meyerin Lic. Christoph Müller, und consentiret ebenfalls in die Inrotulation und Verschickung bevorstehender Acten, jedoch cum Protestatione wider die zwey Collegia zu Halle.

Item.

Actum den 17. *Maji* 1711.

In termino Inrotulationis erschienen Magdalena Kleyin und Dorothea Friesin, consentirten in die Verschickung derer Acten, cum Protestatione wider die beyden Collegia zu Halle und den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

J. A. H.

Deß.

Desgleichen hat Böttgers Herr Mandatarius in die Inrotulation consentiret absque ulla Protestatione.

J. A. Hertzog.

In termino inrotulationis

Erscheinen Dorothea Sencklerin / und Christina Kleyin consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer Acten, und protestiren wider Halle und Jena. Halle den 7. Novembr. 1706.

Actum Königsberg den 3. *Jan.* 1709.

Acto erschiene Melchior Pater/ und bathe um die Verschickung derer Acten cum protestatione wieder Franckfurt, Helmstädt und Jena.

Eodem erschiene auch Ehren Johann Schildmeyer nomine seiner Ehefrauen, und bath mit Ubergebung beykommenden Zeduls um die Verschickung derer Acten, unerachtet an das löbliche Amt Giebichenstein von seiner Frauen und Consorten appelliret worden wäre.

J. A. Hertzog.

In termino Inrotulationis

Erschienen Magdalena Bauerin und Christiana Hütherin cum Curatore L. G. Müllern, und consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer Vorhandenen Acten, jedoch cum protestatione wider Erffurth und Leipzig. Königsberg den 2. Jul. 1710.

Regi-

Registratura optima.

IN Sachen David Kraffts Imploranten eines / wieder Johann Gottfried Hagenmeyern Imploranten andern Theils / geben die Königl. Pr. zur Regierung des Hertzogthums Magdeb. verordnete Stände und Rähte nach Erwegung der Acten diesen Bescheid:

Daß Implorant auf den Artic. 1. 2. 3. sich sub pœna confessi & convicti einzulassen schuldig V. R. W.

Item.

HErr Doctor Mansfeld Mandatario nomine des von Müllers consentiret in Verschickung der Acten und protestiret wider die Hallischen Collegia Herr Lic. Kornmeister willigte gleichfalls mit Protestation wider Leipzig und Wittenberg. Halle den 12. Jun. 1707.

C. L. Schardius.

Registratura in Inrotulatione.

NAchdem nunmehro beyde Theile sowohl in puncto inhabilitatis Testium, als wegen der gefoderten Recognition des Documenti sub * ihre Nothdurfft ad Acta gebracht, und in causa geschlossen; als ist der 27. Jul. a. c. gel. GOtt zum Termino Inrotulationis angesetzt / und solches beyder Theile Rechtl. Beyständen mündlich notificiret worden.

J. A. Hertzog.

Actum

Actum Magdeburg den 27. *Novembr.* 1709.

In termino Inrotulationis meldet sich Christina Meyerin und Consortin nebst ihrem Curatore, und consentiret in die Inrotulation und Verschickung derer Acten, cum Protestatione wider Jena, die Leipziger Juristen-Facultät und Hallischen Schöppen-Stuhl.

Urtheils-Frage.

P. P.

BEygehend enpfangen dieselben 2. Volumina Actorum, so zwischen Hanß Melchiorn von Ströningen und Annen Marien Schäfferin, Lic. Christoph Olearii Ehefrauen ergangen, mit freundlichen Ersuchen, dieselbe collegialiter zu verlesen/ wol zu erwegen/ und im Namen Sr. Königl. Majest. in Preussen ein rechtmäßiges Urtheil cum rationibus decidendi darüber abzufassen, auch hiesiger Cantzeley zeitig zu notificiren/wann solches mit denen Acten wider zurück geholet werden könne/ und was dafür pro studio & labore zu entrichten. Seynd rc. Königsberg den 25. Septembr. 1702.

Inrotulatio.

DJe Acta in Sachen des Stiffts B. Mariæ Virg/ wider Rel. Jost Heusers sollen Mitwochs den 14. Decembr. c. a. inrotuliret werden. Decretum in Judicio Erffurth den 10. Decembr. 1712.

W. B. Kirchner.

Jud. Actuar.

Con-

Contractus Confirmatio.

DEnen Churfürstl. Brandenburgischen Berg-Gerichten allhier ist vorstehender mit Hand und Siegel vorgezogener Wiederkauffs-Contract sowohl von Ehren Hauptmann Fiedlern / als auch dem Churfürstl. Brandenburgischen Cammer-Consulenten Herr Lic. Johann Friedrich Kellnern, gebohrnen Steinin / Herr Hoffrath Heinrich Gregorii Leubings nachgelassener Fr. Wittben, heute dato in Person zur Gerichtlichen Confirmation vorgetragen / und hat ermeldter Wieder-Verkäuffer der Frau Wieder-Käufferin das Eigenthum an dem verkaufften Hause jedoch revocabiliter mit Versprechung der Gewehr Gerichtlich resigniret / über den Empfang des davor ausgezahlten Kauff-Pretii cum Renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ, quittiret, auch allen und jeden in Contracte enthaltenen punctis, clausulis und pactis adjectis unverbrüchlich nachzuleben an Gerichts-Hand angelobet / welches alles obgedachter Herr Kellner nomine seiner Frau Curandin judicialiter acceptiret; Nachdem aber dieses nicht allein Frau Maria Elisabeth, vorhin gemeldten Ehren Fiedlers Ehe-Frau authoritate Curatoris Herrn Doct. Christian Meyfarts in solchen zwischen ihrem Mann und der Frau Hoffrath Gregorien auffgerichteten und zur Ratification vorgetragenen Wieder-Kauffs Contract in des Herrn Rath Königs Hause, als selbiger ihr nochmohls vorgehalten / consentiret / und sich darbey an Eydes statt, und bey dem Worte der ewigen Warheit

er-

erkläret, daß sie sich an solchem Hause einiges Ehe-Geldes / Gegen-Vermächtnüsses oder andern Einbringens zu Præjudiz der Frau Gregorien und der von ihr ausgezahlten Wieder-Kauffs Summa nicht anmassen wollen, sondern auch der Churfürstl. Brandenburgische Rath und Cämmerey-Inspect. Herr D. Conradus Mifortius nomine publici pure darein gewilliget, ist sothaner Wider-Kauffs Contract in quantum de Jure mit Gerichtlichen Consens ratificiret, in allen Pucten und Clausulen confirmiret / zu dessen Urkunden dem Gerichts-Buche eingeschrieben / und sub sigillo Judicii & subscriptione solita originaliter zurück ausgefertiget worden. Halle den 27. Februar. 1693.

(L. S.)

Joh. Leopold Meister.

Urtheils-Frage

An die Juristen-Facultät zu N. N.

DEnenselben sende ich anbey ein klein Fasciculum Actorum, so zwischen Christoph Dreyern und seinen beyden Schwestern E. M. und M. B. bey deme mir allergnädigst anvertraueten Königl. Preußischen Schultheissen-Gerichte ergangen / und ersuche dieselben dienstlich / selbige collegialiter zu durchlesen / und ein Rechtlich Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi darüber abzufassen / auch Uberbringern dieses, welcher darauf warten, und die Gebühren davor erlegen wird / nebst denen Actis zuzustellen.

Ich

Ich verbleibe davor zu allen angenehmen Diensten erbötig und bin

Meiner Hochgeehrtesten Herrn

Magdeb. den 23. Martii 1709.

ergebenster Diener

J. A. Hertzog/ Königl. Pr. Schuldheiß zu Magdeburg.

Urtheils-Frage

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Anbey übersende Eurer Magnificenz und meinen hochgeehrten Herren ein Volumen Actorum, aus welchen dieselben ersehen werden, was gestalt von denen Bkl. Frauen Catharinen Schröderin und Christinen Meßingen wieder das fol. - - befindliche Urtheil-Leuterung interponiret/ und daneben ad transmissionem Actorum provociret worden; diesemnach ersuche dieselben gehorsamst/ sie wollen über sothane Leuterung und die darauf eingebrachte Sätze ein denen Rechten und Acten gemässes Urtheil cum Rationibus decidendi abzufassen belieben. Ich verharre dafür

Eurer Magnificenz und meiner Hochgeehrten Herren

Magdeb. den 25. Octobr. 1712.

bereitw. Diener

J. A. Hertzog.

Urtheils-Frage
An die Juristen Facultät zu Wittenberg.

P. P.

ANbey überreiche denenselben ein aus 143. foliis bestehendes Fasciculum Actorum, mit gehorsamster Bitte, auf selbiges ein legales Urtheil cum Rationibus decidendi abzufassen. Ich verharre dafür

Meiner hochgeehrten Herrn

Magdeb. den 12. Jul.
1708.

ergebenster Diener
J. A. Hertzog.

Urtheils-Frage
An die Juristen-Facultät zu N. N.

ANbey überreiche denselben drey Fasciculos Actorum mit gehorsamster Bitte Ew. Magnificenz und Hoch-Edlen Herrlichkeiten wollen belieben, auf diese *Acta* ein legales Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi abzufassen, ich verharre dafür

Ew. Magn. und Hoch-Edlen Herrl.

Magdeb. den 6. Novembr.
1709.

gehorsamster Diener
J. A. Hertzog.

Apostoli Reverentiales.

ES ist bey denen Königl. Pr. Schultzen-Gerichten

ten allhier verlesen worden/ aus was Ursachen Frau Sophia/ Ehren Johann Beningers Ehe-Frau und Cons. von dem ihr und ihrem Bruder / Christian Müllern, jüngsthin publicirten Urtheile an das Kön. Pr. löbl. Amt Giebichenstein sich appellando wenden wollen. Ob nun wohl die in schedula appellationis angezogene Gravamina unerheblich, so sind doch zu Ehren ermeldten Amts denen Appellanten die gebethene Reverentiales unter den Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrifft / jedoch sub solito præjudicio, ertheilet und ausgefertiget worden. Signatum den 21. Decembr. 1708.

Königl. Pr. S. G. zu Magdeb.

Compulso-Inhibitoriales.

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter, vielgeehrter Herr und Freund.

WElcher Gestalt Catharina Meyerin von einem zwischen ihr und Petrus Groben bey denen Königl. Schultheissen-Gerichten zu Magdeburg am 3. Decembr. jüngsthin eröffneten Urtheil an hiesiges Amt appelliret / uud wie sie zu verfügen gebethen, solches ersiehet der Herr Gerichts-Schultheiß aus dem copeylichen Einschlusse. Wann dann sothane Appellation angenommen/ und zu deren Justification Terminus angesetzet; als wird demselben hierdurch Amtswegen anbefohlen / die in der Sache ergangene Acta förderlichst einzusenden / und darinnen

nen biß zu weiterer Verordnung nicht zu verfahren. Amt Giebichenstein den 2. Febr. 1709.

Königl. Pr. Beamte daselbst

Gottlob Heinrich Becker.

Immissio.

Viselbach den 6. Febr. 1694.

DEm Heimbürgen und Vormundschafft daselbsten ist anbefohlen worden, die Kauffmanns-Kirche von wegen ausgeklagter 50. Rthlr. Capital in das von Nicol Bereringern in seiner ausgestellten und hier producirten Obligation verschriebene Unterpfand / so nunmehro dessen Successores Hanß Heinrich Hirschfeld und Hanß Thomas besitzen / und dieses Capital mit übernommen haben, so viel zu Abstehung dieser 50. Rthlr. und dißfalls zu Vollstreckung derer Actuum Executivorum erforderten Kosten nöthig seyn wird zu immittiren & facta Immissione einen Schein zu ertheilen.

Taxatio.

WEilen es in Causa Hanß Tödigers Curatoris nomine seiner Pupillen contra Toffel Staden / es bey der geschehenen Immission, Toffel Stadens nichtigen Einwendens ohngeachtet, sein Bewenden hat; als soll Heimbürge und Vormundschafft die Länderey nunmehro Pflichtmäßig taxiren.

Licitation.

Kirche den 8. Martii 1684.

DAto hat die Kauffmanns-Kirche auf Gregorii Heinemanns 7. Acker so à 70. Rthlr. taxiret worden, 50. Rthlr licitirt, welche licitation affigiret worden.

Aliud.

ECclesia Mercatorum hat dato auf der Unbereiten halben Hufe Landes, worin sie immittirt, so pro 37. Rthlr taxirt worden/ 36. Rthlr. licitirt, worbey sich Matthias Müller angegeben und zum Kauffer angebotten.

Adjudicatio.

Waltersleben den 2c.

DEmnach die Kauffmanns-Kirche wegen ausgeklagten Capitals à 20. Rthlr. ohne Interesse und Kosten in Barbaren Unbereiten Viertel Landes, so pro hypotheca gestanden/ immittirt, sothanes Viertel Landes auch von Heimbürgen und Vormundschafft auf 37. Rthlr. taxirt/ hiernechst subhastirt und zu feilem Kauffe öffentlich ausgeboten worden / worauf Hanß Zimmer zum letzten mahle 44. Rthlr. licitirt/ wann nun kein pringior Emptor sich angegeben; als ist geregten Hanß Zimmern mit Einwilligung der Kauffmanns Kirchen sothane Länderey Gerichtlich um das gethane Gebot der 44 Rthlr.

adjudicirt, Jure reluitionis intra spatium annale debitori salvo permanente.

Pœna.

HAnß N. daselbsten soll um deßwegen, daß er das Brod zu kleine gebacken 1. Pfund Geldes Straffe geben.

Alia.

WEilen Eicklebhausen N. ohne Ursach geschlagen und auf verschiedene an ihn ergangene Citationes nicht erschienen; als soll er propter Excessum 2. Pfund Geldes Straffe erlegen, auch N. die schuldige 30. Rthlr. Hauß-Kauff-Gelder, wann er nichts beständiges einzuwenden hat bezahlen.

Mandatum.

AUf Anhalten des Vorstehers in dem kleinen Hospital/ sind an nachfolgende Dorffschafften Monitoria, mit beygefügter Specification derer Censiten in jedem Dorffe dergestalt ausgefertiget worden/ daß die Censiten weilen sie der Zinsen geständig, solche in 8. Tagen bezahlen sollen, sub pœna paratissimæ Executionis und ist dieser Befehl vor denen Kirchen zu publiciren bedeutet worden.

Andersleben/ Walschleben rc.

Subhastatio.

Kauffmanns-Kirche.

DIe von der Kirchen Mercatorum von Gregorio Heine.

Heinemann beym ausgeklagten Capitals per Executionem erlangte 7. Acker; nachdem selbe von Heimbürgen und Vormundschafft à 70. Rthlr. taxirt worden, seind dato gewöhnlicher massen öffentlich subhastirt worden.

Alia.

DEmnach Hanß Heinens daselbsten drey und ein halber Acker / worin Herr Decanus Ludwig Adolph Gerstenberger wegen ausgeklagten Capital und Interesse à 28 Rthlr. jüngsthin immittirt / von Heimbürgen und Vormundschafft auf 31. Rthlr. taxirt worden; als werden solche drey und ein halber Acker hiermit subhastirt und zu feilen Kauffe öffentlich ausgeboten, dergestallt / daß wann ein Kauffer vorhanden, selbiger sich hier melden solte, deme dann billigmäßiger Kauff verstattet werden wird.

Tutorium.

HAnß Braun ist dato Georg Rudolphen Unmundigen Hanß Jacoben / Hanß Pabst über Hanß Jacob Rudolphen und Nicol Buchs über Nicol Hieronymi Rudolphs nachgelassenen Kindern zu Tutoren Gerichtlich constituiret worden.

Mandatarii constitutio.

PHilipp Albrecht von Teraus Rel. hat dato nach vorgezeigter Vollmacht von denen sämtlichen Herrn Otto Heinrich von Zieglers seel. Land-Erben Herr Lauterbrunnen Jun. zum Mandatorio die Kirch-

heimischen aus solcher Erbschafft herrührende Zinsen betreffende Gerichtlich nach gethanen Angelöbnüß constituiren lassen. Inhibition.

Ist auf Anhalten obgedachten Mandatarii an die Kirchheimischen Censiten ein Verbot um weder den Herrn Obrist-Lieutenant, noch dessen Bruder Georg Adolph von Ziegler an sothanen Zinsen abfolgen zu lassen, auszufertigen befohlen worden.

Gerichtlicher Kauff-Brieff.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen/ daß zwischen Frauen Annen Veronica Vestin, Herrn Caspar Heinrichs Vesti / Med. Doctoris zu Erffurth seel. hinterlassener Frau Witben Verkaufferin an einem / und Herrn Jeremias Brausen, Fürstl. Fendrich zu Gotha am andern Theil, ein zu Recht beständiger und unwiederrufflicher Erb-Kauff-Contract abgeredet und geschlossen worden: Nemlich es verkauffet wolgedachte Frau Doct. Vestin mit Consens ihres Curatoris Herrn Frantz Hennig Schadens Jur. Pract. in Erffurth/ ihre zu Mittelhausen habende Ziegel-Hütte an Hauß, Hoff und gantzem Umfange, mit allen Recht und Gerechtigkeiten/ auch dem darauf hafftenden jährl. Erb-Zinß / allermassen ihr seel. Ehemann die Concession von Fürstl. gnädigster Landes-Herrschafft den 6. Martii Anno 1711. cum jure prohibendi erlanget hat, nicht weniger drey halbe Acker im Mittelhäuser Feld und Fluhr an folgender Lage / als:

Einen halben Acker im Oster-Felde, auff dem Kirch-Berge / von Hanß Saalen erkaufft.

Einen

Einen halben Acker im Boden-Felde, am Marr-
wege, von Hebenstreiten erkaufft.
Einen halben Acker von Frantz Deyen erkaufft/
weswegen die Deischen Erben den Kauff-
Brieff annoch auszuhändigen schuldig.
an ermeldten Herrn Fendrich Jeremias Brausen
dessen Erbnehmen, um und vor achthundert zwan-
tzig fünff Gülden gantzer Kauff-Summa, gestalten
derselbe auch 700. Gülden würcklich darauf abgestat-
tet hat/ und von der Frau Verkaufferin mit Bege-
bung der Ausflucht des nichtgezahlten Geldes/ Krafft
dieses darüber quittiret wird. Was aber die übri-
ge 125. Flor. Kauff-Summa anbetrifft/ weilen beyde
Contrahenten wegen einiger angegebener Gewehrs-
Mängel/ und anderer Ursachen in Irrung gekom-
men/ so haben dieselbe auf Zureden des Fürstlichen
Amts dergestallt sich in Güte verglichen/ daß Herr
Käuffer der Frau Verkäufferin noch ein hundert
acht Gülden binnen dato und Ostern nebst etwa be-
tragender Interesse baar annoch entrichten, auch ü-
ber dieses das Abzug-Geld, welches von Fürstl. Gnä-
digster Herrschafft biß auf die Helffte erlassen wor-
den/ und 20. Flor. 15. Ggr. 1. und ein halben Pf. be-
trägt zur Fürstl. Amtschreiberey nacher Rinckleben
abstatten soll und will.

Und gleichwie die Frau Verkaufferin angeregte
Ziegel-Hütte/ und darzu geschlagene 3. halbe Acker
Herrn Kauffer würcklich in Possession überlassen und
abgetreten, ihme auch die Rechts-schuldige Gewehr
darüber zu leisten versprochen, und alle dißfalls in

Händen gehabte Documenta demselben extradiret hat; also haben beede Contrahenten allen und jeden darwieder lauffenden exceptionibus Juris, besonders dem Remedio L. 2. Cod. de rescindenda Venditione, exceptioni doli, persuasionis, und dergleichen/ wie auch der Rechts-Regul: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, es gehe denn eine besondere vorher, sich zum beständigsten und wohlbedächtig begeben. Treulich / sonder Argelist und Gefährde; Uhrkundl. ist dieser Kauffhandel auf beyderseits Contrahenten ziemendes Nachsuchen vom hiesigen Fürstl. Amte zu Pappier bracht, Krafft dieses Gerichtlich confirmiret / auch Herrn Kauffern unter Amts Hand und Siegel wissendlich ausgefertiget worden. So geschehen Grosen-Rudstedt den 2. Martii Anno 1716.

Fürstl. S. Amt daselbst.

Inventarium.

DEmnach den 19. Januar. dieses jetztlauffenden 1677 Jahrs Juditha Hoffmannin Wittib allhier / nach Gottes unwandelbarem Rath und Willen im Herrn verschieden/ und diese Zeitlichkeit gesegnet: hinter sich aber einen Stieff-Sohn Nahmens Hanß Heinrich Hoffmann / so sich in das Soldaten-Leben, von dessen seel. Vater unten specificirte Häuser und Garten herrühren, verlassen hat; als ist in dessen Abwesenheit auf seines Herrn Curatoris, Namens Paul Köbers, damahlig beschehenes geziemendes Ansuchen von E. E. und Hochweisen Rathe diese Verordnung geschehen / daß derer ver-

stor-

storbenen Wittben Verlassenschafft / durch einen hierzu denominirten Raths-Verwandten Herrn Hanß Jacob Hucken / und mich Endes-unterschriebenen Actuarium, möchte in ein richtig Inventarium, damit der anjetzo auswärtige Stief-Sohn Hanß Heinrich Hoffmann bey seiner Anherokunfft wisse / was er beständiger Weise von mehrgedachtem seinem hierzu bestelltem Vormunde fordern könne, bracht werden; Als ist die Sache den 23. Jan. hujus anni vorgenommen, und folgender gestallt befunden worden.

Als.

2. Häuser zur grossen und kleinen Pflaschen.

In der Stuben.

Ein Himmel-Bettgen auf eine Person. Ein Tischlein. Ein Handbrett. Ein Schänckgen in der Wand. Zwey unangenagelte Bäncke.

Im Hause.

Ein Schanck. Ein Spinrath.

Im Hofe.

Zwey Schwein-Kofen.

Auf dem Boden.

Ein Spann-Bette. NB. Von Feder-Betten ist gar nichts gefunden worden. Ein Tischlein. Fünff Hütschen. Eine alte Lade mit allerhand Eisenwerck. als Hobeln / Feuer-Hacken, Börer 2c. so von uns versiegelt worden. Item Eine alte leere Lade. Wieder eine Lade darinnen 6. höltzerne Maaß-Kannen und 2. Born-Kannen. Ein alter schwartzer Mantel. Zwey alte Peidermanns Röcke. Ein Lennstuhl.

Ein

Ein Nacht-Stuhl. 3 alte Laden. 100. neue Schindel ohngefehr. Ein klein Lädgen mit Brieffen so wegen Gefahr der Herr Curator zu sich genommen. Ein eiserner Rechen. Ein halber Karst. Eine Haube. Ein eiserner Hacken an einer Stangen. Ein Haarsieb. Zwey kleine Schemmel. Eine Rode-Haube. Ein schwartzer Kasten mit alten Lumpen und Schul-Büchern, so die verstorbenen Kinder in der Schule gebraucht, welcher ist von uns versiegelt worden 2c.

Johann Jacob Zucke.

Johann Bernhard Herwig, p. t. E. E. und Hochweisen Raths Actuar. Jurat.

Testamentum apud Acta.

Actum Erffurth den 11. Martii 1716.

HErr Johann Melanton Bürger, Bierteige und Buchfuhrer allhier, hat obgesetzten Tages Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhren in seiner am Fischmarck gelegenen Behausung in der Oberstuben denen zu ihm auf sein in vorigen Judicio per Recessum gethanes Ansuchen, von Gerichtswegen abgeordneten Commissariis Herrn Doct. Papiniano und Herrn Doct. Caruncanio beyder Gerichts-Assessoren in Beyseyn des Actuarii zwar Bettlägerig, jedoch mit gutem Bedacht und Verstande, nechst dienstlicher Dancksagung eröffnet, wie er in Betrachtung, daß er bey zunehmendem Alter öffters mit Leibes-Schwach- und Kranckheiten heimgesuchet werde, eine

ne Gerichtliche Disposition, wie es mit seinem Nachlasse nach seinem Tode zu Vermeidung aller Verdrießlich- und Streitigkeiten unter seiner Frauen und Kindern erster und anderer Ehe gehalten werden solte anitzo zu machen entschlossen sey. Und wolte er demnach 1. bey seinem Ableben seine Seele in die theure Hand Gottes, den Leib aber durch ein Christlich Begräbnüß der Erden befohlen haben. 2. Sey sein Wille / daß seine liebe Ehe-Frau Anna, gebohrne Colandin / die ihm zugebrachte Mobilien an Geschmeide / Zinn, Kleidern und dergleichen / so viel darvon annoch vorhanden / wie auch an statt derer baar zu ihm gebrachten 300. Rthlr. weilen sie die Haußhaltung treulich und wohl geführet / auch die Kinder wohl erzogen, den gantzen Buchladen, ausser dem wenigen Sortiment, worüber kein Catalogus vorhanden / als welcher von diesen 300. Rthlr. mehrentheils angeschafft und stabuliret / mithin die Kinder dadurch erhalten werden / er mag nun mehr oder weniger austragen / zum Voraus haben und hinweg nehmen solle. Ingleichen sollen 3. seiner Tochter aus erster Ehe Marien Selanderin an mütterlichen für Geschmiede und andern mobilien, wie auch immobilien, massen dero Mutter das meiste hievon selbsten veralieniret / 200. Flor. Meißnischer Wehrung und sodann wegen des von ihres verstorbenen Bruders Melanton auf sie verfallenen halben Erb-Antheils / nach Abzug dessen, so er nomine maternorum selbst schon empfangen gehabt 83. Flor. vor der Theilung zuförderst gezahlet, und ihr von dem

seinen

seinem jetzigen Wohnhause zum schwartzen Bähren genannt abgestattet werden. 4. Wolte er hiermit nicht nur sein Anfangs gedachtes liebes Ehe-Weib und seine gemeldete Tochter erster Ehe Marien Selanderin, sondern auch seine Tochter anderer Ehe, Marthen Celandin und seines abgelebten Sohnes Mariani hinterlassenes Kind Christoph / zu seinem rechtmäßigen Erben und zwar titulo institutionis honorabili benennet und eingesetzet haben / also daß diese seinen übrigen Nachlaß nach dem gemeinen Sprichwort; so viel Mund / so viel Pfund / aufs gleichste unter sich vertheilen sollen. Worbey Testator auch als ihm solches alles deutlich vorgelesen worden / daß dieses sein letzter Wille sey, beharret / und daß nach seinem Tode solchen in allen nachgelebet werden möge / gebethen. Zu uhrkund und dessen mehrer Beglaubigung ist dieses von denen Herrn Commissariis und Actuario Judicii eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Actum ut supra.

(L. S.) D. Papinianianus, Jud. Assess.
(L. S.) D. Caruncanius, Jud. Assess.
(L. S.) Koriander. Jud. Act. Jur.

Ehesühnung.

Im Namen der Heil. hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Zu wissen sey hiermit Jeder männiglichen; demnach aus ohngezweiffelter sonderbarer Schickung Gottes des Allerhöchsten, auf vorhergehendes fleißiges Gebeth / auch mit Vorwissen beyderseits

seits Freundschafft / der ehrsame Hanß Klauenberg Inwohner allhier in Tröchtelborn / nach Absterben seines vorigen Ehe-Weibes / sich anderweit mit der Ehr- und Tugendsamen Frau Magdalenen, Herrn Lorentz Martin Gottschalckers / gewesenen Schuldiener allhier seel. hinterbliebenen Witthen / in ein Christlich und beständig Ehe-Gelöbnüß eingelassen / solches auch durch öffentlichen Kirch-Gang und Priesterliche Copulation mit ehistem zu vollziehen entschlossen, worzu ihnen GOtt der Allmächtige / als Stiffter und Erhalter dieses heiligen Standes seinen Seegen mildiglich verleyhen wolle; Wenn aber beyde Vertrauete aus voriger Ehe verschiedene Kinder / und zwar der Bräutigam Hanß Klauberg eine Tochter / Nahmens Martha Susanna, die Braut Frau Magdalena gleichfalls eine Tochter, benamtlich Christina Justina am Leben haben; Als haben sie gewisse Verordnung miteinander zu machen sich vorgenommen, wie es auf eines oder des andern nach Gottes Willen sich begebenden Todesfall, ihrer Verlassenschafft halber gehalten werden solle, zu dem Ende die Frau Witthe ihrer unmündigen Tochter zum Tutore und Vormunde bestättigen lassen Jacob Strälen / Inwohner allhiesiges Orts / als des Kindes Tauff-Zeuge und Pathe. Ingleichen er der Wittber obbenannter seiner Tochter / ihren Pathen Andreas Ritscheln Jun. gleichfalls zum Vormunde bekräfftigen lassen / nachgehende folgende Puncta, welche sie jederzeit für ihre allerseits verbündliche Pacta dotalia halten wollen, abgeredet und beschlossen worden. Und zwar

Vor-

Vors erste, haben beyde vertrauete und künfftige Ehe-Leute einander alle eheliche Liebe und Treue zu erweisen in Glück und Unglück getreulich beyzustehen/ auch die beyderseits zusammen gebrachte und noch beyde unmündige und unerzogene Kinder/ in der Furcht Gottes miteinander zu allem Gutem auffzuerziehen, und im übrigen sich als Christlichen frommen Eheleuten geziemet zu bezeugen/ versprochen und zugesaget.

Diesemnach will 2. der Bräutigam Hanß Klauenberg gedachter seiner Tochter erster Ehe/ wenn solche zu Ehren schreiten oder sonsten von seinem Tische sich sondern würde/ vor die 82. Flor. so die Mutter als seine seel. verstorbene gewesene Hauß-Frau/ von Hause hergewendet, wofür das Wohnhauß erkauffet worden/ geben und reichen/ auf ein Kindes-Theil ein halb Viertel Land, so folgend specificiret/ wie auch noch 10. Flor. am Gelde/ welche von dem Hause zu nehmen seyn sollen, und weilen das besagte halbe Viertel Land pro 44. Fl erkaufft worden, überbleibt dem Vater in summa an Kindes-Theil nicht mehr dann 28. Flor. woran er wohl begnüget, über diß soll dem Kinde zukommen und gegeben werden/ eine Kuhe/ ein gut Bette/ ein Haupt-Pfül, beydes beziechet, ihrer Mutter guten Tuchmantel, eine neue Lade und gebührende Ausstattung in 20. Flor. belangend/ daferne er der Vater solches nicht erleben, sondern nach Gottes Willen von seiner Vertraueten und künfftigen Ehe-Weibe versterben würde/ soll Obgeschriebenes aus seiner Verlassenschafft an-

statt

stadt Vorausses und Mutter-Guths dem Kinde gereichet werden.

Specificatio des halben Viertel Landes an Herr Jacob Bergers erbzinset dem Juncker zu Stedten 6. Metzen Korn. Ver rechten 1666. fol. 15. t.

Am Rießberge.

C. Ein Acker auf dem Bruche/ an Volckmar Dünckels Erben.

C. Ein halber Acker bey Buschweyden, an Balthasar Ludwigen.

D. Ein halber Acker an der kalten Klengen, an Martin Wickardten

B. Drey Viertel Acker an der Anwendel und Pfaffwiesen.

Gegen Frimer.

B. Ein Acker am Frimer Wege, an Oßwald Schlöffeln.

A. Ein halber Acker im Hinterschleiff-Wege, an Herr Jeremias Rittern.

C. Ein halber Acker ans Molschleber Feld stossend/ an Herr Rittern.

Gegen Pfertingsleben.

A. Sieben Viertel Acker auf der Lache/ an Oßwald Schlöffeln.

D. Drey Viertel Acker an der Kärner Strasse/ im Bienstedter Felde.

Summa 7. Acker 1. Viertel.

Ferner wil 3.) Sie das Weib Frau Magdalena, ihrer besagten Tochter erster Ehe, wenn solche zu Ehren greiffen, oder sich sonsten von ihrem Tische son-

dern würde, geben und reichen eine Kuhe / ein guth Federbette / ein Haupt-Pfühl, beydes beziechet / ein höltzern Himmel-Bette / ein Kessel / eine Lade, ein klein Bücher-Schräncklein samt ihres Vaters Büchern an der Zahl 17. so auch anderswo bezeichnet zu finden; Und über diß an Ländereyen / ein halb Viertel und ein Nössel, an der Lage wie unten zu sehen, für ihr gesamtes Vater-Guth, und weilen dann die Mutter an den dreyen halben Vierteln fast über 43 Flor. von den ihrigen gezahlt hat / als begehret sie solches in keinem Vorweg / sondern will mit eben so viel Länderey in 3. Nössel gleich dem Kindes-Theile zufrieden seyn; auch noch die 8. Flor. ein Viertel Korn Erffurter Gemäß / so vom Vater erborget dem Herrn Hoffrath Ludolffen ehestens zur Gnüge zahlen.

Im übrigen hat 4.) die Mutter mehrgemeldter ihrer Tochter erster Ehe, wenn solche, wie schon erwehnet / zu Ehren schreiten wird, eine ehrliche gebührende Ausstattung / oder dafür ein Stück Geldes benanntlich 20. Flor. zu reichen / bejahet, und wann solches / wie gleich obigem allen nicht bey ihihrem Leben geschehen möchte / soll solches, nach ihrem der Mutter Tode, aus ihrer gantzen Verlassenschafft zum Voraus gezogen, und dem Kinde gereichet werden.

Was dann 5.) nach Abstattung dieser beyder gedachten Kinder Voraus allerseits noch übrig seyn wird / es sey an erworbenen und erzeugeten, erkaufften oder ererbten / beweg- und unbeweglichen Gütern /

tern, Mobilien oder wie sie Namen haben mögen in allem keines ausgeschlossen / darein sollen sich so- wohl mehr gemeldter, ihrer beyderseits aus erster / als auch die nach GOttes Willen in dieser andern Ehe erzeugete und hinterlassene Kinder, entweder mit dem Vatter oder Mutter (falls Schickung des Allerhöchsten) insgesamt fried- und schiedlichen vertheilen, und es hierinnen nach dem gemeinen Sprichwort: So mancher Mund / so manches Pfund / allerdings gehalten werden.

Gleichwie nun mit vorbeschriebenen Puncten allerseits Interessenten und verordnete Tutores, und insonderheit des Bräutigams leiblicher Vater und Gebrüder, nicht weniger auch der Braut Vater, Herrn Schwäger und auch Gebrüder unten benahmet / allerdings wohl content und zufrieden gewesen / und diesem allem also fest und ohnwiedersprechlich nachzuleben mit Handgelöbnüß gelobet haben: Also ist hierauff gegenwärtige Ehesöhnung in duplo auff Begehren von mir Endes-unterschriebenen damaligen Schuel-Bedienten darüber verfertiget, (jedoch mir und den Meinigen / sonder Schaden und Nachtheil) auch solche judicialiter confirmiren zu lassen / bedinget worden. Signatum Tröchtelborn den 12. Junii Anno 1681.

Specificatio des halben Viertel Landes, so der Witthen Tochter zum Voraus haben soll / zinset dem Rathe in die Voigtey 5. und einen halben Pfennig.

Am Rieß-Berge.

D. Anderthalben Acker auf der Mittel Pfaff-Wiesen an Martin Dünckeln utrinque.

Gegen Frimar.

C. Anderthalben Acker am Ober Schleiffwege/ an Hanß Ruschelbachen.

Gegen Pfertingsleben.

D. Zwey Acker auf die kleine Lache stossend/ an Balthaser Ludwigen.

Summa 5. Acker.

Item:

Ein Nössel von dem halben Viertel Lande quæst. Hanß Steinbrücken erbzinset dem Closter Augustini in Erffurth 4. Pfennige.

Am Rieß-Berge.

D. Ein Acker auf dem Bruche an Abraham Wittern.

B. Ein Viertels-Acker im Grunde neben dem Thal.

Gegen Frimer.

A. Einen Acker auf dem Klingborn/ an Simon Gißlern.

Gegen Pfertingsleben.

B. Drey achtels-Acker und 4. Gerten auf dem Sumpff an Hanß Weiden.

D. Ein Viertels-Acker im Pfertingsleber Felde/ an Heinrich Wietscheln.

Summa 2. Acker anderthalb Viertel.

Johann Rhostius Pastor ibidem Curatoris nomine.
Georg Paul Elchleb Schulbed. ib. in fid. subsc. man. mei.

Andreas Klauenberg, des Wittbers Vater.
Martin Dünckel, der Wittben Vater.
Jacobus Strähl, in Vormundschafft der Wittben Tochter.
Andreas Witschel / in Vormundsch. des Wittbers Tochter.

Ehesühnung.

Im Namen Gottes.

DAvid Werner schreitet nach Absterben seiner vorigen Frauen Barbara, gebohrnen Görlitzin seel. mit Jungfer Justina zur andern Ehe / hat aus voriger Ehe einen Sohn Johann Conrad / und eine Tochter / Sybilla Christina / denen Hanß Conrad Daniel zum Vormund bestättiget worden, noch am Leben; ob wohlen nun er mit ihrer Mutter seel. nichts bekommen / und in währender Ehe nichts erworben, so hat er dennoch aus Väterlicher Affection seinen beyden Kindern in allem 10. Flor. also einem jeden 5. Flor. zum Voraus hiermit statt Mutter-Guths ohnwiederruflich beschieden und verordnet / und 2.) sollen nach seinem tödtlichen Hintritt seine gesamte erst- und anderer Ehe Kinder und Mutter, so GOtt deren ihme in stehender Ehe bescheren solte, in seinen Nachlaß / nach dem gemeinen Sprichwort; so mancher Mund, so manches Pfund, auffs gleicheste sich vertheilen. Im übrigen soll es bey hiesigen Statuten oder Käyserl. Rechten sein ledigliches Bewenden haben. Worüber von ihme um desto steiff und vester Haltung willen das Angelöbnüß erstattet / und

und solches alles nachrichtlich ad lib. Pact. dotal. gebracht worden. So geschehen Erffurth den 15. Febr. 1690.

Vormundschaffts-Amt allhier.
Sebast. Simon, Caus. Tut. Actuar. Jurat. m. propr.

Extrah. den 21. August.
Anno 1711.
In fidem
G. Degenhard, p. t. Caus. Tut. Actuar.

Geburths-Brieff.

WIr Churfürstl. Mäyntzl. zu dem Stadt-Voigtey-Amt verordnete Consulenten und Stadt-Voigte f fugen allen und jeden, weß Ehren/ Würden und Standes dieser Brieff vorkomt, zu wissen, daß vor uns erschienen Simon Berles von Zimmern supra einem zu hiesiger Voigtey gehörigen Dorffe und vermeldet, daß er zu seines Sohns Hanß Berls sonderbaren Ehren/ Wolfarth und Beförderung ein schrifftlich beglaubt Zeugnüß seiner ehrlichen Geburth / Herkommens und Verhaltens vonnöthen hätte, und zu Erlangung desselben die ehrsame und vorsichtige Männer Simon Grebhennen und Bastian Gießlern beyde Einwohner zu besagtem Zimmern supra als glaubwürdige Männer, zu Zeugen vorgestellet, und gesuchet/ dieselbe hierüber Eydlich zu befragen / und in ihrer Eydlichen Aussage ein schrifft-

schrifftlich beglaubt Zeugnüß mitzutheilen gebethen; Welch sein Suchen wir zu Steuer der Warheit nicht verweigern können. Demnechst haben vorermeldete Zeugen vermittelst eines Cörperlichen Eydes/ welchen sie mit erhobenen Fingern und Zungen an Voigteylicher Gerichts-Stelle geleistet, einmühtiglich bekennt und ausgesaget/ wollen es auch so offt es die Nothdurfft erfordern solte, ferner Eydlich erhalten, daß obgedachten Hanß Berls Vater und Mutter/ Simon Berls und Anna Maria gebohrne Hühnin sich in besagten Zimmern supra miteinander verlobet, und darauf Christlicher Kirchen-Ordnung nach daselbsten zu Kirch und Strassen gangen, und sich Anno 1672. im Julio ehrlichen copuliren lassen/ dann nachgehends in ihrem Christlichen Ehestande aus einem rechten Ehe-Bette/ recht echt und ehrlich/ diesen ihren Sohn Hanß Berlen 1677. im December gezeuget und zur Welt gebracht/ und hätten sich auch obgenannte seine Eltern zuvor/ und in ihrem Christlichen Ehestande als frommen Christlichen Eheleuten geziemet, deßgleichen dieser ihr Sohn Hanß Berls von Jugend auf und so lange er bey ihnen gewesen, sich allezeit ehrlich/ nachbarlich und wohl verhalten, als sie die Zeugen nicht anders wüsten noch erfahren hätten. Wann dann uns selbsten von ihnen allen auch nichts anders bewust noch erfahren. Als gelanget an jedermänniglich/ welche er mit diesem Brieff ersuchen wird/ unser gebührlich und dienstliches Bitten: Sie wollen mehrgedachten Hanß Berls willig auf- und annehmen/ befördern/ allen guten Wil-

 len

len erweisen / und ihme dieses Zeugnüß zu seinem besten empfindlich geniessen lassen, zuversichtig / es werde sich derselbe auch aller Ehrbarkeit befleißigen und wohl verhalten. Und wir sind es in dergleichen und andern zu verschulden jederzeit geflissen; Zu Urkunde haben wir das gewöhnliche Stadt-Voigtey-Amt-Insiegel wissendlich daran gehänget / und eigenhändig unterschrieben. Signatum Erffurth den 19. Decembr. 1701.

Atteſtatum

Zu wissen sey hierdurch jedermann, dem es zu wissen, zu lesen, oder zur hören vorkömmt: Demnach für uns Raths-Meistere und Rahte bey hiesiger Churfürstl. Stadt Afordien / Frau A. Nicolain, Herrn Andreä Nicolain Fürstl. N. Operateurs und Practici Ehefrau jetzo zu N. commorirende zu vernehmen gegeben / wie sie nicht allein hiesiges Orts, sondern auch anderer Orten durch ihre ihr von GOtt mitgetheilte Wissenschafft beydes in Curirung des Chiragræ und Podagræ, sowohl auch anderer Maladien verschiedene gantz glückliche Proben gethan habe, hat auch durch des allhier in Guarnison liegenden Käyserlichen Gräffl. Guttensteinischen Regiments Wachtmeister-Lieutenant Joh. Noriander Atteſtat zugleich dargethan, daß sie solchen Anno 1707. durch ihre Kunst und bekandte Wissenschafft von dem Chir- und Podagra dergestallt von Grund aus liberiret / daß seither dem er dessen keinen ferneren Angriff gespühret habe, wie dessen uns vorgelegtes

Zeug-

Zeugnüß vom 20. curr. des jetzo lauffenden Jahrs mit mehrerm besagt. Wenn uns denn obengemeldte Frau Anna Margaretha Nicolain zugleich geziemend angelanget, daß wir ihr hiervon und von angezeigt- auch vorgelegter Cur des gedachten Wachtmeister-Lieutenants unter unsern publiquen Stadt-Siegel zu derselben so mehreren Recommendation und warhaffter Erzehlung nur erwehnter Cur einig öffentlich Zeugnüß ertheilen möchten, und man ihr der Impetrantin bey diesen allhier notorie ergangenen Wercke nicht wohl aus Handen gehen mögen; Als wird gebethener massen von uns Krafft diesem bezeuget / daß dasjenige / so mehrgedachtet Johann Noriander von sich geschrieben und beurkundet hat, alles in Warheit sich befinde/ und dannenhero solchem nicht allein voller Glaube beyzumessen sey / sondern sich daher auch der Eingangs genannten Cur zu bedienen/ unserm Eracht nach, sicher seyn werde Wie wir denn zu solcher Absicht und Recommendation dieses Zeugnüß wissendlich haben fertigen lassen. So geschehen Afordien den 30. Junii 1712.

(L. S.)

Hierander/ p. t. Consul m.

Idem.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen: Demnach nach unerforschlichem Rath und allein-weisen Willen des Allerhöchsten ich Endes-unterschriebener Anno 1707. und also vor 5. Jahren in eine sehr schwere Kranckheit verfallen bin, und an Händen

und Füssen gantz contract und mit unaussprechlichen Schmertzen auch Reissen in allen Gliedern beleget worden / so gar daß keine Hülffe / dero von verschiedenen vornehmen Medicis vergeblich adhibirten fast unzehligen Medicamenten mir zum Trost in meinen unerträglichen Podagra und Chiragra Schmertzen erscheinen wollen. Und aber des Wohl-Edlen, Vesten und Hocherfahrnen Herrn Nicolai, Hochfürstl. N. privilegirten Stadt- und Land-Operateurs, auch Medicinæ Practici Frau Eheliebste, die Wohl-Edle und Hoch-Tugendbelobte Frau Nicolain gebohrne Nicosin aus Halle in Sachsen, jetzo zu N. wohnhafft, durch sonderbare Füg- und Schickung Gottes in selbigem Jahre anhero nach Erffurth kommen / und unterschiedliche curieuse Curen glücklich verrichtet; als habe mich ebenmäßig entschlossen, die wohlgemeldte Dame wegen meiner Maladie zu consuliren, welche mir auch mit ihren Medicamenten nemlich mit rohten Tropffen innerlich und mit Pflaster äusserlich zu gebrauchen / fleißig an die Hand gegangen / und auch vermittelst Göttlicher Hülffe binnen 10. Tagen davon glücklichst liberiret / daß ich ohne Stock wiederum gehen können, einfolglich mir zu meiner vorigen Gesundheit / GOtt sey ohnsterblich Danck davor gesaget! gäntzlich wieder verholffen, dergestallt / daß ich seit Anno 1707. weder vom Podagra noch Chiragra einige Anwandelung wieder verspüret / welches alles mit Warheits-Grund auf dero Verlangen ich der Zeit von dem Hochlöblichen General-Feld-Zeugmeisters Graff Guttensteinischen Regiment

ment zu Fuß bestellten und Endes-gesetzten Wacht-meister-Lieutenant bey meinem guten Gewissen auf Begehren hiermit attestire und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret von mir gestellet. Signatum Erffurth den 26. Junii 1712.

(L. S.)

Noriander
Wachtmeister-Lieutenant.

Daß vorstehendes Attestatum wohlgemeldter Herr Wachtmeister-Lieutenant Noriander zu Papier bringen lassen / auch nachdem es ihme nochmahlen vorgelesen worden / mit ja / daß es die Warheit sey / beantwortet / und mit seiner eigenen Hand unterschrieben und besiegelt: Solches attestire ich untengesetzter Käyserl. geschworner Notarius. Actum Erffurth den 26. Junii 1712.

(L. S.)

Salander.

Contractus Alimentationis.

Vor denen zur Churfürstl. Mäyntzischen Stadt-Voigtey der Zeit verordneten Consulenten und Stadt-Voigten erschiene dato Margaretha Megessin, Tobiä Mengesens nachgelassene Wittbe / nebst ihrem judicialiter constituirten Curatore Herrn Theod. Rud. Ritscheln und brachten beyderseits vor, wie daß sie die Wittib / hohen Alters und Leibes-Schwachheit halber / ihren Haußhalt nicht vorstehen,

hen / viel weniger den Feldbau verrichten könte / dannenhero sie gesonnen wäre, mit ihrem Sohne einen Alimentations-Contract auffzurichten, und bey selbigen sich in die Pflege und Wartung zu begeben und zu verdingen / hat diesemnach jetzo gemeldeten ihrem Sohne Christoph Menges dasjenige / was sie aus ihres seel. Mannes Tobias Mengesen seinem den 12. Febr. 1691. gemachten Testament als ein Prælegatum überkommen nicht minder auch ihren empfangenen Kindes-Theil an Aeckern und Mobilien, wie auch die von ihrem Vater ererbte anderthalb Acker Erb- und eigenthümlich übergeben und abgetreten, auch anbey die bey Friedrich Eckhardten zu fordern habende Schuld-Post à 4 Flor cedirt, welche übergabe der Güter und Cession der Schuld dergestallt geschehen, daß der Sohn Christoph Menges / sie mit Speiß und Tranck / auch nothdurfftiger Kleidung lebenslang versehen, in Kranckheit sie warten, auch nach dero GOtt gebe seel. Absterben / sie ehrlich zur Erden bestatten lassen solle; Welches alles der Sohn zu præstiren / und solchen Verpflegungs-Contract und darin enthaltenen Conditionibus nachzuleben Gerichtlichen promittirt / worbey sie die Wittib ihr vormahls im April. 1701. aufgerichtete Disposition annullirt und aufgehoben / auch sich anbey reserviret / im Fall der Sohn solchem Contract nicht nachleben würde, sie solchen auffzuheben Fug und Macht haben wolle. Worbey auch schließlich bedungen worden, falls der Sohn Christoph Menges vor der Mutter mit Tode abgehen solte / daß sodann

dann dessen Weib diesen Alimentations-Contract adimpliren und die Verpflegung über sich nehmen soll. Uhrkundlich ist dieser Contract ad instantiam beyder Theile Judicialiter verfertiget, und ihnen Copiam gegeben worden. Erffurth den 24. Decembr. Anno 1704.

Contractus Alimentationis.

VOr denen zu der Churfürstl. Mäyntzl. Stadt-Voigtey der Zeit verordneten Consulenten, Herrn Joanne Philippo Rödern J. U. Doctore, und Herrn Christian Wilhelm von Brettin / Unter-Stadt-Voigte / erschiene Endes-gesetzten Dato Paul Kreyer, Inwohner und Mitnachbar zu Bintersleben / und brachte vor, wasgestallt er den mit seinen Kindern unterm 29. Novembris 1692. aufgerichteten / und dem Protocollo fol. 650. inserirten und Judicialiter confirmirten Alimentations-Contract um deßwegen ändern müste / weilen seines verstorbenen Sohnes Weib / Martha Kreyerin, bey der er seine Subsistentz und Unterhalt mitgenossen, ohnlängst mit Tode abgangen, und ohnedem in Holländischen Diensten ausser Landes sich befindenden Sohne, Jacob Bachmann aliàs Kreyer / zwey unmündige Kinder in Bintersleben Nahmens Michel Heinrichen und Hansen Bachmann aliàs Kreyern, welche selbsten Pfleg- und Wartung brauchten, hinterlassen. Weilen nun derer unmündigen Kinder Vormündere Matthias König und Hanß Weise allhier selbsten mit erschienen / und mit änderung dieses Alimentations-

tions-Contracts wohl zufrieden gewesen, auch solche selbsten/ weilen wie obgedacht die Alimentation des Groß-Vaters ihnen und ihren Pupillen gantz unbequem, ja unthunlich fallen würde, verlanget / in deme nun Georg Kreyer seinen alten erlebten Vater, Paul Kreyern Zeit Lebens zu alimentiren und zu verpflegen versprochen und zugesaget; als will hingegen der Vater, Paul Kreyer, daß gedachter Georg Kreyer das Hauß und Hoff in Bintersleben, samt allen vorhandenen Mobilien nebst einem halben Acker Hopffenberge vor dem Dorffe zur Vergeltung der Alimentation voraus haben / und Erb- und eigenthümlich fürohin besitzen solle, die noch vorhandene Feld Güter betreffend / welche in 16. und einem halben Acker Paul Kreyers Bericht nach bestehen / soll davon die Halbscheid Georg Bachmannen die ander Halbscheid aber seiner verstorbenen Tochter Marthen Kreyerin nachgelassenen dreyen Kindern, Jacoben/ Michael Heinrichen und Hansen Bachmannen aliàs Kreyerin seyn und bleiben, und weilen er seinen andern zweyen Töchtern Annen Sybillen und Dorotheen Kreyerin jeder à 100. Flor. werth Länderey abgetreten und eingeraumet / welche beede Töchter aber ihn, den Vater/ zu verpflegen/ schon vor geraumer Zeit sich geweigert / und ohngeachtet sie jetzo dazu citiret worden / dennoch heute nicht erschienen, daß also wie klärlich abzunehmen / sie ihme keinesweges wie bißhero schon geschehen / künfftig an die Hand zu gehen, und verpflegen zu helffen gesonnen seynd, dennoch sollen selbige bey dem Eigenthum der ihnen

abge-

abgetretenen Länderey gelassen werden, auch Georg Kreyer diesen beyden Schwestern künfftig jeder 5. Flor. annoch zu reichen gehalten seyn / was Marthen Kreyers noch übrigen Sohne Zacharias Bachmann alias Kreyern anlanget / weilen selbiger jederzeit gantz ungehorsam sich bezeiget / auch verschiedene Mobilien aus dem Hause entwendet, auch wieder seiner Eltern und Großvaters Willen sich verheyrathet / soll ihme mehr nicht als 5. Flor. von Georg Kreyern gereichet werden; Ubrigens hat Paul Kreyer sich ausdrücklich reserviret und vorbehalten, daß wann mehrgedachter sein Sohn Georg Kreyer und dessen Eheweib ihn nicht vor guth halten und mit hinlänglichen Unterhalt und Verpflegung versehen würden, er sodann diesen seinen Alimentations-Contract zu revociren und zu cassiren Macht und Gewalt haben solle. Diesemnach hat sowohl der Vater Paul Kreyer als dessen Sohn Georg Kreyer Judicialiter diesen Contract nachzuleben das Angelöbnüß dem Herren Consulenten und Stadt-Voigte gethan, wornechst diesen Alimentations Contract dem Protocollo einzuverleiben und beglaubte Abschrifft auf derer Interessenten Begehren zu geben befohlen worden. Actum Erffurth den 26. Novembris 1693.

Alimentations-Contract.

Kund und zuwissen sey hierdurch Jedermänniglichen / sonderlich denen es zuwissen nöhtig: daß heute dato Frau Maria Coriandrin, dann deren Sohn Jodocus Coriander an ein und andern Theil

nach-

nachstehenden Alimentations-Contract, so wie er zurecht am beständigsten seyn kan oder mag / verabredet / würcklich vollzogen und beschlossen / nemlich: es verspricht bemeldter Coriander seine gleichfalls gedachte Frau Mutter fürohin und biß an ihr seel. Ende also in Essen und Trincken auch nöhtiger Kleidung und Lebens-Nothwendigkeiten zu versorgen / zu verpflegen und zu unterhalten / wie sie es nun ein gantzes Jahr bey ihme genossen hat, auch sie so denn bey ihrem dereinstigen Absterben Christlich zur Erden bestatten zu lassen; dahingegen übergibet sie Frau Coriandrin ihrem Sohne / alle ihr annoch habendes Vermögen gesucht als ungesucht, beweglich als unbeweglich / absonderlich aber ihre aus der Elenardischen Erbschafft zugefallene und noch in lite schwebende Erbschafftliche Portion, dieselbe / wann der Procefs bey ihrem Leben nicht ausgemachet werden solte / nach ihrem Tode vollkommendlich wegen genossener Alimentation und Unterhalts-Verschaffung suchen und heben zu können; wie sie denn nichts mehr als das Ihrige ansehen und halten, sondern ihrem Sohne alles / als sein Eigenthümliches / für die versprochene und bereits empfangene Verpflegung hiermit tradiret und übergeben haben will / damit nach seinem Belieben zu schalten und zu walten, getreulich / sonder Gefährde und Argelist. Zu mehrer Sicherheit und Festhaltung haben beyde Contrahenten allen Ausflüchten insgemein, und insonderheit aber, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte / wo keine besondere vorhergegangen / Betrugs / listi-

ger

ger Uberredung, Vervortheilung über die Helffte, die Sache sey anders abgehandelt, als hier niedergeschrieben worden, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder wie dieselben nur Namen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechtsgelehrten möchten ersonnen werden, an Eydesstatt entsaget, diesen Alimentations-Contract in Beyseyn der mitunterschriebenen Zeugen zu Pappier bringen lassen, und allerseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt; Hiernechst und wie dieses alles vollzogen gewesen, erinnerte die Frau Corianderin, daß sie diesen Contract darum auffrichten müssen, weilen sie bey seiner Tochter wegen derer Eydemänner Verfolgung und Unwillen habe verbleiben können; dahero sie sich in ihrem hohen Alter dadurch zur Ruhe zu bringen gesuchet. Afordier den 16. Martii 1716.

(L.S.) Maria Coriandrin.
(L.S.) Jodocus Coriander.
(L.S.) Mevius, als erbethener Zeuge.
(L.S.) Titius, als Zeuge.
(L.S.) Cajus, als Zeuge.
(L.S.) Samuel Gerander, Curat. nomine Frau Marien Corianderin consentiret.

Unio Prolium, oder Einkindschafft.

Demnach Sempronius und Caja sich jüngsthin in den Stand der Heil. Ehe begeben und Prie-

sterlich copuliren lassen / beyde aber / gleichwie sie aus erster Ehe Kinder und zwar Sempronius 2. Söhne als Titium und Javolenum, Caja hingegen 2. Töchter als Priscillam und Calephorniam, welche beyderseits unmündig und im Leben sind / also auch durch Gottes Seegen noch mehr miteinander möchten erzeugen, dahero bedacht auf gewisse masse eine Einkindschafft miteinander zu machen und aufzurichten, als ist Nachgesetztes zu Papier gebracht worden, daß 1.) beyderseits Kinder dereinst nach derer Eltern tödtlichen Hintritt die Ersten zugleich miteinander sowohl als die, so etwann künfftig noch von ihnen erzeuget würden, succediren / auch da hiernechst 2.) der überlebende Ehe-Mann oder Ehe-Frau resp. portionem statutariam oder Mobilia und illata aus der Erbschafft fordern würde / solches samt und sonders demselben ausser Bestellung gnugsamer Caution und Vorstands wegen des Eigenthums nicht entrichtet oder abgefolget werden / zu welcher Versicherung und Vorstande denn 3.) auch die Kinder selbst / da sie bey erreicheten männlichen Alter, oder Mannbaren Jahren ihre Antheile ihnen auszuantworten begehreten / verbunden seyn, oder in deren Entstehung die Administration und Verwaltung derer Güther denen Eltern / so von selben den Genieß-Brauch denen Kindern zu erstatten hätten / verbleiben solte. Wann dann nun derer Kinder nechste Freunde und Anverwandte als Ulpianus, Cyprianus, Paulus, Cornelius und Triphoninus nach genauer und reiffer Uberlegung vorstehende Einkindschafft gantz nutz und vorträglich erachtet und nebst derer Kinder verordne-

ten und Gerichtlich bestättigten Vormunden Augustinum und Ciceronem kein Bedencken getragen in dieselbe ihren Consens und ausdrückliche Einwilligung zu ertheilen / so ist letztlich noch der Verlaß gemacht / daß solche Einkindschafft des förderlichsten dem Chur-Mäyntzl. Stadt-Ger. als ordentlicher Obrigkeit vorgetragen werden solle / damit daselbsten wegen der gewöhnlichen Eydlichen Bekräfftig- auch nach geschehener Untersuch- des Decreti und Confirmation, sowohl Eintragung in die Gerichts-Bücher halber ferner ergehen möge, was Rechtens ist. Inmittelst aber haben allerseits interessirten, auch respective Vormündere und Anverwandten sich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Afordier den 18. Martii 1716.

(L.S.)	Sempronius.	(L.S)	Caja.
(L.S.)	Titius.	(L.S.)	Briscilla.
(L.S.)	Javolenus.	(L.S.)	Calephornia.
(L.S.)	Augustinus, Tut. nomine Titii & Javoleni	(L.S.)	Cicero, Tut. nomine Priscillæ & Calephorniæ.

(L.S.) Ulpianus.
(L.S.) Cyprianus.
(L.S.) Paulus.
(L.S.) Cornelius.
(L.S.) Triphoninus.

Arrogation und Adoption.

DEmnach Cicero, Bürger und Biereige allhier, nachdem er allbereit mit einem hohen Alter beladen, und nunmehro in die 63. Jahr erreichet, dar-

 neben

neben zwar von GOtt mit einem schönen Vermögen, jedoch mit Kindern oder Leibes-Erben zugleich nicht geseegnet worden/ daß dahero, was ihm dergestalt die Natur versaget/ er auf andere Art durch zuläßige Rechts-Mittel zu ergäntzen und zu ersetzen sich entschlossen, insonderheit durch eine Arrogation (Adoption) dasselbe ins Werck zu richten ihme beliebet/ und denn zu seines verstorbenen Bruders Melantes, gewesenen Orgelmachers allhier nachgelassenem einigen Sohne Calantes er jederzeit eine sonderbare Neigung und Gewogenheit bey sich verspühret/ als er nunme ro diese öffentlich an Tag legen und zugleich auch seinem selbst-eigenen Verlangen, soviel möglich Genüge leisten. Diesemnach erkläret er sich ernannten seines Bruders Sohn krafft dieses an Kindesstatt völlig anzunehmen oder einzuwünschen/ also, daß dieser alle diejenigen Vorzüge, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten/ so denen Rechten nach ein an- oder eingewünschtes Kind immermehr/ in/ an- und aus solchen seiner Eltern Güthern und Vermögen so wohl bey dieser Leben/ als auch nach dem Tode sich anzumassen/ zu geniessen und zu gewarten hat/ allenthalben ungehindert/ völlig und ohne Schmälerung geniessen/ haben/ sich anmassen und gewarten solle. Wann dann aber Calantes hierinnen seinen Willen und Consens ausdrücklich benebst deme Curatore gegeben und in Zukunfft Ciceronem vor einen Vater zu halten und zu ehren, so wohl hinwieder alles Recht/ Freyheit und Gerechtigkeiten/ so ein Pater arrogans über solcher seiner Kinder Person und in- oder an dererselben Gütern immermehr von

Rechts-

Rechtswegen haben/ geniessen, gewarten oder sich anmassen mag/ demselben über seine Person und Vermögen eingeräumet, hiernechst beyderseits diese An- und Einwünschung mit Hand und Siegel bekräfftiget und vollzogen/ so ist endlich noch verabredet, daß/ nach Verordnung derer Rechte, dieselbe der hohen Landes-Obrigkeit des förderlichsten gebührend insinuiret werden solle, damit so dann auch ferner des nöhtigen Rescripti Authorisirung halber, was sich gebühret/ allenthalben erfolgen und ergehen möge. So geschehen Afordier den 13. Januar. Anno 1716.

(L.S.) Cicero, als Pater arrogans
(L.S.) Cicero alias Calantes, als angewünschter Sohn.

NB. Bey der Adoption wird gesetzet für Landes-Obrigkeit, Stadt-Magistrat; für Authorisirung aber Confirmation.

Pactum Conservativum.

In Nahmen JEsu! Amen.

Zu wissen: daß heute Endes-gesetzten Dato zwischen Nachbenahmten Contrahenten nachfolgende Vereinig- und Vergleichung abgeredet und geschlossen worden. Nemlich: demnach Caliphornia vor einigen Jahren eine Verehr- oder Schenckung auf den Todes-Fall ihrer Mobilien halber aufgerichtet/ und vermöge derselben ernannte ihre gesamten Mobilien oder Fahrnüß Marthen Haarhausen auf den Todes-Fall verehret und geschencket/ nach der

Zeit aber und unlängst sich an Javolenum, Bürgern in Gehra verheyrahtet/ also, daß in Ansehung/ wie ermeldte Donatrix gar leichtlich vor ihrem Manne mit Todte abgehen mag/ hernach selbige Schenckung/ weil der Mann Heres mobiliaris in diesen allhier ist/ nothwendig übern Hauffen und zu Grunde gehen müste und würde; Gleichwohl die Donataria nicht nur ein blut-armes Mensch, so der Gutthat um so vielmehr bedürfftig/ sondern auch Donatricin Mutter Schwester/ daß dahero das Geschencke ihr umb so viel lieber wolte gegönnet werden, zumahl der Donatricin Ehemann vor sich selbst von GOtt mit genugsamen Mitteln geseegnet und jenes wenigen Fahrnüsses gar leichtlich entrahten kan; Als ist zwischen der Donataria ermeldter Haarhausen und der Donatricin Ehemanne Javoleno folgende Vergleichung und Abrede gemacht worden: daß/ obschon dem Ehemanne nach Sächsischen Rechten die Succession in das Weibes nachgelassene Mobilien und Fahrnüß unstreitig gehöre, er dennoch/ im Fall sein Eheweib Eingangs ernante Caliphornia vor ihm mit Tode abgehen solte, sich desselben seines Succession-Rechts nicht wolle gebrauchen, sondern vielmehr demselben krafft dieses renunciret, die errichtete Schenckung also ihre gebührende Bekräfft- und Bestätigung mit seines Weibes Tode erreichen/ so wohl/ daß die Donataria so dann des geschenckten Fahrnüsses sich anmassen möge, geschehen lassen. Ja wenn auch seinem Eheweibe gefallen solte, die vorhin auf den Todes-Fall gemeinte Schenckung anjetzo in eine Ubergabe unter denen Lebendigen zu verwandeln, ist

er

er so gleich erböthig aus Liebe zu derselbigen solches nicht nur geschehen zu lassen, sondern begiebt sich auch zu dem Ende, und damit die würckliche Tradition um so vielweniger gehindert werden möge / des zustehenden Usus-Fructus und Genieß-Brauchs in der allerbesten Form und wie es nur zu Recht am kräfftigsten und beständigsten seyn mag / oder soll. Welches ihres Schwagers wohlgeneigtes Erbiethen und Erklährung denn offtgedachte Haarhausin bestens acceptiret. Und gleichwie / damit beyde Theile allenthalben einig / also begeben sich dieselben resp. cum Curatore aller Ausflüchte, insonderheit Mißverstandes / Irthums und Unwissenheit, ob sey es anders abgeredet / als hier nieder geschrieben, arglistiger Beredung, Verletzung über die Helffte, Gefährde / Betrugs und anderer mehr / wie die nur durch Menschen-Witz erdacht und vorgebracht werden könten; auch letztlich der Rechts-Regel: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, woferne eine sonderbahre nicht vorhergegangen. Zu dessen Uhrkund und Festhaltung sie beyderseits in Gegenwart zweyer zu Ende genannter Zeugen dieses mit eigenhändigen Unterschrifften und Vordruckung derer Pettschafften vollzogen. So geschehen Apelis den 6. Aprilis Anno 1716.

(L.S.) Javolenus.

(L.S.) Martha Haarhausin.

(L.S.) Coruncanius, Curator. nomine der Haarhausin.

(L.S.) Titius, als Zeuge.

(L.S.) Sempronius, als Zeuge.

Pactum Dispositivum.

P. P.

NEmlich: Demnach Claus Stubenrauch / Stephan Rundhuth / und Curth Näckisch / gleichwie sie geraume Zeit biß anhero mit einander als Brüder im Kriege herum gezogen, auch jederzeit getreuliche Assistenze und Förderung geleistet, sowohl künfftig hin noch ferner zu leisten sich verbinden / in sonderheit mit dem zeitlichen Vermögen und Gütern behülfflich und förderlich zu erscheinen entschlossen sind, also dieselben ferner weit in Betrachtung gezogen / wie sie hier und da bey Gelegenheit solches Kriegs-Wesens nicht nur so manchen rechtschaffenen Cammeraden gehabt, deren viele bereits abgedancket und sich feine Güthergen vor ihre gewonnene Beuthe im Lande angekaufft / sondern auch noch viele Freunde und Anverwandten in diesen und andern Landen herumb hätten, von denen sie nicht wissen könten / was sie etwann vor Erben nach sich verlassen möchten, immittelst hoffen wolten / daß von denen erstern / wegen der gegen sich verspührten, so zu reden, mehr als brüderlicher und sonderlicher Gewogenheit / durch Testament und letzten Willen, von denen Letztern hingegen, von der nahen Anverwandt- und Blut-Freundschafft gar leichtlich ihr nachgelassenes Vermögen sie ab intestato überkommen würden / welches dann / inmassen droben schon gedacht / einer dem andern geniessen zulassen beständig gemeinet. Diesemnach nun / im Fall entweder von ihren alten guten Feld-Brüdern / oder Anverwandten und Freunden,

den / oder auch anders woher, da sie sichs jetzo nicht versehen, so wohl durch Testament und letzten Willen / als ohne dergleichen ihnen samt und sonders Erbschafften an- und zu fielen, sie zwar 1.) die Mobilien und Moventien unter sich zugleich vertheilen / so wohl die aussenstehenden Schulden an gewissen und ungewissen Posten zugleichen Theilen übernehmen / hingegen 2.) die unbeweglichen Güther / so ferne es ihnen allerseits bequem und nützlich, gemeinschafftlich besitzen / administriren / nützen und gebrauchen, oder aber / da selbige weit entlegen und der Gestalt ihnen sie selbsten zubesitzen und zu verwalten nicht thunlich wäre / solche entweder verkauffen / verpachten, auch andern zu Lehn / oder gegen einen Erbzinß geben und reichen wollen / und soll es dißfalls auf die meisten Stimmen / oder auf daß Looß / im Fall die Stimmen beyderseits gleich wären / hernach ankommen; Wann dann hiermit die Paciscenten allenthalben wohl zufrieden und einig sind; als begeben sie sich zu mehrer Beständigkeit aller Ausflüchte / insonderheit des Mißverstandes / der Verletzung über die Helffte, des Irrthums / Unwissenheit, gefährlicher Beredung und anderer mehr, mit dem ausdrücklichen Anhange / daß, welcher unter ihnen sich gelüsten lassen würde / diesem Pacto und getroffener Erb-Vereinigung zuwider / einige ihm über die lang oder kurtz an- und zufallende Erbschafft denen andern zu verheelen und solch Lucrum vor sich alleine zu captiren / oder sein Erb-Recht etwann denen in weitern Gradu sich befindenden, oder remotioribus heredibus, oder auch sonst jemanden zum besten zu repudi-

iren, zu cediren und auf einige Art und Weise / es sey gegen ein Stück Geld, oder sonsten etwas / oder auch gar umsonst fahren zu lassen / oder zu abdiciren und auf jemanden anders / wer der nur wäre, zu transferiren / derselbe nicht nur denen übrigen ihren Antheil des rechten Werths der verheelten und repudiirten / cedirten oder verlassenen Erbschafft zu entrichten schuldig und verbunden / sondern auch dieser Vereinigung und aller sonsten ihm daher zuwachsenden Vortheile oder Nutzungen verlustig, also die andern ins gesamt von ihme loß und frey, auch von denen ihnen etwann zufallenden Erbschafften jenen zur Straffe im geringsten nichts zu entrichten, hingegen, da jener zuvor schon von einigen denen übrigen zugefallenen Erbschafften sein Theil, nebst denen Fructibus bekommen / er alles benebst dem Interesse von Zeit des Empfangs an, hinwiederum zurück zu geben angehalten werden. Endlich die auf die Contravenienten gesetzte Straffen ohne Unterscheid / ob die cedirte und verlassene Erbschafft adhuc acquirenda, oder jam acquisita wäre / statt haben sollen. Zu dessen Uhrkund haben allerseits Interessenten sich hier eigenhändig unterschrieben und zugleich ihre Pettschaffte vorgedrucket. So geschehen Afordier am 14. Aprilis 1715.

(L.S.) Claus Stubenrauch.
(L.S.) Stephan Rundhuth.
(L.S.) Curth Näckisch.

Pactum Renunciativum.

Zu wissen sey hiermit, demnach der hiesige Gastwirth

wirth zum krummen Hause Hildebrand Mevius, nach Absterben seines Weibes Annen Reginen/ gebohrnen von Hochstedt/ sich anderweit jüngsthin mit Herrn Titii ältesten Jungfer Tochter Euphrosina Gröserin vereheliget/ daher derselbige mit seinen Kindern erster Ehe, Ludolpho, Georgio und Johanna gerne Richtigkeit machen/ und sie von seinem Vermögen völlig abfinden oder absondern wolle / so daß dereinst/ wenn er verstorben/ seinem jetzigen andern Ehe-Weibe und Kindern, da er mit derselben einige erzeugen und nach sich verlassen würde/ alles gantz und gar alleine verbleiben/ dergestalt auch diese mit jenen/nemlich den Kindern erster Ehe/einigen Streit/ Zanck und Ungelegenheit um so viel weniger bekommen möchten, daß endlich dieselbe Vergleich- und Abfindung folgender Gestalt vor die Hand genommen und zu Wercke gerichtet worden ist: Nemlich es übergiebt der Vater ermeldter Mevius anfänglich dem ersten und ältesten Sohne Ludolpho sein Holtz zu Klein-Meltzen ungefehr 10. Acker haltende/ dem andern Georgio hingegen seinen Weinberg und darbey befindliche Garten vor dem Galgen-Thore zwischen Cajo und Stichio gelegen, endlich der Tochter Johannä 10. Acker Wiesen, die Esels-Wiesen genannt/ an denen sogenannten drey Steinen einseits, und an der Gottes-Acker-Kirchen-Strasse andern Seits gelegen/alles mit denen Zugehörungen/Rechten und Gerechtigkeiten/ cum clausula juris constituti possessorii erb- und eigenthümlich/ so, daß damit ermeldte drey Kinder auch vollends wegen des Vatertheils/ gleichwie vorhero sie allbereit ihr Mütterliches Ver-

mögen

mögen richtig vom Vater bekommen / befriediget, abgefunden und dergestalt von dem übrigen nachgelassenen Vermögen gäntzlich abgesondert, dieses aber der Wittben oder Stieff-Mutter / und denen mit ihr erzeugten Kindern alleine überlassen werden und verbleiben solle. Wann dann die Kinder solches acceptiret / damit allenthalben wohl zufrieden und dargegen / gleichwie den Vater über das längst von ihnen richtig ausgehändigt und bezahlt bekommene Mütterliche Vermögen sie nochmahls Krafft dieses, unter Verzühung des Nichtempfangs quittiren und loßsprechen / also auch über die Oben-beschriebenen immobilia nach des Vaters Tode aus dessen nachgelassenen Vermögen und Erbschafft dereinst von seiner Wittbe und Kindern anderer Ehe aus keinerley Prætext und Vorwand, auch insonderheit nicht / daß nach der Zeit des Vaters Vermögen und Güter zugenommen / oder erreichet worden / dergestalt sie die Kinder erster Ehe in den Pflicht-Theile verkürtzt, deren Supplementum und Erfüllung sie zum wenigsten suchen und erlangen könten / etwas weiter im geringsten zu suchen und zu begehren sich in geringsten befugt erachten wollen, inmassen sie dann nicht nur auf ermeldte Väterliche Erbschafft / sondern auch die legitimam aus derselben / sowohl deren Erfüllung / auch obschon nach der Zeit künfftig der Vater würcklich vermögender und begüterter worden wäre, hiermit ewige Verzicht leisten / und sich vorberührter Anforderungen samt und sonderst / beständigst und kräfftigst, insonderheit die Tochter Johanna, nach vorher gegangener genugsamer / deutlicher und ausführ-

licher

licher Erklärung ihrer zustehenden Gerechtigkeiten / vermittelst cörperl. würcklicher und solenniter geleisteten Eydes / so wahr ihr GOtt helffen solle und sein heiliges Wort! verziehen und begeben / auch ihrer Stieff-Mutter und Stieff-Geschwister alles geschencket / wie sie denn über voriges auch noch festiglich zusagen/geloben und sich verpflichten/daß nicht einmahl ihre Kinder aus der Großväterlichen Verlassenschafft das Geringste begehren und fordern sollen / inmassen sie dasselbe in ihrem Testament und letzten Willen ausdrücklich bey Straffe der Enterbung biß auf den Pflicht-Theil jenen gebiethen und aufflegen / sowohl darauff inmittelst und der Schadloß-Haltung halber / sie nicht nur die vom Vater erhaltenen oben benannten Grund-Stücken, sondern auch ihr übriges gesamtes Vermögen zugleich hiermit zur Hypothec und Unterpfande verschreiben und einsetzen / jedoch auf einen ledigen Anfall sich die Succession und Erb-Recht in die väterliche Verlassenschafft ausdrücklich vorbehalten und bedungen haben. Endlich dem Vater die Lehn an denen abgesonderten und abgetretenen Immobilibus aufgelassen und in die Hände der Hoch-Adelichen Gerichts-Herrschafft des Herrn von Corv übergeben, sich aber davon gäntzlich loßgesagt mit der fernern Erklärung und Bitten, daß/ wenn die Kinder es verlangen und sich deßhalber melden würden, jene ihnen in Lehn und Würden gereichet werden möchten. Womit denn also die Interessenten samt und sonders wohlzufrieden / und dabeneben nach allen einem und dem andern etwann zukommenden Rechts-Beneficiis und Ausflucht, in sonderheit

derheit des Mißverstandes / der Ubereilung / des Irthums oder Unwissenheit / gefährlicher Beredung, der Verletzung über die Helffte / auch der enormissimæ und gantz übermäßigen selbsten und andern mehr / sowohl der Rechts-Regul daß eine allgemeine Verzicht ohne vorgegangene sonderbahre certioration nicht gelte, wissend und wohlbedächtig renunciret und entsaget / und letztlich dieses mit ihren eigenhändigen Unterschrifften und Vordruckung derer Pettschafften bekräfftiget und vollzogen. So geschehen zu Tanneroda am 10. Martii Anno 1716.

(L.S.) Hildebrand Mevius, Bürger und Gastwirth allhier.

(L.S.) Ludolph Mevius.

(L.S.) Georgius Mevius.

(L.S.) Johanna Meviin.

(L.S.) Christoph Melander als Curat.

Decretum.

Auf mündliches Vortragen Johann Georg Schmidts / Färbers, wird der Frau Amtmännin Sternin hiermit bedeutet / auf nechsten Donnerstag vor hiesigen Gerichten entweder selbst oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen / oder gewärtiget zu seyn / daß in aussenbleibenden Fall / zumahlen / da sie auf bereits dreymahlige Citation nicht erschienen, in Contumaciam werde erkannt werden. Decretum in Judicio Erffurth den 1. Octobris Anno 1712.

W. B. Kirchner /
Jud. Actuar.

Man-

Mandatum.

NAch dem man einige Zeithero sehr mißfällig erfahren müssen / daß ohngeachtet derer so vielfältig ergangenen sowohl schrifft- als mündlichen Warnungs-Befehlen / verschiedene Unterthanen in hiesigen Churfürstl. Mäyntzl. Voigtey-Dorffschafften / sowohl des Täg- als Nächtlichen Schwälgens und Sauffens in denen Schenck-Häusern / nicht minder auch des Brandtwein-Trinckens Sonntags frühe unter der Kirchen / dann ferner des Keglens / und verbottener Täntze nach eigenen Gefallen sich unterfangen / und dergestalt einen ungeziehmenden- uppich- und- ärgerlichen, auch straffbahren sowohl wieder Göttliche als Obrigkeitliche Befehle lauffenden Wandel zu führen sich nicht gescheuet; durch dergleichen ruchloses Wesen aber GOtt der Allerhöchste zum Zorn gereitzet, das Land mit Mißwachs und Unseegen heimgesuchet wird, und dann solcher Boßheit in keinerley Wege ferner nachzusehen ist: Als wird auff Gnädigsten Special-Befehl Ihro Churfürstl. Gnaden unsers Gnädigsten Herrn / denen Land-Voigten / Richtern und Heimbürgen, in denen gesamten Voigtey-Dörffern in Krafft dieses offentlichen Anschlages hiermit ernstlich befohlen / daß sie zu Abschaffung solches straffbaren Beginnens ihren Eyd und Pflichten gemäß des Brandwein- und Bier-trinckens, beydes unter den Gottesdienst und zu nächtlicher Zeit / wie auch die heimlichen Winckel-Täntze, ingleichen des übermäßigen Kegelns und anderer Spiele / bevorab unter

ter währenden Gotesdienst an Sonn- und Feyertagen denen Unterthanen mit Ernst untersagen, und daß hinkünfftig über neun Uhr Winters, und zehen Uhr Sommers-Zeit in denen Schencken niemand geduldet werden solle, diejenige aber so freventlicher Weise hierwieder zu handlen sich unterstehen solten, sowohl als die Schenck-Wirthe, welche die Land-Voigte, Richter und Heimbürgen, insonderheit die Land-Knechte alsobald in der Voigtey anzuzeigen wissen werden / empfindlich/auch wohl exemplarisch bestraffet werden; wornach sich jeder seiner Schuldigkeit gemäß zu achten, und vor Straffe zu hüten wissen wird. Datum Erffurth den 13. Augusti 1696.

Churfürstliche Mäyntzische
Stadt-Voigtey.

In fidem
J. H. Körner / *Actuar. Jur.*

COPIA
Kersplebischer Prob-Zedul.

Zu gedencken /

DAß von E. E. und Hochw. Rathe der Stadt Erffurth der Achtbare und Wohlgelahrte Herr Georgius Koch / S. S. Theol. Studiosus und Schul-College an der Schule zu St. Andreæ zu der verledigten Pfarr-Stelle zu Kerspleben hiermit zur Prob auf- und vorgestellet wird, des jetzokommenden Sonntags, wird seyn der 5. August. in der Pfarr-Kirchen daselbst eine Probpredigt abzulegen. Werden demnach

demnach die gesammten, Eingepfarten hiermit treulichen erinnert und vermahnet/ daß sie sich mit den ihrigen benannten Tages fleißig zur Kirchen finden von ihm das Wort GOttes mit rechtem Ernst und Andacht anhören / auch GOTT den Allmächtigen/ durch fleißiges Gebeth ersuchen helfen,/ daß er sie und die ihrigen hin wiederum mit einen treuen Lehrer und Seelsorger versehen wolle: Wie denn sie Gemeinde den Herrn Præsentatum, da er sich bey ihnen angeben wird/aufnehmen, mit einem feinen Logiament und kost versehen werden: Wornach sie sich auch zurichten haben. Geben Erffurth denn 28. Julii Anno 1658.

Magr. Andreas Siesse/ Schul-Collega bey der Christlichen Gemeinde zu S- Michaelis hat die Prob Sonntags auf den 8. Augusti früh Morgens.

Dn. Johannes Hofmann / Sommerfeldischer Kinder-Præceptor hat die Prob auf den 8. Augusti des Nachmittags.

Ehe-Scheidung.

JOhann Pancratius Senger und dessen Weib Martha Christina werden biß auf weiter Verordnung von Tisch und Bette geschieden. Actum Erffurth den 28. Junii Anno 1717.

In Fidem

J. E. F.

Rev. Min. Actuar.

N Procla.

Proclamations-Schein.

ANna Elisabeth Meister Andreä Gräsers hinterlassene Wittib schreitet mit Valentin Heinrich Busch ad tertia Vota, hält an um 1. Proclamations-Schein, weßwegen der erste biß zu ferner Richtigkeit erster und anderer Ehe Kinder ertheilet worden.

Auf beschehenes Ansuchen Meister N, und Jungfer N. ist ihnen beyden, weilen sie sich ehrlich mit einander versprochen / und darbey nichts bedenckliches vorfält / dieser 1. Proclamations-Schein ertheilet worden. Erffurth den 3. May. 1713.

Chur-Fürstl. Mäyntz. Vormundschaffts Amt daselbst.

Steckbrief.

DEmnach Studiosus nahmens Müller / so eine untersetzte Persohn von starcken weisen Angesicht ist, und eine grose blonde Peruque / ingleichen ein rothes Kleid mit Silber bebrämet, wie auch weisse Strümpfe trägt / einen andern Studiosum Hering genannt, mit einen Degen dergestalt verwundet / daß selbiger so flugs darauf verschieden; als werden nachgesetzte Obrigkeiten respectivé dienst- und freundlich ersuchet / anfangs-erwehnten flüchtigen Delinquenten / wann er ihres Orths sich antreffen lassen solte / so fort zu hafft zu bringen / und hiesigen Fürstl. Ambt hievon ohn

ohnverlängte nachricht zugeben / damit der abhohlung halber behörige Anstalt verfüget werden könne, welches in dergleichen und andern Fällen zuerwiedern man jederzeit geflissen leben wird. datum Jena den 7den Junii 1705.

(L. S.) F. S. Amt daselbst.

præs. 8ten Junii 1705.

Johann Simon Paul Kley, p. t. L. Richter und und Actuar.

Steck-Brief.

Nachdeme in verwichener Nacht Simonides Bürger und Fleischhauer hier selbst mit seinen Mit-Meister Solonides in Uneinigkeit gerathen und diesem mit den Messer dergestalt gefährlich in die Brust gestochen, also/daß an dessen Aufkommen gezweifelt wird /der Thäter Simonides aber gleich darauf die Flucht ergriffen und dahero man demselben mit gewöhnlichen Steck Briefen zu verfolgen Gerichts halber für nöthig befunden. Als wird jedes Orths Obrigkeit / wo dieser offene Brief vorgezeiget wird hiermit geziemend nach Standes Gebühr ersuchet / ermelten Simonides, welcher mittelmäßiger Statur, blaß Angesichts, mit gelbichten Haaren, einen braunen Rock mit Meßingen Knöpffen und graue

Strümpffe tragend / wo derselbe betreten würde in Hafft und guter Verwahrung bringen / und solches zu fernerer Veranstaltung fördersam anhero notificiren zu lassen, welches wir in dergleichen Begebenheiten zu erwiedern erböthig sind. Signatum Afordiet den 17ten Febr. 1712.

P. P. Supplica pro imperando salvo-conductu.

DJe kurtz verwichener Zeit dem Fleischhauer Simonides allhier zugefügte Verwundung / dessen darauff erfolgter Tod und nach Solonides ergriffene retirade, beruhet bereits in notorio. Nachdeme nun dieser letztere hierbey versirenden Unschuld in seinen Gewissen völlig versichert ist / solche auch durch nothdürfftigen Beweiß jedermänniglichen unter Augen zu stellen getrauet / worzu er aber nun sicher und ohne Arrest in hießiger Stadt und Gerichten pass- und repassiren zu kommen, eines special-salvi conductus zu förderst benöthiget ist; So hat er um dessen Hochgeneigte Verstattung hiermit gehorsamst nachsuchen und bitten wollen / daß / weil er nichts in Vermögen hat, sondern alles / was da ist / unter seines armen Weibes erweißl. Einbringen gehöret ihm sothanes special sicher Geleithe ad doctrinam.

Mevii P. 1. Dec. 4. & p. 4. d. 125/

Carpzov, quo 112. n. 106.

Gegen

gegen Bestellung juratorischer Caution denen Rechten nach zu ertheilen/wofür nicht nur er/sondern auch ich in ergebensten Respect allstets verharre

Ew. Hoch-Edl. Magnificens Hochgeehrtesten Herrn ergebenster
Papinianus
defens. noie.

Afordier den 3ten Martii 1712.

Salvus Conductus.

DEs Hochwürdigsten 2c. 2c. Unsers Gnäd. Churfürstens und HErrn! zu dero Weltl. Gerichten wir verordnete Stadt-Schuldheiß und Assessores uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach Meister Solonides hiesiger Bürger und Fleischhauer uns zu vernehmen geben lassen/ daß er wegen der vor etlichen Wochen an Meister Simonides abhier beschehenen Verwundung und darauf erfolgten Todes aus hiesigen Churfürstl. Territorio gewichen/ ohne sicheres Geleith aber sich allhier wiederum ein zu finden, nicht getrauete/ noch seine Unschuld/ wie er doch in Gewissen versichert und solche durch nothdürfftigen Beweiß jedermänniglich vor zustellen erböthig sey/ an zu führen vermochte/ und dahero/ um selbiges gehorsamst ansuchen und bitten lassen/ dessen Sie ihn auch benanten Umständen nach und nunmehro auf 100. Thl. hochgeleisteter Caution statt gefunden. Als geben und

 erthei-

ertheilen in Nahmen Hochged. Ihr. Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mäyntz unsers Gnädigsten Herrns erst ermelten Solonides hierdurch frey volles sicheres Geleith und Salvum Conductum specialem zu rechte und für unrechte Gewald, biß etwas peinliches werde wieder ihn erkennet werden, also und dergestalt/ daß er anhero kommen/ sich verhisigen Churfürrstl. Gerichten auf erfodern stellen frey und ungehindert wiederum abgehen und seine angeführte Unschuld rechtl. Gebühr nach ausführen, immittelst aber sich Geleith u. bescheidentlich Verhalten, er hingegẽ auch von niemanden dieser wegen beschweret werden solle; Zu dessen urkund haben wir gegenwärtiges sicheres Geleithe unter aufgedruckten hiesigen gewöhnlichen Gerichts-Siegel ausfertigen lassen. Signatum Afordier den 10ten Martii 1712.

(L. S.)

Cautio.

KRafft dieses verspreche vor mich / meine Erben und Erbnehmen mit Verzicht aller fidejussorischen beneficiorum ordinis & cedendarum actionum vor Meister Simonides Bürger und Fleischhauern alhierzu dem Ende auf 100. Fl. zu caviren, daß nach erhaltenen special salvo Conductu erwehnter Simonides sich allezeit bey Wohl Löblichen Weltl. Stadt-Gerichte biß zu völliger Ausmachung der ihm imputirten dem verstorbenen Solonides zu gefügten Verwundungs-Sache stellen solle, und ich allenfalß das judicatum zahlen wolle / und solches bey verpfändung meines Vermögens / so viel hier-

zu von nöthen. Alles getreulich und sonder gefahrde. So geschehen Afordier den Martii 1712.

Nonides.

Vidimationes.

COncordat hæc copia suo mihi exhibito originali hoc atteſtatur facta collatione manus meæ ſubſcriptione & ſigillo.

(L, S.) *Paulus Nic. Zelander* Sacræ Imperialis authoritate Not. Publ. *J*urat.

COncordare Sancce Copiam cum ſuo vero miſſi exhibito Originali hocfacta collatione atteſtatur manus meæ ſubſcriptione & ſigillo.

(L. S.) *Paulus Nic. Zelander* Sacræ Cæſareæ Majeſtatis authoritate Notarius Publicus *J*uratus.

DAß gegenwärtige Copia mit den wahren Originali, so collationirt worden / übereinstimme; wird hierdurch bezeiget.

Salander Act. *J*urat.

Protocollum cum Regiſtratura.

Actum Afordier den 3. *Martii*. 1718.

KLagender Melintes ſaget / welcher Geſtalt ihm beklagter Coriander auf öffentlicher Kirch-

weyhe am 25. Nov. 1717. zu Malo gröbl. mit unterschiedenen Schmäh-Reden angegriffen und unter andern ihm für einen Hundsv. Schelm, Spitzbuben / Coujon, &c. in Beyseyn vieler Leute ausgescholten; weiln er nun so gleich solche grobe injurien auf seinen Kopffe nicht ersitzen lassen kan / sondern solche ad animum revocirt; Als bittet er / Beklagten zum öffentlichen Wiederruff und Abbitte benebst Erstattung aller Unkosten an zu halten.

Beklagter gestehet zwar / daß er auf bemeldeter Kirchweyhe gewesen, negiret aber die herausgeflossenen Injurien, wie sie an gebracht worden / anerwogen er gantz späte auf den Tantz gekommen, bittet dahero absolutionem cum refusione expensarum.

Kläger inhærirt seiner angebrachten Klage und annectirten petito.

Beklagter rpetiret sein voriges.

Bescheid.

Weiln Beklagter die Klage inmassen sie anbracht nicht gestehet; als ist Kläger solche zu erweisen schuldig.

Actum Afordier den *Martii* 1718.

Kläger produciret zu schuldiger Folge des am 3. Martii a. c. publicirten und eröffneten Bescheides folgende Zeugen als Marcum und Sulpitium mit gehorsamer Bitte solche in præsenz Beklagten

tens mit den gewöhnlichen Eyd zu belegen und ihregethane Aussage summariter zu registriren.

Deponent Marcus deponirt nach geleisteten Eyde / daß er zu gegen gewesen als klagender Melintes auf der Kirchweyhe gescholten worden, habe auch die schimpfflichen Redens-Arten gehöret / wisse aber nicht / ob es Coriandern gegolten / allermasen es finster gewesen und er Coriander nicht gesehen, sondern es wären andere Leute noch der zwischen gestanden / welche er zwar nicht kennete / so darüber könnten befraget werden / ob es Coriandern gegolten.

Eodem dato deponiret Sulpitius, daß er zwar auf der Kirchweihe zu Malo gewesen / alleine er habe weder Coriandern noch auch klagenden Melintes gekennet, noch gesehen / wüste auch von keinen Schmäh-Reden.

Actum Afordier den 17. *Martii a. c.*

DAto hat der Kläger Melintes Beklagten Coriander zur Publication der Zeugen Aussage citiren lassen, und bathe solche zu publiciren.

Fiat Publicatio.

Bescheid.

WEiln Kläger Melintes nicht erwiesen / was ihm zu thun obgelegen und er sich angemaset; Als ist Kl. bessern Beweißthum herbey zu bringen

gehalten auch die Beklagten verursachten Unkosten nach vorhero gegangener specificirung und deren Moderirung zu erstatten schuldig.

Klagender Melintes will hiervon stante pede appelliret und conscriptionem Actorum gebethen haben.

Beklagender Coriander inhærirt der appellation.

Alia Registratura in puncto depositi.

Actum Afordier den 13. *Martii* 1718.

Actor Mevius klaget, daß er Beklagten Sempronio am 22. Sept. 1716. zu Napoli einen Kuffer mit unterschiedenen pretiosis, wie beygehende Specification mit mehrern besaget, welche von Semperonio selbsten eigenhändig unterschrieben, auf zu heben und in Verwahrung gegeben; nachdeme er nunmehro vor 3. Wochen wieder aus der Fremde gekommen, und solchen seinen Kuffer samt denen pretiosis verlanget, hat er allerhand Ausflüchte gesuchet und vorgewendet: Es hätte solchen einander, welchen Kläg. Vollmacht dessen Kuffer abzuhohlen gegeben, schon allbereits abgehohlet; Bittet dahero Beklagten zu extradirung des Kuffers an zu halten refusis expensis.

Reus Sempronius erscheinet auf bestelltes Geboth klagenden Mevii und gestehet, daß ihme Kläg. einen Kuffer mit pretiosis am 22 Februarii 1716. auf zu heben gegeben, gestehet auch, daß er die bemelte Specification mit Unterschrieben, es habe aber Kl.

Mar-

Marcum Vollmacht diesen Kuffer für etlichen Monathen abzuholen gegeben; dahero bitte er ihm von der Klage mit Erstattung der Kosten zu entbinden.

Actor acceptiret die Geständniß / daß Beklagter bekennet / er habe den deponirten Kuffer erhalten, habe einen Schein über die Pretiosa ausgestellet und mit unterschrieben / negirt aber / daß er Marco Vollmacht den Kuffer abzuholen ertheilet; repetirt demnach sein voriges Petitum.

Reus bleibet darbey / daß Marcus den Kuffer nach producirter Vollmacht abgehohlet / wiederholet seine vorige Bitte.

Bescheid.

WEiln Sempronius gestehet, den Kuffer mit den Pretiosis laut der Specification empfangen zu haben; als ist er solchen dem Mevio zu extradiren schuldig, es bleibet ihme aber seine Sache mit den anmaßgeblichen gevollmächtigten separato judicio auszumachen unbenommen / die Unkosten werden aus bewegenden Umständen compensiret. V. R. W.

Publiciret eodem dato & anno in præsentia partium und hat Sempronius quævis remedia suspensiva cum eventuali appellatione interponiret und conscriptionem Actorum gebethen; Mevius inhæriret diesen petito ratione expensarum.

Actum Afordier den 16. Martii 1718.

KLagender *Javolenus* kan nicht unvermeldet lassen / wie daß sein Mit-Nachbar Mevius eine

Rin-

Rinne in seinen Hof gesetzet und gesuchet ihme alle den Koth und andern s. v. Unflath in seinen Hof zu weisen/ nur hierdurch ihme mürbe zu machen, sein Haus käufflichen überlassen müsse; weiln er aber solche Dienstbarkeit zu leiden/nicht schuldig ist, auch niemahlen das Haus zu verkauffen in Willens gewesen; also bittet er, beklagten zu Abschaffung dieser neuerlich gemachten Rinne anzuhalten und ihn in die causirten Unkosten zu condemniren.

Beklagter Mevius gestehet zwar, daß er eine Rinne in seinen Hof gemachet / wäre aber darzu laut beykommenden Vergleich berechtiget und Kläger die servitut zu leiden schuldig, masen auf keine andere Art der Unflath und Koth s. v. hätte können abgeleitet werden: bath um recognoscirung des Vergleichs und denn Kläger zur Ruhe zu weisen refusis expensis.

Klagender Javolenus acceptiret, daß Beklagter die neuerlich gemachte Rinne gestehet, acceptiret auch/ daß er seinen Unflath und Koth s. v. dardurch aus seinen Hof in Kläger leitete/ meldet aber/ daß er als tertius dem Vergleich in Betracht da weder er diesen/ noch sein Vorfahr gemachet/ ein folglich irrecognoscible wäre/ recognosciren könnte/ repetirte anbey sein voriges petitum.

Beklagter Mevius muß sich wundern / daß Kläger den gemachten Vergleich nicht recognosciren will, da doch seine Vorfahren allezeit diesen respectiret und gehalten / er auch selbsten dieses in seinen Kauff-Brieff haben wird / welchen Beklagten zu ediren gebethen haben wolte; repetirte sein voriges petitum.

Klä-

Bescheid.

Kläger *Javolinus* soll seinen Kauff-Brief über sein Haus ediren und dann ergienge ferner / was recht ist. V. R. W.

Actum Afordier den 21. Martii 1718.

A*ctor* Titius klaget / daß Cajus ihme jüngsthin einen Rappen pro 20. Rthlr. abgekauffet; nachdeme aber Beklagten zum öfftern wegen der Zahlung gütlich erinnern lassen / hat doch keine erfolgen wollen / sondern er hat ihn allezeit ins weite Feld gewiesen: bittet diesemnach Beklagten zu Bezahlung des Pferdes mit Erstattung der Kosten anzuhalten.

Reus excipirt, daß Kläger ihme ebenfalls für 2. empfangene Kühe annoch 20. Fl. schuldig sey, opponiret also exceptionem compensationis mit Bitte, Klägern mit seinen Suchen cum refusione expensarum abzuweisen.

Actor replicirt, daß er zwar 2. Kühe empfangen dafür ihm aber nur 20. Fl. zu zahlen versprochen habe ihm auch bereits auf 16. Fl. gezahlet, reppetirt sein voriges mit angeheffter Bitte, Bekl. in Betracht, da die Summa nicht liquid und Particulair-Zahlung geschehen, ad separatum zu verweisen.

Reus duplicando gestehet / daß er particulaire solution empfangen habe / wäre aber nicht so viel / als replicando Kl. angäbe / wiederhohle sein voriges.

Bescheid.

Bescheid.

WEiln Bekl. Schuld-Post noch illiquid und auf Berechnung beruhet, gleich wohl aber Kl. Postliquid; als soll Beklagter die libellirten 20. Thaler und sich mit Kl. berechnen zahlen damit ein Liquidum heraus komme / da den ferner ergehen soll, was recht ist.

Actum Apilis den 12. Martii 1718.

in puncto debiti.

KLagender Mevius contra Stichum meldet / daß Bekl. jüngsthin 6. Thl. auf gegenwärtige Handschrifft sub Lit. A. erborget; Nachdeme er aber Bekl. öffters erinnern lassen, in Betracht die bestimmte Zeit schon längst verflossen; als bittet er Bekl. zur recognition, und nach deren Erfolge demselben zur Solutions Capital - Interesse und Unkosten anzu halten.

Beklagter Stichus gestehet zwar die Schuld-Post und muß die Handschrifft vor seine eigene Hand erkennen; alldieweilen aber ihme unmöglichen fället itzo so gleich solche abzutragen; als bittet er, bis Johannis-Tag 1718. absonderlich da er arm, in Geduld zu stehen.

Kläger acceptiret diese Geständniß / kan aber mit einen solchen langen Termin nicht frieden seyn / bittet dahero ihme nur 14. Tage Nachsicht zu lassen.

Beklagter bittet nochmahlen um ständigst biß dahin in Geduld Kl. zu stehen anzuweisen.

Decre-

Decretum.

WEiln Beklagter die Schuld geständig; aber denen anführenden Umständen nach nicht eher Zahlung thun kan; als soll er biß dahin zu bezahlung Capitals - Interesse und Unkosten Zeit haben. V. R. W.

Lit A.

JCh Stichus bekenne hierdurch / daß mir Mevius Anno 1717. den 5. Aprilis Sechs Thaler gelehnet / welche den 2. Februarii auf Lichtmeß benebst Interesse und Unkosten zu zahlen verspreche. Erffurth den 5. Aprilis 1717.

Stichus, Schuldner.

Actum Afordier den 13. Martii 1717.

KLagender Mevius bringet an / wie daß er jüngsthin Sempronio einen schönen Rappen für 30. Rthlr. verkauffet / darauf auch Sempronius bereits 14. Rthlr. bezahlet / aber den Rückstand jetzo zu bezahlen sich weigerte; bath um Bezahlung des Rückstands ad 16 Rthlr. refusis expensis.

Beklagter Sempronius excipiret der Gaul sey rotzig und müste Klager Mevius solchen wieder zurücke

rücke nehmen und sein bezahltes Geld heraus gegeben / warum er innständig bitten wolte.

Kläger negiret, daß der Gaul rotzig gewesen, repetirete seine vorige Bitte.

Beklagter inhæriret seinen vorigen.

Bescheid.

WEiln Kläger läugnet / daß der verkauffte Gaul rotzig gewesen; Als ist Beklagter seine exception zu erweisen schuldig, und so dann ergienge ferner / was rechtens.

Register

Aller in diesen Actuario befindlichen Materien.

A.

Actuarius, dieses Worts Ursprung und unterschiedliche Benahmung. 1. 2. 3. 4.
Dessen Definition 3.
Nothwendigkeit 4.
Wie dessen Person beschaffen seyn soll. 5.
Ob auch ein Actuarius zu gleich Notarius seyn müste? 6. 7.
Ob ein Richter ꝛc. zu gleich Actuarius seyn könne? 7. und ob des Richters Amt mit seinen compatible? 8.
Ob ein Clericus ein Actuarius abgeben könne? 10.
Welche keine Actuarien werden können? 11.
Womit er umgehet / oder dessen Objectum 11.
Juramentum oder Eydes-Leistung. 12. 13.
eines adjungirten Notarii Juramentum. 16.
Was er für eine Person in Gerichte bekleidet? 17.
Dessen Effectus, 18. sqq.
Dessen Privilegia und Prærogativa. 24. 25.
Was den Actuarium an seinen Amt hindert? 27.

)(Wie

Wie er sich in dictirten Anzüglichkeiten der Advocaten zu verhalten? 29.
Dessen Amt in actibus Jurisdictionis voluntariæ 30. seqq.
Dessen Amt in actibus Jurisdictionis contentiosæ civilis 36. seqq.
Bey der Forma, des Gerichts oder Proceſs selbsten 39. beym incident punct. 40.
Den Vorträgen der Advocaten und Procuratorn 40. Citation 41. Ungehorsams Beschuldigung 43. Beweißthum 43. durch Documenta 43. 47. durch Zeugen 45.
Beym Disputations-Sätzen 46. 48. bey der Publication des Rotuli. 46.
Bey der Eydes Delation 47. Abhörung ad perpetuam rei memoriam 48. Besichtigung 48. inrotulation 48. transmission der Acten 49. beym Urthel 49.
Dessen Publication 50. Appellation 52. Execution 52. Reasſumtion &c. 52.
Rubricirung 52. 53.
Dessen Amt in actibus Jurisdictionis contentiosæ criminalis 54. seqq.
Adjudicatio 149.
Alimentations-Contractus, 171.
Apostoli Reverentiales 146.
Arrogati und Adoptio: 179.
Attestatum, 168.

B.

B.

Bekänntniß des zum Unterthan aufgenommen. 114.
Bescheid. 200. 203. 205. 206. 208.

C.

Cautio. 198.
de judicio sisti & judicatum solvi per fidejussorem 86.
Citationis *Formula*. 64. 67 [illegible]
Citatio ad productum. 69.
ad publicationem sententiæ. 76.
ad testes. 75. 76. 77. 79.
arctior ad testem 70.
arctatoria. 67.
commissariorum ad partes 65. 71.
mediata 68.
edictalis, 69.
monitoria 65.
Commissariorum relatio. 81.
Compulso-inhibitoriales. 147.
Contractus Alimentationis. 171. 173. 175.
Contractus confirmatio 143.
Curatorium. 91. 96.

D.

Decretum 190. 207.
I. seu Assignatio. 137. II. seu immissionis. 137.
Dilationis concessio 85. tertiæ dilationis concessio 85.
tertiæ dilationis denegatio, 86.

E.

Ehe-Scheidung, 193.
Ehe-Sühnung. 158. 165.
Einkindschafft. 177.
Eyd der Allmosen-Diener 118. Eydes Auslegung und Warnung 111
Eines Braumeisters 112.
Der Cämmerer/Angiesser und Wagmeister 100.
Eines Collectoris 107.
Derer zu den Feyer-Künsten bestellten Personen 110.
Fluhrschützen. 104.
Handwercker 115.
Land-Voigte/Richter/ Heimbürgen rc. 99.
Land-Knechte. 101.
Eines Marckmeisters 131.
Marck-Voigts. 130.
Derer Messer und Steinsetzer 101.
Schmiede. 117.
Schlächter. 105.
Vor die Vormundschaffts Gemeinde. 106.
Vormünder. 109.
Der neuen Unterthanen. 113.
Des Wasser-Amts 115.
Der Wehe-Mütter 117.
Der Weinbeer-Hüther. 108.

F.

Formula Cautionis de judicio sisti & judicatum solvi per fidejussorem. 86.

G.

Geburths-Brief. 166.
Gedenck-Zeddul. 138.
Gerichtlicher Kauff-Brieff 152.

H. I.

IMmissio. 137. 148.
Inrotulatio Actorum 139. 142.
Inventarium. 154.
Juramentum
actuarii. 12.
advocatorum. 128.
cautionis juratoriæ 124.
calumniæ actoris 120.
rei 121.
chirurgorum. 116.
diffessionis 122.
de non frivole appellando 116.
fiscalis Procuratoris. 126.
Litis decisorium 124.
Malitiæ 119.
notarii adjuncti 120.
Patefactionis 125.
Procuratoris. 126.
pro impetranda dilatione 115.
quo quis jurat, se non esse heredem 123.
quo quis alium testem habere non potest 124.
recognitionis. 122.
suppletorium. 121.

taxationis confirmatorium 125.
taxatorum. 129.

K.

Kauff-Brieff. [illegible]5.

L.

Licitatio 19.

M.

Mandatum suche Vollmacht.
Mandatum 150. 191.
arctius. 135.
cum clausula. 133.
ejus resolutio in simplicem citationem. 134.
poenale sine clausula. 132.
simplex. 132.
Mandatarii constitutio 157.
Monitorium simplex. 131.
arctius. 136.
de solvendo. 136.

N.

Notificatio termini ad productum facta. 71.

O. P.

Pactum conservativum. 181.
dispositivum. 184.
renunciativum. 186.
Poena. 150.

Prob-

Prob-Zeddul. 192.
Proclamations-Schein. 194.
Prorogatio ad aperiendam commissionem. 81.
Protocollum. 97. 141.
cum registratura. 199. 200. 202. 203. 205. 206. 207.

Q. R.

Recessus commissionis 82.
Recognitio de arresto concesso. 138.
Registratura suche Protocullum.
Resolutio commissariorum. 81.
Requisitoriales literæ. 87. 89.
Rotulus testium. 73.

S.

Salvus-conductus. 197.
Steck-Brief. 194. 195.
Subhastatio. 150.
Subsidiales literæ 88.
Supplica pro impetrando salvo-conductu. 196.

T.

Taxatio. 148.
Testamentum apud Acta. 156.

Transmissio rotuli cum depositione Testium. 73.
Tutorium. 151.

V.

Vidimationes. 199
Vollmacht. 92. 94. 95.
Unio prolium. 177.
Urthels Frage. 142. 144. 145. 146. &c.

FINIS.

SALANDERS
Curieuser
und auf neue Manier
abgefaste
Land-Schreiber/
welcher die Schreiben
und Expeditiones,
so ein gemeiner Schreiber
auf dem Lande
oder Dorff-Schulmeister
zu verfertigen hat/
vorstellet.

Franckfurt und Leipzig.
zufinden bey Hieronymus Philip Ritscheln,
Universitäts Buchhändler. 1718.

Hoch-geehrter Leser.

DErselbe wolle nicht ungütig nehmen, welcher Gestalt mich unterstehe nunmehro auch den Land-Schreiber/ welchem zwar nichts mehr, als die Formularia oder diejenige Schreiben, so er auf den Lande zu expediren hat, vorstellet, allermassen hieraus der Land-Schreiber oder ein anderer Dorff-Schulmeister von selbsten ersehen kan/ wie er dieses oder jenes Concept zu verfertigen, und was er für Clausulen und andere Courtesie zu beobachten hat? Wie viel Zeugen auch zu einer jedwederen Handlung erfordert werden? welche mit ersonnen und erdichteten Nahmen gesetzet worden; Solte nun dieser kleine Versuch einen gütigen Anblick geniessen und gewinnen; so kan der Hochgeehrte Leser versichert leben, daß noch weitläufftiger ins künfftige davon gehandelt werden soll; womit dann verharre

Meines Hoch geehrtesten Lesers
dienstwilligster

Salander.

FORMUL,
Da ein Marck-Flecken oder klein Städtgen Geld aufgenommen.

WIr Bürgermeister und Rathmanne/ wie auch Ausschösse und Gewercke in Nahmen der gantzen Bürgerschafft der Stadt Halla urkunden und bekennen mit diesen unsern offenen Brieffe/ daß uns der Hoch-Wohlgebohrne Herr/ Herr Melindes, Erb-Herr zu Nota und Celon auf unsers vorhergehendes gantz dienstliches Ersuchen und bitten in unsern äusserften Nöthen und zu Tilgung der Krieges-Geschossen/drey tausend untadelhaffte/ vollwichtige/ und vollgültige Rthlr. in specie Stück vor Stück gutwilligst vorgestrecket/ baar gezahlet und geliehen habe. Welche Gelder wir also fort empfangen und in unsern gemeinen Stadt-Nutzen würcklich und wohl angewendet haben. Sagen derowegen ihn/ seine Erben und Erbnehmen oder dieses Briefs wahren Innhabern solcher drey tausend Reichs-Thaler

 halber

halber hiermit frey quit, ledig und loß, verziehen uns auch der Exceptioni non numeratu aut in utilitatem civitatis non versæ pecuniæ; Gereden, Geloben und Versprechen auch für uns, gemeiner Stadt und Nachkommen bey höchsten Ehren, unserer Treu, guten Glauben und wahren Worten solche 3000. Rthl. jährl. und jedes Jahr besonders auf Martini Landüblichen Gebrauch nach, als jedwedes hundert mit 6. Thalern und also die gantze Summa mit hundert und achzig Reichs-Thalern, so lange solche unaufgekündiget bey uns, gemeiner Stadt stehen und verbleiben, zu verzinsen und zu verpensioniren, auch solchen jährlichen Zinß unsern Herrn Gläubigern seinen Erben oder getreuen Brieffs-Innhabern in ihre sichere Behausung und verwahrsam auf unsere Kosten und Gefahr zu verschaffen, und soll der erste Zinß-Termin auf Martini des ein tausend siebenhundert und funffzehenden Jahres erscheinen und fällig seyn. Würde aber auch unsern Herrn Creditori, seinen Erben oder getreuen Brieffs-Innhabern nicht beliebig seyn den Haupt-Stuhl länger bey uns und gemeiner Stadt stehen zu lassen, oder wir oder unsere Successores wollen solche Verzinsung länger bey uns nicht haben, soll ein Theil dem andern die Loßkündigung auf ein halb Jahr vorhero zu thun schuldig und gehalten seyn; Und wann solche geschehen, alsdann sollen und wollen wir und mit beschriebene nach Ausgang des halben Jahres das Capital der 3000. Rthl. zu samt betagten hinterstelligen

Zinsen

Zinsen/ auch Schaden und Unkosten und Interessen, ob dero einige wegen Nichtzahlung der Haupt-Summa und jährlichen Pension darauf gewendet werden müssen/in seine und mitbenannte Behausung und sichere Gewahrsam / gewißlich und unverhinderlich ablegen / zahlen und einschaffen. Und damit unser Herr Gläubiger seine Erben und Erbnehmen, auch getreue Brieffs-Innhabere / solchen uns vorgestreckten und offt genannten Capitals, Zinsen / Schaden, Unkosten und Interesse, (wobey bloß derselben Auffsatz und blossen Worten getrauet werden soll) desto mehr vergewissert und versichert seyn mögen. Als haben wir ihnen unsere und gemeiner Stadt-Güther, wie die Nahmen haben, können oder mögen nichts ausgeschlossen, ja wir wollen auch vor uns und unsere selbst eigene Güther, so einen jeden unter uns besonders zu stehen, hiermit kräfftigst obligiret haben, in specie unser gantzes Guth und Dorff Menintes zu einem rechten wahren Unterpfand krafft dieses Brieffes würcklich eingesetzet und übergeben, und zwar cum clausula juris constituti possessorii, und der ausdrücklichen Erklärung, daß die Generalis Hypotheca der speciali und die specialis der generali nicht præjudiciren, sondern ihm frey stehen soll, auf den Fall der Nichthaltung, von einer zu dem andern zu fallen, und unersucht der Obrigkeit ihres eigenen Gefallens, als wäre es mit Gericht und Recht erklaget / erstanden und ihnen darein verholffen worden / ein-

zunehmen / zu besitzen / zu gebrauchen, zu miethen, gantz oder zum Theil zu verkauffen / biß sie auch den letzten Pfennig ihr gantzen Forderung erlanget haben mögen. Dann wir dieses alles unser willkühr- lich Recht / also beliebet und ratificiret, haben auch deßwegen einen Churfürstl. Consens auf unsere Kosten auswürcken wollen. Da auch von Käyserlicher Majestät / oder der gnädigsten Herrschafft oder in andere Wege auf diese Gelder einige Contribution und Steuern / sie haben Nahmen / wie sie wollen, geschlagen und gesetzet werden solten; wollen wir unsern Herrn Gläubiger und seine Mitbeschriebene vertreten und übertragen / ob auch gleich ausdrücklich enthalten wäre, daß solche Imposition allein die Gläubiger treffen und angehen solte. Es soll auch unser Herr Creditor und Mitverschriebene gute Macht und Gewalt haben / diese unsere Obligation, wenn sie wollen, ihres Gefallens zu cediren und abzunehmen. Und da dieser Brieff durch Feuer / Wasser oder sonsten gantz verderben oder Schadhafft werden solte / wollen wir dennoch eines Weges wie den andern obligiret und verbunden seyn / wovon uns dann weder Krieg noch etwas anders, als alleine erbare redliche Zahlung liberiren und befreyen soll. Allermassen wir auch hierauf wohl wissend mit guten Bedacht für uns, unsere Mitbeschriebene uns verziehen und begeben haben / allen Geistlichen und Weltlichen, Päbstlichen und Käyserlichen, auch Königlichen / Chur- und Fürstl.

Satzun-

Satzungen/Privilegien, Freyheiten Statuten, Gewohnheiten, Policey-Ordnungen, so ietzo schon publiciret oder noch eingeführet werden möchten. Ingleichen der Exceptioni doli mali, metus, fraudulentæ persuasionis, rei non sic vel aliter gestæ, Legi Civitas, und andern Rechten/ die da sagen/ wie eine Stadt Schulden halber könne verhafftet werden. Item, daß sich einer zu seiner Schuld selbst nicht solte verhelffen/und allen andern Spitzfindigkeiten, so durch Menschliche Vernunfft erdacht seyn/oder noch erdacht werden können oder mögen, und was in einigerley Weise zu statten kommen könte oder möchte/als ob sie alle mit Nahmen hierinnen erzehlet und begriffen wären. Alles getreulich/sonder Gefehrde und Argelist. Zu mehrer Beglaubig- und Bestärckung haben wir unser grosses Stadt-Insiegel vorgedrucket. Geschehen zu Halla den 13. Martii 1715.

(L. S.) *Sempronius*
Bürgemeister.

Eine andere Formul, da einem unter Väterlicher Gewalt Geld geliehen wird.

Nachdem ich Endes gesetzter von meinen Herrn Vater/ weder Geld, noch Briefe auf eine geraume Zeit bekommen, und meiner Adelichen Familie zum höchsten Præjudiz und Schimpff gerei-

chen würde, wenn durch servilische Mittel den freyen Unterhalt erwerben, oder Schulden halber mich absentiren wolte; Als habe ich mich durch dringende Noth um Vorstreckung benöthigen Geldes bemühen müssen/ und des wegen Tit. Herrn Cajum bittlichen dahin vermocht, daß mir derselbe hundert zwey und viertzig Reichs-Thaler zu Abzahlung des Tisch-Geldes/ Stub-und Bett-Zinses/ der Collegiorum, wie auch derer in Buch-Laden ausgenommenen Bücher, und anderer Nothwendigkeiten, heute dato in einer unzertrennten Summa an guten, gangbahren und unverschlagenen Reichs-Müntzen paar geliehen und vorgesetzet; Deswegen ich mit Verziehung der Exceptionis non numeratæ pecuniæ, vel non factæ in rem versionis, ihn darüber gebührend quittire, den Versprechen diese 142. Rthlr. sammt denen aufgelauffenen Interessen Landüblich, so bald nur möglich/ hinwieder zu bezahlen; zu welchen Ende ich Krafft dieses gelobe, verspreche und verheise bey mein Adelichen Worten, Treu und guten Glauben/ daß ich ungesäumet bey meinen Herrn Vater um Genehmhaltung und danckbarliche Abstattung dieses bedurffenden Dahrlehns anhalten will, gestalt ich auch nicht zweiffele, er werde sich hierzu willig und gern erfinden lassen/ zumahl obgedachtes Geld nicht zu überflüßiger, sonder meinen Stande gemässen Alimentation und studiren auf hiesiger Hieranischen Universität/ daher er mich gesendet/ und dergleichen Kosten bißhero williglich gerei-

gereichet, aufgenommen und angewendet worden. ꝛc. Zu mehrer Versicherung, und daferne die Bezahlung meines Herrn Vaters wieder Verhoffen nachbleiben möchte / setze ich meinen Herrn Glaubiger sämtliches jetziges und zukünfftiges Vermögen / meine Bücher / und Chur-Fürstl. gnädigstes verwilligtes Stipendium, so bald ich nur zur præception kommen werde, mein Mutter-Theil / und was mir sonst durch Erbschafft zugefallen / oder ich ererben möchte / zum ausdrücklichen Unterpfande ein, also in der Gestalt / daß er sich aus meinen bereitesten Güthern und Vermögen / so ich habe / oder künfftig überkomme / es möge solches anzutreffen seyn / wo es wolle / nach Belieben wegen Capitals, Interesse und Unkosten / so dißfalls möchten verursachet werden / und zwar ohne einige Moderation bezahlt machen möge; Weßwegen ich wissentlich und wohlbewust, bey dem Worte der ewigen Wahrheit / und so wahr mir GOTT helffe / dem Macedonischen Rath-Schlusse, welcher will / daß kein Sohn, der in Väterlicher Gewalt / sich wegen dergleichen Geld verbinden könne: Ingleichen dem Beneficio competentiæ, ob müste mir jedesmahl so viel / als ich meinem Stande gemäß zu meinen Unterhalt von Nöthen hätte / gelassen werden / dem Privilegio und Incompetentiæ fori, non sic, sed aliter gestæ, auch allen und jeden Exceptionibus und Beneficiis, welche nicht allein mir jetzo / sondern auch künfftig zu statten kommen / sie mögen allbereit ver-

ordnet seyn / erdacht oder noch künfftig von denen Rechts-Gelahrten ersonnen und ein geführet werden, krafft dieses renuncire; alles getreulich, sonder gefährde und Arglist. Urkundlich habe ich diese Obligation gegen Auszahlung des Darlehns in Beyseyn unterschriebenen Natario und Zeugen / durch eigenhändige Unterschrifft und Beydruckung meines Adelichen Petschaffts vollzogen, auch solche zur Confirmation überreichet. So geschehen Afordier den 6. Januarii 1718.

(L.S.) Carolus de Cinto, als Schuldner / m. ppr.
(L.S.) Mevius, tanquam testis man. propr.
(L.S') Titius, ut testis requisitus m. propr.
(L.S.) Franciscus Salander, Not. Publ. Cæs. juratus, ad hunc actum requisitus atque rogatus m. ppr.

Ein anders, wann der Mann auf die Bona receptitia des Weibes ein Darlehn erhält.

DEmnach mein liebes Eheweib Calephornia laut unserer vormaligen aufgesetzten Ehestifftungen ein gewisses von ihren Vermögen zu ihrer eigenen Dispo-

Disposition sich vorbehalten und mir nicht zugewendet, ingleichen Innhalts erwehnter Ehestifftung dasjenige, so sie Zeit währenden Ehestandes erworben / oder sonst erwerben würde / gleicher Gestalt vor sich nach eigenen Belieben und Gefallen / damit zu schalten und zu walten ausgenommen / 2c. dahero sie mir von ihren neulich verstorbenen Kinde ererbeten zwey hundert Reichs-Thaler paar geliehen und vorgestrecket, welche ich auch von ihr in Gegenwart der unterschriebenen Herrn Gezeugen zu meinen Händen empfangen / und daher über den Empfang solcher 200. Reichs-Thaler mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes bestermassen quittire; gerede und gelobe auch diese 200. Reichs-Thaleer mit Land üblicher Interesse als 5. pro Cent jährl. zu verpensioniren / sondern auch damit sie dieses Darlehns halber versichert seyn möge; Setze ich ihr zum ausdrücklichen Unterpfande ein mein sämmtlich Vermögen, es bestehe solches in beweg- oder unbeweglichen Güthern / wie auch ausstehenden Schulden cum clausula juris constituti possessorii & jure retentionis, daß sie nicht eher aus meinen Vermögen zu gehen schuldig seyn soll, biß sie auch dieses Capitals halber / sammt Interesse Moræ gäntzlich vergnügt und abgefunden worden. Inzwischen weil ihr auch der Nutzen von den bonis receptitiis zukommt / so verspreche ich ihr solche 200. Rthlr. jährlich mit 4. pro Cento zu verzinsen / auch solche Zinsen jedes-

mahl

jedesmahl auf Weyhnachten paar zu ihrer freyen Ausgabe zu bezahlen, &c. Urkundlich habe ich in Beyseyn derer hierzu absonderlich erbethenen und requirirten Notarii und Zeugen nicht allein das Geld recht empfangen, sonder auch diesen Schuld-Schein eigenhändig unterschrieben und besiegelt / auch solche Obligation zur Confirmation dem Chur-Fürstl. Mäyntzischen Wohllöblichen Weltlichen Stadt-Gerichten überreichet. So geschehen Afordier den 20. Decembris. 1713.

(L.S.) Calephornia als Schuldnerin m. pp.

(L.S.) Mevius als erbethener Zeuge/meine Hand.

(L.S.) Cajus als erbethener Zeuge.

(L.S.) Salander Not. Publ. Cæs. Juratus & comunnis scriba ad hunc actum requisitus atque rogatus in fidem testimonii & præmissorum &c. m. ppr.

Ein andere Schuld Verschreibung, über ein Darlehn zur Erkauffung eines Hauses.

Ich Titius Colando bekenne hiermit, das mir Herr Sempronius auf mein fleißiges Ansuchen

suchen fünff hundert Reichs-Thaler / Herren Titii in der Johannis-Gassen/ allhier gelegenes und zum grünen Specht genanntes Haus an mich zu kauffen/ mit dem ausdrücklichen Beding daß ihn solches Haus darum zum Unterpfandt stehen solte, geliehen und vorgesetzet. Welches Geld ich auch an guter gangbarer und unverschlagener Müntze zu meinen sicheren Händen wohl empfangen; quittire demnach über solche geliehen .500. Reichs-Thalermit Verziehung der Ausflucht des nicht paar mir gezahlten Geldes / mit Versprechung wohlgedachten Herrn Sempronium von obigen 500. Rthlr. jährlichen, so lange das Capital bey mir stehet 5. pro Cento Interesse zu geben / ob es gleich über das alterum tantum steigen und ablauffen möchte / und nach ein viertel-jährige Auffkündigung des Capitals, nebst dem rückständigen Interesse, auch allen verursachten Schaden und Unkosten / so auch ohne einige Moderation, wie selbige von meinen Herrn werden Liquidiret und bescheiniget werden, zu erstatten verbunden seyn will, danckbarlich wieder zubezahlen. Im mittels verwillige nicht nur in die bedungene Hypothec obberührten Hauses/ so von der vorgesetzten Summa soll bezahlet werden/ sondern ich verpfände ihm auch über dieses alle meine Güther beweg- und unbewegliche, gegenwärtige und zukünfftige, wie auch aussenstehende Schulden, so viel darzu von Nöthen /

und

und zwar salvo jure variandi / daß ihm frey stehen soll / entweder an den ihn in specie verpfändeten Hause / oder also bald ohne Excussion dieser Special - Hypothec an mein bereitestes Vermögen / es bestehe dasselbige / worinnen es wolle / nach Belieben sich zu halten / und der Zahlung wegen sich davon zu erhohlen / solche ohne vorhergehende Recognition, Immission oder Taxation öffentlich zu jedermanns Kauff ausruffen zu lassen / und von denen Kauff-Geldern / so wohl des Capitals als Interesse und Unkosten wegen sich bezahlt zu machen; Es soll auch meinen Herrn Gläubiger / wenn ich gleich mit meinen andern Creditorn, so ich doch / ob GOtt will / nicht verhoffe / einen Accord entweder der Zeit oder Loß halber einige hierdurch nicht præjudiciret werden / noch daran verbunden seyn / ꝛc. Immassen ich zu dem Ende allen Sächsischen Hülffs- und andern Fristen / Leuterungen und Appellationen, Moratorien, Exceptioni alterius tanti, pluralitati Creditorum, auch allen Rechts-Wohlthaten / so wohl insgemein / als auch insonderheit krafft dieses renunciret haben will / ꝛc. Alles getreulich / sonder Gefährde und Arglist. Zu urkund habe ich diese Schuld-Verschreibung durch Endes gesetzten Käyserlichen Notarium und Gemein-Schreiber in Beysein derer darzu erbethenen Gezeugen nebst ihnen unterschrieben und besiegelt / auch denen Chur-Fürstlichen

Mäyn-

Mäyntzischen Löblichen Ammt zur Confirmation überreichen lassen. Geschehen Gispers-Leben den 22. Januarii 1714.

(L. S.) Titius Colando, als Schuldner, meine eigene Hand und Pettschafft.
(L. S.) Javolenus, als Zeuge.
(L. S.) Mevius, als erbethener Zeuge.
(L. S.) Meliander, Imp. Aut. Not. Publ. Juratus & Communis scriba, in fidem testimonii & præmissorum &c. m. ppr.

Eine andere, wann einem Geld geliehen worden, unter dem Vergleich, daß er den Creditorem alimentiren wolle.

DEmnach ich Endes unterschriebener meinen vielgeehrten Vetter Cajum um tausend Reichs-Thaler mir zu meiner dürfftigen Ausgabe zu leihen dienst-freundlich ersuchet / er mir solche mit diesen Bedieng versprochen, daß weil er jetzo in seinem Wittwer-Stande die Haushaltung auf zu geben gesonnen, ich ihn nebst seinen Kindern von dieser Nutzungen der 1000. Reichs-Thaler alimentiren solle, 2c. Als Urkundte und bekenne ich / daß wohlgedachten meinen Herrn Vetter ich heute dato 1000. Rthlr.

1000. Rthlr. schuldig worden / so er mir an guten und wichtigen Gelde als wohl ausgezahlet / immassen ich ihm wegen solchen empfangenen Geldes krafft dieses quittire, mit dem endlichen Versprechen / meinen oberwehnten Herrn Vettern diese Freundschafft und Gütigkeit dagegen zu erwiedern / und so lange bis derselbe das Capital, von mir abfordern wird, ihm nebst seinen zweyen Kindern / an meinen Tisch / nebst meinen andern Genossen zu speisen und mit Holtz und Liecht zu versorgen, auch zu seiner und der Seinigen Wohnung eine Stube und zwey Cammern in dem Hinder-Gebäude meines Hauses einzuräumen / 2c. Da aber nun Herr Gläubiger diese Verpflegung länger nicht belieben / oder sonst das Capital wiederhaben wolte, so gelobe die 1000. Rthlr. so er mir vorgesetzet / nach vorhergehender viertel-jähriger Aufkündigung, an guten vollwüchtigen Gelde, wie ich sie bekommen, in einer unzertrenten Summa unweigerlich hinwiederum zubezahlen; Zu dem Ende ich mich wissentlich und wohlbedächtig aller und jeden rechtlichen Wohlthat und Ausflüchte / insonderheit der Verletzung / Compensation, die Sache sey nicht so, wie hier stehet, abgehandelt / Schein-Handels, oder wie die Nahmen haben / erdacht sind, oder noch von denen Rechts-Gelahrten möchten ersonnen werden; verschreibe und verpfände auch zu mehrer Versicherung vor diese 1000. Rthl. so wohl mein sämmtliches Vermögen, so viel hierzu nöthig / als

auch

auch insonderheit mein auf den Anger gelegenes Haus, und will hierüber fördersamst obrigkeitlichen Consens auswürcken und einhändigen. Urkundlich habe diese Obligation zu Pappier gebracht, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Apilis den 10. Martii 1713.

(L.S.) Capricornus, als Schuldner/
m. ppr.
(L.S.) Mevius, als erbethener Zeuge/
m. ppr.
(L.S.) Titi9 als Zeuge/meine eigene Hand.
(L.S.) Meliander, N. P. C. J. in fid.
m. ppr.

Formul eines Commodati über ein Gespann Pferde.

ICh Titius für mich / meine Erben und Erbnehmen Krafft dieses urkunde und bekenne hiermit; daß Mevius auf mein dienstliches Ansuchen mir heute dato ein Gespann schwartze Pferde an meine Kutzsche / welche er täglich ja stündlich für 220. Reichs-Thaler verkauffen können/ zu meiner vorhabende Reise nacher Bamberg ohne einigen Entgeld gelehnet / und zu meinen Gebrauch mit gegeben / allermassen ich die Pferde frisch und gesund von ihm empfangen: gerede / gelobe und verspreche demnach hiermit bey meinen wahren Wor-

ten/Treu und Ehre, auch bey Verpfändung meiner Güther/so viel hierzu von Nöthen, daß ich diese Pferde auf der gantzen Reise nicht allein der Gestalt inacht nehmen will/als wann es meine eigene wären, sondern ich will auch allen Fleiß zu Erhaltung derselben anzuwenden verbunden seyn. Solte auch durch Raub, Plündern, Diebstahl/ oder durch andere Unglücks-Fälle/ ich um diese Pferde kommen, oder auch durch diese Reise selbe dergestalt abnehmen/daß sie nach meiner (GOtt gebe glückliche Wiederkunfft) obigen Werth der 220. Reichs-Thaler nicht erreichen, will ich Mevio solchen Werth in einer unzertrennten Summa so fort nach meiner Wiederkunfft paar erlegen, jedoch dabey Mevio frey lassen, ob er mit dem Gelde vergnügt seyn, oder andere Pferde in gleicher güte erstattet haben wolle; solte auch mich auf dieser Reise einiges Unglück überfallen/als/daß ich diese Welt geseegnen müste/ so sollen meine Erben und Erbnehmen in solidum ohne einige Theilung verbunden seyn, diese Pferde oder den Werth dafür/ nach Verlauff der Zeit, da ich diese Reise hätte ablegen können/zu ersetzen, zu welchem Ende ich hiermit alle Rechts-Wohlthaten/sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, insonderheit der Ausrede des Schein-Handels/listiger Uberredung/boßhaffter Schatzung u. daher entstehender Verletzung, Compensation, ingleichen allen zukünfftigen unverhofften und unvermutheten Zufällen und allen an-

dern

dern rechtlichen behelffen, hiermit in kräfftigster Form Rechtens renuncire, auch zu obigen allen sub clausula Guarentigii & paratissimæ Executionis verbinde, und solches alles getreulich / sonder Gefährde und Arglist. Zu dessen wahren Urkund habe ich dieses Instrumentum obligationis eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen Erfurt den 2. Aprilis 1718.

(L. S.) Titius m. ppr.

Eine andere, wann einen der Gebrauch eines Brunnens Bit-Weise (precario) zugelassen wird.

ZU wissen denn es nöthig / daß nach dem Herr Sagittarius seinen Nachbar bittlich ersuchet / daß er ihme den Gebrauch des in seinem Hofe unter dem Gange befindlichen und an Herrn Aquarii Hinter-Gebäude anstossenden Brunnens auf 10. Jahr lang verstatten möge; Als hat ihm solches Herr Piscator zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundschafft dergestalt verwilliget, daß wohl gedachter Herr Sagittarius auf seine Kosten eine absonderliche Röhre nebst Herrn Piscatoris seiner in den Brunnen setzen, den Schwengel zu sammt der Welle zum Plumpen, wie auch den Wasser-Schlauch durch Herrn Piscatoris Gebäude führen / und also des Wassers aus Herrn Piscatoris Brun-

 nen

nen, durch eine absonderliche Plumpe gebrauchen möge / 2c. Da nöthig / daß der Brunnen müste geschlämmet, geleeret / geräumet oder sonsten darinnen gearbeitet werden / will Herr Piscator jederzeit in seinen Hause die Bequemlichkeit Herrn Sagittario darzu geben / Gestalt er auch in seinen über den Brunnen gebaueten Gange ein Loch, damit man mit der Stange zum Leder in die Höhe kommen könne verfertigen lassen will, 2c Jedoch alles mit dem ausdrücklichen Bedinge / daß diese Vergünstigung / durchaus zu keiner Dienstbarkeit, oder scheinbahr Rechte ausschlagen / sondern Herrn Aquario, seinem Erben und künfftigen Besitzern dieses Haus jederzeit frey stehe, den Bitt-Weiß und precario an seinem Herrn Nachbar verstatteten Gebrauch des Brunnens hinwieder zu revociren. Und wie nun dieses alles Herr Sagittarius mit schuldigen Dancke, und als eine sonderbahre Freundschafft u. Precarium erkennet 2c. Also will er vor sich / seine Erben und Erbnehmen und Besitzer des Hauses / in welches das Wasser durch diese Plumpe geleitet wird bey ausdrücklicher Verpfändunng desselben Præscription renunciret haben / daß wenn auch Herr Piscator, desselben Erben und folgende Besitzer des Hauses, zu welchen der Brunneu eigenthümlich gehöret, auf unendliche Zeit dem benachbarten Hause den Gebrauch des Brunnens vergönnen würde, dennoch keine Verjährung statt haben / sondern nach der Art und Natur des Precarii

rii zu allen Zeiten möge wiederruffen werden, rc. Allermassen er denn auch vor sich und seine Nachkommen im Hause gleichfalls bey ausdrücklicher Verpfändung angeregten Hauses verspricht, aus guten freyen Willen alle Jahr, so lange er den Gebrauch des Wassers aus des Nachbars Brunnen geniessen wird, auf St. Michaëlis Abend einen gebratenen Hasen, als eine Erkenntlichkeit des precario verstatteten Gebrauchs des Brunnens, Herrn Piscatori und des Hauses künfftigen Besitzern, zu überschicken, oder da solches nicht geschähe, 50. Rthlr. als eine wünckliche und conventional Straffe dem Lazareth zu erlegen; uhrkundlich ist dieses Precarium und was demselben anhängig von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden, soll auch zur Gerichtlichen Confirmation und Consens in die Verpfändung förderlichst vorgetragen werden, rc. geschehen Apilis den 5. Januarii 1717.

(L. S.) Sagittarius m. ppr.
(L. S.) Piscator m. ppr.

Formul, wann ein Reisender einen sein Haus anvertrauet.

Demnach Herr Capricorno eine nothwendige Reise gantz unvermuthet zustösset, und er nicht leichtlich unter Jahr und Tag wieder anhero zu kommen vermuthet, inzwischen

sein allhier in der St. Johannis-Gassen glegnes Haus leer stehen zu lassen nicht rahtsam erachtet/ dahero Herrn Javoleno ersuchet, ihm die Freundschafft zu erweisen/ solches Haus bis zu seiner Wiederkunfft in seine Obsicht und Verwahrung zu nehmen; Als hat Herr Papinianus seiner Bitte statt gegeben/ das Haus in seinen Beschlüß genommen und versprochen, daselbe der Gestalt in acht zu nehmen/ daß durch seine Fahrloßigkeit und liederlichen Vorsatz kein Schade darzu geschehen soll, wolle es auch Herrn Capricorno bey seiner Retour mit Begebung aller und jeder rechtlichen Wohlthaten, ausser der Retention, daferne er Herrn Capricorno immittelst Wechsel auf sein Begehren übermachen/ oder nothwendige Unkosten im Hause aufwenden/ und onera realia davon abtragen muste, unverzöglich abtreten und einräumen. Welche resolution auf obgedachte Gegen-Foderungs-Fälle Herr Capricornus Herrn Javoleno ausdrücklich verwilliget/ und über dieses zu mehrer Versicherung angeregtes Hauses und sein übriges Vermögen zum ausdrücklichen Unterpfande cum clausula juris constituti possessorii & pacto Executivo eingesetzet. Uhrkundlich haben wir beyderseits Contrahenten in Gegenwart drey hierzu erbethenen Zeugen diesen Depositions Schein/ und was demselben anhängig eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Apilis den. 12. Jan. 1718.

(L. S.) Ca-

(L.S.) Capricornus m. ppr.
(L.S.) Javolenus m. ppr.
(L.S.) Stichus ut testis m. ppr.

Eine andere, wann einer ein gewiß Geld bey dem andern niedergelegt und solches hernach zu Nutzen erlaubet.

Zu wissen, nachdem Herr Melintes allhier am vergangenen 23. Septembris des 1717. Jahres eintausend Reichs-Thaler species bey mir niedergelegt, und mir in Verwahrung gegeben / ich darauff dato von ihnen bittlich erhalten / gedachte mir anvertrauete 1000. Reichs-Thaler species in meiner Handlung zu nutzen und zugebrauchen / welche Vergünstigung, wie ich sie mit schuldigen Danck annehme; Also gelobe ich auch hinwiederum nicht allein wegen dieser deponirten Gelder also verhafftet zu seyn, als wenn es mein Eigenthum wäre / daß weder der geringste Schade entweder durch meine Nachläßigkeit noch unverhoffter Zufall über Herrn Melintes gehen soll / sondern auch jährlichen so lange die 1000. Reichs-Thaler bey mir in der Handlung gelassen werden / selbige mit 50. Reichs-Thaler in Leipziger, Oster- und Michaelis-Messe abgetheilet zu verpensioniren. Es soll auch diese Erlaubung keines weges vor einen neuen Contract gehalten werden / sondern vielmehr das Depositum bey seinen Kräfften bleiben / und die dißfalls

zustehende Rechts-Wohlthaten/ insonderheit / daß keine Retention oder Compensation wegen einiger Gegenforderung darwieder vorzu schützen / und unverbrüchlich bleiben, und soll Herrn *Melintes* oder dessen treuen Brieffs-Innhabern frey stehen / solches anvertrautes Geld / wenn es ihme beliebet von mir wieder zu fordern, ob ich es gleich nicht genutzet hätte, da ich so dann verbunden seyn will / das selbe entweder in natura; so es vorhanden, oder an guten Chur-Fürstlichen Sächsischen zwey Drittel-Stücken also bald ohne einige Verzögerung wieder einzu händigen / zu dem Ende verpfände ich alle mein Vermögen / so viel hierzu von Nöthen / cum clausula *G*urarentigii & paratissimæ Executionis. Uhrkundlich 2c.

(L.S.) Coriander.
(L.S.) Meliander als erbethener Zeuge.
(L.S.) Leander als Zeuge.
(L.S.) Selander N. P. C. *J.* & Scriba.

Eine andere, da eine streitige Sache von denen Parteyen ein andern Freund anvertrauet wird.

Zu wissen sey hiermit, daß nachdem der Weyland Wohlgebohrne Herr Wenceslaus Cola auf Narva Erbsaß Todes verfahren/ und vier Männliche Leibes-Erben/ den Aeltesten aber mit Nahmen Nero, in seinen väterlichen Testament aus gewiß-

gewissen Ursachen enterbet, anjetzo ein Streit zwischen ihm und seinen jüngern Brudern entstanden, ob er vermöge väterlicher Enterbung auch von der Succession des Lehn-Guths Narva aus zu schliessen sey? ꝛc. Wann dann die Sache vor dem Lehns-Herrn anhängig gemachet worden / die Gebrüder aber dafern sie allerseits darinnen verbleiben sollten, sich allerhand Wiederwillens und Ungelegenheit besorgen. Als haben sie sich gäntzlich dahin entschlossen dem von Sala unter dessen solches an zu vertrauen/biß die Sache völlig entschieden/welches auch auf ihr Begehren der von Sala bald darauf auf sich genommen, nebst ihm ein richtiges und vollständiges Inventarium aufgerichtet, eigenhändig unterschrieben u. bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens versprochen, gemeldes Guth / wie einen treufleißigen Haus-Vater zustehet / best möglichst zu verwalten und ordentliche Ein- und Ausgabe zu führen, das Wohn-Haus und andere Gebäude in Dach und Fach zu erhalten / die Teiche nicht zu erfischen / die Felder wohl zu bestellen, und die Früchte davon einzusammlen, und verwahrlich aufzuheben, dasjenige, was nicht erhalten werden kan, zu verkauffen; vom Holtze weiter nichts / als was er zu seiner Küche und Hause nöthig hat, fällen zu lassen und davon allen und jeden obbenannten Partheyen richtige Rechnung jährlichen auf den Tag Martini abzulegen, und soll er keines weges befugt seyn, von dieser Verwaltung auf einerley Weise / es sey denn/daß er von der

Obrigkeit anders wohin beruffen würde, sich loß zu würcken / sondern selbige so lange behalten, bis die Sache gäntzlich beygeleget / und einen unter den litigirenden, oder desselben Erben zugesprochen, welchen er denn angeregtes Guth / nach Vorzeigung dißfals Rechts kräfftigen Urtheil vermittelst einer Schluß-Rechnung und *Inventarii cum omni causa* restituiren / ergäntzen, ersetzen und einräumen soll. Hiernechst wollen die streitende Partheyen sich keines weges ihrer *Posses* hierdurch begeben, sondern vielmehr alle *passus præjudiciales* als wann ein Pfarr zu beruffen / oder sonst ein *Actus Jurisdictionis* zu exerciren ist, sich vorbehalten / und der *Disposition* ihres Herrn Vaters, des von *Cola* sich dißfalls bey 1200. Gülden Rheinisch willkührlicher Straffe unwiedersprechlich unterworffen haben / rc. da gegen versprechen selbige dem von *Sala* alle *Victualien*, so der selbige vor sich und seine *Familie* nöthig haben möchte, Zeit währender Verwaltung zu reichen, und über dieses noch 100. Reichs-Thaler jährlichen als ein *Honorarium* in der Rechnung *passiren* zu lassen. Begeben sich in übrigen / aller ihrer in Rechten zu stehenden Freyheiten, Wohlthaten und Ausflüchten / so wohl *in genere* als *specie*, wie solche Nahmen, erdacht sind, oder auch von den Rechts-Gelahrten ersonnen werden möchten. Alles getreulich / sonder Gefehrde und Argelist. Uhrkundlich rc.

Ver-

Verschreibung über ein versetztes Pfand und darauf geliehenen Geldes.

JCh Endes unterschriebener Urkunde und bekenne / daß heute unten gesetzten dato mir Herr Melander fünff hundert Reichs-Thaler paar an guten gangbaren und unverruffenen Gelde ausgezahlet / und vor nach specificirte Stücke gegeben / nemlich ꝛc. Welche Stücke zu sammen von dem Gold-Schmidte taxiret sechs hundert Reichs-Thaler austragen, ꝛc. quittire demnach über den Empfang der fünff hundert Reichs-Thaler mit Verzühung der Ausflucht nicht baar ausgezahlt- oder empfangenen Geldes und übergebe dem Herrn Melander vorhin specificirte Stücke. Jedoch weil er versprochen und eingewilliget, daß im Fall ich zwischen dato und den 12. Octobris des heran nahenden 1714. Jahres seine 600. Reichs-Thaler paar an guter gangbarer Müntze wieder dafür erlegen würde / er mir alles und jedes / wie er es an jetzo zu seinen Händen empfangen / wieder aus antworten wolle. Als hat er geschehen lassen / daß nach vorhergehender Specification alles in ein höltzernes Schub-Kästlein von mir eingeleget / selbiges zugenagelt / und von uns beyderseits versiegelt worden ꝛc. Wobey ich mich hingegen ausdrücklich reversiret / daß im Fall ich vor den 12 Octobr. 1714.

Herrn

Herrn Melander, die anietzo paar empfangene 500. Reichs-Thaler nebst 25. Reichs-Thaler an statt eines Interesse und wegen Unkosten nicht zurück bezahlen würde, ihm die von mir beschehene Siegelung keines weges præjudicirlich / sondern vielmehr befugt seyn soll, damit allenthalben, als mit seinen wohl erhaltenen und erlangten Eigenthum zu schalten und zu walten, und die Siegel ohne iemands Hinderniß herunter zu brechen / rc Geschehen Afordier den 12. Octobr. 1713.

(L. S.) Melander m. ppr.

Verpflichtung eines Weibes für ihres Mannes Anlehn.

Nachdem mein Ehemann Mecintes von Herr Selon 200. Reichs-Thaler laut ausgestellten Obligation de dato &c. in seine Handlung empfangen, auch selbige bevorstehende Oster-Messe 1712. zu bezahlen versprochen / unlängst aber seelig verstorben und nicht möglich / daß angeregtes Capital auf gesetzte Zeit nun auf einmahl bezahlet werden kan, zumahl ungewiß / wie die ausstehenden Handels-Schulden werden einlauffen. Als habe ich mich ins Mittel geschlagen, und meines seeligen Mannes Schuld ex constituto über mich genommen, und dieses als meine eigene, jedoch auf gewisse

wisse Termine zu bezahlen versprochen, 2c. Will dannenhero mich mit Autorität meines Herrn Curatoris Titii bey ausdrücklicher Verpfänduug meines Vermögens, so wohl jetzigen als auch zukünfftigen Erb- und gerade Stücken, krafft dieses verpflichtet haben / ob gedachte 200. Reichs-Thaler binnen 3. Jahren den 9. nähesten Leipziger Neujahr- Oster und Michael-Messen jedesmahl mit 66. Reichs-Thalern 16. Groschen jedoch ohne Interesse paar zu bezahlen / 2c. Zu welchem Ende ich dem Vellejanischen Rath-Schlusse / und andern dem Weiblichen Geschlechte zu gut verordneten Wohlthaten / welche wollen / daß sich kein Weib vor ihren Mann verbinden könne / Mitgiffts, Eingebrachtes, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, nach vorhergehender gnugsamen Erinnerung renunciret haben will. Und bin erböthig / diese meine Renunciation und Verpflichtung vor dem E. N. W. W. Stadt-Gerichten vermittelst eines Cörperlichen Eydes zu wieder hohlen 2c. Alles getreulich / sonder Gefährde und Argelist. Uhrkundlich 2c. Geschehen Afordier den 12. Martii 1710.

Mecintina.

Obligatio cum Pacto Antichretico.

Demnach mir Endes benannten Herr Corander auf beschehenes Ansuchen zwey hundert Reichs-

Tha-

Thaler zu meiner hohen Nothdurfft auf 5. Jahr um Land übliche Zinsen geliehen und vorgestrecket/ ich solche auch zu meinen sichern Händen an guter, gangbahrer und unverruffener Müntze paar und richtig empfangen; Als quittire ich über solche dar geliehene 200. Reichs-Thaler mit Verzicht der Ausflucht nicht gezalten oder empfangenen Geldes. Damit aber gedachter mein Herr Gläubiger so wohl jetzt gedachten Summa als auch des Interesse halber desto mehr versichert seyn möge, will ich ihn meine zwey Hinter-Wiesen/ so am Holtze gelegen/ und mich 200. Rthlr. gekostet, Pfand-Weise auf 5. Jahr abtreten und einräumen dieselbe Jure antichretico ohne einige Rechnung jedoch, daß er den jährlichen Erb-Zinß ins Chur-Fürstliche Amt ohne meinen Beytrag zu verfallenen Zeiten richtig davon erlege, an statt des Zinses zu nutzen und zu gebrauchen; Wie ich ihn denn in die würckliche possession Nutzung/ Genieß und Brauch solcher verpfändeten Wiesen krafft dieses setze, welche er auch nicht eher abzutreten schuldig, sondern dieselbe jure retentionis an sich zu behalten, und Jure antichretico zu nutzen und zu gebrauchen befugt seyn soll/ biß ihm die 200. Rthlr. richtig bezahlet. Ob nun wohl die Nutzung derer Wiesen höher als das Interesse von 200. Reichs-Thaler ablauffen möchte/ wes wegen dasjenige/ was die Land-übliche Verzinsung übersteiget/ auf den Haupt-Stamm ab zu nehmen wäre; Dennoch aber und die weil mein Herr Gläubi-

ger

biger von diesen verpfändeten Wiesen jährlichen Erb-Zinß abtragen / und aufs Heu- und Grummet machen Unkosten aufwenden muß / über dieses die Wiesen Wasser-Schaden leiden und Sommers-Zeit leicht überschwemmet werden / dannenhero die Nutzung eines Theils ungewiß / andern Theils wegen des Erbzinses und Unkosten wenig Uberschuß zu hoffen; Also habe ich ihm wissendlich und wohl bedächtig die Ablegung der Rechnung und Computationem in sortem erlassen / darneben frey gestellet / solche Pfand-Weise angenommene Wiesen gegen Empfahung des Pfand-Schillings an jemand anders weiter zu versetzen, und auf den neuen Pfandes-Innhaber eben dasjenige Recht / so Herrn Darleihern verwilliget und verschrieben worden zu transportiren. Da ferne auch diese obgesetzte 5. Jahr zu Ende lauffen / und von keinem Theile die Aufkündigung ein halb Jahr zu vor schrifftlich geschehen würde, soll dieser Contractus pignoratitius anderweit auf 3. Jahr lang / gleicher Art und Weise, wie vorgedacht / continuiret / und also ferner bis endlich die Aufkündigung zu rechter Zeit geschehen, gehalten werden. Zu Uhrkund habe ich diesen Verpfändungs-Schein mit eigener Hand unterschrieben und besiegelt / und soll solcher zur Obrigkeitlichen Confirmation und Ertheilung des Consenses in die Verpfändung förderlichst vorgetragen werden / 2c. Geschehen Afordier den 2. Augusti 1712.

(L. S.) Mezinates,

FOR-

FORMUL,
Einer Verheisung oder stipulation.
Actum Afordier, den 3. Martii 1713.

DAto erscheinet vor dem C. M. Amt. A. Nicolaus Kind von z. supra und bringet vor / welcher Gestalt ihme Cajus Milch, auch Inwohner daselbst mit 50. Gülden vor empfangenes Geträydig schuldig; weil er nun nicht an die Zahlung gedächte / gleich wohl er gerne Richtigkeit sehen möchte; als wolte er hiermit gesaget haben: ob und wann er ihm die 50. Gülden bezahlen wollte? Nicolaus Kind gestehet / daß er Cajo Milch 50. Fl. vor Geträydig schuldig, wolte ihm auch solche nechst künfftige Ostern und Michaëlis dieses Jahrs bezahlen, und hat deswegen Gerichtlich angelobet und stipuliret. Welches zur Nachricht ins Protocoll registrirt und Kinden Extract hiervon ertheilet worden. Actum ut suprá.

C. M. Amt zu A.
Justinianus.

Accord.
Wegen jährlicher unablößlicher Renten und Zinsen.

JCh Endes unterschriebener bekenne hiermit / daß ich dato Herrn Titio aus meinen in der Peter-

Peter-Strasse an Herr Königs Gebäude gelegenen Hause 40. Reichs-Thaler jährliche unablößliche Renten und Zinsen verkaufft, um und vor 800. Reichs-Thaler gantzer Kauff-Summa, welche ich auch an guter gangbarer Müntze zu meinen sichern Händen empfangen, und darüber mit der Ausflucht nicht baar gezahlten Geldes krafft dieses quittire/ und verspreche vor mich u. alle folgende Besitzer meines Hauses Herr Leuthenern, oder getreuen Innhabern dieses Brieffs jährlichen auf den 16. Octobris 40. Reichs-Thaler unablößlich zu entrichten / 2c. Würde auch durch Brand, Wetter/ Krieg/ und andere Zufälle/ welche doch GOtt der Allmächtige verhüthen wolle/ obbemeldten Hause Schaden zugefügt/ sollen nichts destoweniger dem Kauffer dieselben Rennten ohne einige Ausflucht und Verkürtzung bezahlet werden. Hingegen aber soll dem Herrn Kauffer zu keiner Zeit frey stehen die aus gezahlten 800. Reichs-Thaler wieder zu fordern / sondern er soll dieselbe auf des Verkauffers Hause stehen zu lassen verbunden seyn, es wäre dann, daß sich derselbe oder nachkommende Beysitzer in Auszahlung der versprochenen 40. Reichs-Thaler jährlicher Zinsen säumlich gewiesen; Alsdenn soll nicht allein der Herr Kauffer freye Macht haben / die ausgezahlte Kauff-Summa der 800. Reichs-Thaler, sondern auch die rückständigen Renten nebst der Interesse moræ und allen verursachten Unkosten zu fodern / und soll angeregtes Haus zur Sicherheit

des Kauffers der jährlichen Zinsen / und damit er auf solchen Fall die paar erlegte Kauff-Summa der 800. Reichs-Thaler wieder erlangen möge / zum ausdrücklichen Unter-Pfande krafft dieses eingesetzet seyn / der Gestalt daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation, gedachtes Haus also bald subhastiret, und von denen Kauff-Geldern Herr Leuthenern oder treuen Brieffs-Innhabern vergnügt werden, 2c. Zu dem Ende begebe ich mich aller Sächsischen Hülffs- und andern Fristen / Leuterung, Appellation und andern Wohlthaten, welche mir hierinnen können zu statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig / 2c. Uhrkundlich habe ich diesen Schein eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pettschafft bekräfftiget / und soll derselbe zur Obrigkeitlichen Confirmation und Consens förderlichst vorgetragen werden. Sign. &c.

(L. S.) Mevius m. ppr.

FORMUL
einer Fidejussion oder Bürgschafft.

ICh Melandon von Nora auf Hausenburg vor mich meine Lehns-Folger und Erben krafft dieses Uhrkunde und bekenne. Demnach der Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Achiles Hector, Graf zu Melano und Spoleto, Herr zu Capua &c. mein

mein gnädiger Graf und Herr mir auf mein geschehens unterthäniges Bitten / zu Erkauffung eines Guths zu Coronna ein tausend Gülden Gerichts Wehrung / jeden zu 21. Fürſten-Groſchen / den Groſchen zu 12. Pfennigen gerechnet / an guter gangbarer Müntze Anlehns-Weiſe wohl ausgezahlet; Als will Sr. Hoch-Gräflichen Gnaden ich mit Verzicht der Ausrede nicht gezahlten oder empfangenen und an dieſes Guth verwendeten Geldes hiermit quittiret haben. Gerede und gelobe hierauff bey meiner Adel, Ehrn und Parol, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden nicht allein ſolches Capital auf unten geſetzten Tag Land-üblich nemlich mit 5. pro Centum und alſo mit 50. Fl. zu verpenſioniren / und ſolchen Zinß jedesmahl ohnfehlbar in die Hoch-Gräfliche Cammer zu Melano zu lieffern, auch das Capital auf geſchehene Auſkündigung, ſo beyden Theilen ein halb Jahr vor dem Zinß-Termin zu thun frey ſtehet, gleichfalls an guter gangbarer Müntze danckbarlich wieder zu bezahlen / und damit Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden der Zahlung halber deſto beſſer verſichert ſeyn möchten, ſo verſchreibe dero ſelben ich nicht nur alle mein Vermögen an liegend und fahrend / inſonderheit das erkauffte Ritter-Guth zu ſeinem wahren Unter-Pfand / ſich im Fall der Nicht-Zahlung wegen Capital Intereſſe und Unkoſten daran zu erholen und bezahlt zu machen / ſondern ich will auch meinen freundlich lieben Schwager Tit Herrn Joſua von

Talon, Herr auf Sala und Ala, verspreche für mich meine Lehn-Folger und Erben für abgedachten meinen Schwager für das bey Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden erborgte Capital der ein tausend Reichs-Gülden als ein Selbst-Schuldner zu stehen, und zwar dieses alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther liegend und fahrend / Lehn und Erbe / so viel hierzu von Nöthen, solcher Gestalt und also, daß wann mein Schwager der von Nora oder die Seinigen obbemeltes Capital oder auch die Zinsen zu behöriger Zeit nicht bezahlen würden, als denn Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden oder dero Cammer nicht nöthig haben sollen / die Zahlung an ihm zu suchen, sondern ich wil schuldig seyn, so wohl daß Capital / als Zinse und Unkosten, da deren auflauffen / oder verursachet werden möchten / für mich ab zu führen und zu bezahlen / Gestalt wir beyde uns als denn der Execution unterwürffig gemacht und uns hierbey allen rechtlichen Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchten, sonderlich Schein-Handels, Betrugs, listiger Uberredung, Verletzung, die Sache sey nicht so, wie obstehet / abgehandelt, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte / wo eine bebesondere nicht vorher gangen, und fürnemlich der Bürge, des beneficii novæ constitutionis de pluribus rei debendæ & novæ constitutionis de fidejussoribus als divisionis, ordinis u. anderer Behelffe / so dem Bürgen zu gut geordnet / wissendlich u. wohl bedächtig begeben; alles getreulich / sonder Gefährde und Arglist

list. Zu Uhrkund dessen haben wir diese Obligation und Bürgschafft nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt / sondern auch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn N. Hertzogen zu N. cum toto titulo unsern gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst ersucht / daß Sr. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit in diese Verpfändung den Landes-Fürstlichen und Lehns-herrlichen Consens zu ertheilen zu geruhen wollen. So geschehen. 2c.

(L.S.) Melandon von Nora, m. ppr.
(L.S.) *Josua* von Talon, m. ppr.

FORMUL
einer Intercession eines Weibes für ihren Mann.

DEmnach mein Ehemann Meliander zwey hundert Reichs-Thaler an Herrn Talandern vor tüchtige und wohl empfangene Wahren auf aus gestellete Billets bey Verpfändung seines Vermögens, annoch pto solido restiret. Und aber wohlgedachter Herr Talander durch inständiges Bitten sich dahin bewegen lassen / daß er solche seine Foderung / jedoch unbeschadet der ihn verschriebenen Hypothec auf Termine particulariter an zu nehmen verwilliget; Als nechst künfftige Neu-Jahrs-

Messe des herannahenden 1715. Jahres 33 Rthlr. 8. Gr. und denn hernach auf alle nachfolgende Oster-Michael- und Neu-Jahrs-Messen jedesmahl 33. Reichs-Thaler 8. Groschen biß die völlige Post abgetragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß wofern mit einen Termin nicht richtig innen gehalten würde / er als Creditor an diesen Vergleich keines weges verbunden / sondern die gantze Forderung so viel annoch rückständig / auf einmahl mahnbar und verfallen seyn soll, 2c. Als will ich Endes unterschriebene mit Autorität und voller Art meines Gerichtlichen bestätigten Curatoris Sempronii diese Schuld, wie auch dißfalls bestätigte und verwilligte Verpfändung krafft dieses verwilliget haben. Verzühe auch darneben auf vorhergehende genugsame Erinnerung und deutliche Erklärung aller Weiblichen Gerechtigkeiten, insonderheit des Vellejanischen Rath-Schlusses, welcher will, daß ein Weib sich vor den andern nicht verbürgen oder verbinden könne, ingleichen der Authent. Si qua mulier. Ob müste zu förderst, daß solche Schuld zu meinen Nutzen angewendet / erwiesen werden, und dem Privilegio dotis, wie nicht weniger der Chur-Furstlichen Sächsischen Constitution IV. p. 2. und neuen 25. Decision; Innhalt derer die Intercessiones und Verzicht anderer Gestalt nicht / als vermittelst Eydes / beständig geschehen möge / Gestalt ich diese Verzicht nicht anders, als wenn sie würcklich vermittelst Eydes verrichtet / nach

nach hiesiger Observanz gehalten haben will/ bin auch ferner erböthig/ diese meine Verzicht Gerichtlich zu wieder hohlen / und er diese 200. Reichs-Thaler nebst Interesse moræ und Unkosten/ da dieselben auflauffen und verursachet werden möchten/ aus meines obbenannten Ehemannes Vermögen hin wieder bezahlet/ nichts zu fordern und ein zu heben; sondern mit meinen sämmtlichen Einbringen an Ehe-Geldern / Gegen-Vermächtniß und Paraphernalien Herrn Talandern jedes mahl nach zu stehen; Uhrkundlich habe ich nebst meinen Kriegischen Vormunde diese Verzicht durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen, &c. So geschehn Apilis den 12, Dec. 1714.

(L. S.) Sempronius, curatorio nomine
Frau Maria Meliandrin.

FORMUL
eines Chirographi oder Handschrifft.

Ich Endes benannter für mich/ meine Erben und Erbgewärtigen Krafft dieses uhrkunde und bekenne / daß mir mein Herr Schwager / Herr Selimentes auf mein beschehenes Bitten zu meiner Nothdurfft funffzehen Gülden geliehen und vorgesetzet/ verspreche ihm solche 15. Fl. von dato übers Jahr / gönnets GOTT danckbarlich wieder zu be-

zahlen. Zu Uhrkund dessen ich diese Handschrifft eigenhändig unterschrieben und wissentlich von mir gestellet. So geschehen Afordier den 2. Jan. 1714.

(L. S.) Coriander, meine eigene Hand und Pettschafft.

FORMUL
Eines Wiederkauffs-Contracts über ein Ritter-Guth nebst Lehn-Herrlichen Consens.

Kund und zu wissen sey hiermit / daß zwischen Herrn Potenter von Coro und Toro und dem Herrn Hector Hierender von Hiera auf Beth biß auf Landes-Fürstlichen und Lehns-Herrlichen Consens folgender Wiederkauff abgehandelt und geschlossen worden: Nemlich es verkauffet der von Coro für sich / seine Lehns-Folger und Erben mit Einwilligung seiner Herren Agnaten, wie auch dessen Eheliebsten Frauen Charlotten, gebohrner von Melin von dato an auf neun Jahrlang sein Mann-Lehn- und Ritter-Guth Toro, so er von seinen Vorfahren ererbet / und allen Pertinenzien, Unterthanen / Ländereyen, Gehöltz, Fischereyen / Intraten, Hohen und Niedrigen / Geist- und Weltlichen Gerichten in der Melintischen Fluhr / nebst denn hier-

hierzu gehörigen Unterthanen, Diensten, Frohn/ Geschoß, Lehn-Wahren/ Straffen und andern Gülten, und Geld und andern Zinsen, nichts ausgenommen, so entweder im Gange, oder noch darzu gebraucht werden können, item, die Pferch-Gerechtigkeit und Schaff-Trifft von 500. Stücken, ohne die Mehrung und Knecht-Haltung, Gräsereyen/ Wiesen, Teichen, Jagt- und Gerechtigkeiten und allen Nutzungen, wie selbige zu Ende specificirt an wohl-bemelten Herrn von Hiera dessen Ehe-Liebste und Erben/ entweder solches für sich zu gebrauchen / oder einen andern zu überlassen um und vor 10. tausend Gülden Meißnischer Wehrung jeden Gülden zu 21. Fürsten-Groschen und den Groschen zu 12. Pfennigen gerechnet/ solcher Gestalt und also/ daß er seinen besten Wissen nach es nutzen und gebrauchen, hergegen aber auch das darauf hafftende Ritter-Pferd / und was darzu gehörig/ auf seine Kosten halten möge, und weil Kauffer diese Wiederkauffs-Summa an guter/ gangbarer und unverschlagener Reichs-Müntze dem Verkauffer paar zu gezahlet; als will er ihn mit Verzicht der Ausrede nicht gezahlten oder empfangenen Geldes in besser Form-Rechtens darüber quittiret haben, und hat dargegen seinen Abekauffer in Possess vel quasi des obgeregten Lehn und Ritter-Guths zu Toro gesetzet / die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und Herrn Abekauffern / welche nebst denn hierzu gehörigen Bedienten über wiesen, auch alle

zu diesen Guthe gehörige Documenta entweder in originali oder in vidimata copia aus zu antworten versprochen, auch der Verkauffer oder dessen Lehns-Folger- und Erben offt gemeltes Lehn- und Ritter-Guth ein zu lösen gesonnen, sollen sie dem Kauffer drey Viertel-Jahr vor Ablauff der neun Jahr schrifftliche Auffkündigung thun, und bey Endigung derselben auf unten gesetzten Tag die ihme ausgezahlte zehn tausend Gülden an guter unverschlagener Reichs-Müntze in einer unzertrennten Summa wiederum zu bezahlen, auch da einige beweißliche Meliorations-Kosten / sonderlich an Haupt-Gebäuden angewendet worden, deshalber Erstattung zu thun schuldig seyn, woferne aber die Aufkündigung und Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geschicht / soll der Wieder-Kauff von 9. Jahren zu 9. Jahren prolongiret werden, und biß dahin unverrückt bleiben / wann nun nach verlauffenen Wieder-Kauff dem Kauffer die Wiederkauffs-Summa erstattet wird / will er das Lehn- und Ritter-Guth zu Toro in dem Stande / wie er solches empfangen die unverhofften Zufälle ausgenommen den Verkauffern oder sein Lehns-Folgern und Erben wieder abtreten. Im übrigen haben allerseits Interessenten sich allen diesen Wiederkauffs-Contract zu wiederstehenden behelffen, Wiederrede / Ausflüchten und Freyheiten, so wohl insgemein als insonderheit, vornemlich die Sache sey nicht so, wie ob stehet, abgehandelt, Schein-

Han-

Handels/ listiger Uberredung / Betrug / Irrthums, Verkürtzung über die Helffte / ꝛc Wie auch ich Charlotta des von Coro eheliche Haus-Frau mit Autorität meines Curatoris Herrn Caruncanii wegen meines Einbringens und habenden Versicherung des SCti Vellejani, der Authent. si qua mulier und Vorzug-Rechts an Eydes statt und bey dem Wort der ewigen Wahrheit Gerichtlich begeben: Alles getreulich sonder Gefährde und Argelist. Zu Uhrkund dessen allerseits Interessenten ist dieser Wiederkauffs-Recess eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Hoch-Fürstlicher / Landes und Lehn-herrlicher Gnädigster Consens unterthänigst erbethen. So geschehen zu Zara, den 12. Junii 1712.

(L.S.) Potenter von Coro als Verkauffer m. ppr.

(L.S.) Franciscus von Nota, als Mitbelehnter m. ppr.

(L.S.) Antonius von Coro, als Mitbelehnter m. ppr.

(L.S.) Charlotta von Coro, gebohrne von Melin.

(L.S.) Caruncanius, Curatorio nomine Fr. Charlotten von Coro, und Melin

(L.S.) Salander, Imp. Aut. Not Publ. Cæs. Juratus in fidem. m. ppr.

Spe-

SPECIFICATION.

Der zu obigen Lehn- und Ritter-Guthe Toro gehörige Stücke.

1. Haus und Hoff, samt 3. Scheuren und 6. Ställen in Holländischen Dach und Fach.
2. Zehn Hufen Landes über Winter bestellet/
3. Vier hundert Acker Gehöltz/ wo von jährlich 40. Acker zu hauen/ und 18. Klafftern zu machen.
4. An Unterthanen 200.
5. An Erb-Zinsen 120.
6. An Geschoß 200. Reichs-Thaler.
7. An Frohne.
8. 3. Fisch-Teiche mit Karpffen und andern Fischen besetzt.
9. Die Schäferey/ wie oben gedacht/ ꝛc.

Hoch-Fürstlicher Consens und Confirmation.

Von GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. Tot. Tit. thun kund und bekennen hiermit: Demnach uns Potenter von Coro unterthänig zu vernehmen gegeben/ welcher Gestalt er sein Vetter Heriander von Hiera um verhoffentlichen bessern Nutzen willen, das Lehn und Ritter-Guth zu Toro samt zu behörung/ mit Consens der Mitbelehn-

ten

ten um und vor zehn tausend Gülden Meißnischer Wehrung bis auf unsern Gnädigsten Consens und Genehmhaltung auf 9. Jahr wiederkauffslichen abgetreten und verkaufft, aller massen der von beyderseits Contrahenten vollzogene originaliter übergebene Coutract sub dato den 12. Jun. 1712. Jahres seines mehrern Innhalts zeiget und von Wort zu Wort also lautet:

Hier wird vorstehender Wiederkauffs-Contract eingerrücket.

UNd dahero uns Eingangs ermelder Verkauffer unterthänigst angelanget und gebethen, unsern Gnädigsten Landes-Fürstlichen und Lehns-herrl. Consens und Genehmhaltung über solchen Wiederkauff zu ertheilen. Und wir denn seinen ziemlichen Suchen und Bitten in Gnaden statt gegeben/ und über angeregte Handlung unserm Consens und Confirmation ertheilet haben.

Als consentiren wir und ertheilen unsere Confirmation in dieselbige hiermit krafft dieses der Gestalt und also, daß solchen Wiederkauffs-Contracte von beyden in allen Puncten und Clausuln nachgelebet, dieselb darbey geschützet / und Kauffer mehr bewehrtes Lehn mit allen zu- und Eingehörungen, wie sie Nahmen haben mögen / Nutzen / geniessen und gebrauchen mögen, jedoch mit Vorbehalt un-

ser

unser darauf habenden Landes-Fürstlichen und Lehn-herrlichen Gerechtigkeiten/ auch des dritten daran zu stehenden Rechtens unbeschadet. Uhrkundlich haben wir diesen unsern Consens und Confirmation eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern Fürstlichen Cantzley Secret wissentlich bedrucken lassen. So geschehen zu N. an N. Anno N.

(L. S.) N. Hertzog zu N.

FORMUL eines Admodiation-Contracts.

Jch Morander Spineto &c. bekenne und thue kund hiermit männiglichen/ für mich und meine Nachkommen, daß ich von Besten meines und desselben auch angeregten Ritter-Güthern, Nutzen wegen und um Willen solche der Zeit nicht allein durch angeregte und fürgangene Kriegs-Empörungen leider! mehr denn zu viel verheeret und verderbet/das Haus an sich selbst mit allen dessen Eingebäuen auf den Grund angebrant und mit guten Bedacht, reiflichen vorgehabten Rath, auch gnädigen Wissen und Bewilligung eines Hoch-Ehrwürdigen zu N. den 21. Martii Anno 1702. gehaltenen Provincials-Capituls und darüber ertheilter uhrkund? mit ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn N. für gedruckten Secret-Insiegel verwahret, son-

sondern auch und insonderheit, weil hernach und nach gehaltenen Provincial-Capitul in Julio gemelden 1701. Jahres die beschwerliche und auf 30. Jahr geführte Rechtfertigung zwischen mir und Herrn N. des Raths zu N. wegen 500. Marck Silber Haupt-Guth und denn 5. Marck Silber jährlichen Zinses auf der N. hafftend zu N. vor dem Consistorio erördert worden, und zu End gelauffen, dergestalt, daß ich der N. dieselbe verlohren / auch dahin condemniret worden, daß ich besagten meinen Gegentheil die Unkosten, so in der dritten Instanz aufgelauffen / nemlich 100. Fl. und in versessenen Zinsen 300. Fl. alsbald erlegen, und hinführo die 500. Marck Silber jährlich mit drey und einen halben Marck Silber verzinsen soll / zu welchem Ende auch mehr gemeldt mein Gegentheil so viel erhalten und zu Wege gebracht daß die Execution angedeuter Urtheil / den Herrn des Raths zu N. aufgetragen, von ihm auch offt erwehnten mein Gegentheil in die um solches Geld verschriebene Güter ein zu setzen, allbereit Befehlich gegeben worden; Weil es aber nun des N. Vermögen / für dieses mahl eine so starcke Summe Geldes zu erlegen, nicht gewesen und aber summum periculum in mora, auch zu Verhütung des grossen mercklichen unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil / so dessen Ritterlichen Hause daraus entsprungen / wenn derselben beste Güther auf solche Maaß andern eingeräumet, distrahiret, verkaufft und

und also dem Orden gantz oder gar entzogen würden habe ich der N. und mit Beystand der Hoch- und Wohl- Ehrwürdigen, Edlen und Gestrengen Herrn N. mit den Ehrhafften N. dahin gehandelt und ihn erbethen, daß er obgedachte Summa Geldes der = = Fl. zu bezahlen auf sich genommen, hingegen die hie bevor Hoch- und Wohl- ermelte Herrn sämmtlich neben mir, ihm N. vermöge aufgerichteten Abschiedes versprochen und zu gesaget, bey nechst entstehenden provincial - Capitul fernere und kräfftigere Versicherung und Consens aus zu bringen, hierauf den Ehrenhafften N. Bürgern zu N. sammt allen seinen Erben und Nachkommen / alle und jede jährliche Gefälle und Einkommen des mehr gedachten Hauses N. sie seyn an Geld / Frucht und Wein, vermöge Innhalts und Ausweisung der Colligenden sammt allen Pertinentien und zu gehörungen nichts davon (ausser rc.) ingesammt den an jetzo abgebranten Hause 6. Jahr lang, die nechsten nach einander auf den 1. Martii des des künfftig 1703. anfahend / und wieder gemelten Monats- Tag / wann man zehlen wird 1708. sich endet / allermassen und Gestalt / wie dieselben Puncte hernach articulatim folgen / admodirt, übergeben und verliehen. Zum (1.) soll er Admodiator ietztmahlen fällige Wieder- Zinß und Bestallung, laut Innhalt der Colligenda / Pfennig/ Zinsen, Frucht und Wein (ausser der rc.) jährlichen alles Fleises, sondern einige Klage und ohne mein

und

und meiner Nachkommen Kosten / und gegen Empfang Quittung abzurichten schuldig seyn, sonsten aber und ausser derselben keiner Auszahlung ohne meinen Befehlich / Handschrifften und Siegel abrichten; Zum (2.) auf den Fall / da Durchzug und Krieges-Gefahr, daß doch der Allerhöchste verhüthen wolle / sich zu tragen würde, soll er an seinen Fleiß nichts erwinden, und das Haus N. und so viel darinnen und wieder erbauet werden möchte, so viel möglich / doch auf meine Kosten beschützen helffen; was sonst mit Einbringung der Gefälle belangen thut / soll er denn einige Fahrlosigkeit nicht erzeigen / vornehmen oder erweisen / und ihme Admodiatori über allen angewendeten Fleiß auf seine Kosten, solches durch Kriegs-Gefahr, Hagel, Ungewitter oder Mißwachs ein zu bringen nicht möglich wäre, und solches mit guten glaubwürdigen Gezeugniß jederzeit beweisen würde, soll ihm solcher erlittener Schade und Abgang / nach billigen Abschlag an seiner Admodiationis-Summa, nachgelassen werden. Zum (3.) soll er Admodiator in wehrender seiner Admodiation bey des Hauses Güthern, wo es die Noth erfordert / und so viel jährlich geschehen kan, Renovationes, auf mein und meiner Nachkommenden Kosten fürnehmen. Zum (4.) soll ihn Admodiatori das Brenn-Holtz so viel er im Hause N. zur Nothdurfft von Nöthen haben wird, aus selbigen Haus-Wäldern gegönnet seyn und daraus nichts zu verkauffen Macht ha-

haben. Demnach und über alle hiebevor geschriebene Articul, Bered- und Bedingen gemelder Jahr Gefällen und beschlossener Admodiation hat mir bemelder Admodiator die vorgesetzten 6. Jahr über jährlichen zu geben und zu lieffern versprochen - - Fl. guter Reichs-Müntze 2c. Da aber auch ermeldter Admodiator oder seine Erben in der Zahlung säumig sich erzeigen würden / soll und will ich oder meine Nachkommen Macht haben solche Admodiation zu cassiren &c. sondern es sollen auch biß zu gäntzlichen Abtrag des Admodiatoris oder dessen Erben Haab und Güther stehen und hafften. Uhrkundlich ist solcher Vergleich nnd Admodiation in duplo &c. Geschehn 2c.

Eine andere FORMUL eines Pacht-Brieffes.

Zu gedencken / daß heute unten gesetzten Tages / in Nahmen GOttes zusammen kommen (Tit.) Herr Titius in Nahmen seiner zum Theil auswärtigen und unmündigen Vettern der Stiere Gebrüdern und dann obgedachter 3. Brüder Vormünder und respective curatores, Javolenus und Mevius sämmtlichen Innwohnern zu N. und haben ein Pacht / über ihre Ländeney zu Afordier getroffen: Nemlich es verpachtet obgedachter Herr Titius im Nahmen obgedachter seiner Vetter / jedem Vormund

Vormund seines Pfleg-Sohns von ihrem Väter weyland Herrn Stiers/ Pfarrherrn zu N. seel. ererbte Länderey/ in N. Fluhr und Felde gelegen, jetzo über Winter und Sommer bestellet, auf drey Jahr lang folgender Gestalt/ daß sie solche ihrem Besten nach gebrauchen und nutzen mögen; Hingegen sollen und woben die Vormünder verbunden seyn/ (1.) von jeden Acker über Winter und Sommer 6. Metzen Frucht auf Weyhnachten zu lieffern/solcher Gestalt, da der Acker mit Korn, so soll Korn/ da er aber mit Gersten oder Hafer bestellet/ so soll Gersten oder Hafer hievon gegeben/ aber doch in dem Fall, wenn zwar Korn über Winter gesäet/ aber verdürbe, daß Gersten darauf gesäet werden müste/so soll auch Gersten gelieffert werden/ auch da GOTT vor sey, etwa Hagel-Wetter mit einfiele, und die Frucht etwas verdürbe, und die Vormünder der Frucht nicht recht geniessen könnten/ soll den Augenschein und der Billigkeit nach ein Vergleich getroffen werden/ geschehehe aber/ daß durch Hagel-Wetter die Frucht gäntzlich verdürbe oder fiele Kriegs Unruhe (vor welcher der grosse GOTT uns auch gnädiglich bewahren wolle) mit ein, daß die Pachter die Länderey gar nicht geniesen könnten, so dann auch nichts gefordert, sondern gleicher Gestalt die Billigkeit in acht genommen werden solte. (2.) Sollen und wollen die Pachter schuldig seyn/ diese Länderey, die vorbeschriebene drey Jahr über an

Steuren, Schoß und Schatzung/Erb-Zinsen und dergleichen zu vermiethen/ jedoch/ so in unverhofften Fall Kriegs-Contribution gegeben werden müste, solche an den Pacht-Früchten abzuziehen. (3.) Sollen und wollen die Pachter ingleichen alle Jahr 9. Acker in der Brach düngen, und sonsten die Länderey in guten Bau und Besserung erhalten, und weil endlich (4.) die Vormünder die Länderey über Winter und Sommer bestellet überkommen. Als wollen und sollen sie solche wieder nach Ausgang der drey Jahre/ also überlieffern, alles treulich, sonder Gefährde. Uhrkundlich ist dieser Pacht-Brieff zwiefach verfertiget, und von beyden Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen zu N. am Tage N. Anno Christi N.

N. N. in fidem
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine eigene Hand.

Compagnie-Contract. der sich auf die Erben erstrecket.

Zu wissen, dem es nöthig/ daß nachdem Herr Salnnder und Herr Corander, beyderseits Bürger und Handels-Leute allhier bißhero absonderliche Handlung getrieben/ und verspühret, daß es rathsamer

samer / und ihnen beyderseits zuträg- und erspießlicher, wenn sie die Handlung zusammen gestossen / und conjunctim fort gesetzet würden, sie nunmehro wissentlich und wohl bedächtig eine Handlungs-Gesellschafft mit einander beliebet / und darüber nachfolgenden Contract abgeredet, und vollzogen, 2c.

1.) Was die Einlage betrifft / so haben sie zu 30000. Reichs-Thaler am Wahren, Schulden und bahren Gelde / als ein Capital, von welchen die Societät-Handlung geführet werden soll / eingeleget, als ein jeder zur Helffte 15000. Reichs-Thaler vermittelst eines richtigen und von beyden Seiten unterschriebenen Inventarii eingebracht / und zwar dergestalt / daß die Wahren um den Werth / was sie Einkauffs gekostet haben angeschlagen worden, die Schulden aber der Handlung sollen gewähret werden / also / daß was im Jahr und Tag, von dato an zu rechnen, von dem Schuldner nicht erhoben / und eingelauffen, von denjenigen / so solche Schulden eingelegt, mit baaren Gelde der Handlung, nach verflossener Jahres-Frist ersetzet werden soll 2c. Allermassen sie solches einander reciprocè versprochen / und über die Einlage mit Verzeichnung der Ausflucht / als ob sey das Geld nicht baar gezahlet / noch das Capital versprochener massen richtig und wohl durch Wahren und Schulden vergnüget worden / gebührend quittiren. 2c.

2.) Soll diese Societät unter den Nahmen bey-

der Gesellschaffter von 1. Junii 1689. bis 1707. geführet werden / und was in währender solcher Zeit/ mit dem gelegten Capital durch GOttes Seegen und Gnade verdienet und erworben wird / ist unter beyde zu gleich zu theilen / wie denn auch / wenn in einem oder den andern Schaden entstehen möchte, selber ebenmäsig über sie beyde ergehet. Damit aber

3.) Man jährlich Gewißheit haben könne / was die Handlung am Gewinn getragen / oder am Abgang erlitten, so soll von Jahr zu Jahren und zwar jederzeit nach geendigten Leipziger Neu-Jahrs-Messen richtig inventiret/ Wahren und Schulden auf gezeichnet / die Creditores abgezogen und abgezogen und also richtig bilanciret, auch die Schluß-Rechnung in ein absonderliches Buch eingeschrieben / und jedem eine gleich lautende copie unter des andern Consorten eigenhändiger Unterschrifft und Siegel zu besserer Information und Nachricht ausgeantwortet werden. ꝛc.

4.) Soll zwar jeden Consorten zu seiner Haushaltung an Wahren und Gelde / so offt ein jeder seiner Gelegenheit nach benöthiget ist, eintzeln gewähret werden; Jedoch woferne der Profit nicht gar erheblich seyn wollte/ wollen sie beyderseits ein weniges aus der Handlung nehmen, damit allezeit das eingelegte Capital, so viel nur immer möglich/ in salvo behalten und nicht verringert werde ꝛc. Solte aber

5.) Diese

5.) Diese Handlung sich vermehren, daß über die zur Haushaltung und propren Ausgaben destinirten 2000. Reichs-Thaler ein Uberschuß vorhanden soll/ selbiger zum Capital geschlagen, und dieses hierdurch verstärcket werden 2c.

6.) Würde auch einer mehr als der andere künfftig in der Handlung lasse, oder zu besserer Fortsetzung beylegen/ soll er wegen der Ubermasse als ein Creditor gehen, und indeß 100. mit 5. verzinset bekommen, damit jedes mahl bey der Consorten Handlungs-Capital gleich verbleibe, und also die Eintheilung des Gewinsts und auch Verlusts in zwey gleiche Theile erfolgen könne 2c. zum

7.) Soll keinen dieser beyder Gesellschaffter frey stehen/ selbst oder durch einen andern währender dieser 20. jährigen Societät neben ihrer Gemein-Handlung einiges Particular-Gewerbe / wie das auch immer Nahmen haben mag, ohne des andern Vorbewust und Einwilligung, zu treiben und an zu fangen, weniger in eine andere Gesellschafft sich ein zu lassen/ sondern es verpflichten sich beyderseits Consorten diese ihre gemeine Handlung ab zu warten/ und derselben aus äusersten Vermögen wohl vor zu stehen; Auch da ferne einem oder dem andern durch Erb-Fälle/ oder sonst ein Stück-Geldes zu wachsen möchte, selbiges gegen Landübliche Verzinsung in die Handlung zu geben, nicht aber ausserhalb denselben damit Handel und Wandel zu treiben.

8.) Keiner dieser Gesellschaffter, soll ohne Vorbewust und ausdrückliche Bewilligung des andern Geld à Deposito nehmen/ Wechsel schliessen, sich auch weder vor Fremde noch Befreunde in Bürgschafft einlassen, und da er solches thäte / die Handlung und der andere Consort keines weges obligat oder zu eigener Erstattung verpflichtet seyn ꝛc.

9.) Auf sich ereigenden Todes-Fall, wenn vor Endigung dieser Gesellschafft, und Ablauff der 20. Jahre einer von dem Handels-Consorten versterben sollte, soll keines weges wie sonsten Rechtens die Societät aufgehoben seyn / Gestalt denn bey Schliessung die Compagnie auf so genaue Zeit beyde Contrahenten Absehen fürnehmlich ergangen, daß nach eines oder des andern tödlichen Hintritt, dessen hinterlassene Wittib und Kinder von dieser Compagnie-Handlung nicht sollen ausgeschlossen werden, sondern es soll der überlebende mit der verstorbenen Wittib und Kindern die Societät continuiren, und fort setzten auf die rückständige Zeit der 20 Jahre / diese hingegen einen verständigen Diener der Handlung auf eigene Kosten halten / damit dem andern Consorten die Verrichtung nicht all zu schwer fallen möchte / auch vor geendigten 20. Jahren durchaus nicht befugt seyn, aus dieser Societät zu treten / bey Verlust dessen, was sie über die legitimam aus dessen verstorbenen Verlassenschafft erhalten. Allermassen dieses als eine willkührliche Straffe dem andern, so denn verfallen seyn soll,

wozu

wozu sich beyde Gesellschaffter bey dem Worte der ewigen Wahrheit und so wahr ihnen GOTT helfe, ausdrücklich und wohlbedächtig verpflichten, 2c.

10.) Wenn nun diese Jahre zu Ende lauffen/stehet es beyden Theilen frey, ob sie wollen die Societät auf etliche Jahr continuiren/oder solche von einander trennen. Wofern es aber zur würcklichen separation kömmt/soll bey Endigung des letzten Jahres und also vor dem neuen Jahre 1707. eine richtige Schluß-Rechnung verfertiget; Hierauf die Creditores, welche bey der gemeinen Handlung von Wahren/oder Depositen-Geldern etwas zu fodern haben/es seyn gleich Fremde oder die Consorten selbst vor allen Dingen befriediget und hierauf die Theilung der Baarschafft/Wahren, ausstehenden Schulden oder Handels-Effecten durchs Los vorgenommen/ und jeden sein Antheil abgefolget und ausgehändiget werden.

Schließlich nnd zu letzt haben beyde Compagnons mit Hand und Mund versprochen/ daß sie den dißfals aufgerichteten Societæt-Contract allenthalben treulich, aufrichtig/ und unverbrüchlich nachkommen wollen/ 2c. Allermassen sie zu dem Ende gegen einander allen und jeden Ausflüchten der Rechte/ so ihnen hierinnen zu statten kommen möchten/ insonderheit der betrüglichen Uberredung, der Verletzung/ so wohl über als unter die Helffte/des Schein-Handels/ und ob wäre ein anders geschrieben / als abgeredet und geschlossen worden/ ingleichen des

Irrthums in Rechnung, in Zahl und Werth / wie auch der allgemeinen Rechts-Regul, welche will / daß eine allgemeine Verzicht nicht gelde, es seye denn eine sonderbahre vorhergegangen / und was hierunter mehr angeführet, oder aus Menschen-Witz erdacht werden könnte / mit guten reiffen Recht und Vorbedacht renunciret, auch hierüber allenthalben beständig transigiret haben wollen rc. Alles treulich / sonder Gefährde, rc. Zu mehrer Versicherung haben sie sich eigenhändig unterschrieben und ihr gewöhnliches Pettschafft vorgedrucket / rc. Sig. &c.

Formular eines Syndici.

Zu wissen sey krafft dieses offenen Instruments, daß im Jahr 1707. Sonnabends vor Quinquagesimæ, war der 3te Mart. unter Herrschafft und Regierung des Aller Durchlauchtigsten rc. allezeit Mehren des Reichs rc. mir Endes benannten Käyserlichen geschwornen Notario die gesamte Nachbarn und Einwohner dieses Dorffs Roda in Schrifften zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt sie wieder ihren Gerichts-Herrn, Papinianum, wegen streitiger Frohn-Dienste von den Churfürstlichen Sächsischen Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig klagbar zu werden gemäßiget worden / und weil sie zwey aus ihren Mitteln zu Syndicen zu erwehlen entschlossen; als wolten sie mich ersuchet haben / daß ich nebst zwey Zeugen in ihrem Dorffe erscheinen / und

und darüber ein oder mehr Instrumenta ausfertigen sollte, ꝛc. Wenn ich denn ihnen solches Amts halber nicht abschlagen dörffen; als habe ich mich Monats darauff / war den 5. Martii nebst Herrn Sempronio und Cajo als hierzu erbethenen Zeugen zu ihm hinaus nach Rode verfüget, da sie denn Mittags um 2. Uhr auf den gemeinen Hause sich sämmtlich eingefunden, als Clauß Märten / Hanß ꝛc. vor sich und in Vormundschafft Gregers und Nickels hinterlassene Kinder, George und Martin vor sich / und Curatoris nomine Hansens hinterlassene Wittben / ꝛc. Immasen die Vormünder ihre curatoria und Tutoria so diesem Instrument angefüget, originaliter produciret, und hierauff Justin Bindernageln, und Michael Kleinothen zu ihren Syndicen erwehlet und ihnen beyden sammt und sonders auch einen jeden in solidum vor sich ihre Erben und Nachkommen / wie auch respective vor ihre Unmündige, derer Erben und Erbnehmen Vollmacht aufgetragen, der gantzen Gemeinde wegen auf bevorstehenden und alle künfftige Termine vor wohl gedachten löblichen Ober-Hoff-Gerichte / oder wohin sonsten die Sache gedeyen möchte und Recht zu erscheinen, die allbereits angestellte Klage zu wiederhohlen, rechtlich zu verfahren / documenta zur recognition zu produciren, producta zu recognosciren, Juramenta zu de- und referiren auch acceptiren, und ad Jurandum offeriren, Beweiß und Gegen-Beweiß zu führen, zu läutern / ap-

appelliren / solche Remedia gebührend zu prosequiren, justificiren, oder auch hinwieder renunciren / transigiren / compromittiren, Dilationes suchen / liquidiren, auch alles andere cum libera zu thun und lassen / was der Gemeinde dißfals obliegen möchte / und zwar cum clausulis rati, grati, indemnitatis sub hypotheca bonorum, substituendi toties quoties libuerit, substitiones revocandi, cavendi, aliisque necessariis ac consuetis, allermassen sie sich auch denen Beneficiis Excussionis, Divisionis, welches ihnen deutlich von mir erkläret worden / renunciret. Wie ich nun dieses alles nebst erwehnten Zeugen angehöret und protocolliret; als habe ichs in gegenwärtiges Instrument bracht / und nebst denn Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt / auch mein Notariat-Signet vorgedrucket, &c. Sig. . . zur Zeit wie Eingangs gemeldet, &c.

General-Vollmacht.

Cum libera, iisdem clausulis rati & grati, indemnitatis hæredum aliisque necessariis, & consuetis, wie solche in der von meinen Principalen mir ertheilten / und jederzeit denn hierüber ergangenen Acten befindlichen Vollmacht in substitutionem enthalten / substituire ich Endes-Unterschriebener hiermit und Krafft dieses Herrn Papinianum / also und dergestalt / daß Zeit meiner Abwesenheit er in allen und jeden meiner Clienten Sachen, darinnen ich Kläger

Kläger und Beklagten oder Intervenientens-Stelle vertrete / vor allen und jeden Gerichten / auch allen und jeden Terminen / Statt meiner Clienten und meiner erscheine, mein und meiner Principalen Nothdurfft judicialiter & extra judicialiter tam agendo, quam excipiendo, bestermassen beobachten und alles und jedes, was in denn auf mich gerichteten Mandatis, Actoriis und Substitutionibus, weswegen ich solche auf mein substitutum hiermit transferiret haben will, enthalten / statt meiner verrichten, Gestalt, ich solches alles vorgenehm, und jetzt gedachten mein substitutum sub Hypotheca Bonorum Schadloß zu halten krafft dieses verspreche; Uhrkundlich habe ich diese general-substitution eigenhändig unterschrieben und besiegelt. /c. c.

Vormundschaffts-Quittung.

ICh Johann Müller vor mich / meine Erben und Erbnehmen hiermit Uhrkunde und bekenne / demnach Herr Mevius am 29. Octobris 1716. uns zum Vormunde bestätiget worden / derselbe auch solcher Vormundschafft bis anhero treulich und fleißig, als einem ehrlichen Vormunde zu stehet, vor gestanden, allen möglichen Fleiß aufrichtig angewendet / nunmehro aber und nachdem ich mich von Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen mündig erklähren lassen, mein vollständiges Vater-Theil / und alles, was er meinet wegen in

seiner Verwaltung gehabt und sich auf 5000. Reichs-Thaler belauffen / richtig aus geantwortet / zu vor aber über solche Administration mir eine Schluß-Rechnung abgeleget / Gestalt ich so wohl selbiger, als andere vorhergehende genaue untersuchet / und in Einahme und Ausgabe allenthalbrn richtig befunden; Als quittire ich Krafft dieses hierinnen meinen gewesenen Herrn Vormund wegen seiner biß dato geführten Administration, wie auch wegen 5000. Reichs-Thaler / wie es zu Recht am beständigsten ist, leiste ihm nebst schuldigster Dancksagung eine ewige Verzicht / zehle ihn auch von solcher Tutel gäntzlich loß, hiernechst nicht allein mich ausdrücklich erklährende, daß ich alles dasjenige / was er in Vormundschafft meiner beliebet, gehandelt und geschlossen, allerdings ratihabiret / und vor genehm / fest, und unverbrüchlich, ihn auch allenthalben Schadloß halten, sondern auch darwieder / unter was Prætext und Schein des Rechtens es geschehen könne, niemahls handeln / oder durch jemand anders dergleichen zu thun verstatten will; Allermassen ich zu dem Ende allen mir dißfalls zu statten kommenden behelffen / wie sie Nahmen haben mögen, insonderheit dem Beneficio Restitutionis in integrum, erroris, calculi, persuasionis, læsionis cujuscunque, rei non sic, sed aliter gestæ, aut non intellectæ, non numeratæ pecuniæ vel non traditarum rerum nach vorhergehender deutlicher Erklährung / bey dem Wort der ewigen

Wahr-

Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, wohl bedächtig renuncire / mit dem Erbiethen diese Vormundschaffts-Quittung und Verzicht förderlichst vor E. E. Rath allhier zu wieder hohlen / ꝛc.

FORMUL
Einer Vormundschaffts-Rechnung.

Rubric.

Jährliche Rechnung N. N. Bürgers und N. allhier in Vormundschafft N. N. über Einnahme und Ausgabe von Michaëlis Anno N. biß Michaël Anno N.

Einnahme Geld von Michaëlis N. biß Michaël N. 838. Güllden 8. Gr. Gewehrschafft laut N. Rechnung fol. N. N. & N.

Nemlich:

150. Fl. Capital, bey Herr N. und 7. Fl. 10. Gr. 6. Pf. jähriger Zinß Quasimodog. N. betagt bey derselben.

200. Fl. Capital bey Herr N. 65. Fl. Capital bey N. 13. Gr. 1. und ein halben Pfennig / Zinß von 12. Gülden.

10. Gr. 6. Pf. welche nunmehr zu jetzt gedachten 65. Fl. Capital geschlagen. Lat. 423. Fl. 2. Gr. und halben Pfennig.

Mehr

Mehr am Gewehrschafft.

12. Gr. 10. Pf. bey N. N. zu N.
13. Fl. 17. Gr. bey N. N. zu N.
9. Gr. bey N. N. zu N.
1. Fl. 11. Gr. vor den dritten Theil an 8. Metzen Hopffen.
100. F. Capital bey Herrn N. N.
305. Fl. 18. Gr. 7. und ein halben Pf. bey mir dem Vormunde/
N. N. Lat. 415. Fl. 5. Gr. 5. und ein halben Pfennig
Summa. 838. Fl. 8. Gr. 1. Pf.

An solchen Gewehrschaffts-Geldern ist allhier einkommen.

7. Fl. 10. Gr. 6. Pf. Zinß von 150. Fl. Capital Quasimodog. Anno N. betagt bey Herr N. N.
Das übrige bleibt ferner zu gewehren.

Ferner:

Einnahme an Zinsen von Mich. N. biß dahin N.
7. Fl. 10. Gr. 6. Pf. jähriger Zinß von 150. Fl. Capital bey Herr N. N. zu N. Quasimodogen. Anno N. betagt.
20. Fl. Zinß von 200. Fl. Capital bey Herr N. N. Occuli. Anno N. betagt.
3. Fl. 5. Gr. Zinß von 65. Fl. Capital bey N. N. den N. Anno N. betagt: Lat. 28. Fl. 5. Gr.

Mehr:

Mehr:

5. Fl. Zinß von 100. Fl. Capital bey N. N. den N. Anno betagt.
10. Fl. 5. Gr. 3. Pf. Zinß von 205. Fl. bey mir dem Vormunde sind aber
305. Fl. 18. Gr. 7. Pf. 1. Heller; weil aber fast täglich aus zu geben / und man auch viel Versäumniß und Mühe hat / als werden 200. Fl. ohne verzinset gelassen. Lat. 15. Fl. 5. Gr. 3. Pf.
Summa: Einnahme von Mich. Anno N. thut 874. Fl. 7. Gr. 10. Pf.

Ausgabe-Geld von Mich. biß Mich. N.

1. Fl. 15. Gr. ihrem Stieff-Vater / N. N. so er ihrent wegen bey N. N. bezahlet / wiederum erstattet.
2. Fl. 10. Gr. 6. Pf. demselben auf 1. Viertel-Jahr Kost-Geld / so ihm schuldig verblieben.
10. Gr. 6. Pf. auch denselben / welches ihr die Stieff-Mutter an Gelde gegeben wieder erstattet / laut dessen Quittung Num 1.
8. Gr. ich ihr an Gelde gegeben den N.
15. Gr. vor ein paar neue Schuh.
3. Gr. vor Zwirn zu Strümpffen. Lat. 5. Fl. 15. Gr.

Mehr Ausgabe:

2. Gr. 8. Pf. vor ein Flick-Leder.

2. Gr. 6 Pf. vor Band zum Schuhen.
4. Gr. an unterschiedlichen mahlen ihr gegeben.
8. Gr 3 Pf. N. geben / laut Quittung Num. 2.
2. Fl. 1. Gr. 4. Pf. 1. Heller N. zahlt laut Quittung. Num. 3. 1 Gr zum Beicht-Pfennig.
14. Gr. 7. Pf. N. vor Zacken, so sie hinter meinen Wiesen gehohlet bezahlet.
1. Gr. vor eine Feder an das Spinn-Rad, und ein Glaß Baum-Oehl Lat. 4. Gr. 4. Pf. 1. Heller und weiter.
Summa, Ausgabe von Michaëli N. N biß Michaël Anno N. thut 63. Fl 19. Gr. 1. Heller.
Von Einnahme abgezogen, verbleibet Ubermaß 810. Fl. 9. Gr. 9. Pf. 1. Heller.

Datum N. den N.

N. N in Vormundschafft. N. N.

Gegenwärtige Rechnung ist überlegt und für richtig erfunden / jedoch mit folgenden Monitis, daß er den Zinß von den 10. Fl. 5. Gr. 3. Fol. N. nicht für sich abkürtze / sondern des halber zu förderst auf sein gebührendes Ansuchen, Erkentniß erwarte. Signatum den N. Monaths N. Anno. N.

N. N.

N. N.

Erb-Receß.

Zu wissen / denen es nöthig / daß nach dem Herr Jacobus am 7. Septembr. 1701. seelig verschieden

den/und nach sich seine Frau Wittbe, Frau Regina nebst sieben kleinen Kindern als aus der ersten Ehe drey Mattheus/Marcus, Carus/ ingleichen aus der andern Ehe vier/ Sara, Eva, Rebecca, Hagar, hinterlassen seine Verlassenschafft also bald richtig versiegelt, und nach dem dreysigsten inventiret worden/ ꝛc. Ehe man aber zur Theilung geschritten/haben zu förderst die Kinder erster Ehe ihr annoch rückständiges von Mutter-Theile, nemlich Frau Johannen, nebst dem Pathen-Gelde zu sich genommen/ und die Frau Wittib mit Autorität ihres Curatoris/ Herrn Mevii nach der vorhandenen Ehe-Stifftung/ Innhalts welcher ihr alles dasjenige, was sie ihren seel. Ehemann an Ehe-Geldern und Paraphernalien zu gewendet, nebst der vollen Gerade, wie auch der dritte Theil aus seiner Verlassenschafft soll abgefolget werden/ ihr Abfindung gefodert/ welche ihr auch die Kinder verwilliget und eingeräumet. Hierauff haben sie die würckliche Theilung angetreten, und haben sich nach dem Inventario, so sie zum Fundament gesetzet, und allenthalben vor richtig agnosciret / alles und jedes an baaren Gelde und andern Mobilien der Gestalt unter einander vertheilet/daß die Frau Wittib ihren dritten Theil davon/ und von den übrigen drey zwey Theilen vor jedes ihrer vier Kinder einen siebenden Theil die drey Kinder erster Ehe zu eigenen Händen empfangen. Endlich weil das halbe Gnaden-Jahr noch ein zu heben, und hin-

gegen noch unterschiedene Ausgaben gewesen / als hat man die Administration der Frau Wittib dißfals aufgetragen / welche auch nach geendigten halben Jahre richtige Rechnung abgeleget, massen dieselbige von denen Kindern wohl untersuchet, und in allen untadelhafftig befunden worden, und hat die Frau Wittib, weil ihr nach Anleitung der Churfürstlichen 68. Decision von dem halben Gnaden Jahre nur ein Kindes-Theil zu kommet / hingegen zu der gemeinen Ausgabe einem dritten Theil bey zu tragen verbunden gewesen / der Uberrest auch Frau Ursula den Kindern heraus gegeben; Und wie nun allerseits Interessenten nebst respective ehelichen und gerichtlichen Curatoribus mit dieser Erb-Vertheilung wohl zu frieden gewesen; Als quittiren sie einander / und begeben sich dißfals aller An- und Zusprüche, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, wie auch aller rechtlichen Behelffen, so diesen Erb-Vergleich zu wieder seyn, insonderheit aber renunciren sie den Irrthum in Rechnung / in Zahl und Werth, der Verletzung, es sey über oder unter die Helffte des rechten Werths / der Wiedereinsetzung in vorigen Stand / und L. 6. Comm. Divid. allermassen hierüber allenthalben krafft dieses transigiret worden. Uhrkundlich ist dieser Erb-Recess durch der Interessenten eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden. Sign. &c. &c.

For-

FORMUL
Eines Inventarii.
In Nahmen JEsU! Amen.

Zu wissen/ demnach Herr Fidecorostans, Bürger und Handels-Mann allhier nechsthin den 27. Augusti jetzt laufenden Jahres Vormittags seelig in Herrn entschlaffen, und er kurtz vorher wegen seines Nachlasses ein Dispositum errichtet, vermöge welchen er beyden seinen Kindern zweyder Ehe als Maria und Carpenius, weiln sie noch unerzogen ꝛc. alle seine hier in Erffurth vorhandene Mobilien, sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen, zum Voraus legiret; So ist gleich nach seinem seeligen Abschied in Beysein Tit. Herrn Caji als Raths und Vormundschaffts-Commissarii und Tit. Herrn Titii als Testamenti Executoris und mir den hierzu erbethenen Käyserlichen geschwornen Notario in der Kinder-Vormunds-Behausung auf den Anger in der Ober-Stuben und Cammer alles observiret und den 26ten Septembris a. c. und folgende Tage jedes resigniret und fleisig und genau inventiret, von verständigen Leuten taxiret und in gegenwärtiges Inventarium, wie folget aufgezeichnet worden/

Als:

1. An Gold / Silber und andern Pretiosis,

2. Am baaren Gelde.
3. Am Spitzen.
4. An gesponnener Seide.
5. An Daffend und Stofft.
6. An Flor.
7. An Nestel-Tuch und Leinwand.
8. An grober und bunder Leinwand.
9. An Cameel- und wollenen Garn.
10. An unterschiedlichen groben Tüchern.
11. An allerhand halb-seidenen und wollenen Gezeuchen und Raschen.
12. Am seidenen Band von allerhand Farben.
13. An allerhand Florett-Band.
14. An allerhand wollenen und leinen Band.
15. An allerhand farbenen Wollen Strümffen.
16. An allerhand farbenen Wollen-Knöpffen.
17. An Leder.
18. An Messern.
19. Am Neh-Nadeln.
10. An Steck-Nadeln.
21. An Kleidungen.
22. An Betten/ Bett-Züchen / Tisch/ Halß-Tücher.
23. Am Büchern.
24. An Schrifften.
25. An Kasten und Laden.
26. An Activ-Schulden.
27. An Passiv-Schulden.
28. An allerhand Sachen, so unter ein gewissen Titul nicht zu bringen.

Nachdeme

Nachdeme nun vorstehendes alles von mir unten gesetzten Notario mit Fleiß conscribiret und annotiret / auch gegenwärtig zusammen getragen, und zu gleich salvo errore calculi lateret und summiret worden / habe ich sothanes Inventarium unter Eingangs-genannter Herrn Raths- und Vormundschaffts-Commissarii und Executoris Testamenti und meiner Unterschrifft auf Begehrn dreyfach expediret und ausgefertiget. So geschehen Afordier den 4. Octobris 1715.

(L. S.) Mevius, Raths- und Vormundschaffts-Commissarius, mppr.
(L. S.) Sempronius, Testamenti Executor mppr.
(L. S.) Salander, Imper. Autor. Notarius Publicus Juratus, in fidem testimonii & præmissorum scripsi, & obsignando subscripsi mppr.

Dispositio Inventarii über die seel. verstorbene Justina Rothin ihrer Verlassenschafft an Mobilien.

1. An Perlen.
2. An Geld.
3. An Silber
4. An Baarschafft.

5. An Zinsen.
6. An Kupffer und Meßing.
7. An Eisen.
8. An Büchern.
9. An Briefl. Urkunden.
10. An Kleidern.
11. An Betten und Spar-Geräde.
12. An Haus-Geräthe, als in Hause / Stuben / Cammer, Keller.
13. An Früchten in Scheunen, Boden.
14. An Viehe, Hühner / Gänse.
15. Am Activ- oder ausenstehenden Schulden.
16. An Passiv- oder Gegen-Schulden.

An Immobilien oder unbeweglichen Sachen.

1. Wohn-Haus, Hof, Scheuer / Ställe, Garten ꝛc.
2. Länderey, Winter-Sommer- und Brachfeld.
3. Wiesen-Wachs.
4. Meyer-Höfe.
5. Zinse.

Es können auch die Titul bey einen Inventario also eingerichtet werden.

1. An Haus / Hoff / Hinter-Gebäude ꝛc.
2. An Aeckern.
3. An Wiesen.

4. An

4. An Gärten.
5. An Holtz.
6. An Geld.
7. An Silber.
8. An alten Silber-Gelde.
9. An Curent-Gelde.
10. An Pocalen und Bechern und andern Pretiosis.
11. An Activ-Schulden.
12. An Zinn.
13. An Krügen.
14. An Flaschen.
15. An Kupffer.
16. An Meßing.
17. An Eisen, Zinn und andern Geräthe.
18. An des verstorbenen Leib-Wäsche.
19. An weisen Geräthe / als Tisch-Hand-Bett und andern Zeuch.
20. An Betten und Decken.
21. An Bett-Fenster und andern Cortinen/ Tisch- und andern Decken:
22. An verschiedenen Kleidungen.
23. An Weitzen, Rocken und Gersten.
24. An Wein.
25. An Hopffen.
26. An Holtz und andern Brenn-Zeug.
27. An höltzern Haus-Geräthe/ Tischen, Stühlen/ Bett-Laden / Schränck und Kasten.
28. An Böttner-Geräde.
29. An Bildern und Kupffer-Stichen.

30. An Gewehr und dergleichen.
31. An Messern, Gabeln und dergleichen.
32. An Gläsern und Steinern Geschirr.
33. An Büchern und Schrifften.
34. An Passiv-Schulden.
35. An allerley Mobilien, so unter einen gewissen Titul nicht zu bringen.

FORMUL

Eines Lohß-Zedduls.

SPecification dessen / was Frauen Octavien in Mäyntz / gebohrner Coranderin aus ihres seel. Herrn Bruders Mevio Erbschafft durch ordentliche in Gegenwart aller Herrn Interessenten (oder Raths- und Vormundschaffts-Commissarii) und meiner, des Käyserlichen Geschwornen ad hunc Actum specialiter requirirten Notarii vorgenommener Verlosung an Gold / Silber / Pretiosis, baaren Gelde und andern Zugefallen, ꝛc.

Als:

Hier werden die Titul specificé wiederhohlet. ꝛc.

Vergleich und Theilung des Vaters, der wieder heurathet, mit seinen Kindern.

In Nahmen JEsu! Amen.

SEy hiermit zu wissen, denen es von Nöthen / demnach GOTT der Allerhöchste nach seinen

allein

allein weisen Rath und Willen Weyland Frau Catharinen, Herrn Nivei Eheweib am 17. Januarii dieses Jahres durch einen seeligen Tod von dieser Welt abgefordert/ und zu sich in sein ewiges Reich genommen/ durch welchen frühzeitigen Todes-Fall ermelter Niveus, in dem betrübten Wittwer-Stand gesetzet worden, und aber ernannten Catharinen seelige ihren berührten lieben Ehemann, und drey mit ihr erzeigte Kinder benahmentlich Joachim, Gottlieb, Regina nebst einer Erbschafft nach sich gelassen; Hierauf ferner mehr berührtes Herrn Nivei Gelegenheit nicht seyn wollen/ in den einsamen und ledigen Stande zu verbleiben/ daheto er sich nach zurück gelegten Trauer-Jahre anderweit hinwieder zu verehlichen/ vorhero aber mit genannten lieben Kindern und dero bestätigten Vormunde Herrn Titio wegen des Mutter-Theils Richtigkeit zu treffen entschlossen, zu welchem Ende er denn seines seeligen Ehe-Weibs gantze Verlassenschafft in eine richtige Specification gebracht/ und dem Herrn Vormund durch zu sehen geben; Als haben sich beyde Theile, heute dato zusammen gesetzet, die gemeldete Specification der seeligen verstorbenen Verlassenschafft mit Fleiß durchgangen, und weil sie daraus ersehen/ daß über gerade Stücke solcher Verlassenschafft meistentheils in Immobilibus, als einen allhier in der Reichs-Strasse gelegenen Hause und Garten vor den Grimmischen Thore, welches beydes die seelige Verstorbe-

bene von ihren seeligen Ehemann ererbet, und denn in einen wenigen baaren Gelde und Silber-Geschirr/ingleichen in Büchern/Zinn/Kupffer/Messing, und andern Hausräthlichen Mobilien/ so die seelig Verstorbene gleichfalls ererbet, bestanden, vermöge der Sächsischen Rechte aber ein überlebender Wittber seines vor ihm verstorbenen Ehe-Weibes Hæres mobiliaris ist, von denen immobilibus aber nichts zu gewarten, die überlebende Kinder auch Legitimam zu forderst an denen Immobilibus zu suchen/ und wenn solche nicht zu reichen, ihnen selbige von denen Mobilibus und Baarschafft suppliret werden muß; Und aber dis ob specificirte Immobilia der seeligen Frau Catharinen offenbaarlichen an solcher Wichtigkeit, daß dadurch ihre drey Kinder der Mütterlichen Legitimæ halber überflüßig vergnüget; Als hat sich offt ermelter Herr Niveus mit mehr besagter seiner Kinder Vormunde der Gestalt verglichen, daß er Eingangs seinen ernannten drey Kindern die genannten Immobilien gäntzlich gelassen/ und zu ihren Mutter-Theile gegeben/ hingegen mit denen Mobilibus an baaren Gelde, Silber-Geschirr, Bücher, Zinn/ Kupffer/ Meßing und andern Haus-Rath seines Theils allerdings zu frieden/und vergnüget zu seyn/ und von erwöhnten seinen lieben Kindern wegen der Mütterlichen Verlassenschafft, ausser dem ihm als leiblichen Vater zu stehenden usu fructu nichts ferner zu prætendiren versprochen.

Gleich

Gleich wie auch hingegen seiner Kinder Vormund wegen seiner Pfleg-Befohlnen damit allerdings wohl zu frieden gewesen/ solches bester massen acceptiret/ und weilen durch die gemelte und vollständig überlassenen Immobilia seine Pfleg befohlene ihrer Mütterlichen Legitimæ halber überflüßig vergnüget/ derowegen selbe bey ihrem Vater nichts weiter zu suchen noch zu begehren/ sondern ihm die mehr besagten Mobilia billig zu lassen sich hiermit erkläret/ 2c. So viel aber die besagte gerade Stücke betrifft, ist davon zu forderst Herr Niveo sein Ehe-Bette nebst dem zu gehörigen ausgesetzet und hierauf die Helffte von Betten und Leinen-Geräde dem Herrn Wittiber nach hiesigen statuten überlassen worden, die andere Helffte aber verbleibet der Tochter, und hat es der Herr Vatter mittelst in gute Verwahrung und Obacht genommen/ und soll der einst derselben in natura wieder ausgehändiget werden. Ob auch schließlichen Herr Niveus wegen seines seeligen Ehe-Weibes Capitalia/ so auf den mehr besagten Immobilibus Hafften/ von den selbigen abgetragen/ und bezahlet/ und deßwegen die Wieder-Zahlung suchen können/ so hat er doch austragender Liebe/ und väterlicher Affection alle dasjenige/ was er dißfalls noch prætendiren könnte/ seinen lieben Kindern krafft dieses gäntzlich geschencket, und erlassen/ und sich aller deßwegen gehabten Zusprüche bey ihnen begeben; welches alles Herr Vormund wegen seiner Pfleg-

Befohlenen bester massen acceptiret / und gegen den Vater sich bedancket. Wenn denn beyde Theile mit dieser Abhandlung allerdings wohl zu frieden gewesen; als ist solcher Vergleich doppelt zu Pappier gebracht / und so wohl vom Herrn Vater als Herrn Vormund mit Hand und Siegel vollzogen / und jeden Theil ein Exemplar zu gestellet worden / und soll E. Löblichen Universität zur Obrigkeitlichen Confirmation förderlichst vorgetragen werden / 2c. 2c.

FORMUL

Eines ACTORII.

JCh Endes unterschriebener in Vormundschafft Heinrich Müllern vor mich / meinen jetzt ernannten Pfleg-Befohlenen und dessen Erben und Erbnehmen / will krafft dieses Herrn Ulpianum zu meinen Actoren constituiret haben, 2c.

Heinrich Fenster.

Eine gemeine Formul eines Tutorii.

ZU wissen demnach N. N. Innwohner zu N. des verstorbenen N. N. auch Innwohners zu N. hinter bliebenen unmündigen Kindern / Nahmens N. N. und N. N. zum Vormunde angegeben / derselbe

selbe auch nachdem ihme die Vormundschaffts-Puncta vorgelesen, den in Fürstlichen Landes-Ordnung Part. 3. N. 2. p. 210. beschriebenen Eyd würcklich abgeleget; Als ist ihm solches zu seiner Legitimation unter dem Adelichen N. Gerichts Insiegel und Unterschrifft ertheilet worden. So geschehen zu N. den N. Anno N.

Adelichen. N. Gerichte daselbst.

FORMULA Eines Tausch Contracts.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters/ Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

KUnd und offenbahr sey hiermit aller männiglichen/ so diß gegenwärtige Instrument ansehen/ lesen oder hören/ daß zwischen denen Ehren-Vesten und Vorachtbaren Herrn N. und Herrn N. beyde Innwohner und N. hierselbst, dieser aufrichtige erbliche und unwiederruffliche Tausch-Contract abgeredet und beschlossen worden, nemlich: Es habe Herr N. vor sich nnd seine Erben, sein Haus und Hoff am Marckt zwischen Herr N. und den Amt-Hause gelegen, sammt hierzu gehörigen N. so der Kirchen S. Margarethen zur Lehn rüh-

rühret, und derselben 6. Pfennige zum Erbzinß giebet, sonsten aber ausser gemeiner Landes-Bürde nicht weiter beschweret oder verpfändet, vorgedachten Herrn N. eigenthümlich eingeräumet und überlassen. Dagegen Herr N. vor sich und seine Erben, sein Wohn-Haus in N. Gassen zwischen Herrn N. und N. gelegen, nebst der hierzu gehörigen Brau-Gerechtigkeit, E. E. Raths-Cämmerey zur Lehn rühret, und derselbe 3. alte Pfennige zum Erb-Zinse und 16. Gr. zum Geschoß, wie auch gewöhnliche Steuer giebet, ausser diesem aber auch nicht weiter verpfändet und beschweret, obbenannten Herrn N. gleichfalls eigenthümlich tradiret und übergeben, worbey abgeredet, daß weil er N. Haus an der Lage und sonsten in etwas besser als Herrn N. Behausung dieser 300. Gülden Reichs-Müntze, jeden zu dreyen Kopff-Stücke gerechnet, zu geben versprochen, und ihme solche an guter unverschlagener Müntze wohl ausgezahlet worden, er Herr N. ihr Herrn N. cum expressa renunciatione non acceptæ vel non numeratæ pecuniæ, quittiret, und einer dem andern Land-übliche Eviction und Gewehr versprochen, auch sie beyderseits, sich aller ihrer zu statten kommenden Beneficiorum und Exceptionum, insonderheit rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, læsionis ultrá dimidium, oder wie die sonst genennet und erdacht werden möchten, begeben haben wollten, mit Bitte dieses alles ad notam zu neh-

nehmen / und ihnen darüber ein Instrument in duplo aus zu fertigen. Und dann ich nebst denen Zeugen / dieses alles gesehen und angehöret, als habe solches fleißig registriret und gegenwärtiges Instrument unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedruckten Notariat-Signet und Hand-Pettschafft ausgestellet. So geschehen zu Isseroda den 18. April. 1718.

(L. S.) Mevius, als Tauscher.
(L. S.) Sempronius, als Abtauscher.
(L. S.) N. N. Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus, ad hunc actum debito & legitimo modo requisitus in fidem præmissorum, m. ppr.

Eine andere FORMUL eines Tausch-Contracts.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen N. N. und N. N. bey den Innwohnern zu N. folgender Tausch-Contract geschlossen worden, nemlich: es vertauschet N. N. vor sich und seine Erben sein Haus und Hoff in der N. Gassen, so dem Hoch Edel-Gebohrnen und Gestrengen Herrn N. N. auf St. N. zu Lehn rühret, und denselben jährlich 9. Groschen Frohn-Geld und 4. Groschen zum Erb-Zinse / wie auch 2. Metzen

Korn dem Herrn Pfarrherr zur Decimation, und 2. Garben halb Gersten und halb Hafer / dem Schul-Diener / und terminlich 3. Groschen zur Fürstlichen Steuer giebet, sonsten aber nicht weiter beschweret und verpfändet / bemelden N. N. und dessen Erben gegeben, eine halbe Hufe Landes an unten befindlicher Lage, so dem gleichfalls Hoch-Edel-Gebohrnen und Gestrengen Herrn N. N. von N. auch N. zur Lehn rühret, und demselben jährlich 1. Malter Hafer und 1. Ganß zum Erb-Zinß, wie auch dem Pfarrherr 2. Metzen zur Decimation und dem Schul-Diener 1. Metzen Gerste und eine halben Metzen Hafer, und terminlich 2. Gr. 8. Pf. zur Steuer giebet / ausser diesen aber auch nicht weiters beschwehret / oder verpfändet / weswegen sie einander Land-übliche Gewehr versprochen und in die Possess und Eigenthum der vertauschten Güter gesetzet, unterdessen weil das Haus etwas mehrers als das Land-würdig / als hat N. N. dem N. N. funffzehen Gülden zu geben, weswegen er auch mit Verzicht der Exception nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes hiermit quittiret wird; im übrigen haben beyde Theile / sich auch aller andern Ausflüchte, Freyheiten, als des Betrugs / Irrthums, Verkurtzung über die Helffte / und dergleichen wissentlich begeben / und zu mehrer uhrkund Hoch-Edel geachte Herrn von N. unterthänig ersuchet / Lehn- und Gerichts wegen in diesen Tausch-Contract zu willigen / und solchen mit dero

ro angebohrnen Pettschafft und Unterschrifft zu bekräfftigen, welches sie auch als geschehen bekennen/ jedoch deroselben und deren Gerichte ohne Schaden und Nachtheil. So geschehen zu N. N. Anno N.

(L. S.) N. N. von N.
(L. S.) N. N. von N.
N. N. p. t. Hoch-Adel. Gerichtshalter daselbst.
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine Hand.

SITUATION
Der halben Hufen Landes.

Winter-Feld.
Sommer-Feld.
Braache.

FORMULA
Einer Ehe-Beredung oder Ehe-Stifftung.

In den Nahmen GOttes! Amen.

Kund u. offenbahr sey hiermit jedermännglichen/ fürnemlich, deme es zu wissen von nöthen/daß der Ehren-Veste und Fürnehme Herr N. N. als

Hochzeiter, allhier, mit Zuziehung (Tit.) Herrn N. N. an einem; Dann die Erbare und Tugendsame Jungfer N. Weyland Herrn N. N. zu N. seelig hinderlassene Eheleibliche Tochter, als Hochzeiterin, mit Beystandes ihres Patron und Vormundes; (Tit.) Herrn N. N. und Herrn N. N. als nahen Anverwandten andern Theils und vorbracht, welcher Gestalt sie durch sonderbahre Schickung, auch zu Lob und Ehre des Allmächtigen GOttes, Mehrung der Christenheit, zu Erhaltung und Fortpflantzung guter Freundschafft sich mit einander biß auf Priesterlicher Copulation ehelich versprochen, auch solches jetzo zu vollziehen entschlossen, vorher aber eine gewisse Heyraths-Abrede auf zu setzen zu lassen entschlossen, und zwar erstlich, daß sie beyde Verlobte in Nahmen GOttes einander zur Ehe nehmen, haben, behalten die Zeit ihres Lebens bey einander wohnen, und wie frommen GOttliebenden Ehe-Leuthen zu thun gebühret, verhalten. Zum andern die Jungfer Hochzeiterin ihren Verlobten 800. Fl. Meißnische Wehrung zum Heurath Gut sammt ihren übrigen Paraphernalien zu bringen: Dargegen drittens der Herr Hochzeiter der Jungfer Hochzeiterin eine güldene Keite vor zwey hundert Reichs-Thaler zur Morgen-Gabe geschencket, und ihr zur Gegen-Gabe gleichfals acht hundert Gülden Meißnischer Wehrung zur Wieder- oder Gegen-Lage verordnet haben wolte, jedoch solcher Gestalt: Da viertens

tens die Jungfer Hochzeiterin vor dem Herrn Hochzeiter versterben/ und Kinder, so sie mit ihm erzielet/verlassen die acht hundert Gülden Heurath Gelder selbigen erb- und eigenthümlich verbleiben, die Paraphernalien-Gelder aber und was sie sonst verelassen/ ihren Kindern verbleiben, in Fall sie aber ohne Kinder verstorben/ die Paraphernal-Gelder auf ihre nechsten Erben fallen/ jedoch der Herr Hochzeiter in beyden Fällen auf sein Leben hiervon die Zinsen zu geniessen haben solte. Dafern aber fünfftens der Hochzeiter vor der Jungfer Hochzeiterin versterben, und Kinder mit ihr erzeiget verlassen würde, daß ihr alsdenn nebst dem Ansitz im Hause aus seiner Verlassenschafft, die acht hundert Gülden Gegenlage entweder bahr gezahlet, oder nebst dem acht hundert Gülden Heyrath-Gelder auf ihr Leben und fünff von hundert, und also mit achzig Gülden verzinset werden. Wenn er aber ohne Kinder versterben würde, ihr bloß die acht hundert Gülden Wiederlage gereichet/ und die 800. Gülden Ehe-Gelder auf ihr Leben verzinset/ auch danebst ihr der Ansitz im Hause/ so lange sie lebete/ oder sich wieder verheyrathen würde, und was sie in währender Zeit erworben erblich gelassen werden, und ihnen beyderseits reciproce ihre Güter zum Unterpfand hafften und stehen/ sonderlich auch die Jungfer Hochzeiterin sich des Juris Prælationis bedienen solte.

Worbey beyde Verlobte vor sich und ihre Er-

ben nochmahls versprochen, gelobet und zu gesaget, solches alles stet, fest, steiff und unverbrüchlich zu halten / zu leisten und zu vollziehen darwieder nichts zu schaffen / oder andern zu thun zu gestatten / auch sich darbey aller und jeder Wohlthaten Freyheiten und Ausflüchte, so wohl Geist-als Weltlicher Rechte, insonderheit rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, restitutionis in integrum, und dergleichen / sie möchten Nahmen haben, wie sie wollten, ausdrücklich begeben; Und dahero mich Endes bemelten ersucht / dieses alles fleißig zu notiren, uud hierüber ein und ander Instrument auf zu richten.

Wann ich denn ihr Suchen nicht abschlagen können, und nebst denen Zeugen alles angehöret; als habe ich solches ad Protocollum und in gegenwärtiges Instrument gebracht, selbiges, weil ich durch andere Geschäffte verhindert worden, durch meinen Amanuensem ins reine bringen lassen, und nach geschehener Collation nebst den beyden Verlobten und hierzu erbethenen Beyständen und Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt / und mein Notariat-signet vorgedruckt. So geschehen zu Meißnitz den 18. April 1718.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N. Imperiali Autoritate Notarius publicus Juratus

tus insidem præmissorum
m. ppr.
(L. S.) N. N. als Hochzeiter.
(L. S.) N. N. als Beystand und Zeuge
(L. S.) N. N. als Hochzeiterin.
(L. S.) N. N. Curatoris nomine.
(L. S.) N. N. als naher Anverwanter und Zeuge.
(L. S.) N. N. ab utraque parte testis requisitus.
(L. S.) N. N. als von beyden Theilen erbethener Zeuge.

NB. Bey den Adlichen Personen, wird der Wittwen auch ein gewisses an Holtz / Geträyde, Flachs / Fischen / Ochsen, Schaafen / Schweinen / Gänsen, Hünern, Wildpret und dergleichen geordnet und gesetzet.

FORMUL
Einer Ubergabe unter den Lebendigen.

KUnd und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / sonderlich denen es zu wissen von nöthen / daß heute dato an gewöhnlicher Gerichts-Stelle in Beyseyn, mein des Adelichen N. Gerichtshalters / des

des Gerichts-Actuarii N. N. und Gerichts-Schöppen, Nahmens N. N. und erscheinen N. N. Innwohner zu N. vorbracht / welcher Gestalt er GOttlob bey gesunden Leibe und gutem Verstande / aus frey willigen Gemüthe durch eine Ubergabe unter Lebendigen / wie solche am kräfftigsten und beständigsten geschehen könnte und möchte, denn auch gegenwärtigen N. N. Innwohner zu N. und seinem Erben übergeben und geschencket hätte, drey Acker Landes / so in hiesiger Fluhr zwischen N. und N. gelegen, und welche der Hoch-Adelichen Gerichts-Obrigkeit allhier zu Lehn rühret, wollte ihme solche hiermit nochmahls Gerichtlich erb- und eigenthümlich übergeben haben / dergestalt und also / daß er N. N. und seine Erben sich derselben anmasen, solche innen haben / besitzen, nutzen, geniessen / gebrauchen, und darmit als andern seinen eigenthümlichen Güthern handeln, wandeln / schalten und walten / thun und lassen möge, Gestalt er der Donator hiermit die Lehne auf und ihme Donatorio übergeben, und ihme in der Posses und Eigenthum gesetzet haben wollte / auch ihme oder den Seinigen hieran im geringsten keine Hinderung oder Eintrag geschehen sollte / sondern er vor sich und seine Erben sich alles Anspruchs begeben welches auch der Donatarius mit Danck acceptiret und angenommen / und dahero gebethen / dieses alles Gerichtlich zu registriren / und hierüber eine Donation-Schrifft in forma probante ausfertigen.

Wann

Wann dann wir diese des Donatoris Bitte nicht abschlagen können, und solche Donation und Acceptation angesehen und angehöret.

Als haben wir solche unter dem Adel. Weltlichen Gerichte Insiegel und Unterschrifft ausgefertiget. So geschehen zu N. den N. Monaths N. in Jahr N.

(L. S.)
N. N. p. t. Adelichen N. Gerichtshalter.
N. N. p. t. Actuarius Judicii Juratus.
N. N. Gerichts-Schöpfe.
N. N. Gerichts-Schöpfe.

Schenckung aufn Todes-Fall.

Zu wissen sey hiermit, daß im Jahr 1700. am 29. Martii die Wohl-Edle und Tugend-Belobte Frau Regina mich Käyserlichen geschwornen Notarium neben denn unten benannten 5. Zeugen zu sich in ihr Haus erfordern lassen, ich vermöge meines Amts in ihre Behausung anf dem Marckte zwischen Herrn Sempronii und Herrn Caji Häusern gelegen / mich begeben / und hie in der obersten Ercker-Stuben auf den Bette angetroffen, da sie denn nach freundlicher Dancksagung vor unser Erscheinen zwar mit schwachen Leibe, doch bey guter Vernunfft mit voller Art und Beseyn ihres Kriegischen Vormundes / welcher mit einem Curatorio seine

Person legitimirte, an- u. vorbracht/daß weil sie anje- tzo kranck darnieder liege/ und nicht wüste/ wie bald sie GOTT aus diesem Jammerthal abfor- dern möchte, sie aus sonderbahrer in Ehren ge- bührlicher Zuneigung, so sie zu Ulpiano, jetzo der Rechte auf der Universität Straßburg beflissenen je- derzeit getragen/ weiln derselbe zu seinen studiren viel benöthiget/ auch sie überdiß mit ihren Verstorbenen Ehe-Manne keine Leibes-Früchte erzeiget, dem sel- ben durch eine Ubergabe auf den Todes-Fall alle ih- re gegenwärtige und zukünfftige, bewegliche und un- bewegliche Güther sammt ihren aussenstehenden Schulden hiermit wolle verehret haben, mit dem ausdrücklichen Bedinge/ daß der Nutz und Ge- brauch derselben bis auf ihren Sterbe-Tag ihr sollte vorbehalten seyn/ uud er der Donatarius die nach ih- rem Abschiede befindliche Schulden, und 200. Reichs-Thaler ihrer Schwester davon baar auszah- len sollte/ welche Geschencke der Herr Minetto Man- datarius vorgemeldeten Ulpiani mit auf gewiesener folgenden Vollmacht:

Demnach ich Endes benannter vernommen, daß die Wohl-Edle Frau Regina/ meine vielgeliebte Frau Muhme mich zu Fortsetzung meines studirens mit einer Donatione Mortis causa erfreuen wollen, ich aber wegen Entlegenheit des Orts nicht füglich hinüber kommen kan/ als constituire ich vor mich, meine Erben und Erbnehmen ausdrücklich Herrn Minetto zu meinen gevollmächtigten mit Bitte/ daß derselbe in meinen

Nah-

Nahmen die Ubergabe mit Danck annehmen / auch die beygesetzten Conditiones zu erfüllen versprechen möge, massen ich alles dasjenige, was er dißfalls thun wird / vor genehm und unverbrüchlich zu halten mich krafft dieses verpflichte. Sign. &c.

Mit grossen Danck angenommen, der Frau Donatricin Willen nach zu leben im Nahmen seines Herrn Principalen versprochen / die ihn von ihr gereichten Schlüssel und Brieffschafften apprehendiret/ doch wegen des auf Lebens-Zeit vorbehaltenen Gebrauchs derselben wieder zu gestellet. Weil nun dieses alles vor erzehlter massen von mir also angesehen worden; als habe ich auf Begehren hierüber gegenwärtiges Instrument verfertiget / und Herrn Mandetario zu gestellet, bin auch erbötig auf erheischenden Fall mehrere darüber aus zu stellen; Zu uhrkund dessen habe ich dieses durch meine Hand, gewöhnliches Notariat-Signet, und deren hierzu erbethenen 5. Zeugen Unterschrifft und Pettschafft bekräfftiget. Geschehen N. Indictione, anno, die & loco, ut supra &c.

FOMRUL
Eines Vergleichs.

DEmnach Conrad Necker auf Titii allhier in der Stuntzen-Gassen gelegenen Wohn-Hause fünff hundert Reichs-Thaler Zinßbaar stehen hat / und niemand weiß, ob derselbe lebendig oder todt sey, im-

massen

im massen innerhalb dreyßig Jahren keine Nachricht von ihm eingelauffen / und seine nechsten Freunde Michael und Nicolaus Müller, als obgedachten Neckers beydes verstorbenen Schwestern hinterlassene Kinder ihn bißhero jederzeit zwar vor Todt ausgegeben, gleichwohl dessē Todes-Fall nicht beweisē noch auch gnugsame Caution bestellen können, daß ihnen dieCuratel und Verwaltung solches ihres ausländischen Vetters Vermögens überlassen worden; dahero sie Herrn Titium ersuchet / sich mit über obgedachte fünff hundert Reichs-Thaler Capital sammt bißhero aufgelauffenen, und das alterum tantum weit übersteigenden Zinsen zu vergleichen. Als hat er sich endlich hierzu williglich erfinden lassen, und der Gestalt mit ihnen, vergliechen / daß er die Gefahr wegen wieder Anheim-kunfft des ausländischen Neckers / da fernerer wieder alles Verhoffen er noch nicht erstorben seyn sollte, auf sich behalten / und ihnen vor ihre Anwartung und Recht / zu des Neckers fünff hundert Reichs-Thaler Capital und Interesse, wenn dessen Tod über lang oder kurtz erwiesen / oder den Rechten nach vermuthet würde, überhaupt 400. Reichs-Thaler geben wolte / welche 400. Reichs-Thaler die Freunde zu ihren eigenen Händen dato baar ausgezahlet empfangen / und darüber Herrn Titium cum renunciatione exceptionis non numeratæ seu non acceptæ pecuniæ respectivé, nebst ihren Kriegischen Vormunden quittiren, vollständige Verzicht, so wohl vor sich als vor ihre Kinder und Erben wegen

der

der 500, Reichs-Thaler Capital und sämmtlichen Interesse leisten / sich ihre Kinder und Erben aller fernern An- und Zusprüche an Herrn Titium vormahls deswegen verpfändeten Hause und übrigen Vermögen gäntzlich begeben; Auch zu dem Ende allen Rechtlichen Wohlthaten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen, insonderheit der betrüglichen Uberredung, Miß- oder nicht Verstandes / Verletzung so wohl über / als unter die Helffte, Schein-Handels, und ob hätten sie sich nicht über die Verlassenschafft des Abwesenden vergleichen können / ehe und bevor sein Tod gnugsam wäre bewiesen worden / wissentlich und wohl bedächtig, auch nach deutlicher Erklährung der Rechte / welche die Pacta und Transactiones über das annoch gewiß und vermuthlich lebenden Hæredität ohne desselbigen Einwilligung gäntzlich unter sagen / krafft dieses und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit / und so wahr ihnen GOTT helffe / renunciren, auch daß ihre Kinder und Erben im geringsten nichts dißfalls bey Herrn Titium suchen und fodern sollen, mit ausdrücklicher Verpfändung ihres sämmtlichen Vermögens / und wie nun beyderseits Transigenten hiermit wohl zu frieden, Also ist dieser Vergleich, und was dem selben anhängig vierfach gleich lautend zu Papier gebracht und durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden, und soll förderlich E. E. Rath zur Confirmation vorgetragen werden / 2c.

Mor-

Mortification = Schein.

JCh Mildus uhrkunde und bekenne: daß Melantes 400. Reichs-Thaler von mir in Winterischen Sachen contrà denen Sömmerischen vor etlichen Jahren empfangen und in depositum genommen; Nunmehro dessen gevollmächtigten Herrn D. Meliani zu gestellet, und seinen Schein / denn er mir deßwegen gegeben, zurück gefodert. Nachdem ich aber solchen verlohren und jetzo nicht finden kan: Als mortificire ich ihn / daß er nicht gelten soll, da er sollte wiederum gefunden werden / sondern tod und null seyn / und Melantes zu treuen Händen eingeliefert werden, Uhrkundlich habe ich diese Mortification eigenhändig unterschrieben, und mit meinen gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. So geschehen zu Cleona den 2. Mart. 1714.

(L. S.) Mildus m. ppr.

FORMUL Einer Assignation.

DJe Fürstl. Sächs. Renth-Cammer zu N. wolle hierauf den Bürge-Meister Herrn N. N. allhier / für unterschiedliche und überlassene Cram-Wahren ein tausend fünff hundert und eilff Reichs-Thaler zwantzig Groschen und acht Pfennige

nige von unsern Nachschuß-Geldern bezahlen, und künfftig mit diesen und N. Quittung belegen/ Signatum.

(L. S.) N. Hertzog zu N.

Quittung.

DAß von Fürstlichen Sächsischen Hochlöblichen Renth-Cammer zu F. auf beschehene Hoch-Fürstl, Assignation Pfennige mir Endes benannten richtig bezahlet worden/ wird hiermit quittirend bekennet. Geschehen, 2c,

FORMUL
Einer Cession.

JCh N. von N. zu N. vor mich und meine Erben krafft dieses urkunde und bekenne: Demnach (Tit.) Herrn N. von N. N. mit sechs hundert Gülden Meisnischer Wehrung vergliechener Schuld anheischig worden; und aber solche baar zu bezahlen nicht vermag; gleich wohl bey meinem Schwager/ (Tit.) Herrn N. von N. so viel beständiger Weise zu fordern, als will ich obgedachten Herrn von N, darmit an bemelden meinen Schwager solcher Gestalt angewiesen haben/ daß er solche fünff hundert Gülden empfangen/ darüber quittiren, und damit als seinem Eigenthum schalten und walten möge zu dem

dem Ende ich ihm mein Jus und Action übergeben, die original Oblignation von N. Anno N. . . aus geantwortet, und deswegen gnugsame Gewehr zu leisten versprochen/ auch mit Verzicht der Exceptionis rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, doli mali, erroris, cujuscunque læsionis, wie auch Legis Anasthasianæ und dergleichen/ mich hieran/ alles Anspruchs begeben haben will/ alles treulich/ sonder Arglist und Gefehrde. Zu uhrkund dessen ich diese Cession nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt/ sondern auch das Fürstliche Sächsische wohllöbliche Ammt zu N. gebührend ersuchet/ selbige Gerichts wegen zu confirmiren, welches auch also mit Vordruckung des Fürstlichen Ammts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft also geschehen bekennet/ jedoch daß es denselben und benannten ohne Schaden sey. So geschehen zu N. den N. Anno N.

(L. S.)
Fürstl. N. Ammt daselbst
N. N.

DISPOSITION
Eines letzten Willens.

IN Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit sey hiermit zu wissen und kund: Demnach ich Corindon E. E. Raths allhier verordneter Stadt-Schrei-

Schreiber mich meiner Sterblichkeit erinnert/ habe ich zu förderst zu GOTT mich gewendet / bey ihm durch Christum Vergebung der Sünden gesucht, und weil ich an jetzo an ihm glaube/ auch durch Hülffe des Heiligen Geistes biß an mein Ende dabey verbleiben werde / wird der Allerhöchste meine Seele in seine Hände einschliessen, und am Jüngsten Tage nebst allen Glaubigen mit den Leibe wieder vereinigen / und der ewigen Seeligkeit theilhafftig machen, den Leib aber sollen meine unten gesetzten Erben Christlichen Gebrauch nach zur Erden bestatten. So viel meine Verlassenschafft anlanget / von beweg- und unbeweglichen / jetzigen und zukünfftigen / liegend und fahrenden Güthern, aussenstehenden Juribus und Actionibus, nichts davon ausgeschlossen / sondern alles/ wie es von meinen Eltern und Groß-Eltern ererbet / erworben/ und durch ziemendes Haushalten erlanget und nach meinen Absterben von mir verlassen werden wird, hierzu will ich krafft dieses mein Eheweib Lucretiam, welche mich Zeit unsers geführten Ehestandes aufrichtig gemeinet / dergleichen ich auch ferner, so lange wir noch beysammen leben werden/ zu ihr mich versehe, zu meinen eintzigen Erben ernennet und eingesetzet haben, jedoch der Gestalt, daß sie zu gerne weit liegende Immobilia ausser der äussersten Noth nicht veräusern / sondern pfleglich nützen und gebrauchen wolle; daferne aber gedachtes mein Eheweib / welcher GOTT das Leben

angefristen wolle, nach dessen gnädigen Willen nach mir nicht lange leben würde, so thue ich zu dem, was von meiner Verlassenschafft sich alsdenn noch finden solte, zu 2. 3tel derselben, weil sie mit ihrem 3tel, als tertia statutaria selbst zu halten hat mein Bruder Balthaser zu Taucha oder auf dessen Todes-Fall seine alsdenn noch lebende leibliche Kinder, wie auch meiner Schwestern Margarethen Herrn Laurentii zu Oschatz Weibes und meines mittlern Bruders Paulus seel. beyderseits Kinder, nahmentlich Michael und Annen, jedoch nur diejenigen, welche alsdenn noch an Leben seyn möchten, in stirpes zu gleichen Theilen, ihr meiner Frau als instituirter Erbin, substituiren, der Gestalt, daß sie mein Eheweib, oder da es bey ihren Leben nicht geschehe, ihre substituirten Erben von meiner Verlassenschafft folgende Legata abstatten sollen, als: 800. Reichs-Thaler der Schule zu S. Thomas, welche ich ihr von den 1000. Reichs-Thaler, so Herr Diener laut seiner Handschrifft von 3. April. 1697. von mir erborget, dermasen legire und bescheide, daß daraus ein Capital gemacht, auch beständig erhalten, und vor die Zinsen so viel Tische als zureichet, jährlich am Tage Johannis Baptistæ, und des darauf folgenden Tages nothdürfftig gespeiset (und dagegen an gedachten Johannis-Tage darauf vor meinen Hause eine Modette gesungen werden soll,) und da solches Legatum, wo es hingelegt, länger zu behalten Bedencken

dencken getragen wird, soll es auf ein ander sicher Unterpfand gebracht, und ehe solches geschehen, meine in- oder substituirten Erben das Capital zu tradiren, nicht schuldig seyn, indessen sollen die Zinsen davon, daferne alsdenn die 1000. Reichs-Thaler bey denen Matthe schen Erben annoch verzinsßt werden / ad Tempora publicationis Testamenti den Capital accresciren / 2c.

Wie nun dieses mein beständiger, wohlbedächtiger und letzter Wille / Meinung und testamentliche Verordnung, also will ich auch, daß nach meinen Tode von allen Interessenten, und zwar bey Straffe des wider ersetzenden Antheils / so er sonst alle Fälle hieraus zu gewarten / steiff / feste, und unverbrüchlich darob halten, in geringsten nichts darwider vorgenommen, noch erreget werden soll. Massen ich alle und jede Obrigkeit / wohin dieses gelangen möchte, resp. unterthänig-gehorsamst und gebührend ersuche, und bitte / die Gehorsamen hierbey zu schützen / und zu Handhaben, da auch dieser mein letzter Wille / welchen ich allezeit zu ändern in gantzen, oder zu cassiren und auf zu heben, frey vorbehalten / nicht als ein zierlich Testament gehalten oder bestehen sollte, so will ich, daß es als ein Codicill, Fideicommiss, Donatio M. C. oder andere gemeine Verordnung / oder wie es sonst zu Recht am beständigsten sey, oder bestehen kan gehalten werden soll / ita ut valeat omni meliori modo, quo valere potest ac debet. Uhrkundlich

habe ich dieses mein Testament und letzten Willen auf diese 2. Blätter selbst verfasset, eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und mit meinem Pettschafft bekräfftiget, und den löblichen Stadt-Gerichten allhier übergeben / so viel an ihm / denselben zu exequiren, und darüber zu halten. Geschehen Leipzig 2c.

Testamentum - Reciprocum.

IM Nahhmen der Hoch-Heiligen Dreyfaltigkeit; Ich Hanß Meyner und ich Magdalena sein Weib, errinnern uns aus der Heiligen Schrifft und Erfahrung, daß alle Menschen sterblich sind / und unfehlbar die Schuld der Natur bezahlen müssen, und daß die Zeit des Todes ungewiß sey, und sich dahero gebühre / zu seinem Abschiede sich stündlich gefast zu machen, daneben bey Zeiten und guten Verstande, wegen seines Vermögens gewisse Verordnung zu thun, damit er vergewissert sey, daß nach seinem Tode in der Succession unter seinen Freunden aller Streit vermieden / und seine Güter mit des Allerhöchsten Seegen an diejenigen, denn er sie gönnet / gebracht werden; deswegen wir Ehe-Lente, weil wir beyderseits zu hohen Alter kommen, und ohne Leibes-Erben seyn, und ohne diese die Welt geseegnen werden, bey uns unsere Sterbligkeit wohl erwegen / und uns zum Tode bereitet / dabey aber vor nöthig erachtet, un-

ter

ker uns ein Testamentum Reciprocum auf zu setzen / damit der überlebende Ehe-Gatte gewiß seyn möchte / wessen er sich wegen dessen nechste Freunde zu verhalten / und guten Frieden haben mögen. Anfangs aber befehlen wir unsere Seelen den Allmächtigen nicht zweiffelnde, sie werden bey unserm Abschiede in seine Heilige Hände aufgenommen und zur Seeligkeit gebracht werden; Unsere Leiber aber befehlen wir der Erden, davon sie genommen/ und andern bey denenselben, daß der überlebende Ehe-Gatte des verstorbenen Cörpers Christlichen Gebrauch nach ehrlich solle begraben lassen; Und daß eben dergleichen Verfügung nach des überlebenden Tode bey denen / so den eingesetzten Erben möge gethan werden / glaube auch gewiß / daß die Cörper mit der Seele am Jüngsten Tage wider werden vereiniget werden; Die Verlassenschafft belangend aller Guther / beweg- und unbeweglich / ausenstehenden Schulden, Recht und Gerechtigkeiten nicht ausgeschlossen / setze ich Hanß Meyner zu diesen allen zu meinen eintzigen Erben und allgemeinen ein / mein Weib Catharinen, welche mir jederzeit alle Liebe und Treue erwiesen, mir bey gestanden, und mich gepfleget / wie auch treu biß an meinen Tod verbleiben wird; Soll aus solchen Ursachen niemand sie etwas zu geben schuldig seyn / dazu ich ihr reichen Seegen wünsche der Gestalt / daß sie dasselbe biß an ihr seelig Ende mit guter Gesundheit besitzen und geniessen möge, jedoch

 behal-

behalte ich mir vor, an ein und andere Person auß diesen meinen letzten Willen Legata zu verordnen, und wann ich unter meiner Haab und Siegel und dergleichen würde hinterlassen, und bey der löblichen Universität dieses mein Testament, oder sonst bey andern Gerichten hinterlassen und niederlegen sollte/ solch Codicill und Verordnung allerdings, es diesem Testament einverleibet wäre/ mit ausdrücklichen Worten kräfftig, und mein Weib als meine eingesetzte Erbin, soll schuldig seyn sich darnach zu achten und die Legata dem Legatariis meiner Verordnung nach abzustatten/ dessen ich mich auch zu ihr versehe; Aber diese Legata sollen von mir also eingerichtet werden/ daß mein Weib als meine Erbin, mein Haus, welches ohne Schulden/ und nebst demselben noch hierzu 3000. Fl. vor einiger Abstattung der Legaten zu ihrem Unterhalt von den Legatis unvermindert bleiben sollen. Sollen demnach die Legata die Ubermase über das bezahlte Haus/und die 3000. Fl. im Gelde oder aussen stehenden Schulden allein angehen und von demselben allererst bezahlet werden, und hiermit soll diese meine reservirte Verordnung unter meiner Hand gerichtlich hinterleget, bey meinem Tode von mir aufgerichtet, nicht vorhanden seyn/ so verbleibet meinem Weibe/ als eingesetzter Erbin alles billig. Da ich auch nach diesen meinen aufgerichteten Testament an unbeweglichen Güthern noch was an mich erkauffen möchte, so sollen solche Güther/

wie

wie ich sie gekaufft / meinen Weibe auf Abschlag der 3000. Fl. verbleiben / und die Ubermasse mit baaren Gelde, oder aussenstehenden Schulden (in Fall ich legiren werde) ersetzet werden / sonsten, so keine Legata verordnet / verbleibet es ihr alles; Dieses ist nun Hanß Meyners letzter Wille und Meynung ꝛc.

Hanß Meyner.
Magdalena Meynern / gebohrne Meisterin.

So viel nun meine, Magdalena Meynerin / Verlassenschafft anbelanget, zu derselben, sie sey beweglich, aussen stehenden Schulden, Rechten und Gerechtigkeiten, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, davon gantz nichts ausgeschlossen, setze ich zu meinen einigen Erben ein meinen Mann, Herrn Hanß Meynern, und darum / dieweil er in unserm bißhero in das 34te Jahr geführten Ehestande mich geliebet, und alle Treu erwiesen, wie einem Christlichen Ehe-Manne seinem Weibe zu leisten zu stehet, mich auch wohl versorget, ernehret, und dieses Vertrauens zu ihn lebe / daß er biß an mein Ende mich also lieben / Wohlthaten erweisen / versorgen / ernehren, und treulich meynen werde, weswegen ich ihm mein gantzes Vermögen / so viel ich dessen bey meinen seeligen Abschiede verlassen werde, von Hertzen gerne gönne /

und thun ihnen hiermit GOttes Seegen alle Wohlfarth und gute Gesundheit, daß er dessen biß an sein seeliges Ende geniessen möge, hertzlich wünschen, jedoch sollen von meinen Ehe-Manne und von mir eingesetzten Erben / von meinen Vermögen nachfolgende Legata abgetragen werden rc. rc.

Dieses ist also Margarethen, Herrn Hanß Meyers Ehe-Weibes letzter Wille rc.

Margaretha Meynerin.

Und da dieser unser beyder Ehe-Leute letzter Wille und Testamentum reciprocum, als ein ordentlicher letzter Wille / nicht gelten wolte, so soll er gelten als ein Codicill, oder sonst ein anderer letzter Wille / wie solcher im Recht / oder nach Gelegenheit gelten kan und thun wir auch hiermit im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit beschliessen / und wollen solchen unsern letzten Willen / weil derselbe ein Testamentum Judiciale seyn soll / ehestens der löblichen Universität für tragen / und bitten / daß solcher möge angenommen werden, zu denen Actis publicis geleget, und biß eines von uns beyden Todes, verfähret, verwahrlich beygeleget / und hernach auf des überlebenden Begehren publiciret und darüber gehalten werden. rc. Wie wir denn die löblichen Universität zum Schutz-Herrn und Executorn dieses unsers Testaments hiermit wollen fleißig ersuchet und gebethen haben. Zu uhrkund

uhrkund haben wir uns beyde Ehe-Leute zu Ende eigenhändig unterschrieben / wie auch unsere Nahmen auf jedes Blat geschrieben / und diesen unsern letzten Willen in ein rein Bogen eingemachet / auswendig mit einer schwartz seidenen Schnur eingebunden auf zwey Seiten an drey Orten mit meinen Hanß Müllers Pettschafft zu gesiegelt / und diesem eintzigen Rectori Magnifico und seinen Herrn Assessoribus bey der löblichen Universität allhier eingehändiget. ꝛc. So geschehen Leipzig den 30. Martii 1701.

Hanß Meyner.
Margaretha Meynerin.

FORMUL
Eines Testaments.

Im Nahmen der Hoch-Heiligen Dreyfaltigkeit! Amen.

ICh Mesovia hiermit uhrkunde und bekenne; Demnach ich mir zu Gemüthe geführet und inniglich erwogen, daß alle Menschen den zeitlichen Tod unterworffen, und nichts gewissers als derselbe, nichts aber ungewissers als dessen Zeit und Stunde ꝛc.: Als habe ich mich zeitlichen Rath bey annoch guter Vernunfft und völligem Verstande bey mir beschlossen eine gewisse Disposition

und letzten Willen meiner zeitlichen Haabschafft auf zu richten/massen ich auch solchen hiermit und in krafft dieses in aller bester Form und Maasse, wie solches zu rechte am aller beständigsten geschehen solle/kan oder mag, mit allen zu Recht erforderten Clausulen nachfolgender Gestalt verordne/ thue und zwar Anfangs befehle ich meine arme Seele/ nach dem dieselbe von meinen Leibe abscheiden wird/GOTT den Allmächtigen Vater, der sie erschaffen/ Christo JEsus/ der sie mit seinen kostbahren Blute erkaufft und erlöset hat/ GOTT dem Heiligen Geist, der sie in der Tauffe geheiliget hat; Meinem Leib aber will ich als derselben Christlicher Ordnung und Catholischen Gebrauch nach in der Jungfräulichen Closter-Kirchen Novi Operis und wo es möglich seyn kan, bey meiner allschon daruhenden lieben Schwester N. möge zur Erden bestattet/ und biß zu allgemeiner Auferstehung beygesetzet werde. Zweydtens legire ich obbedachten rc. rc. Drittens rc. Viertens rc. Fünfftens rc. Weiln aber eines jeden Testaments Hauptstück und Grund fest ist/ unius aut plurium hæredum Institutio; Als ernenne/instituire und verordne ich zu meinem rechtmäßig ungezweiffelten Testaments-Erben besser Krafft Rechtens/meine liebe Schwester rc. der und solcher Gestalt/ daß/ was nach abgetragenen Eingangs gesetzten Legaten so wohl an bewe- als unbeweglichen Güthern/Aeckern/ Weinbergen, Erb-Zinsen,

Zinß-

Zinß-Häusern, baaren Gelde/ Haus-Geräthe ꝛc. wie solche Nahmen haben möchten und könnten und in Loß-Zeddeln befindlich seyn/ annoch übrig und von mir hinterlassen wird, solches in sieben gleiche Theile und also in Capita vertheilet/ und ein jeder meiner eingesetzten Erben ein Theil haben und meiner in Besten gedencken solten. Jedoch prælegire und zum Voraus bescheide ich meiner N. &c. allen meinen Geschmuck/ so wohl an Kostbarkeiten/ wie solche befindlich und benamset werden möchten/ als auch meine Kleider ꝛc. so ferne auch nach Göttlichen Gnaden reichen Willen, oben eingesetzte meine Schwester annoch mit einer Leibes-Frucht geseegnet und erfreuet; Sie aber dennoch aus dieser Sterbligkeit nach Göttlichen Willen abgesondert würde, so soll ihre Erb-Portion nicht denn andern Kindern zu wachsen, sondern auf dieses jüngst gebohrne allein verfallen, so aber auch dieses mit Tode abgienge/ diese Portion dennoch übrigen N. Kindern allein zu kommen. Und weil ich mich mit meinen lieben Ehe-Herrn N. wegen N. schon abgefunden; als hat es auch hierbey sein Bewenden, und soll also ungeändert verbleiben. Letzlich so will ich, daß so fern diß mein Testament und letzter Wille nicht als ein zierlich Testament in scriptis gelten und Krafft haben solle, es dennoch als ein Codicill, donatio mortis causa vel alio quovis meliori, quo fieri potest modo, valere debeat, und will nur hierbey ex

pre-

presse solches nach meinen Willen zu ändern, vermehren / mindern / auch gar auf zu heben vorbehalten und bedungen haben.

Uhrkuudlich und damit solchem allein desto bessere und künfftigere Folge geleistet werde; so habe dieses mein Testamentum und letzten Willen in gegenwärtige Schrifft verfassen lassen, und nachdem solches von Wort zu Wort lesende meine Intention und Willen erreichet zu haben befunden, in Beyseyn derer von mir hierzu absonderlich requirirten Chur-Fürstlichen Hrrn Gerichts-Beamten benebst den Actuario, mit meiner eigenen Hand unterschrieben und mit meinem Pettschafft bekräfftiget und solches obbemelten Gerichts-Beamten gleichfalls zu unterschreiben gebethen und zu dem Ende zu gestellet, daß sie solch mein Testament dem Chur-Fürstl. und Hochlöblichen Weltlichen Stadt-Gerichten ad Acta übergeben möchte, selbige anbey als Executores dieses meines Testaments Dienst-freundlich ersuchende darob zu seyn, daß allen deren enthaltenen Articulis Buchstäblich nach gelebet werden möge. Wormit ich denn diesen meinen letzten Willen, wie angefangen, also auch im Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit beschlossen. So geschehen Erfurth denn 1. Jul. Anno 1709.

(L.S.) Mesovia.

FOR-

FORMULA

Dispositionis inter liberos.

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit! Amen.

DEmnach ich N. Tit. Herrn N. Rectoris zu N. seelige hinterlassene Wittbe anjetzo zu N. wohnhafftig, bey meinen hohen Alter (bevor göttlicher Allmacht danck abstatte) auch meiner Sterblichkeit erinnere/ und wie es nach meinem Tode mit meiner wenigen Verlassenschafft gehalten werden solle; Als habe ich aus freyen Willen ungezwungen und ungedrungen gegenwärtiges Testament in der aller beständigsten Form und Maaß rechtens, wie solches am kräfftigsten geschehen kan und mag, vernünfftig und mit gutem Bedacht beschlossen und verordnet / mit herlicher Bedingung / daß ich diesen letzten Willen also unverbrüchlich gehalten haben will, also und dergestalt/ daß über Zuversicht aus Mangelung einiger Solennitäten/ oder sonst nicht als ein Solenne Testamentum geachtet werden, daß es doch alsdann und auf dem Fall zum wenigsten als ein Codicill und Geschenck und Ubergabe aufm Todes-Fall, als eine Dispositio inter liberos oder ander letzter Wille / wie derselbige zu recht Nahmen haben mag / kräfftig und beständig seyn und bleiben solle. Befehle demnach anfänglich und zum

erstem

ersten meine durch den bittern Tod und Rosinfarbnes Blut meines Erlössers und Seeligmachers JEsu Christi theuer erlösete Seele / wann dieselbe nach Gottes Willen von meinem sterblichen Leibe abscheiden wird / mit demüthigen reuenden Hertzen gantz treulich in die Hand Gottes meines lieben himmlischen Vaters 2) begehre ich / daß meine unten gesetzsten Erben, meinen sterblichen Leib nach abscheidung der Seelen / nach Christlicher Ordnung und hiesiger Gewohnheit, beschicken und zur Erden bestättigen lassen sollen, und weil 3.) hæredis Institutio fundamentum Testamenti ist, so will ich meinen Sohn N. N. Rectoris Substituten zu N. dann meiner Tochter N. N. Kind / Nahmens N. N. so sie mit N. N. Cantorn zu N. erzeuget, und endlich meines verstorbenen Sohns N. N. Rectorn zu N. erzeuget, seelige zwey hinterlassene Kinder N. N. und N. N. zu meinen Erben instituiret uud eingesetzet haben, solcher Gestalt und also / daß sie nach meinen Tode die Erschafft den dreyen Stämmen nach in drey gleiche Theile theilen, und meinen Sohn N. einen Theil / meiner Tochter N. N. Kind den andern Theil, und meines Sohns N. N. hinterlassene zwey Kinder den dritten Theil empfangen und nehmen sollen. Da auch 4.) meiner Tochter N. Kind / Nahmens N. N. in seinen unmündigen Jahren oder sonsten ohne Liebes-Erben dahin sterben würde, in solchem Fall soll es mit seiner Portion meinem Sohn N. oder nach seinem Tode sein

Weib

Weib oder Kinder / und meines Sohns N. zwey Kinder beerbfällen daß sie solche Portiones den Stämmen nach in zwey gleiche Theile theilen und nehmen sollen / massen denn ich selbige Titulo honorabili institutionis substituiret haben will. Solte sich auch 5.) nach Gottes Willen begeben, daß meines Sohnes N. N. ein oder das andere Kind sterben sollte, so soll eines das andere Beerbfällen/ und wenn sie alle beyde sterben sollen/ sie mit ihrer Portion mein Sohn N. N. und nach seinen Tode seine Kinder, und wenn keine Kinder vorhanden / sein Weib wie auch meiner Tochter N. Kind N. N. auf die helffte und deren Mutter meines Sohns N. N. hinterlasse Wittbe auf die helffte beerbfällen/ massen ich sie ebenfalls Titulo honorabili institutionis substituiret haben will. Nechst diesen ist 6.) auch mein Wille, daß nach meinen Tode meinem Kindes-Kindern Vormünder bestätiget werden möchten, die ihm alles zu Gelde und Capitalien machen / und alle Baarschafften gegen gewöhnliche Verzinsung an gewisse Orte aus zu leihen, den Zinß hiervon den Eltern so lange es sich gebühret zu stellen, und den unmündigen Kindern zum Besten das Capital in salvo erhalten möchten.

Diesen meinen letzten Willen will ich steif und fest gehalten haben, mit dieser Verwahrung, da ein oder der andere Erbe, oder ein anderer in ihren Nahmen sich dar wieder legen sollte/ solcher seiner Erbschafft biß auf die Legitimam nur zum Erben

Erben eingesetzet haben. Alles treulich / sonder Gefährde.

Uhrkundlich habe ich solchen Testament auf allen Blättern meinen Nahmen und nebst meinen Curatore (Tit.) Herrn N. eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Herrn N. N. Notarium Publicum Cæsareum requiriret und gebethen, daß er nebst denen hierzu erbethenen Zeugen solches Testament eigenhändig unterschrieben und besiegelt, der Notarius auch solches mit seinem Notariat-Signet bezeichnen wollen. So geschehen zu N. den N. Monat. An. N.

(L. S.) meine Hand. (L. S.) N. N. Curat. non.
(L. S.) N. N. (L. S.) N. N. als erbethener Zeuge.
(L. S.) N. N. (L. S.) N. N. Zeuge.

Demnach Frau N. N. Testaticin mich Endes unterschriebenen Käyserlichen geschwornen Notarium requiriret und gebethen / solch ihr Testament und letzten Willen nebst denen hierzu erbethenen Zeugen zu subscribiren und zu besiegeln, und dann ich neben den Zeugen selbst aus ihren Munde gehöret und vernommen, daß dieses ihr letzter Wille und Meynung sey; als habe ich neben denen Zeugen ihren Suchen und Bitten deferiret und solch ihr Testament auf Bitt und Anhalten in uno contextu unterschrieben und besiegelt, daß hierinnen kein

Zweiffel,

Zweiffel / und zu mehrer begläubigung dessen mein Notariat - Signet vorgedruckt. So geschehen zu N. den N. Monat. An. N.

(L. S.)

FORMULA

Eines mündlich ausgesprochenen Testaments und letzten Willens.

Im Nahmen Gottes des Vaters / Sohnes und des Heiligen Geistes! Amen.

Zu wissen sey hiermit, daß nach unseres einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi gnadenreichen Geburth und Menschwerdung N. Indictione N. bey Herrsch - und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn N. erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs Tit. Tit. unsers allergnädigsten Herrn, ihrer Majestät Reiche des Römischen im 30. des Hungarischen im 32. des Böheimischen im 30. Jahre Mittwochs den 4. Septembr. zwischen 3. und 4. Uhren nachmittage, die Erbare und Tugendsame

Frau Sempronia, des Weyland Erbahren und Wohlgeachten N. N. nachgelassene Wittbe allhier durch ihren Kriegischen Vormund Michael N. mich ersuchen lassen, zu ihr zukommen, und als ich in ihrer Behausung und zwar in der Wohn-Stuben gegen Morgen gelegen erschienen / und dieselbe vor ihrem Bette sitzend angetroffen, hat sie in beyseyn gedachtes ihres vormundes, und der absonderlich hierzu geforderten und unbenahmten Zeugen / bey guter Vernunfft / Sinn, Witz und Verstande, auch mit wohlredender Zungen / sich zuförderst wegen meines Erscheinens bedancket und darauf vorgebracht: Welcher Gestalt sie sich bey ihren Alter und an sich habenden Schadens / ihrer Sterblichkeit errinnerte / und dahero nach ihrem Tode zwischen ihrem Kinderen, und sonsten gerne in allen Richtigkeit haben wolte / deswegen sie solchen falls erstlich ihre Seele in die treue Hände Gottes / den Leib aber der Erden, als unser aller Mutter biß zu dem lieben Jüngsten Tage anbefohlen; und hiernechst und zum andern ihren Kindern und Erben aufferleget haben wollte / daß sie selbige Christlichen Gebrauch nach zur Erden bestätigen lassen solten; Drittens sollten sie auch dem Pfarrherr allhier Herrn N. zehn und dem Diacono Herrn N. fünff Gülden, als ein Legatum, ingleichen zum vierdten ihrer Tochter Marthen N. weil sie ihr alle Kindliche Liebe und Treue erwiesen / und gleichsam als eine Magd gedienet, funffzig Gülden zum

vor-

voraus machen. Und ob sie wohl fünfftens sich wohl errinnerte, daß ihre Kinder aus zween Ehen gezielet, und dahero eines vor dem andern einen Vorzug suchen dörffte, so wolte sie doch selbige Nahmens N. N. N. N. N. N. N. N. samt und sonders gleich vergeschwistert, und also Titulo honorabili zu ihren Erben eingesetzet haben, in Betrachtung, die meiste vorhandene Güther von ihn herrühreten, und sie das übrige nebst ihn beyden Männern durch ihren Schweiß und Arbeit erwerben helffen wolte, auch der Zuversicht leben, daß ihre gesammte Kinder hiermit zufrieden seyn, und sich hierinne gütlich vertheilen würden, wiedrigenfalls sie die Wiedersetzliche usque ad legitimam enterbet, und zu dem Ende das Fürstl. Wohllöbl. Amt allhier als Executorn verordnet haben wolte demüthig bittende, hierinnen keinen unnöthigen Streit, oder Gezanck zugestatten, sondern die eingesetzte Erben darbey treulich zuschützen. Endlich hat sie auch bedinget und gewolt, wo dieser ihr letzter Wille nicht als ein Testamentum oder zierlicher letzter Wille bestehen solte, daß selbiger doch alß ein Codicill, Dispositio inter liberos, oder anderer letzter Wille, wie solcher von Rechts und Gewohnheits wegen am aller besten und meiste krafft haben möchte, beständig seyn, also aufgenommen, verstanden, und in allen Clausulen und Puncten unverbrüchlich gehalten werden solte, und dahero mich Endes benannten Käyserlichen geschwornen Notarium ersucht,

sucht dieses alles fleißig zu notiren, und hierüber ein oder mehr Instrumenta auszufertigen. Wann ich dann nebst denen Zeugen solches alles aus der Testirerin Munde angehöret: Als habe ich dergleichen fideliter protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht / mit eigener Hand unterschrieben, und unser respective Notariat - Signet und Pettschafft vorgedrucket. So geschehen, wie oben gedacht.

FORMUL

Eines Codicills.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes! Amen.

DEmnach ich N. N. Bürger. und N. bey mir betrachtet / daß auf dieser Welt nichts beständiges, und in derselben nichts gewissers als der Tod, nichts ungewissers aber als die Stunde desselben sey, habe ich mir vorgenommen, bey meinen herannahenden Alter, doch annoch gesunden Leibe / meinen letzten Willen Codicills - Weise aufzurichten / nnd zwar in der beständigsten Form und Weise, wie solches zu Recht und nach Gewohnheit am kräfftigsten geschehen kan und mag, will demnach /

nach/ wenn sich Leib und Seel von einander scheiden/ meine durch das theure Blut meines Herrn und Heylandes JEsu Christi erworbene Seele in die theure Hände Gottes des Vaters, meinen verstorbenen Leib aber der Erden, als welche unser aller Mutter ist/ anbefohlen haben/ doch solcher Gestalt, daß er Christlichen Gebrauch nach bestattet/ und darbey von meinen vermögen eine Christliche Leichen-Predigt samt gewöhnlicher Procession, aber ohne grosses Gepränge / gehalten werde. Darnach, weil mich der liebe GOtt mit keinen Kindern geseegnet / und mein Ehe-Weib auch vor mir verstorben, als will ich, daß von meiner Verlassenschafft nachfolgende Legata abgerichtet und gegeben werden sollen, als 150. Fl. der Kirchen, allhier zu St. N. 100. Fl. denn Armen-Kasten, 1000. Fl. Capital, worvon der Zinß dreyen Studiosis jedesmahl auff meines Nahmens Laurentii Tag gerichtet werden soll; Waß alsdann noch übrig bleibet, will ich denen Hauß-Armen Leuten solcher Gestalt vermachet haben, daß hierüber ein gewisser Curator bestellet, welcher die Güter mit vorwissen E. E. Raths allhier auffs theureste verkauffen, die Capitalia an gewisse Leute bringe/ und den Zinß hiervon zu Erkauffung einer gewissen anzahl Tuches anwenden, und gleichfalls auf meinen Nahmens-Tag den Hauß-Armen Leuten Jährlich austheile, zu dem Ende E. E. Rath allhier ich zum Executorn dieses meines Codicills erwehlet / mit unterthäniger Bitte

hierüber steiff und fest zuhalten/ und da meine Freunde sich hierwieder setzen möchten, keinen unnöthigen Streit zugestatten. Zu Uhrkund dessen habe ich dieses Codicill nicht allein nebenst denn hierzu erbethenen Zeugen unterschrieben und zum theil besiegelt, sondern zu mehrer erhaltung bey E. E. Rath hinterleget. So geschehn zu N. den N. An. N.

Eine andere Formul eines Codicills, worinnen das vorige wiederuffen wird.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters/ Sohnes und Heiligen Geistes/ Amen.

KUnd und offenbahr sey hiermit jedermänniglichen, so diß gegenwärtige Instrument ansehen/ lesen, oder hören/ daß in dem Jahr nach CHristi unsers HErren und Heylandes Geburth ... Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungaren, Boheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien Königs, 2c. u. s. w. Unsers Aller Gnädigsten Herrn, Ihrer Käyserlichen Majestät Re-

Regierung und Reiche des Römischen in 25ten des Hungarischen im 28ten und des Böheimischen im 21ten Jahre / war der 9te Monaths Martii Frau N. (Tit.) Herrn N. N. hinterlasene Wittib mich Endes benannten Käyserlichen geschwornen Notarium zu sich erfordern lassen, und mir zu vernehmen gegeben / daß sie sich erinnerte / welcher Gestalt sie Anno . . . . in N. bey ihrer damahligen Schwachheit ein Codicill aufgerichtet, und ihre wenige Verlassenschafft Herrn N. N. vermacht. Alldieweil ihr aber der liebe GOTT wieder auf geholffen und sie von dem Ihrigen zehren müssen, auch sie bißhero sonderlich von Herrn N. nichts genossen und verlassen worden / hergegen Herr N. N. sie nicht nur über ein halb Jahr im Hause gehabt, und mit Essen und Trincken versorget, sondern auch selbige ferner ihre Lebens-Zeit zu unterhalten / auch nach ihrem seel. Absterben sie ehrlich zur Erden bestatten zu lassen sich erkläret, sie obgedachtes Codicill / so viel Herrn N. und Frauen N. N. Einsetzung betrifft, hiermit aufgehoben, und an statt dessen, wohl bemelten Herrn N. dessen Haus-Frau und Kinder, zu ihrer der Frau N. sämmtliche Verlassenschafft, sie möge Nahmen haben, wie sie wolle, Universal-Erben eingesetzet haben wolte / also, daß er oder dieselbe nach ihrem seeligen Tode sich solcher ihrer Verlassenschafft eigenmächtig anmasen mögen / und niemanden davon Rechenschafft zu geben schuldig seyn

solten / jedoch daß nach ihrem seeligen Absterben Herrn N. wenn er solches erleben sollte, sechs Thaler und ihren Silbernen Becher / worauf ihr Nahme unten befindlich und ohngefehr 6. Thaler würdig / für die Leich-Predigt und offt gemelter Frau N. N. dafern sie solches auch erleben / und etwas überbleiben möchte / wegen ihrer bey derselben vorigen Kranckheit ihr erwiesenen Gutthat acht Reichs-Thaler als ein Legatum von ihrer Verlassenschafft gereichet werde, und mich darnebenst ersucht / in Beyseyn der hierzu erbethenen und unten benahmten Zeugen solches ad notam zu nehmen / in Form eines Codicills auf zu setzen / und in forma probante aus zu fertigen.

Und dann ich N. N. aus Käyserlicher Majestät Macht und Gewalt offenbahrer und geschworner Notarius, nebst denen hierzu erbethenen und unbenannten Zeugen / dessen alles aus der Frau N. Munde gehöret; als habe ich solches fleißig registriret, und in gegenwärtige Form gebracht / und nebst denen Zeugen eigenhändig unter schrieben und besiegelt / auch zu mehrer Bekräfftigung mein Notariat-Signet hiervor gedruckt. So geschehen, wie oben gemeldet / in des Hrerrn N. Behausung, in der N. Gassen / in der Ober-Stuben gegen Mitternacht gelegen / zwischen N. und N. Uhr Abends.

FOR-

FORMUL
Eines schrifftlichen Testaments.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

DEmnach ich N. N. Bürger und Weiß-Becker mich bey meiner bißherigen Schwachheit meiner Sterbligkeit erinnere, und dahero nach meinem seeligen Absterben gerne Richtigkeit haben möchte, als bin ich entschlossen meinen letzten Willen in der besten Form-Rechtens auf zu richten. Befehle demnach Anfangs meine durch das Blut Christi erlösete Seele in die treue Hand GOttes, und will, daß nach meinem seel. Ableben meine nachgesetzte Erben meinen Cörper von meinen bereiteten Vermögen ehrlich zur Erden bestätigen lassen sollen; Hiernechst will ich meines verstorbenen Bruders N. N. seel. hinterlassenes Töchterlein, Nahmens N. N. wie auch meiner Mutter Schwester N. N. N. Weib, und denn denen Kindern, dann meine Halb-Schwester N. N. N. N. Weib, oder nach Absterben deren Kinder zu meinen Erben eingesetzt haben, jedoch solcher Gestalt, daß das unmündige Kind N. N. alle meine Ländereyn

(ausgenommen die eintzig Gebreiten beym N. Brunn) allein behalten/ und wenn mein Back-Haus nebst den kleinen daran gelegenen Häußlein verkaufft, und zu förderst meine Schulden/ so sich ohne was ich meines Bruders N. N. seel. Wittwen absonderlich schuldig auf die 30. Gülden belauffen/ bezahlet/ meiner Mutter Schwester-Tochter N. N. für allen andern 40. Gülden, nebst der Gebreiten beym N. Brunn/ so ich von N. N. erkaufft/ ingleichen meine Halb-Schwester N. N. 30. Gülden, als jährl. N. Gülden ohne Verzinsung/ und nach solchen offt gedachtes meines Bruders seel. Töchterlein N. N. ein N. Gülden jedoch auch ohne Verzinsung bekommen/ und alsdenn auf Versicherung ausgethan werden/ bis selbiges zu Ehren schreitet/ und es wiederum vererbet/ da es aber ohne Erben versterben würde/ soll die Helffte wieder auf meine Freunde fallen, auch was abermahl hie von übrig bleibet/ soll meiner Mutter Schwester N. N. oder dero Kinder bleiben/ und dieselbe nebst meines Bruders seel. Wittbe N. N. sich in den Hausrath vertheilen/ die Pferde und das Pfüllen sammt den Geschierr aber meinen zweyen Vettern N. N. und N. N. N. alleine verbleiben; Weil ich auch meiner Basen N. N. das Haus/ so gleichfalls an meinen keinen Hause gelegen/ um drey hundert Gülden erkaufft, will ich hiermit diese Verordnung gethan haben/ daß meines Bruders N. N. seel. Wittben N. N. dieselbe in eben solchen

Hau-

Hause, ohngeachtet ich eines und das andere darinn verbauet gelassen werden, hiervon aber ihr ein N. Gülden als ein Legatum/ wie auch 4. N. und N. Gülden, wormit ihr an unterschiedlichen Posten verhafft/ ab zu ziehen und innen zu behalten Macht haben. Im übrigen aber in die annoch schuldige Tage-Zeiten treten/ und solche bezahlen soll, worbey ich meine sämmtliche Erben treulich verwarnet haben will, sich hierbey schied- und friedlich zu verhalten. Schließlich will ich, daß da dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament geachtet, durch solches als ein Codicill, Fideicommiss oder anderer letzter Wille und Vermächtniß gelten solte/will auch E. E. E. und Hochws. Rath allhier unterthänig ersucht haben/ hierüber steiff und fest zu halten; zu uhrkund dessen habe ich dieses Testament und letzten Willen nicht allein auf allen Blättern, sondern auch zu letzt nebst denen hierzu erbethenen Notario und Zeugen unico contextu und zu gleich unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. den N. N. Monaths Anno N.

ENDE.

Regi-

Register über den Land-Schreiber.

A

Accord wegen jährlichen Renten und Zinsen 32.
Actorii Formula 78.
Admodiations-Contract 46.
Alimentations Contract - - 15.
Anlehn suche mutuum - -
eines Marckfleckens 1.
eines Sohnes unter Väterlicher Gewalt 7.
eines Mannes auf die bona receptitia seines Weibes 10.
zu einen Hauß Kauff 12.
unter

unter den Beding den Creditorem zu alimentiren 15.
Assignations Schein 94.

B

Bürgschafft oder Fidejussion 34.

C

Cessions-Schein 95.
Chirographum oder Handschrifft 39.
Codicill 116. 118.
Commodati formula über ein gespann Pferde 17.
Compagnie Contract 52.

D

Depositi Formula, so das Geld zu nutzen erlaubet wird. 23.
Disposition oder letzter Wille 96.
inter liberos oder unter Kindern 109.

E

Ehe-Beordnung oder Sühnung 83
Erb-Recess 66

F.

F.

Fidejussion oder Bürgschafft 34.
Formula, wann ein Reisender einen sein Haus anvertrauet. 21.
Formula, da eine streitige Sache den andern committiret wird. 24.
eines Vergleichs 91.

G.

General-Vollmacht. 60.

H.

Handschrifft oder Chirographum. 39.

I.

Intercessio oder Verpflichtung eines Weibes für ihren Mann.. 28. 37.
Inventarii formula. 69. 71. 72.

K.

L.

Lohß Zeddüls Formul. 74.

M.

Mortifications-Schein. 94.
Mutuum suche Anlehn

N.

O.

Obligatio ſub pacto antichretico. 29.

P.

Pacht-Brief. 50.
Pignoris oder Pfands Formul. 27.
Precarii Formula 19.

Q.

Quittung 95.

R.

S.

Stipulation oder Verheiſſung 32.
Schenckung aufn Todes-Fall 89.
Syndici Formula 58.

T.

Tauſch-Contract 79. 81.
Teſtamentum 105.
Mündliches 113.
reciprocum 100.
Schrifftliches 121.
Tutorii Formula 78.

U.

Ubergabe unter den Lebendigen 87.

Ver-

Vergleich und Theilung des Vaters, der wieder heyrathet, mit seine Kindern. 74.

Verheissung oder Fidjussion 32.

Verpflichtung oder intercession eines Weibes für ihren Mann. 28. 37.

Vormundschaffts-Quittung 61.

Rechnung 63.

W.

Wiederkauffs-Contract 40.

ENDE.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Schade, Franz Henning,

Der auf neue Manier abgefaste und expedite Actuarius oder Gerichts-Schreiber worinnen Der I. Theil den Actuarium an und vor sich selbts, wie auch sein Amt ... betrachtet, Der II. Theil aber diejenigen Schreiben, so ein Amts- Gerichts- oder ander in dergleichen Expeditionen sitzender Schreiber zu verfertigen hat, benebst einen nöthigen Register darstellet deme mit angefüget Zum III. der Curieuse und auf neue Manier abgefaste

Franckfurt und Leipzig 1718

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.441#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703699-9